

Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen	
Straße: B 402	Station: 100+000 bis 111+111,48
E 233 (B 402/B 213/B 72) von der AS Meppen (A 31) bis zur AS Cloppenburg (A 1) PA 1: AS Meppen (A 31) – Meppen (B 70)	
PROJIS-Nr.: 0306290710	

FESTSTELLUNGSENTWURF

Planungsabschnitt 1
AS Meppen (A 31) – Meppen (B 70)

Unterlage 19.2

- Artenschutzbeitrag -

Projektbearbeitung: Landkreis 		LANDKREIS CLOPPENBURG 		Nachgeprüft: Meppen, den 18.06.2018 Landkreis Emsland im Auftrage: gez. Thieke

Aufgestellt Lingen, den 20.06.2018 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lingen – im Auftrage: ..gez. Haberland.....	

Ausbau der E 233
Planungsabschnitt 1 von der AS Meppen (A 31)
bis Meppen (B 70)

Unterlage 19.2
Artenschutzbeitrag



Auftraggeber:
Landkreis Emsland

planungsgruppe
grün

Ausbau der E 233

Planungsabschnitt 1 von der AS Meppen (A 31)

bis Meppen (B 70)

Unterlage 19.2
Artenschutzbeitrag

Juni 2018

Auftraggeber:

Landkreis Emsland
Ordeniederung 1
49716 Meppen

Projektnummer:

P 2244

Projektleitung:

Dipl.-Ing. Gotthard Storz

Bearbeitung:

Dipl.-Landschaftsökol. Tim Strobach
M. Sc. Landschaftsökol. Jessica Köske
B. Sc. Umweltwissenschaften. Malte Janßen
Dipl.-Landschaftsökol. Dr. Ute Schadek
Dipl.-Landschaftsökol. Dörte Kamermann

planungsgruppe **grün** gmbh

Freiraumplanung | Umweltplanung

Rembertistraße 30, 28203 Bremen
Tel. 0421 / 33 752-0, Fax 0421 / 33 752-33
bremen@pgg.de

Klein-Zetel 22, 26939 Ovelgönne-Frieschenmoor
Tel. 04737 / 8113-0, Fax 04737 / 8113-29
frieschenmoor@pgg.de

www.pgg.de

INHALTSVERZEICHNIS

Teil A:	Artenschutzbeitrag.....	1
1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Grundlagen	1
2.1	Datengrundlagen.....	1
2.2	Rechtliche Grundlagen.....	2
2.3	Ausnahmen	3
2.4	Befreiungen	4
3	Methodik.....	4
4	Vorprüfung.....	9
4.1	Auswahl der relevanten Arten / Relevanzprüfung	9
4.1.1	Pflanzen.....	9
4.1.2	Säugetiere	9
4.1.3	Brutvögel	11
4.1.4	Reptilien.....	16
4.1.5	Amphibien.....	16
4.1.6	Weichtiere (Muscheln)	16
4.2	Beurteilung des Erhaltungszustand	16
5	Wirkfaktoren / Wirkungen des Vorhabens	18
6	Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	20
6.1	Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen	20
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und weitere Kompensationsmaßnahmen.....	23
7	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände	26
8	Ausnahmeprüfung	27
8.1	Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.....	27
8.1.1	Vorbemerkung	27
8.1.2	Verkehrliche Ziele / Wirkungen	27
8.1.3	Raumordnerische und wirtschaftliche Ziele / Wirkungen	34
8.1.4	Umwelt / Gesundheit des Menschen.....	35
8.2	Begründung der gewählten Lösung / Abwägung.....	36
8.3	Prüfung zumutbarer Alternativen	37
8.4	Veränderungen des Erhaltungszustandes.....	44
8.5	Angaben zum Risikomanagement	44
8.6	Zusammenfassung der Ausnahmeprüfung.....	45
Teil B:	Formblätter zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG.....	47
1	Avifauna	47
1.1	Brutvögel (einzelartbezogene Prüfung)	47
1.1.1	Austernfischer.....	47
1.1.2	Baumpieper	50
1.1.3	Blässhuhn	53
1.1.4	Bluthänfling	56
1.1.5	Braunkehlchen.....	59

1.1.6	Eisvogel	62
1.1.7	Feldlerche	65
1.1.8	Feldschwirl	68
1.1.9	Feldsperling	71
1.1.10	Gartengrasmücke	74
1.1.11	Gartenrotschwanz	77
1.1.12	Gelbspötter	80
1.1.13	Goldammer	83
1.1.14	Graugans	86
1.1.15	Grauschnäpper	89
1.1.16	Grünspecht	92
1.1.17	Habicht	95
1.1.18	Haubentaucher	98
1.1.19	Hausperling	101
1.1.20	Heidelerche	104
1.1.21	Höckerschwan	107
1.1.22	Kernbeißer	110
1.1.23	Kiebitz	113
1.1.24	Kleinspecht	116
1.1.25	Krickente	119
1.1.26	Kuckuck	122
1.1.27	Mäusebussard	125
1.1.28	Nachtigall	128
1.1.29	Pirol	131
1.1.30	Rauchschwalbe	134
1.1.31	Rebhuhn	137
1.1.32	Reiherente	140
1.1.33	Rohrweihe	143
1.1.34	Schleiereule	146
1.1.35	Schwarzhalstaucher	149
1.1.36	Schwarzkehlchen	152
1.1.37	Schwarzspecht	155
1.1.38	Sperber	158
1.1.39	Star	161
1.1.40	Stockente	164
1.1.41	Teichhuhn	167
1.1.42	Teichrohrsänger	170
1.1.43	Trauerschnäpper	173
1.1.44	Turmfalke	176
1.1.45	Turteltaube	179
1.1.46	Uferschwalbe	182
1.1.47	Wachtel	185
1.1.48	Waldkauz	188
1.1.49	Waldlaubsänger	191
1.1.50	Waldohreule	194

1.1.51	Waldschnepfe	197
1.1.52	Wespenbussard	200
1.1.53	Wiesenpieper	203
1.1.54	Ziegenmelker	206
1.1.55	Zwergschnäpper	209
1.1.56	Zwergtaucher	212
1.2	Brutvögel (gruppenbezogene Prüfung)	215
1.2.1	Arten der Wälder, Gärten und Feldgehölze	215
1.2.2	Arten der offenen bis halboffenen Feldflur	218
1.2.3	Arten der Siedlungsbereiche	220
1.2.4	Arten der Gewässer und Röhrichte	222
1.3	Rastvögel (gruppenbezogene Prüfung)	224
1.3.1	Nahrungsgäste / Durchzügler Gewässer	224
1.3.2	Nahrungsgäste / Durchzügler Wald und Offenland	226
2	Säugetiere	228
2.1	Fledermäuse	228
2.1.1	Braunes Langohr	228
2.1.2	Breitflügelfledermaus	232
2.1.3	Fransenfledermaus	236
2.1.4	Große Bartfledermaus	240
2.1.5	Großer Abendsegler	244
2.1.6	Kleiner Abendsegler	248
2.1.7	Kleine Bartfledermaus	252
2.1.8	Rauhhaufledermaus	256
2.1.9	Wasserfledermaus	259
2.1.10	Zwergfledermaus	263
2.2	Sonstige Säugetiere	267
2.2.1	Biber	267
2.2.2	Wolf	270
3	Amphibien	274
3.1	Moorfrosch	274
4	Reptilien	277
4.1	Schlingnatter	277
4.2	Zauneidechse	280
5	Weichtiere	283
5.1	Bachmuschel	283
Teil C:	Quellenverzeichnis	287

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Im vorliegenden Artenschutzbeitrag berücksichtigte Fledermausarten	9
Tabelle 2:	Im Artenschutzbeitrag berücksichtigte Vogelarten	12
Tabelle 3:	Im Artenschutzbeitrag berücksichtigte Gilden für die Brutvögel	15

Tabelle 4:	Im Artenschutzbeitrag berücksichtigte Gilden für Nahrungsgäste und Durchzügler.....	15
Tabelle 5:	Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen	20
Tabelle 6:	vorgezogene Ausgleichs- und weitere Kompensationsmaßnahmen.....	23
Tabelle 7:	Verkehrsbelastungen DTVw 2030 im Planfall in den Ortsdurchfahrten im Vergleich zum Bezugsfall (SSP 2017)	29
Tabelle 8:	Grundunfallkostenraten, Preisstand 2000 (Tabelle 9 aus ESN 2003)	31
Tabelle 9:	Kostensätze KS _U , Preisstand 2009 (KS _U zur Verwendung in der UKO-Arbeit) (aus M Uko 2012)	33
Tabelle 10:	Unfallkosten 2013	33

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Darstellung des Vorhabens	18
Abbildung 2:	Regelquerschnitt RQ 28	18
Abbildung 3:	Planfall: Belastungsdifferenzen zum Bezugsfall, DTVw 2030 in SV/24 h und Kfz/24 h (SSP 2017, Anhang A, Abbildung 7a, Auszug)	30
Abbildung 4:	Mittlere Unfallkostenraten UKR[DM/1.000 Kfz] von Knotenpunkten zum Preisstand 1995 (alle polizeilich erfassten Unfälle P, S) (Abb. 5 aus ECKSTEIN & MEEWES 2002)	32
Abbildung 5:	Standortalternativen	38
Abbildung 6:	Querschnitt der im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahme diskutierten Brückenlösung	40
Abbildung 7:	Lage der diskutierten Brückenlösung	41
Abbildung 8:	Detaillage der diskutierten Brückenlösung	42

ANLAGEN

Anlage I: Karten Artenschutz sowie Legendenheft

TEIL A: ARTENSCHUTZBEITRAG

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Europastraße 233 (E 233) stellt die kürzeste Verbindung zwischen den Großräumen Amsterdam / Rotterdam und Bremen / Hamburg dar. Die E 233 verläuft auf niederländischer Seite als Autobahn A 37 zwischen Hoogeveen und der Landesgrenze bei Zwartemeer.

Der Ausbau der E 233 im Zuge der B 402 (westlich Meppen bis östlich Haselünne) sowie der B 213 (östlich Haselünne bis westlich Cloppenburg) ist im aktuellen bundesdeutschen Bedarfsplan als Vorhaben des weiteren Bedarfs mit Planungsrecht eingestuft. Die 2- und 3-streifigen Abschnitte sollen auf 4 Fahrstreifen ausgebaut werden.

Der Planungsabschnitt 1 beginnt an der AS Meppen (A 31) und endet bei Meppen an der B 70. Für den gesamten Planungsabschnitt ist der Ausbau in der vorhandenen Trassenführung vorgesehen.

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag wird geprüft, ob das geplante Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig ist. Dazu wird untersucht, ob Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder von europäischen Vogelarten von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote) betroffen sein können. Falls dies nicht verneint werden kann, werden die Ausnahmevoraussetzungen geprüft.

2 GRUNDLAGEN

2.1 Datengrundlagen

Grundlage der Beurteilungen sind die folgend genannten durchgeführten vorhabensbezogenen faunistischen Kartierungen (weitere Details siehe gesamte Unterlage 19.5¹):

- Fledermäuse
- Brutvögel
- Reptilien
- Amphibien
- Mittelsäuger
- Weichtiere (Muscheln)

Im Rahmen der durchgeführten Biotoptypenkartierung wurden auch Pflanzenbestände im Bereich des geplanten Vorhabens kartiert.

¹ Neben der Darstellung der Kartierungsergebnisse erfolgt dort auch eine Prüfung der Aktualität / Plausibilität unter Zuhilfenahme der aktualisierten Biotoptypenkartierung.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende *Tiere* der streng geschützten Arten und der *europäischen Vogelarten* während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte relevanten **Absatz 5** des **§ 44** ergänzt.

Sind *bei zulässigen Eingriffen* (nach § 15 BNatSchG) Tierarten des Anhangs IVa der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL), europäische Vogelarten oder Arten der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 betroffen, liegt ein *Verstoß gegen die Verbote* des **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3** nicht vor, soweit *die ökologische Funktion* der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird* (§ 44 Abs. 5, Satz 2).

Nach § 44 Abs. 5 Satz 3 können, soweit erforderlich, auch *vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen* festgesetzt werden, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 4 gelten Satz 2 und 3 auch für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsgebote bei Handlung zur Durchführung eines Eingriffs- oder Vorhabens nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5).

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nur für die in **Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten**. Nationale Arten, die in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung des Bundes nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 als Arten für die Deutschland besondere Verantwortung trägt enthalten sein werden, gibt es derzeit noch nicht.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergibt sich somit aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 42 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Schädigungsverbot:** Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

2.3 Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Ein Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)² weitergehende Anforderungen enthält.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,

² Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL): „... unter der Bedingung, dass die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, ...“

- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

2.4 Befreiungen

Für die im öffentlichen Interesse liegenden Ausnahmefälle entfällt die Notwendigkeit, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG prüfen zu müssen. Lediglich für den Fall, in dem die Durchführung der Vorschriften nach § 44 zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, verbleibt es auf Antrag bei der Befreiungsmöglichkeit. Die Befreiung kann darüber hinaus mit Nebenbestimmungen versehen werden.

3 METHODIK

Grundsätze

Die Beurteilung des Eintretens von Verbotstatbeständen erfolgt entsprechend den Vorgaben der „Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) - Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum Landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag“ (NLStBV 2011).

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe im Wesentlichen auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt. Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist für die Planung der E 233 PA 1 nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde. Die Bearbeitung weiterer Arten erfolgt im Zuge der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Die Arten des Anhang IV sind grundsätzlich einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, soweit sie im vom Vorhaben betroffenen Bereich vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

Bei den europäischen Vogelarten werden in der Regel die Arten des Anhangs I der VS-RL, die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Nds. und D³ mit Status 1, 2, 3, und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen. Arten der Vorwarnliste werden in Abhängigkeit von der Einstufung ihres landesweiten Bestandstrends (gem. KRÜGER & NIPKOW 2015) einzelartbezogen betrachtet. Hierzu müssen die folgenden Kriterien beide erfüllt werden:

- langfristiger Bestandstrend: langfristiger Rückgang (∇)
- kurzfristiger Bestandstrend: starke Bestandsabnahme um mehr als 20% (↓↓ oder ↓↓↓).

Eine einzelartbezogene Prüfung von Koloniebrütern käme z. B. für Dohle und Star in Frage. Die Dohle ist allerdings den ubiquitären Arten zuzuordnen. Für ubiquitäre Arten erfolgt eine

³ Die Artauswahl erfolgt auf Grundlage der aktuellen Roten Listen (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG ET AL. 2015)

artgruppenbezogene Prüfung. Der Star ist nach den aktuellen Roten Listen geschützt und wird entsprechend der oben zusammengestellten Methodik einzelartbezogen abgeprüft.

Ebenfalls einzelartbezogen betrachtet werden Arten, die nach ALBRECHT ET AL. (2014) als kollisionsgefährdet eingestuft werden.

Darüber hinaus werden diejenigen Vogelarten betrachtet, die diese Kriterien zwar nicht erfüllen, aber gemäß § 54 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt sind.

Die übrigen europäischen Vogelarten sind ökologischen Gruppen (oder auch „Gilden“) zuzuordnen, die im Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens gleichartige Betroffenheiten vermuten lassen. Dies gilt auch für Nahrungsgäste und Durchzügler.

Ob eine Art tatsächlich einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen wird, wird neben den oben angesprochenen Schutzstatus, Gefährdungskategorien und Bestandstrends durch die je Art festgestellten Brutstatus bestimmt. Eine einzelartbezogene Prüfung erfolgt ausschließlich für jene Arten, die im Untersuchungsgebiet mit Brutnachweis, -verdacht und/oder Brutzeitfeststellung nachgewiesen wurden. Bei dieser Vorgehensweise werden die Ergebnisse der Kartierungen 2009/2011 und 2012⁴ berücksichtigt. Für alle Kartierjahrgänge gilt, dass das jeweils festgestellte Artenspektrum grundsätzlich vorkommen kann. Erste Priorität haben dabei die Kartiererergebnisse aus 2012. Die Einbindung der älteren Kartiererergebnisse 2009/2011 unterliegt speziellen Regeln (vgl. Hinweise unten), um eine doppelte Berücksichtigung zu vermeiden.

Arten, die als Brutnachweis, Brutverdacht oder Brutzeitfeststellung festgestellt wurden und außerdem im Gebiet als Nahrungsgast oder Durchzügler vorkamen, werden innerhalb der Gilden nicht erneut betrachtet. Ihre Prüfung erfolgt im Rahmen der einzelartbezogenen Betrachtung (z. B. Eisvogel).

Die übrigen europäischen Vogelarten, die nicht einzelartbezogen betrachtet werden, sind ökologischen Gruppen (oder auch „Gilden“) zuzuordnen⁵ (s. o.). Für diese häufigen, ubiquitären Vogelarten (wie z. B. Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen) kann davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. d. R. nicht erfüllt sind.

So ist bezüglich des Störungstatbestandes davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen für diese Arten großflächig abzugrenzen sind und i. d. R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung, kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so

⁴ Siehe hierzu Unterlage 19.5.1. Neben der Darstellung der Kartiererergebnisse erfolgt dort eine Prüfung der Aktualität / Plausibilität unter Zuhilfenahme der aktualisierten Biotoptypenkartierung.

⁵ Siehe auch Kap. 4.1.3.2

weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.

Auswirkungsprognose

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Ausbauprojekt einer bereits bestehenden Straße. Dem Vorhaben kann daher nur angelastet werden, was tatsächlich als zusätzliche Auswirkung festzustellen ist⁶. Im Hinblick auf die Artengruppen Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie Weichtiere erfolgt eine Überlagerung des im Zuge der Kartierungen festgestellten Status quo von Natur und Landschaft mit den Projektwirkungen. Im Hinblick auf die Brutvogelfauna ist unter Berücksichtigung der Maßgaben der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL ET AL. 2010) bei der Auswirkungsprognose für Ausbauprojekte anstelle des heutigen Zustands der Bezugsfall (keine Realisierung des Vorhabens, aber Umsetzung anderer indisponibler Vorhaben sowie allgemeine Verkehrszunahmen) zugrunde zu legen. Habitatsignifikante Abnahmen, die sich aus dem Unterschied der Belastungen zwischen dem Analysefall und dem Bezugsfall ohnehin ergeben würden, können also nicht dem Ausbauprojekt angelastet werden. *Die rein ausbaubedingte Habitatsignifikante Abnahme ergibt sich somit aus der Differenz der Habitatsignifikante Abnahmen von Planfall und Bezugsfall.*

Ermittelte Beeinträchtigungen werden jeweils auf ganze Zahlen aufgerundet und als entsprechende Anzahl zu kompensierender Brutpaare gewertet. Zur Bilanzierung werden sämtliche Brutnachweise und –verdachte einer Art herangezogen. Grundlage der Bilanzierung sind die Brutvogelkartierung 2012 (ergänzt um die Ergebnisse der Kartierung aus 2009/2011 (UVS)) sowie die Verkehrswirtschaftliche Untersuchung 2017 für Bezugs- und Planfall.

Sowohl für Bezugs- als auch Planfall sind die Verkehrsmengen je betrachtetem Straßenabschnitt unterschiedlichen Verkehrsklassen zuzuordnen. Vor diesem Hintergrund werden in Abhängigkeit vom Nachweisort eines betrachteten Individuums unterschiedliche Prognoseinstrumente gem. Arbeitshilfe angewendet. Hierzu ein fiktives Beispiel:

⁶ Im Hinblick auf die bestehenden Vorbelastungen ist auf folgendes ergänzend hinzuweisen: Die Aktionsradien der betroffenen europäischen Vögel und Fledermäuse sind größer als die Auswirkung der bestehenden und geplanten Straße. Beide Artengruppen sind mobil. Abseits der Straße und der Wirkungsbänder verbleibt unter Berücksichtigung der Biotop- und Nutzungsstrukturen ausreichend Lebensraum. Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands nicht verhindert. Vorhabensbezogene Betroffenheiten werden ermittelt.

fiktives Beispiel Auswirkungsprognose

Zwei Brutpaare des Rebhuhns wurden in der Nähe der E 233 nachgewiesen. Ein Individuum befindet sich westlich der A 31, ein Individuum östlich der A 31. Gemäß der Verkehrswirtschaftlichen Untersuchung liegen für diese Bereiche die folgenden Verkehrsfrequenzen je betrachtetem Fall vor:

- westlich A 31: >20.000 Kfz/24 h (Bezugsfall); >20.000 Kfz/24 h (Planfall)
- östlich A 31: >10.000 Kfz/24 h (Bezugsfall); >20.000 Kfz/24 h (Planfall)

Das Rebhuhn gehört Gruppe 3 an. In Abhängigkeit von der Verkehrsmenge sind unterschiedliche Prognoseinstrumente anzusetzen und unterschiedliche Habitatsignungsabnahmen anzunehmen. Die Effektdistanz der Art beträgt 300 m.

Bei Verkehrsmengen über **10.000 Kfz/24 h** gelten für die Art die folgenden Regeln der zu berechnenden Habitatsignungsabnahme (HEA):

Nachweisort des Rebhuhns		
	Fahrbahnrand- 100 m	100 m bis zur Effektdistanz der Art
HEA	50%	25%

Bei Verkehrsmengen über **20.000 Kfz/24 h** gelten für die Art die folgenden Regeln der zu berechnenden Habitatsignungsabnahme (HEA):

Nachweisort des Rebhuhns			
	Fahrbahnrand- 100 m	100 m bis zur Effektdistanz der Art	Effektdistanz bis 55 dB(A)_{tagsüber}- Isophone
HEA	75%	30%	25%

Im Bezugsfall werden für das westlich der A 31 nachgewiesene Rebhuhn demnach andere Prognoseinstrumente herangezogen als für das östlich der A 31 nachgewiesene Brutpaar, da unterschiedliche Verkehrsmengen vorliegen.

Beim Planfall ergeben sich keine unterschiedlichen Prognoseinstrumente, die anzuwenden sind, da sowohl westlich als auch östlich der A 31 eine Verkehrsmenge von >20.000 Kfz/24 h prognostiziert wurde.

Um die zusätzliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu ermitteln, wird die Differenz aus der Habitatsignungsabnahme des Planfalls und der Habitatsignungsabnahme des Bezugsfalls gebildet.

Das östlich nachgewiesene Rebhuhn (Rö) befindet sich in diesem Beispiel im Bereich Fahrbahnrand bis 100 m Abstand. Das westlich nachgewiesene Rebhuhn (Rw) wurde im Bereich 100 m bis zur Effektdistanz (300 m) registriert. Damit liegen die folgenden Habitatsignungsabnahmen vor:

- Rö: HEA 50% (Bezugsfall); HEA 75% (Planfall). Differenz: 25%
- Rw: HEA 30% (Bezugsfall); HEA 30% (Planfall). Differenz: 30%

Werden die Summen aus den zusätzlichen Beeinträchtigungen (d. h. den ermittelten Differenzen) für Rö und Rw gebildet, ist von einer Habitatsignungsabnahme von 55% auszugehen. Dies entspricht 0,55 beeinträchtigten Brutpaaren. Da jedes „angefangene“ Brutpaar als ganzes Brutpaar zu werten ist, resultiert aus der Auswirkungsprognose für das Rebhuhn insgesamt ein Kompensationsbedarf für 1 Brutpaar.

Nach dem oben beschriebenen Prinzip des fiktiven Beispiels wird für jedes Brutpaar und jede Art verfahren, sofern die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Die Art wird einzelartbezogen geprüft.
- Das betrachtete Brutpaar weist den Brutstatus „Brutnachweis“ (BN) oder „Brutverdacht“ (BV) auf.

Sonderfall: Einbindung der Kartielergebnisse aus 2009/2011:

Einige Arten wurden ausschließlich 2009/2011 bzw. nur in diesen Jahren mit dem Brutstatus BN oder BV nachgewiesen. Sofern diese Individuen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, werden diese Beeinträchtigungen in die Bilanzierung des Kompensationsbedarfs überführt. Wenn allerdings für eine betrachtete Art bereits 2012 Beeinträchtigungen ermittelt wurden, wird von einer Einbindung der älteren Daten abgesehen. Auf diese Weise wird eine doppelte Berücksichtigung von Beeinträchtigungen verhindert. Eine Berücksichtigung der älteren Nachweise erfolgt darüber hinaus in dem Fall, dass Arten zwar 2012 nachgewiesen, Beeinträchtigungen jedoch ausschließlich für Brutpaare aus dem Jahr 2009/2011 ermittelt wurden.

Die einzelnen Prognoseinstrumente, die in Abhängigkeit von der betrachteten Art und der vorliegenden Verkehrsmenge anzusetzen sind, können den Ausführungen des BMVBS (GARNIEL ET AL. 2010) entnommen werden. Die für einige Brutvogelarten heranzuziehenden Lärmisophonen zur Beurteilung betriebsbedingter Auswirkungen wurden von INVER ermittelt.

4 VORPRÜFUNG

4.1 Auswahl der relevanten Arten / Relevanzprüfung

Relevant für die Betrachtungen im Rahmen des Artenschutzbeitrags sind die Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Artenschutzrechtliche Anforderungen wurden bereits im Rahmen der Konzeptionierung der faunistischen Untersuchungen berücksichtigt und die Erfassungsmethoden daraufhin entsprechend angepasst. Die Konfliktanalyse erfolgt grundsätzlich auf Artebene. In Abhängigkeit des Gefährdungs- und Schutzstatus kann insbesondere bei Ubiquisten auch eine Prüfung auf der Ebene ökologischer Gilden erfolgen.

4.1.1 Pflanzen

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung (s. Unterlage 19.5) wurden keine Anhang IV-Arten nachgewiesen. Der einzige Hinweis auf Vorkommen der Anhang IV-Pflanzenart Froschkraut (*Luronium natana*) ergibt sich aus der 2006 durchgeführten Basiskartierung des FFH-Gebietes (ECOPLAN 2006, BMS 2007). Die Nachweise erfolgten in mindestens 170 m Entfernung zur Trasse und lagen nördlich der E 233. Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen sind daher ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Reichweiten von Schad- und Nährstoffeinträgen (LOHMEYER 2017) sind betriebsbedingte Beeinträchtigungen ebenfalls auszuschließen. Eine weitere Betrachtung findet daher nicht statt.

4.1.2 Säugetiere

4.1.2.1 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden 2012 (s. Unterlage 19.5.2) folgende Fledermausarten festgestellt und im Artenschutzbeitrag berücksichtigt.

Tabelle 1: Im vorliegenden Artenschutzbeitrag berücksichtigte Fledermausarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL Nds	RL Nds (i.V.)	FFH-RL IV	FFH-RL II	Bewertung im ASB
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	2	x	-	artbezogen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	3	-	x	-	artbezogen
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	2	R	x	-	artbezogen
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	3	V	x	-	artbezogen
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	3	x	-	artbezogen
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	1	G	x	-	artbezogen
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	3	x	-	artbezogen

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL Nds	RL Nds (i.V.)	FFH-RL IV	FFH-RL II	Bewertung im ASB
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	2	D	x	-	artbezogen
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	2	V	x	-	artbezogen
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	2	V	x	-	artbezogen
Legende: RL D: Gefährdung nach Roter Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009) RL Nds: Gefährdung nach Roter Liste Niedersachsen (HECKENROTH 1991) RL Nds (i.V.): Rote Liste Niedersachsen in Vorbereitung, NLWKN (in Vorb.) FFH-RL: Arten aus Anhang IV oder II der EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Gefährdungsstatus: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, - = ungefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, D = Daten unzureichend R = extrem selten oder mit geografischer Restriktion, II = Gäste, k.A. = keine Angabe							

Im Rahmen der Kartierungen in 2009/2011⁷ wurde die Mückenfledermaus nachgewiesen (Unterlage 19.5.3). Das Vorkommen der Art konnte im Rahmen der 2012 durchgeführten Geländeerfassungen nicht bestätigt werden. Vor dem Hintergrund des 2012 durchgeführten intensiven Untersuchungsprogramms kommt der Kartierer zu dem Schluss, dass nennenswerte Aktivitäten der Art im Untersuchungsgebiet bemerkt worden wären (vgl. Unterlage 19.5.2, Kapitel 4.2). Vor diesem Hintergrund wird auf eine weitere Betrachtung dieser Art verzichtet.

Wie aus Unterlage 19.5.5 hervorgeht, können die Daten aus 2012 weiterhin als Grundlage herangezogen werden. Grund ist, dass die notwendigen Biotopstrukturen sich nur marginal verändert haben. Es ist weiterhin von einem Vorkommen der in 2012 nachgewiesenen Arten auszugehen.

4.1.2.2 Klein- und Mittelsäuger

Als Anhang IV-Art wurde der Biber im Zuge der Kartierungen (Unterlage 19.5.3) nachgewiesen. 2009 festgestellte Vorkommen befinden sich am Goldbach, am Biotopteich zum Goldbach, an den Altarmen „Versen West“ und „Versen Ost“, am Stillgewässer im „Borkener Paradies“, an den Altarmen „Roheide West“ und „Roheide Ost“ sowie an den zwei Weihern südlich von „Bergham“. Hinweise auf den Biber gelangen zudem im Sommer 2012 als Zufallsfund im Rahmen der faunistischen Kartierungen am Dreieckssee östlich der Ems. Neben dem Haupt-Vorkommen an der Elbe, sind auch Tiere an der Ems beobachtet worden. Den Vollzugshinweisen des NLWKN (2011b) lässt sich auch entnehmen, dass der Populationstrend der Art grundsätzlich positiv ist.

Spuren und Hinweise auf ein Vorkommen des Fischotters wurden im Rahmen der Kartierung 2009 nicht festgestellt. Eine Abfrage bei der Aktion Fischotterschutz im Herbst 2012 hat ergeben, dass in unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsraum bisher trotz jährlicher ISOS-Erhebung⁸ kein Fischotter nachgewiesen werden konnte. Bei einer Tagesleistung von 10 km entlang von

⁷ Dem vorliegenden Artenschutzbeitrag wurde die methodisch differenzierte Untersuchung aus 2012 zugrunde gelegt (Unterlage 19.5.2). Die Untersuchung aus 2011 (Unterlage 19.5.3) bietet aufgrund der Untersuchungsmethode keine valide Grundlage für die Beurteilung des Eintretens von Verbotstbeständen und die vorhabenspezifische Planung von artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen.

⁸ ISOS = „Information System for Otter Surveys“ bzw. als verkürzte deutsch Übersetzung „Information System Otter Spuren“. Siehe <http://aktion-fischotterschutz.de/laufende-projekte/tierforschung/isos.html>

Gewässern sei jedoch mittelfristig im Untersuchungsraum mit dem Fischotter zu rechnen. Der Fischotter wird daher nicht weiter betrachtet.

Da Fischotter und Biber im Hinblick auf Wanderkorridore ähnliche Habitatansprüche stellen, kann davon ausgegangen, dass bei einer hinreichenden Betrachtung der Konfliktlage für den Biber auch die Ansprüche des Fischotters für den Fall einer künftigen Ausbreitung berücksichtigt werden.

4.1.2.3 Großsäuger

Der Wolf (*Canis lupus*) wurde in den vergangenen Jahren auf dem Schießplatz Meppen sowie auf dem Gelände der Nordhorn Range nachgewiesen (Einzeltier)⁹. Im Raum Meppen (LK Emsland) wurde Mitte Juni 2017 ein Wolf anhand von Fotofallenaufnahmen nachgewiesen.¹⁰ Es wird gegenwärtig davon ausgegangen, dass sich das Tier in dieser Region ortstreu aufhält. Anfang März 2018 erfolgten Fotofallenaufnahmen von 2 Wölfen im Raum Meppen. Ob es sich hierbei um ein neues Wolfspaar handelt ist derzeit noch unklar, das Gebiet wurde unter Beobachtung gestellt¹¹. Alle im Bestand der E 233 PA 1 vorhandenen und für die ökologische Durchgängigkeit relevanten Bauwerke werden auch nach Abschluss des Ausbaus der E 233 vorhanden sein und können von der Art gequert werden. Für den Wolf erfolgt aufgrund seines Vorkommens und der generellen Ausbreitungsentwicklung eine artenschutzrechtliche Prüfung.

4.1.3 Brutvögel

4.1.3.1 Relevante Arten

Maßgebliche Grundlage sind die 2012 durchgeführten flächendeckenden Kartierungen jeweils 500 m beidseitig der Trasse (s. Unterlage 19.5). Für die im Rahmen dieser Kartierungen festgestellten Arten werden gemäß Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL ET AL. 2010) die Betroffenheiten ermittelt.

Zur Berücksichtigung der Kartiierungsergebnisse Brutvögel s. Kap. 3.

Im Erfassungsjahr 2012 wurden im untersuchten Korridor insgesamt 94 Vogelarten mit Brutnachweis, Brutverdacht oder Brutzeitfeststellung nachgewiesen. Das festgestellte Artenspektrum umfasst somit rund 44 % der rezenten autochthonen Brutvogelfauna Niedersachsens, die von KRÜGER & NIPKOW (2015) mit insgesamt 212 Arten angegeben wird. Damit stellt sich der untersuchte Raum als verhältnismäßig artenreich dar.

Von den im Gebiet mit gesichertem Brutstatus erfassten Vogelarten (Brutnachweis und Brutverdacht) gelten zurzeit 14 Arten in Niedersachsen als gefährdet (Rote-Liste-Status: 3). Als landesweit stark gefährdete Vogelarten (Rote-Liste-Status: 2) konnten im Untersuchungsraum Turteltaube und Rebhuhn mit jeweils einem Brutpaar festgestellt werden. Als bundesweit (Rote Liste Deutschland) stark gefährdete Arten kamen Kiebitz, Rebhuhn, Turteltaube und

⁹ http://www.wildtiermanagement.com/wildtiere/haarwild/wolf/wolfsnachweise_in_niedersachsen/, <http://www.noz.de/deutschland-welt/niedersachsen/artikel/467390/wolf-in-meppen-und-nordhorn-gesichtet#gallery&0&0&467390> (letzter Zugriff: 17.07.2017)

¹⁰ https://www.wolfsmonitoring.com/monitoring/territoriale_vorkommen_in_niedersachsen/ (letzter Zugriff: 17.07.2017)

¹¹ https://www.wolfsmonitoring.com/monitoring/territoriale_vorkommen_in_niedersachsen/ (letzter Zugriff: 22.03.2018)

Wiesenpieper vor. Vom Aussterben bedrohte Arten (Rote-Liste-Status: 1) wurden keine nachgewiesen.

Schwerpunkte im Vorkommen gefährdeter Arten liegen im Umfeld der alten Ems mit einer Konzentration im Bereich des Naturschutzgebietes „Borkener Paradies“ sowie innerhalb des Hochmoorkomplexes westlich der Autobahn A31.

Im Zuge der durchgeführten Untersuchungen in den Jahren 2012 (s. Unterlage 19.5.1) und 2009/2011 (s. Unterlage 19.5.3) wurden folgende Brutvogelarten festgestellt.

Tabelle 2: Im Artenschutzbeitrag berücksichtigte Vogelarten

								2009/2011			2012		
		RL D	RL N	RL N (TW)	Anh. I	Art 4 Abs. 2	§7 BNatSchG	BP	BZ	NG,DZ	BP	BZ	NG,DZ
Art (dt.)	Art (It.)												
einzelartbezogene Prüfung													
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	*	*	*		x	§	0	1	0	0	2	0
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	V			§	7	0	0	33	14	0
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	V	V		x	§				18	0	0
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	3			§	0	0	0	2	0	0
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2	1		x	§	0	1	0			
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	V	V	x		§§	1	2	0	0	1	4
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3		x	§				1	1	0
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3	3	3			§				3	1	0
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	V			§	0	0	0	8	5	0
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	V	V			§	halbquantitativ erfasst					
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V	V		x	§	7	0	0	45	10	0
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	V	V			§	halbquantitativ erfasst					
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	V			§	halbquantitativ erfasst					
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	*		x	§				1	1	16
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	3	3			§				7	12	0
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	*			§§	4	1	0	5	3	0
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	V	V			§§	1	0	0	0	1	0
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*	*		x	§	7	1	0	10	0	0
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	V			§	0	0	0	42	4	0
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	V	x		§§				0	3	0
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	*		x	§				1	0	0
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	V	V			§	halbquantitativ erfasst					
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	3		X	§§	9	0	0	7	0	0
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	V		x	§	6	1	0	2	4	0
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	3		x	§				1	0	5
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	3			§	1	0	0	5	2	0
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*			§§	2	1	1	4	1	0
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	V	3		x	§	8	0	0	28	12	0
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	3	3		x	§	1	0	0	1	1	0
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	3			§	0	0	0	72	0	0
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	2			§	1	0	0	1	0	0
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	*		x	§				6	0	89
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	V	V	x		§§	0	1	0			

Art (dt.)	Art (It.)	RL D	RL N	RL N (TW)	Anh. I	Art 4 Abs. 2	§7 BNatSchG	2009/2011			2012		
								BP	BZ	NG/DZ	BP	BZ	NG/DZ
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	*	*			§§	1	0	0	1	0	0
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	*	*	*		x	§§	1	0	0			
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	*	*		x	§	2	0	0	3	1	0
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	*	x		§§	5	1	0	1	1	0
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	*			§§	0	1	0	2	0	0
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3			§	7	0	0	27	6	0
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	*		X	§	halbquantitativ erfasst					
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	*	*			§§	4	0	0	0	1	0
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	*		x	§	7	0	0	4	1	0
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	3	3			§	0	0	0	4	8	0
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	V			§§	0	0	2	0	1	2
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	2			§§				1	1	0
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	*	*		x	§§	1	0	0			
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	V	V		x	§	1	0	0	0	1	0
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	V	V			§§	2	0	0	2	0	0
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*	3	3			§	0	0	0	1	0	0
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	V	V			§§	2	0	0	1	0	0
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	V		x	§				1	6	0
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	3	3	x		§§	0	1	0			
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	3	3			§	0	0	0	9	3	0
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	3	3	x		§§				3	1	0
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	V	R	R	X		§§	0	1	0			
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	V	V		x	§	0	0	0	0	1	0
artgruppenbezogene Prüfung													
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*			§	halbquantitativ erfasst					
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*			§	halbquantitativ erfasst					
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	3	3		x	§§				0	0	1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	*			§	halbquantitativ erfasst					
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*			§	halbquantitativ erfasst					
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	*			§	halbquantitativ erfasst					
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	*	*			§				10	0	0
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	*			§	halbquantitativ erfasst					
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	*			§	halbquantitativ erfasst					
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	*			§	halbquantitativ erfasst					
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	*			§	halbquantitativ erfasst					
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3	2	2	x		§§				0	0	2
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	*			§	halbquantitativ erfasst					
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	1	1		x	§§	0	0	0	0	0	3
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	*			§	halbquantitativ erfasst					
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*	*			§				2	0	0
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	*			§	halbquantitativ erfasst					
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	V	V		x	§				0	0	13
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	*			§	halbquantitativ erfasst					
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	*	*	*			§	halbquantitativ erfasst					
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	*			§	halbquantitativ erfasst					
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*			§	halbquantitativ erfasst					
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	*			§	0	0	0	7	1	0
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-				§	halbquantitativ erfasst					

Art (dt.)	Art (lt.)	RL D	RL N	RL N (TW)	Anh. I	Art 4 Abs. 2	§ 7 BNatSchG	2009/2011			2012		
								BP	BZ	NG,DZ	BP	BZ	NG,DZ
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	*			§				halbquantitativ erfasst		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	*			§				halbquantitativ erfasst		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*			§				halbquantitativ erfasst		
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	*		x	§				0	0	9
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	*			§				halbquantitativ erfasst		
Mönchsglasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*			§				halbquantitativ erfasst		
Nilgans*	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	-	-	0							halbquantitativ erfasst		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	*			§				halbquantitativ erfasst		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*			§				halbquantitativ erfasst		
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>	*	*	*			§	1	0	0	halbquantitativ erfasst		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*			§				halbquantitativ erfasst		
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	*			§				halbquantitativ erfasst		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	*			§				halbquantitativ erfasst		
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	*	*	*			§				halbquantitativ erfasst		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	V	V			§				halbquantitativ erfasst		
Sumpfschneise	<i>Parus palustris</i>	*	*	*			§				halbquantitativ erfasst		
Sumpfschneise	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	*			§				16	0	0
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	*	*			§				halbquantitativ erfasst		
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	*			§				halbquantitativ erfasst		
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	*			§				1	1	0
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	*	*	*			§				halbquantitativ erfasst		
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	*			§				8	1	0
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	*			§				halbquantitativ erfasst		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*			§				halbquantitativ erfasst		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*			§				halbquantitativ erfasst		

Legende:

RL D:	Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)
RL N:	Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens (KRÜGER und NIPKOW 2015)
RL N (TW):	Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens, Region Tiefland West (KRÜGER und NIPKOW 2015)
Gefährdung:	R = extrem selten, 1= vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; * = ungefährdet; nb = nicht bewertet
Anh. I:	Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie (x = zutreffend)
Art 4 Abs. 2:	regelmäßiger Brut- und/oder Gastvogel gem. Art 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie
§ 7 BNatSchG:	Art ist nach § 7 des BNatSchG geschützt (§ = besonders geschützt; §§ = streng geschützt)
BP:	Brutpaare (Brutnachweis oder -verdacht)
BZ:	Brutzeitfeststellung
NG, DZ:	Anzahl an Nahrungsgästen oder Durchzüglern
2009/2011	Kartierungsergebnisse aus den Jahren 2009/2011 (Unterlage 19.5.3) Einbindung unterliegt speziellen Regeln um eine doppelte Berücksichtigung zu vermeiden.
2012	Kartierungsergebnisse aus dem Jahr 2012 (Unterlage 19.5.1). Die Ergebnisse haben aufgrund von Aktualität und Methodik Vorrang gegenüber den älteren Kartierungsergebnissen.
Art fett gedruckt	Kollisionsgefahr gem. Albrecht et al (2014)
*	Keine europäisch geschützte Vogelart, wird daher nicht weiter berücksichtigt

4.1.3.2 Ökologische Gilden

Die Herleitung, welche Arten in sogenannten ökologischen Gilden geprüft werden ist in Kap. 3 enthalten. Folgend sind die Gilden und die ihnen zugeordnete Arten dargestellt.

Tabelle 3: Im Artenschutzbeitrag berücksichtigte Gilden für die Brutvögel

Arten der Wälder, Gärten und Feldgehölze	
Amsel	Misteldrossel
Blaumeise	Mönchsgrasmücke
Buchfink	Ringeltaube
Buntspecht	Rotkehlchen
Eichelhäher	Schwanzmeise
Elster	Singdrossel
Erlenzeisig	Sommergoldhähnchen
Fitis	Sumpfmeise
Gartenbaumläufer	Tannenmeise
Gimpel	Waldbaumläufer
Haubenmeise	Weidenmeise
Heckenbraunelle	Wintergoldhähnchen
Hohltaube	Zaunkönig
Kleiber	Zilpzalp
Kohlmeise	

Arten der offenen bis halboffenen Feldflur	
Bachstelze	Rabenkrähe
Dorngrasmücke	Stieglitz
Jagdfasan	Wiesenschafstelze

Arten der Gewässer und Röhrichte	Arten der Siedlungsbereiche
Gebirgsstelze	Dohle
Rohrhammer	Grünfink
Sumpfrohrsänger	Hausrotschwanz
	Klappergrasmücke
	Türkentaube

Tabelle 4: Im Artenschutzbeitrag berücksichtigte Gilden für Nahrungsgäste und Durchzügler

Gewässer	Wald und Offenland
Fischadler	Baumfalke
Flussuferläufer	
Graureiher	
Kormoran	

4.1.4 Reptilien

Im Rahmen der Kartierungen 2009 und 2011 konnte die Zauneidechse im Bereich der Böschungen der Bahnlinie und an der südlichen Böschung der K 247 festgestellt werden. Weiterhin gelang ein Zufallsfund eines adulten Tiers am Versener Altarm West (zu beiden Angaben siehe Unterlage 19.5.3).

Es wurde während des letzten von 7 Begehungsterminen in 2016 ein Individuum der Schlingnatter in ca. 420 m Entfernung zur E 233 westlich des Versener Heidesees festgestellt (Unterlage 19.5.1).

4.1.5 Amphibien

Als einzige Anhang IV-Art wurde im Zuge der Amphibienkartierungen der Moorfrosch (*Rana arvalis*) nachgewiesen. Die 2012 festgestellten Vorkommen (s. Unterlage 19.5.1) befinden sich in drei straßenbegleitenden Gräben westlich der A 31 sowie in einem Grünlandgraben südlich der E 233 innerhalb einer teilweise verbrachten Grünlandfläche im Nordwesten des Gewerbe- und Industriegebiets Meppen-Versen. 2009 wurde der Moorfrosch zudem am Biotopteich am Goldbach (s. Unterlage 19.5.3) festgestellt. Die Potenziale eines Vorkommens dort sind weiterhin vorhanden (s. Unterlage 19.5.4). 2015/2016 wurden im Zuge der Schlingnatterkartierung vereinzelt adulte Moorfrösche in Land- bzw. Sommerhabitaten (Feuchtbereiche nahe des Versener Heidesees) beobachtet (Unterlage 19.5.1).

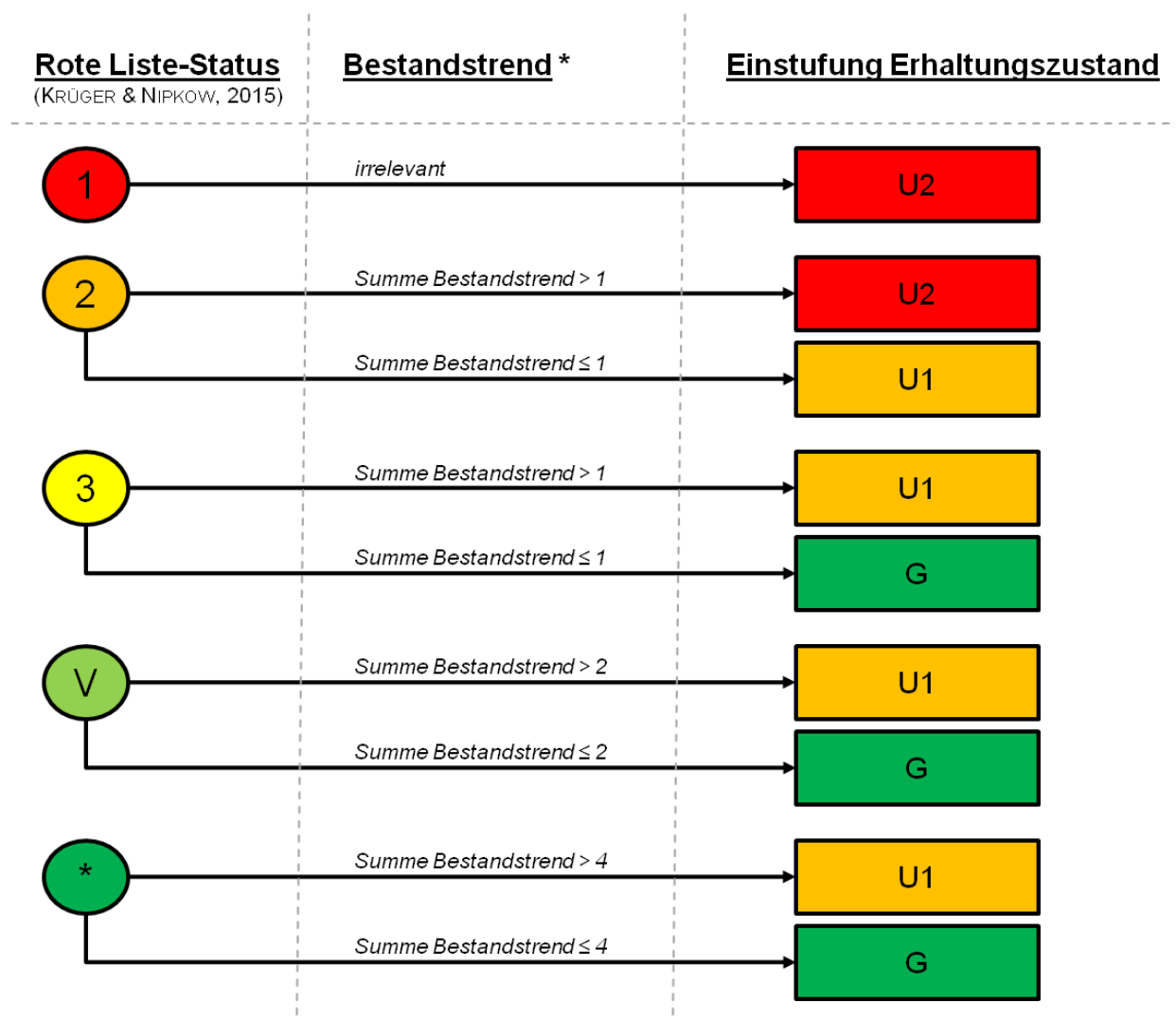
Weitere Anhang IV-Arten wie bspw. der Kammmolch (*Triturus cristatus*) wurden während der Kartierungen nicht festgestellt (s. Unterlage 19.5.1/19.5.3). Aufgrund der Kartierung der für Amphibien potenziell geeigneten für das Gebiet repräsentativen Still- und Fließgewässer im Untersuchungsraum ist davon auszugehen, dass der Kammmolch nicht vorkommt und daher im vorliegenden Artenschutzbeitrag nicht zu betrachten ist.

4.1.6 Weichtiere (Muscheln)

Die Anhang IV-Art Bachmuschel (*Unio crassus*) wurde in den Altarmen Versen West und Ost mit 7 Totschalenfunden 2009 nachgewiesen (s. Unterlage 19.5.3). 2016 konnte der Nachweis nicht bestätigt werden (Unterlage 19.5.4). Unter Berücksichtigung der aktuellen Habitatbedingungen ist eine Wiederbesiedlung auch als unwahrscheinlich einzustufen (Unterlage 19.5.4). Aus Vorsorgeaspekten wird die Art im vorliegenden Artenschutzbeitrag berücksichtigt.

4.2 Beurteilung des Erhaltungszustand

Im Zusammenhang mit der Beurteilung des Verbotstatbestandes nach §44 (1) Satz 2 BNatSchG ist es erforderlich eine Aussage darüber zu treffen, ob sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Da nicht für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten Vollzugshinweise (NLWKN 2010) vorliegen (insbesondere der Brutvogelarten), in denen Angaben zum Erhaltungszustand enthalten sind, wurde der Erhaltungszustand der Vogelarten unter Berücksichtigung des Gefährdungsstatus und des Bestandstrends entsprechend nachfolgender Matrix bewertet und in die Formblätter (s. Teil B) übernommen. Die Einstufung des Erhaltungszustands erfolgt in die Kategorien G (günstig), U1 (ungünstig – unzureichend) und G2 (ungünstig – schlecht).



* Herleitung Bestandstrend

Symbol	Bezeichnung	Wert
langfristiger Trend		
▽	Langfristiger Rückgang	2
=	Langfristig stabil	1
Δ	Langfristige Zunahme	0
kurzfristiger Trend		
↓↓↓	Sehr starke Bestandsabnahme seit 1990 (>50%)	3
↓↓	Starke Bestandsabnahme seit 1990 (>20%)	2
=	Stabiler bzw. leicht schwankender Bestand (Veränderung < 20%)	1
↑	Zunehmender Bestand seit 1990 (>20%)	0

5 WIRKFAKTOREN / WIRKUNGEN DES VORHABENS

5.1 KURZBESCHREIBUNG

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Ausbau einer vorhandenen Bundesstraße von 2 auf 4 Fahrspuren. Die jetzige Führung der B 402 wurde mit der Nordumgehung von Meppen in den 80er und 90er Jahren geschaffen. Der hier gegenständliche Planungsabschnitt 1 zwischen AS Meppen (A 31) und der B 70 hat eine Länge von 11,1 km. Die Strecke wird durch die in weiten Teilen vorhandene Dammlage der E 233 charakterisiert. Der Ausbau der Strecke erfolgt in weiten Teilen in Richtung Süden.

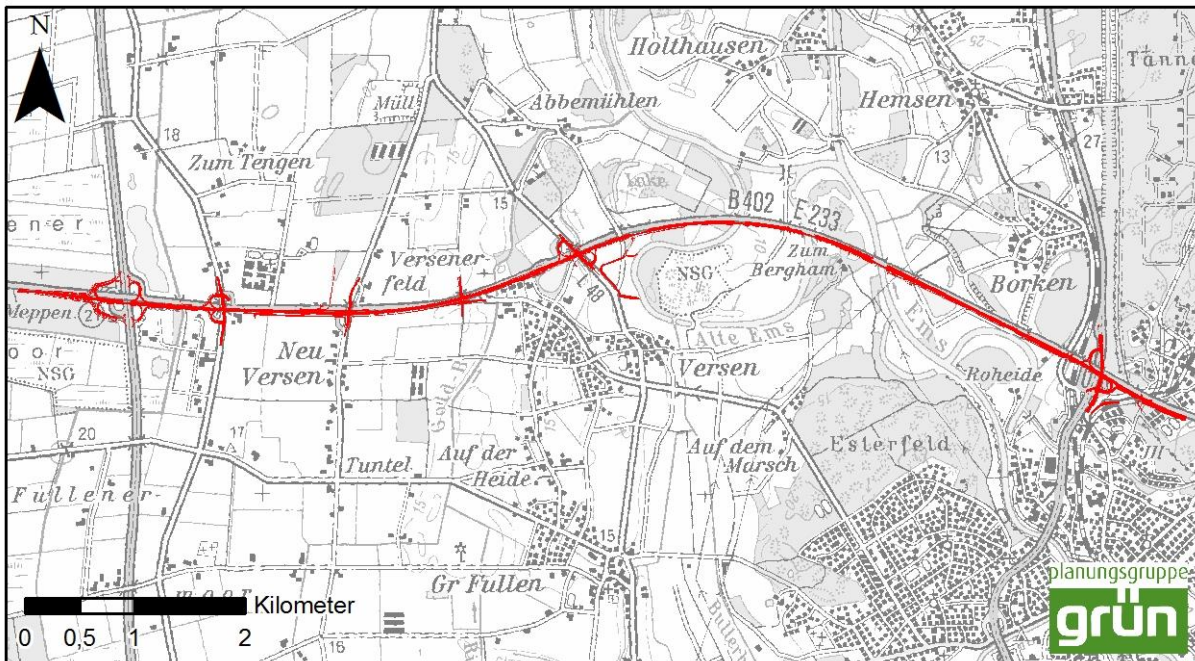


Abbildung 1: Darstellung des Vorhabens

Als Regelquerschnitt kommt der RQ 28 zur Anwendung.

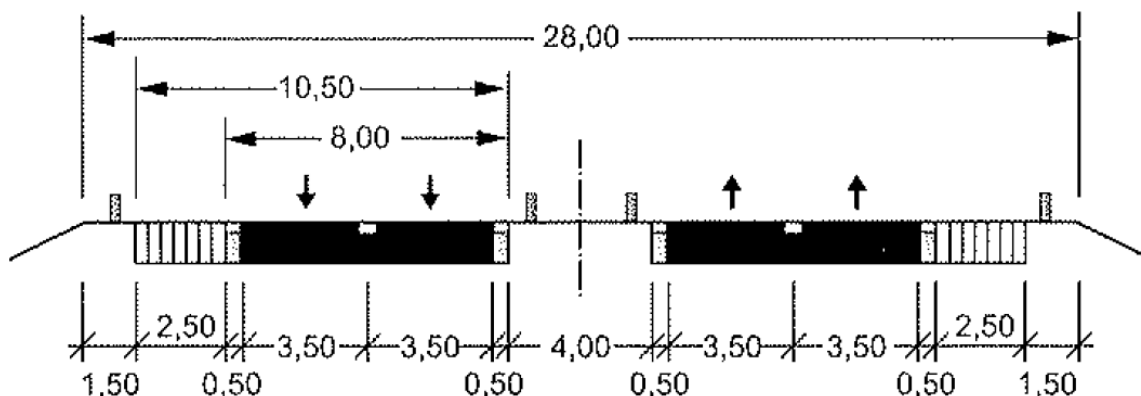


Abbildung 2: Regelquerschnitt RQ 28

Hinsichtlich der Gradientenführung wird eine Beibehaltung der derzeitigen Höhengestaltung angestrebt, da eine mögliche Nutzung der vorhandenen Straßenanlage sowohl aus wirtschaftlichen als auch umweltfachlichen Aspekten zu bevorzugen ist. Die Weiternutzung vorhandener Bauwerke und der Dammschüttung in der Emsniederung ist für die nördliche Richtungsfahrbahn von besonderer Bedeutung.

Für eine detaillierte Vorhabensbeschreibung wird auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1) verwiesen.

5.2 WIRKFAKTOREN

Es wird unterschieden zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens. Die im Hinblick auf den Artenschutz wesentlichen Wirkungen sind:

- Baubedingte Wirkungen
 - temporäre Inanspruchnahme (Baustelleneinrichtungsflächen) und Baufeldräumung
 - Lärm, Erschütterungen
- Anlagebedingte Wirkungen
 - Versiegelung/ Teilversiegelung durch die Straßentrasse und Nebenflächen
 - jegliche Flächeninanspruchnahmen durch Böschungen, Lärmschutzwälle, etc.
 - Zerschneidungswirkungen
- Betriebsbedingte Wirkungen
 - Verstärkung von optischen und akustischen Störwirkungen
 - Verstärkung der Barrierewirkung durch Erhöhung des Verkehrsaufkommens
 - Risiko der Fahrzeugkollision

6 PROJEKTBEZOGENE VERMEIDUNGSMAßNAHMEN, VORGEZOGENE AUSGLEICHMAßNAHMEN (CEF)

6.1 Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind insbesondere im Hinblick auf eine erstmalige Flächeninanspruchnahme, Bauzeitenregelungen und technische Ausstattungen des Vorhabens relevant.

Es sind folgende Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehen:

Tabelle 5: Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen

12 V	Schutz / Vermeidungsmaßnahmen Fauna Artenschutz	Zielarten(gruppe)
12.1 V _{CEF}	Bauzeitenregelungen	Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien
12.2 V _{CEF}	endoskopische Untersuchung von pot. Quartierbäumen von Fledermäusen / Quartierkontrolle	Fledermäuse (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Gr. Bartfledermaus, Gr. Abendsegler, Kl. Abendsegler, Kl. Bartfledermaus, Rauhhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)
12.3 V _{CEF}	Sicherstellung einer bauzeitlichen Durchlässigkeit von Unterführungen	Fledermäuse (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Gr. Bartfledermaus, Gr. Abendsegler, Kl. Abendsegler, Kl. Bartfledermaus, Rauhhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)
12.4 V _{CEF}	bauzeitliche Errichtung eines Fledermausleitzaunes auf den Außenböschungen an der AS 01 (AS Meppen – A 31)	Fledermäuse (Braunes Langohr, Fransenfledermaus)
12.5 V _{CEF}	Stützwand am Borkener Berg zur Reduzierung der Einschnittslage (Fledermäuse, Reduzierung Inanspruchnahme FFH-LRT)	Fledermäuse (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Gr. Bartfledermaus, Gr. Abendsegler, Kl. Abendsegler, Kl. Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)

12 V	Schutz / Vermeidungsmaßnahmen Fauna Artenschutz	Zielarten(gruppe)
12.6 V _{CEF}	Errichtung einer Irritationsschutzwand an den Bauwerken PA1/01 (Wilddurchlass), PA1/03 („Wesuweer Schloot“), Bauwerk PA1/07 (Goldbach), PA1/10 (Brücke Flutmulde), PA1/12 (WW „Borkener Paradies“), PA1/14 (WW „Zum Bergham“), PA1/17 (WW „Borkener Berg“), PA1/18 (K 247)	Fledermäuse, Brutvögel (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Gr. Bartfledermaus, Gr. Abendsegler, Kl. Abendsegler, Kl. Bartfledermaus, Rauhhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Eisvogel)
12.7 V _{CEF}	Blendschutz Fledermäuse am Bauwerk PA1/14 (WW „Zum Bergham“), (keine Öffnung im Mittelstreifen)	Fledermäuse (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Gr. Bartfledermaus, Gr. Abendsegler, Kl. Bartfledermaus, Rauhhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)
12.8 V _{CEF}	Anpassung Zugang Fledermausstollen	Fledermäuse (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Gr. Bartfledermaus, Kl. Bartfledermaus, Wasserfledermaus)
12.9 V _{CEF}	Sicherung der Zauneidechsenpopulation durch Einzäunen und Absammeln der Tiere innerhalb des Baufeldes	Zauneidechse
12.10 V _{CEF}	Fischotter-/bibergerechte Gestaltung der Bauwerke PA1/03 (Wesuweer Schloot) und PA 1/07 (Goldbach) einschließlich Zäunung (in Kombination mit Wildschutzzaun)	Biber/Fischotter
12.11 V _{CEF}	Errichtung temporärer Amphibienleitzäune ¹²	Moorfrosch
12.12 V _{CEF/FFH}	Bauzeitlicher Gewässerschutz	Bachmuschel
12.13 V _{CEF}	Wiederherstellung eines Wilddurchlasses	Damm-, Schwarz-, Rehwild Fledermäuse, Wolf
12.14 V _{CEF}	Wildschutzzaun	Biber, Wolf

Für eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen wird auf die Maßnahmenblätter (Unterlage 9.4) verwiesen.

Ziel der Planung ist es, vorhandene, intakte Bauwerke (insbesondere die Großbrücken) auch im Ausbauzustand weiter nutzen zu können und zudem die spezifischen örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die vorhandenen und geplanten Brücken und Unterführungen entsprechen in ihrer Dimensionierung den Vorgaben des „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ)“ (2008) sowie der Entwurfsfassung des M AQ (Stand 26.10.2017).

Eine Ausnahme stellt das Bauwerk PA1/10 (Brücke Flutmulde) dar, die mit einer lichten Höhe von 2,65 m im Bestand und in der Planung nicht den Anforderungen des M AQ (2008/2017)

¹² Die Maßnahme beinhaltet in Teilbereichen auch das Absammeln der Tiere innerhalb des Baufelds (vgl. Unterlage 9.4).

entspricht. Die Brücke orientiert sich in der Planung an dem bereits vorhandenen Bauwerk. Eine Abgrabung unterhalb des Bauwerks zur Vergrößerung der lichten Höhe (lt. M AQ 2017 wären 4 m erforderlich) kommt aufgrund des direkt angrenzenden Gewässers nicht in Betracht. Das Gewässer unter der Brücke stellt zudem ein wichtiges Nahrungshabitat für Fledermäuse dar, wodurch sich eine Präferenz des Unterfliegens ableitet. Dies ist im Kartierbericht Unterlage 19.5.2 dargelegt. Auf dem Bauwerk ist eine 4 m hohe und 60 m lange Irritationsschutzwand im Bereich des Widerlagers vorgesehen. Die dort querende Zwergfledermaus unterquert die vorhandene Straße aktuell bereits bevorzugt. Überflüge wurden zwar vereinzelt beobachtet. Die geplante Irritationsschutzwand sorgt künftig aber für ein prioritäres Unterqueren der Trasse. Sollten Individuen der Zwergfledermaus dennoch die Trasse überfliegen, nimmt die geplante Irritationsschutzwand eine Funktion als Überflughilfe wahr. Die Art unterliegt nach BMVBS (2011) lediglich einer mittleren Kollisionsgefahr. Eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr der Art ist damit nicht gegeben.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und weitere Kompensationsmaßnahmen

Mittels vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist es möglich insbesondere für Brutvögel, Amphibien und z. T. auch Fledermäuse das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern.

Im Bereich des Borkener Bergs wurden Flugrouten von Fledermäusen festgestellt, die durch die Verbreiterung des Querschnitts unterbrochen werden. An dieser Stelle ist von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos für die dort vorkommenden Arten auszugehen. Dies gilt nicht nur für Arten, die strukturgebunden fliegen und die Trasse queren, sondern auch für die Arten, die entlang der Gehölze beidseitig der Trasse aktuell jagen und bedingt oder weniger strukturgebunden fliegen. Hier können Verbotstatbestände nicht vermieden werden, so dass für die dort festgestellten Arten weitere Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) erforderlich sind und die weiteren Bedingungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme geprüft werden müssen (s. Kap. 8).

Es sind folgende vorgezogene Ausgleichs- und weitere Kompensationsmaßnahmen aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehen:

Tabelle 6: vorgezogene Ausgleichs- und weitere Kompensationsmaßnahmen

Kürzel	vorgezogene Ausgleichs- und weitere Kompensationsmaßnahmen		Zielarten
7 A _{CEF}	Ausgleichsmaßnahmen Fauna (Artenschutz): Schaffung eines Ersatzlaichgewässers für den Moorfrosch im Wesuweer Moor	2.500 m ²	Moorfrosch
8 A _{CEF}	Ausgleichsmaßnahmen Fauna (Artenschutz): Schaffung von Ersatzlebensräumen für den Ziegenmelker im Forstort „Versener Moor“	1,6 ha	Ziegenmelker
9 A _{CEF}	Ausgleichsmaßnahmen Fauna (Artenschutz): Schaffung von Nisthilfen als Ersatzbrutplatz für Rauchschwalbe und Schleiereule	8 Stück für Rauchschwalbe 2 Stück für Schleiereule	Rauchschwalbe, Schleiereule
10 A	Komplexmaßnahme „Borkener Paradies“	79,5 ha	
10.1 A _{CEF}	Entwicklung von artenreichen mesophilen Grünlandbeständen	21,60 ha	Feldlerche, Kiebitz, Wiesenpieper
10.2 A _{CEF/FFH}	Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft mit Baum- und Gehölzgruppen sowie von mageren Grünlandstandorten zur Schaffung von Ersatzlebensräumen für Brutvogelarten der vielfältig strukturierten	28,55 ha	Baumpieper, Grauschnäpper, Kleinspecht, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Rebhuhn, Schwarzkehlchen

Kürzel	vorgezogene Ausgleichs- und weitere Kompensationsmaßnahmen		Zielarten
	Agrarlandschaft und der Gehölze sowie als Ausgleich für beeinträchtigte Biotopfunktionen und FFH-Lebensraumtypen		
10.3 A _{CEF/FFH}	Anlage und Entwicklung von Kleingewässern mit Ufersaum und Aufweitung bestehender Gräben zur Schaffung von Ersatzlebensräumen für Brutvogelarten der Gewässer und Röhrichte und als Ausgleich für beeinträchtigte Biotopfunktionen sowie FFH-Lebensraumtypen	4,1 ha	Blässhuhn, Teichhuhn, Teichrohrsänger,
10.5 A _{CEF}	Anlage und Entwicklung von Hochstaudenfluren und Säumen zur Schaffung von Ersatzlebensräumen für Brutvogelarten der Gewässer und Röhrichte und als Ausgleich für beeinträchtigte Biotopfunktionen sowie FFH-Lebensraumtypen	1,3 ha	Blässhuhn, Teichhuhn, Teichrohrsänger
10.6 A _{CEF}	Habitatbaumkonzept zur Förderung gehölzbrütender Vogelarten und von baumbewohnenden Fledermausarten	15 Bäume (11,3 ha)	Grauschnäpper, Grünspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Star, Trauerschnäpper, Waldkauz, Waldohreule Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus
10.8 A _{CEF}	Schaffung eines künstlichen Steilufers als Ersatzbruthabitat für den Eisvogel	1 Stück	Eisvogel
10 A	Die Komplexmaßnahme ist außerdem insgesamt vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für folgende Arten:		Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Kernbeißer Brutvogelarten der • Wälder, Gärten und Feldgehölze • Offenen bis halboffenen Feldflur • Siedlungsbereiche • Gewässer und Röhrichte

Kürzel	vorgezogene Ausgleichs- und weitere Kompensationsmaßnahmen		Zielarten
11 A	Komplexmaßnahme „Papenbusch“	36 ha	
11.1 A _{FCS/FFH/CEF}	Ökologische Waldaufwertung zur Schaffung von Lebensräumen für Fledermäuse und Brutvogelarten des Waldes als Ausgleich für beeinträchtigte Biotopfunktionen sowie FFH-Lebensraumtypen	10,51 ha	Baumpieper, Grauschnäpper, Kleinspecht, Nachtigall, Schwarzspecht, Star, Trauerschnäpper, Waldkauz, Waldohreule Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus
11.2 A _{FCS}	Anlage von Kleingewässern und Grabenaufweitungen zur Schaffung von Nahrungshabitaten für Fledermäuse	0,7 ha	Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus
11.3 A _{CEF}	Habitatbaumkonzept zur Förderung gehölzbrütender Vogelarten und von baumbewohnenden Fledermausarten	30 Bäume (28,5 ha)	Grauschnäpper, Grünspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Waldkauz, Waldohreule, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus
11.4 A _{CEF}	Anbringen von Fledermauskästen	mind. 9 Stück	Großer Abendsegler
11 A	Die Komplexmaßnahme ist außerdem insgesamt vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für folgende Arten:		Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Kernbeißer Brutvogelarten der • Wälder, Gärten und Feldgehölze • Offenen bis halboffenen Feldflur • Siedlungsbereiche • Gewässer und Röhrichte

Für eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen wird auf die Maßnahmenblätter (Unterlage 9.4) verwiesen.

7 ZUSAMMENFASSUNG DER PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt für die in Kap. 4.1 ausgewählten europäischen Vogelarten und Anhang IV-Arten. Eine detaillierte Beschreibung der Arten und Auswirkungen enthalten die Formblätter im Teil B.

Für die geprüften Anhang IV-Arten Zauneidechse, Biber und Moorfrosch kann mittels Vermeidungsmaßnahmen bzw. mittels vorgezogener Ausgleichsmaßnahme das Eintreten von Verbotstatbeständen verhindert werden. Auch für die europäischen Vogelarten kann durch die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen vollständig vermieden werden.

Im Hinblick auf die Fledermäuse ist festzustellen, dass im Bereich „Borkener Berg“ Flugrouten zerschnitten werden. Durch die Vergrößerung des Straßenquerschnitts ist für die dort querend festgestellten Arten ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten.

Für die Fledermausarten

- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Große / Kleine Bartfledermaus (Gattung Myotis)
- Großer / Kleiner Abendsegler (vorsorglich)
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

ist daher der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Satz 1 (Verbot des Fangens, Tötens, Verletzens) einschlägig. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann nicht vollständig vermieden und auch nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden. Für diese Arten ist eine Ausnahme zu begründen und es sind geeignete FCS-Maßnahmen vorzusehen.

8 AUSNAHMEPRÜFUNG

8.1 Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

8.1.1 Vorbemerkung

Trotz des Eintretens von Verbotstatbeständen im Bereich des Borkener Bergs unterliegen die Interessen des Artenschutzes in der Abwägung dem Zweck des Vorhabens, da das Vorhaben durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt wird.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses werden nachfolgend dargelegt. Diese umfassen im Wesentlichen die folgenden Aspekte:

1. Verkehrliche Ziele / Wirkungen
2. Raumordnerische und wirtschaftliche Ziele / Wirkungen
3. Umwelt / Gesundheit des Menschen

8.1.2 Verkehrliche Ziele / Wirkungen

Transeuropäisches Netz (TEN)

Die E 233 ist Teil des transeuropäischen Netzes (TEN), das sich in ein Gesamtnetz und ein Kernnetz gliedert. Transeuropäische Verkehrsnetze sollen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes ermöglichen und den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt stärken. Zu den besonderen Zielen zählen

1. eine nahtlose, sichere und nachhaltige Mobilität von Personen und Gütern,
2. die Erreichbarkeit und Anbindung aller Regionen der Union und
3. ein Beitrag zu weiterem Wirtschaftswachstum sowie zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit.

Nach Abb. 5.4 der Verordnung ist die E 233 Bestandteil des Gesamtnetzes. Laut Verordnung wird mit dem Aufbau des Gesamtnetzes das Ziel verfolgt ein europaweites Verkehrsnetz zu bilden, „das die Erreichbarkeit und Anbindung aller Regionen in der Union, auch der abgelegenen Gebiete, der Inselgebiete und der Gebiete in äußerster Randlage sicherstellt, (...), und den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt zwischen ihnen stärkt“.

Positive Effekte durch Verkehrsstromverlagerungen

Grundlage Verkehrswirtschaftliche Untersuchung (VWU)

Die Realisierung des Ausbaus der E 233 über alle Planungsabschnitte zwischen der A 31 im Westen und der A 1 im Osten führt nach den Ergebnissen der Verkehrswirtschaftlichen Untersuchung (VWU, SSP 2017) zu Verlagerungen von regionalem Verkehr aus den Ortslagen auf die E 233. Die hier beschriebenen Erkenntnisse der VWU beziehen sich auf einen Vergleich von Planfall und Bezugsfall. Der Bezugsfall basiert auf dem Straßennetz 2014 zuzüglich sämtlicher Vorhaben, deren Realisierung bis zum Jahre 2030 zu erwarten ist mit Ausnahme des 4-streifigen Ausbaus der E 233. Hierzu gehören v. a. die folgenden im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Stand 2016) dargestellten Vorhaben:

- A 1 Münster – Osnabrück – Dinklage
- A 7 AD Bordesholm – AD HH-Nordwest (6-streifiger Ausbau)
- A 7 AD Hamburg NW – Elbtunnel (8-streifiger Ausbau)
- A 7 Südlich Elbtunnel – A 26 (8-streifiger Ausbau)
- A 20 Drochtersen (A 26) – Bad Segeberg
- A 20 Küstenautobahn Westerstede (A 28) – Drochtersen (A 20/A 26)
- A 26 Drochtersen – Stade – Hamburg (A 7)
- A 27 AK Bremen (A 1) – AS Bremen/Vahr (6-streifiger Ausbau)
- A 27 AS Bremen/Überseestadt – AS Bremen-Nord (6-str. Ausbau)
- A 281 A 27 - Neuenlander Ring inklusive Weserquerung
- B 213 OU Bawinkel
- B 408 OU Emmeln

Dazu kommen weitere Vorhaben, die auf regionaler Ebene von verkehrlich hoher Bedeutung sind. Dies sind bspw. kommunale Entlastungsstraßen für Cloppenburg (Süd) sowie die zusätzliche Anschlussstelle Ecopark (B72/Eichenallee). Die VWU beurteilt dabei das gesamte Ausbauvorhaben hinsichtlich seiner großräumigen und regionalen Wirkungen (letztere werden wiederum unterteilt in die Teilabschnitte West und Ost). Der Planfall umfasst alle o. g. Vorhaben inkl. des 4-streifigen Ausbaus der E 233.

Auf deutscher Seite ist die E 233 zwischen der A 31 und A 1 auf einer Strecke von insgesamt etwa 84 km zum großen Teil nur einbahnig ausgebaut. In diesem Straßenabschnitt ist die Belastung durch Güter- und Schwerlastverkehr als extrem hoch einzustufen. Verkehrsprognosen belegen trotz der Berücksichtigung von Güterverkehrsverlagerungen auf andere Verkehrsträger (Schienenverkehr, Wasserwege) eine deutliche Zunahme von Schwerlast- und PKW-Verkehr. Durch die hohe Frequentierung sind häufig Maßnahmen zur Sanierung der Fahrbahn erforderlich, die in Verkehrsumleitungen über Ortsdurchfahrten münden.

Beurteilung der Leistungsfähigkeit

In der VWU wird die Leistungsfähigkeit des Planfalls hinsichtlich Verkehrsaufnahme und –abwicklung anhand verschiedener Aspekte aufgezeigt. So verringert sich bspw. die Fahrtzeit eines PKWs zwischen A 31 und A 1 von 59 (Bezugsfall) auf 41 Minuten bei freier Fahrt außerhalb der Spitzenzeit (entspricht einer Abnahme von etwa 30 %). Noch deutlicher wird die leistungsfähigere Verkehrsabwicklung innerhalb der Spitzenzeit: Hier ergibt sich eine Abnahme der Fahrtzeit von etwa 60 % (von ~101 Minuten im Bezugsfall auf ebenfalls 41 Minuten im Planfall). In Bezug auf die Wirkungen auf das sonstige Fernstraßennetz zeigt sich darüber hinaus, dass im Planfall im Besonderen von den ausgelasteten Streckenabschnitten der A 1 bis zu 3.000 Kfz/24 h abgezogen und auf die E 233 verlagert werden (z. B. südlich AS Cloppenburg, nördlich AK Lotte/Osnabrück) (SSP 2017).

Entlastungswirkungen im nachgeordneten Netz

Durch die Bündelungswirkung der E 233 im Planfall werden deutliche Entlastungseffekte auf Ortsdurchfahrten erzielt. Dadurch ergeben sich Minderungen der Umweltbelastungen durch Lärm und Luftschadstoffe. Das Ausbavorhaben führt somit insgesamt zu einer deutlich geringeren gesundheitlichen Belastung von Menschen in den Ortsdurchfahrten (s. dazu Kap. 8.1.4). Darüber hinaus geht mit dem 4-streifigen Ausbau eine gesteigerte Verkehrssicherheit einher.

Die verkehrliche Wirkung des Planfalls ist dabei je nach betrachtetem Vergleichsquerschnitt (VQ) sehr unterschiedlich. Im Folgenden werden die Ergebnisse des hier gegenständlichen Planungsabschnitt 1 dargestellt. In diesem Zusammenhang wurden in der VWU die sog. Ortsdurchfahrten (OD) „Meppen West (K 203 Versener Straße)“ und „Meppen Ost (Haselünner Straße)“ hervorgehoben. Die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen (Planfall gegenüber Bezugsfall) werden in der folgenden Abbildung 3 veranschaulicht. Die Darstellungen in grüner Farbe verweisen auf Entlastungs-, rote Färbungen auf Belastungswirkungen. Die Entlastungen ergeben sich demnach aus einer Differenzbetrachtung von Bezugs- und Planfall an den Vergleichsquerschnitten und werden in der folgenden Tabelle dokumentiert.

Bis auf wenige Ausnahmen (z. B. K 225 nahe A 31 AS Meppen, K 201) kommt es im Planfall auf den im Umfeld der E 233 gelegenen Abschnitten der Kreisstraßen (K 239 und K 203) zu Entlastungen. Auf der Landesstraße L 48 führt eine Realisierung des 4-streifigen Ausbaus der E 233 zu einer Abnahme von bis 1.800 Kfz/24 h südlich der E 233. Das Verkehrsaufkommen im innerstädtischen Bereich von Meppen fällt ebenfalls insgesamt geringer aus. Besondere Entlastungswirkungen ergeben sich dabei im Bereich der Ortsdurchfahrt Meppen West (Abnahme von 3.600 Kfz/24 h). Auf der E 233 hingegen wird im Planfall eine sehr deutliche Zunahme des PKW- und LKW-Verkehrs erzielt.

Tabelle 7: Verkehrsbelastungen DTVw 2030 im Planfall in den Ortsdurchfahrten im Vergleich zum Bezugsfall (SSP 2017)

VQ	VQ-Name	Planfall	Bezugsfall	Differenz Planfall – Bezugsfall	prozentuale Abnahme
		[Kfz/24h]	[Kfz/24h]	[Kfz/24h]	
1	OD Meppen West (K 203 Versener Straße) Meppen	2.300	5.900	-3.600	-61 %
2	OD Meppen Ost (Haselünner Straße)	6.600	7.500	-900	-12 %

Aus der reduzierten Verkehrsbelastung auf den in der Tabelle 7 dargestellten Vergleichsquerschnitten ergeben sich nachhaltige positive Effekte durch Reduktion von Lärm- und Luftschadstoffimmissionen (s. Kap. 8.1.4) sowie die Erhöhung der Verkehrssicherheit.

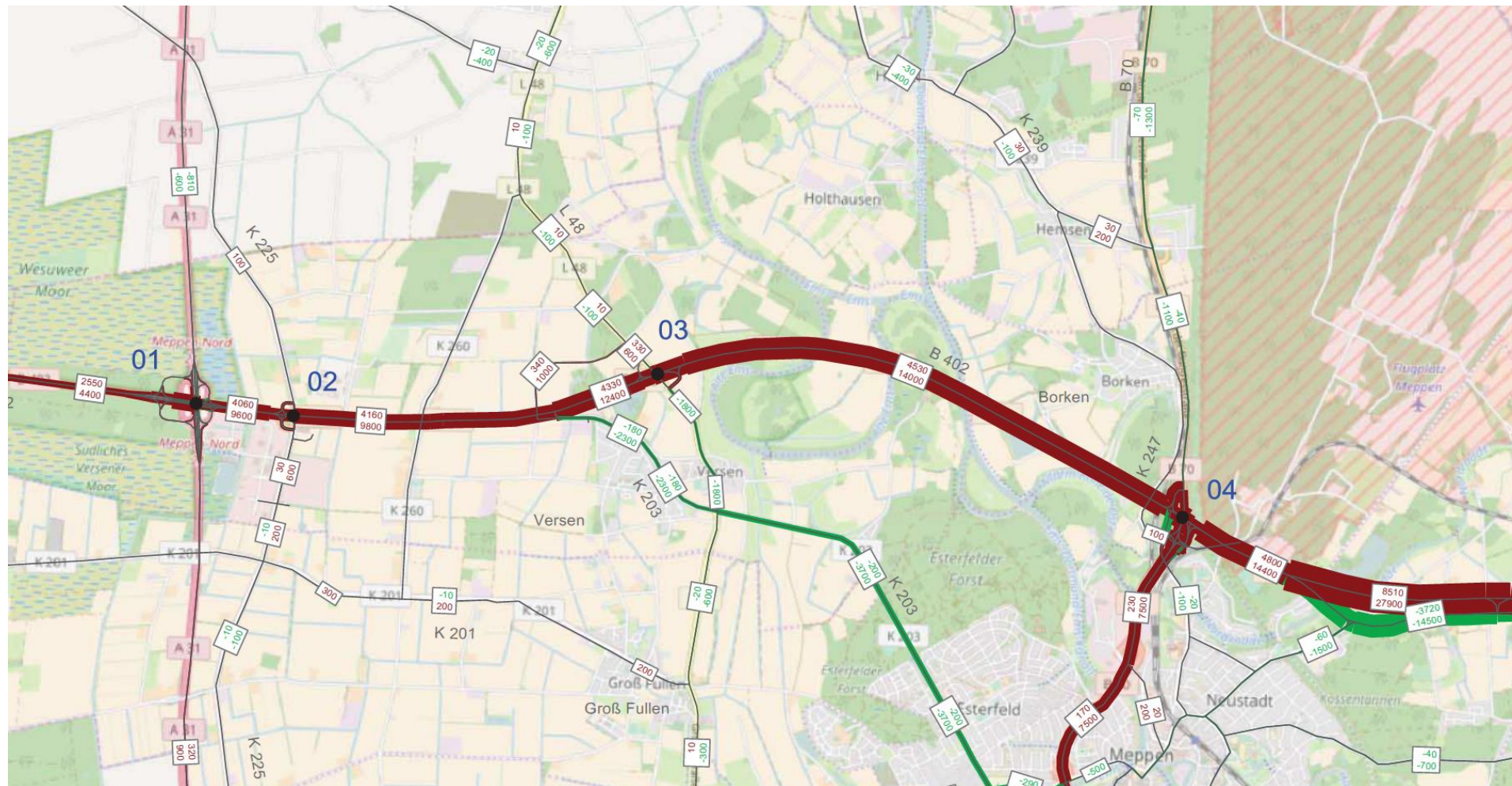


Abbildung 3: Planfall: Belastungsdifferenzen zum Bezugsfall, DTVw 2030 in SV/24 h und Kfz/24 h (SSP 2017, Anhang A, Abbildung 7a, Auszug)

Erhöhung der Verkehrssicherheit

Die Verkehrssicherheit ist ein wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes, zu dem die E 233 gehört (Gesamtnetz). Für Belange der Verkehrssicherheit hat die EU ein Sicherheitsmanagement für die Straßeninfrastruktur („Richtlinie 2008/96/EG des Europäischen Parlaments und Rates“) erlassen. Ziel ist die Erreichung eines hohen Sicherheitsniveaus.

Als Maß zur Beurteilung der Verkehrssicherheit dient die Unfallkostenrate (UKR). Sie beschreibt die entsprechenden durchschnittlichen volkswirtschaftlichen Kosten durch Straßenverkehrsunfälle, die bei einer Fahrleistung von 1.000 Kfz*km in diesem Straßenabschnitt entstanden sind.

Zur Überprüfung von bestehenden Straßennetzen hat das BMVI 2003 die Empfehlungen für die Sicherheitsanalyse von Straßennetzen (ESN) bekanntgegeben. Darin werden Grundunfallkostenraten für die Ermittlung von Sicherheitspotenzialen benannt. Die Grundunfallkostenrate beziffert die Höhe der Unfallkosten pro Kilometer Straße, die bei einer regelwerkskonformen Gestaltung der Straße unter Berücksichtigung der realen Verkehrsstärke zu erwarten sind. Diese unterscheiden sich bei Autobahnen und Landstraßen sehr deutlich (nachfolgend Tabelle 9 der ESN):

Tabelle 8: Grundunfallkostenraten, Preisstand 2000 (Tabelle 9 aus ESN 2003)

Grundunfallkostenraten gUKR [€/ (1 000 Kfz · km)]		
ausgewertete Unfallkategorien	P,SS Kat. 1 bis 4 und 6	P,S Kat. 1 bis 6
(1)	(2)	(3)
Autobahnen	11	15
Landstraßen*	28	35
Verkehrsstraßen innerorts	29	51

* = Außerortsstraßen ohne Autobahnen; P = Unfall mit Personenschaden; SS = schwerwiegender Unfall mit Sachschaden; S = Unfall mit Sachschaden

Mittlere Unfallkostenraten wurden für verschiedene Straßentypen statistisch ausgewertet. Aus den in den Empfehlungen für die Anlage von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen an Straßen (EWS – Aktualisierung der RAS-W 86) verwendeten Werten wurden für die ESN die Grundunfallkostenraten abgeleitet. Landstraßen besitzen eine mehr als doppelt so hohe Grundunfallkostenrate als Autobahnen. Dies begründet sich vorrangig in der konsequenten baulichen Trennung des Verkehrs (Richtung und Gegenrichtung) sowie der Anordnung planfreier bzw. teilplanfreier Knotenpunkte bei Autobahnen.

Zu den Knotenpunkten hat der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) 2002 einen Bericht zur Sicherheit von Landstraßen-Knotenpunkten vorgelegt (ECKSTEIN & MEEWES 2002). Darin wird die deutlich höhere Sicherheit von planfreien/teilplanfreien Knotenpunkten dargelegt (nachfolgende Abbildung aus den Mitteilungen des Institutes für Straßenverkehr Köln, Nr. 40, ECKSTEIN & MEEWES 2002).

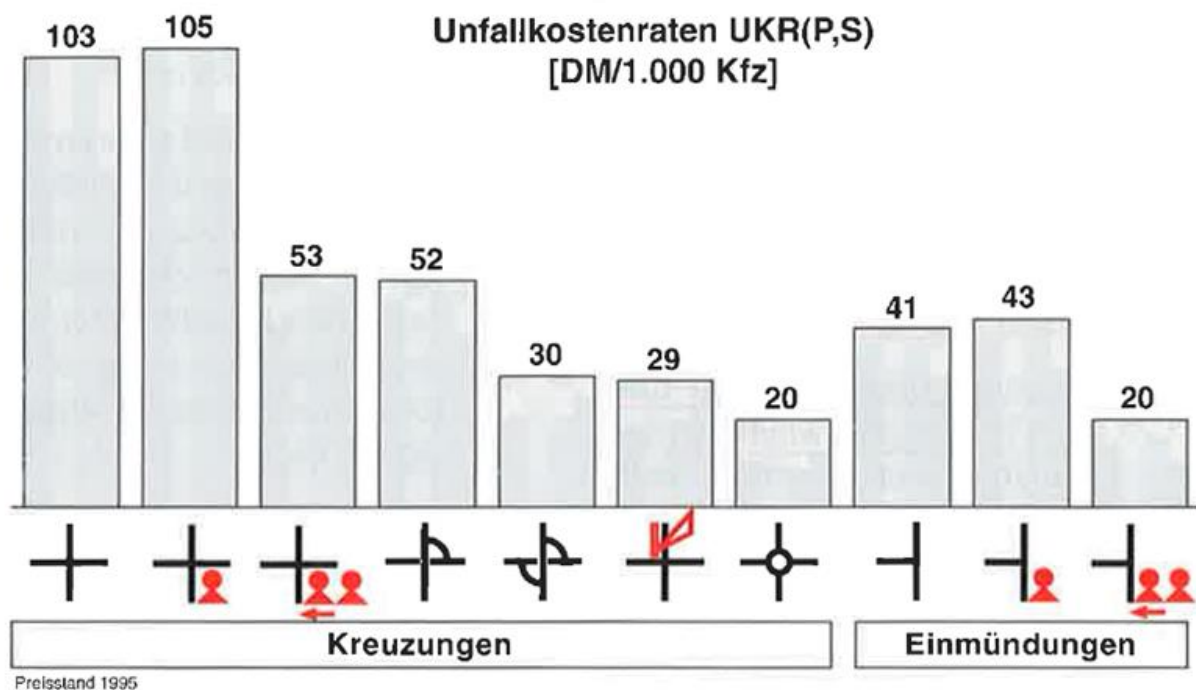


Abbildung 4: Mittlere Unfallkostenraten UKR[DM/1.000 Kfz] von Knotenpunkten zum Preisstand 1995 (alle polizeilich erfassten Unfälle P, S) (Abb. 5 aus ECKSTEIN & MEEWES 2002)

Symbolbedeutung (von links nach rechts):

Kreuzungen: Kreuzung VZ; Kreuzung LSA 2; Kreuzung LSA 3; Teilplanfreie Kreuzung VZ; Halbes Kleeblatt VZ; Kreuzung OGÜ; Kleiner Kreisverkehrsplatz VZ

Einmündungen: Einmündung VZ; Einmündung LSA 2; Einmündung LSA 3

Abkürzungen:

VZ = Vorfahrtregelung durch Verkehrszeichen; LSA = Vorfahrtregelung durch Lichtsignalanlage (2 = mit 2 Phasen, 3 = mit 3 Phasen); OGÜ = Ortsfeste Geschwindigkeitsüberwachung und VZ

Aktuelle Kostensätze (WU) für die Ermittlung der Unfallkosten sind im Merkblatt zur Örtlichen Unfalluntersuchung in Unfallkommissionen (M Uko 2012) enthalten (nachfolgend die hieraus entnommene Tabelle).

Tabelle 9: Kostensätze KS_U, Preisstand 2009 (KS_U zur Verwendung in der UKO-Arbeit) (aus M Uko 2012)

Unfallkategorie (Schwerste Unfallfolge)	Kostensatz KS _U [Euro/U]*)				
	Straßentyp				
	außerorts		innerorts		
	Autobahn (1)	Landstraße (2)	Verkehrsstr. (3)	Erschl.- straße (4)	Gesamt (5)
SP: Unfall mit Getöteten oder Schwerverletzten	341.000	266.000	173.000	154.000	162.000
LV: Unfall mit Leichtverletzten	43.500	24.700	14.800	14.400	14.600
P: Unfall mit Personenschaden	113.000	100.000	43.100	36.700	41.500
SS: Schwerwiegender Unfall mit Sachschaden	23.900	17.900	16.600	14.100	15.100
LS: Sonstiger Unfall mit Sachschaden	4.630	4.190	6.780	5.930	6.310
S: Unfall mit Sachschaden	6.860	5.190	7.480	6.240	6.740

(2) Landstraße: Außerortsstraße ohne Autobahn

(3) Verkehrsstraße: Bundesstraße, Landesstraße und Kreisstraße

(4) Erschließungsstraße: Sonstige Straßen

*) Preisstand 2009

Auf dieser Basis wurde im betrachteten Planungsabschnitt 1 (zwischen A 31 und B 70) zur konkreten Beurteilung der derzeitigen Unfallsituation eine Auswertung von Straßenunfällen für das Jahr 2013 durch die Polizeiinspektion Emsland/Grafschaft Bentheim vorgenommen. Den Unfallzahlen im zweistreifig ausgebauten, 11,1 km langen PA 1 zwischen A 31 und B 70 werden die Unfallzahlen im bereits 4-streifig ausgebauten, ca. 8 km langen Abschnitt westlich der A 31 bis zur niederländischen Grenze gegenübergestellt.

Tabelle 10: Unfallkosten 2013

Parameter	PA 1 (2013)	Grenze NL – A 31 (2013)	Differenz	Abnahme
VU-SP	5	2	-3	
VU-LP	3	2	-1	
VU-S	16	10	-6	
VU gesamt	24	14	-10	-41,6 %
T	-	-	-	
SV	6	1	-5	-83,3 %
LV	9	1	-8	-88,9 %

Unfallkosten **1.487.140 €** **837.600 €** **649.540 €** **-43,7 %**

VU-SP = Unfall mit Getöteten oder Schwerverletzten; VU-LP = Unfall mit Leichtverletzten; VU-S = Unfall mit Sachschaden; T = Getötete Personen; SV = Schwerverletzte Personen; LV = Leichtverletzte Personen

PA 1 (2013) = E 233 PA 1 im Abschnitt zwischen A 31 und B 70

NL – A 31 (2013) = 4-streifig ausgebauter Abschnitt von der niederländischen Grenze bis zur A 31

Im aktuell 2-streifigen Bereich des PA 1 zwischen der A 31 und der B 70 waren im Jahr 2013 insgesamt 24 Unfallereignisse unterschiedlichen Ausmaßes festzustellen. Unter Berücksichtigung der Kostensätze in Tabelle 9 resultierten daraus Unfallkosten in Höhe von ca. 1.487.140 €. Bereits heute ist die E 233 westlich der AS Meppen in Richtung Niederlande 4-streifig ausgebaut und entspricht dort damit dem auch für den PA 1 geplanten Ausbaustandard. Unter Berücksichtigung der Unfallereignisse in 2013 in diesem Bereich sind dort Unfallkosten in Höhe von 837.600 € entstanden. Wie aus Tabelle 10 ersichtlich, sind die Unfallzahlen auf diesem bereits 4-streifig ausgebauten Teilstück der E 233 deutlich geringer (ca. 42 %) als auf dem bisher nur 2-streifig ausgebauten PA 1. Dies trifft auch dann zu, wenn die Unfallkosten im PA 1 auf die Länge des Abschnitts „Grenze NL – A 31“ umgerechnet werden (ca. 28 %). Mit dem 4-streifigen Ausbau des PA 1 wird somit eine deutliche Reduzierung der Unfallereignisse und der Unfallkosten eintreten.

Unter Hinzuziehung dieser ermittelten Unfallkosten, dem DTV (ca. 9.000 Kfz/24h) und der Länge des Abschnittes (11,1 km) wurde die Unfallkostenrate ermittelt. Für das Jahr 2013 ergibt sich für den 2-streifigen PA 1 eine Unfallkostenrate von 41 €/1.000 Kfz*km. Diese liegt deutlich über der Grundunfallkostenrate für Landstraßen (28 €/1.000 Kfz*km) und noch deutlicher über der für Autobahnen (11 €/1.000 Kfz*km). Im bereits 4-streifigen Teil der E 233 westlich der A 31 liegt die Unfallkostenrate für das Jahr 2013 bei 21 €/1.000 Kfz*km und beträgt somit nur ca. die Hälfte des östlich angrenzenden PA 1. Dies zeigt, dass durch einen 4-streifigen Ausbau des PA 1 eine deutliche Verringerung der Unfallkostenrate erreicht werden kann und begründet damit die vorgesehene Planung im Hinblick auf Verkehrssicherheitsaspekte.

8.1.3 Raumordnerische und wirtschaftliche Ziele / Wirkungen

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) aus dem Jahr 2017 sieht den 4-streifigen Ausbau der Bundesstraßen B72, B 213 und B 402 zur verbesserten Verknüpfung der BAB 1 mit dem niederländischen Straßennetz vor (LROP 2017, Kapitel 4.1.3 (1)). Die E 233 ist in der zeichnerischen Darstellung des LROP 2012 zwischen der A 31 und der A 1 demnach als Vorranggebiet „Hauptverkehrsstraße, vierstreifig“ ausgewiesen.

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) des Landkreises Emsland (2010) und des Landkreises Cloppenburg (2005) wird das Vorhaben konkretisiert und begründet. Den einzelnen Mittelzentren kommt aufgrund der Sicherung und Entwicklung von Arbeits- und Wohnstätten und in der Weiterentwicklung hinsichtlich Tourismus eine besondere Bedeutung zu. Diese Standortanforderungen bedingen eine günstige Einbindung in die Infrastruktur. Für die gesamträumliche Entwicklung kommt der grenzüberschreitenden Verbindungsachse eine hohe verkehrliche Bedeutung im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit zu.

Die niederländischen Autobahnen A 28 und A 32 weisen so wie auch die deutschen Autobahnen A 31 und A 1 einen an einer Nord-Süd-Achse ausgerichteten Streckenverlauf auf. Die Europastraße E 233 stellt eine wichtige Verknüpfung dieser Autobahnen dar. Sie verbindet die Wirtschaftszentren der Niederlande (Amsterdam, Rotterdam) mit jenen des nordwestdeutschen Raums (Bremen, Hamburg).

Die mit dem 4-streifigen Ausbau der E 233 verfolgten raumordnerischen und wirtschaftlichen Ziele und Wirkungen sind:

- Verbesserung der Verkehrsnetzstruktur der Region Emsland,
- Verbesserung der Anbindung der Region Emsland an das überregionale Verkehrsnetz,
- Verbesserung der Außenerschließung der Region Emsland an die deutschen Autobahnen A 31 und A 1 sowie die auf niederländischer Seite gelegenen Autobahnen A 37 und A 28,
- Verbesserung der Anbindung der Region Emsland an die Wirtschaftszentren Bremen, Hamburg sowie auf niederländischer Seite Amsterdam, Rotterdam und die Nachbarlandkreise,
- Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes,
- Reduzierung der Reisezeiten zu Fahrtzielen abseits der E 233,
- Verbesserung der Pendler- und Individualverkehrsbeziehungen.

8.1.4 Umwelt / Gesundheit des Menschen

Nach § 1 Abs. 1 FStrG sind Bundesfernstraßen wie die E 233 öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Ausgehend von dem in § 1 Abs. 1 FStrG allgemein formulierten Planungsziel werden mit dem vierstreifigen Ausbau der E 233 u. A. folgende verkehrliche Planungsziele verfolgt:

- *Verringerung von Lärm- und Abgasemissionen durch Verstetigung des Verkehrsflusses.*
- *Verringerung von Immissionen durch Verstetigung des Verkehrsflusses und Verlagerung des Verkehrs aus den Ortsdurchfahrten (OD) auf die E 233.*

Mit dem Ausbau der E 233 und der Anlegung der Anschlussstellen an der A 31, der K 225, der L 48 und der B 70 sowie der „Nordspange“ zwischen Versen und der L 48 verbleiben die regionalen und überregionalen Schwerverkehre auf der E 233. Die Ortsdurchfahrten werden nicht zusätzlich belastet.

Es erfolgt mit dem Ausbau der E 233 im Jahr 2030 (Planfall) gegenüber der weiteren Verkehrsentwicklung bis zum Jahr 2030 ohne den Ausbau der E 233 (Bezugsfall) weitestgehend eine deutliche Reduzierung der Verkehrsbelastung in den Ortsdurchfahrten. Lediglich die Ortsdurchfahrt Groß-Fullen bildet hierbei eine Ausnahme. Mit einer prognostizierten Verkehrsbelastung von 700Fz/24h ist die Kreisstraße dennoch als niedrigfrequentiert zu bezeichnen.

OD / Straße	Analyse 2014 [Kfz/24h / SV/24h]	Bezugsfall 2030 [Kfz/24h / SV/24h]	Planfall 2030 [Kfz/24h / SV/24h]
Versen / L 48	3.100 130	4.100 140	2.300 140
Versen / K 203	2.400 140	3.100 220	800 40
Versen / K 203 (GE)	2.600 430	3.300 520	800 40
Groß Fullen / K 201	500 10	500 20	700 20
Meppen / L 47	15.900 800	17.100 1.010	13.300 720
Meppen / K 203	4.400 180	5.900 270	2.300 70

Mit der Verringerung der Verkehrsbelastung in den Ortsdurchfahrten gegenüber der Situation im Jahr 2030 ohne den Ausbau der E 233 geht eine **Reduktion der Belastung sowohl durch Lärm als auch durch Luftschadstoffe** einher.

Insofern wird das in § 1 Abs. 1 FStrG allgemein formulierte Planungsziel der Verringerung der Lärm- und Abgasemissionen und der Verlagerung des Verkehrs aus den Ortsdurchfahrten mit dem Ausbau der E 233 erreicht.

8.2 Begründung der gewählten Lösung / Abwägung

Durch den 4-streifigen Ausbau der E 233 werden Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgelöst. Durch die Vergrößerung des Straßenquerschnitts ist für die am „Borkener Berg“ querend festgestellten Arten ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten. Für die Fledermausarten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus, Großer / Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus ist daher der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Satz 1 (Verbot des Fangens, Tötens, Verletzens) einschlägig. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann nicht vollständig vermieden und auch nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden.

Die E 233 ist Teil des transeuropäischen Netzes (TEN), das der nahtlosen, sicheren und nachhaltigen Mobilität von Personen und Gütern sowie der Erreichbarkeit und Anbindung aller Regionen der Europäischen Union dient und einen Beitrag zu weiterem Wirtschaftswachstum sowie zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit liefert.

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) sieht den 4-streifigen Ausbau der Bundesstraßen B 213 und B 402 zur verbesserten Verknüpfung der BAB 1 mit dem niederländischen Straßennetz vor. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) des Landkreises Emsland (2010) und des Landkreises Cloppenburg (2005) wird das Vorhaben konkretisiert und begründet. Für die gesamträumliche Entwicklung kommt der grenzüberschreitenden Verbindungsachse eine hohe verkehrliche Bedeutung im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit zu.

Auf deutscher Seite ist die E 233 zwischen der A 31 und A 1 auf einer Strecke von insgesamt etwa 80 km zum großen Teil nur einbahnig ausgebaut. In diesem Straßenabschnitt ist die Belastung durch Güter- und Schwerlastverkehr als extrem hoch einzustufen. Im Rahmen der Verkehrswirtschaftlichen Untersuchung für die E 233 PA 1 wurde nachgewiesen, dass mit dem

4-streifigen Ausbau der E 233 eine deutliche Reduzierung der Fahrzeiten einhergeht. Weiterhin werden durch die Bündelungswirkungen deutliche Entlastungseffekte auf Ortsdurchfahrten (z. B. -61% im Bereich der K 203) erzielt, wodurch sich Minderungen der Umweltbelastungen durch Lärm und Luftschadstoffe und damit der gesundheitlichen Belastungen von Menschen ergeben.

Die vergleichende Betrachtung von Unfallzahlen hat ergeben, dass im Bereich der bereits 4-streifig ausgebauten E 233 westlich der AS Meppen (A 31) die Unfallzahlen und damit auch die Unfallkostenraten mit mehr als 40% deutlich unter denen des bisher nur 2-streifig ausgebauten PA 1 zwischen der AS Meppen (A 31) und der B 70 liegen. Mit dem 4-streifigen Ausbau des PA 1 werden somit eine deutliche Reduzierung der Unfallereignisse und der Unfallkosten und damit eine Erhöhung der Verkehrssicherheit eintreten.

Mittels vorgesehener habitatfördernder FCS-Maßnahmen

- 11.1 $A_{FCS/FFH/CEF}$:
Ökologische Waldaufwertung zur Schaffung von Lebensräumen für Fledermäuse und Brutvogelarten des Waldes als Ausgleich für beeinträchtigte Biotopfunktionen sowie FFH-Lebensraumtypen
- 11.2 A_{FCS} :
Anlage von Kleingewässern und Grabenaufweitungen zur Schaffung von Nahrungshabitaten für Fledermäuse und

ist es möglich die lokale Population zu stützen. Dadurch, dass die Maßnahmen nördlich der Trasse umgesetzt werden, wird das Ziel verfolgt, den Tieren im Bereich „Papenburg“ Quartier- und Nahrungshabitate nördlich der Trasse anzubieten, um die Häufigkeit der Frequentierung der Trasse in Richtung der bisher genutzten Nahrungsgebiete im Bereich der Ems zu reduzieren. Mit dem geplanten Maßnahmenkonzept erfolgt eine Stärkung des Quartier-/ Nahrungsflächenbezugs nördlich der E 233. Die Maßnahmen sind geeignet die lokale Population insoweit zu stützen, dass das Vorhaben dem Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands nicht entgegensteht.

Abstriche bei den Planungszielen der E 233 müssen daher nur insofern hingenommen werden, wie dies noch im Verhältnis zu dem Umfang der Beeinträchtigungen steht. Die Ziele des Vorhabens können unter Berücksichtigung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur mit dem geplanten Vorhaben erreicht werden (vgl. dazu auch Kap. 8.3). Die oben genannten Gründe überwiegen die Belange des Artenschutzes.

Die genannten zwingenden Gründe rechtfertigen nicht nur im Allgemeinen, sondern auch bei einer konkreten Betrachtung der beeinträchtigten naturschutzrechtlichen Integritätsinteressen den mit dem Bundesstraßenausbau verbundenen Eingriff.

8.3 Prüfung zumutbarer Alternativen

Analog zur Alternativenprüfung der FFH-Abweichungsprüfung (s. Unterlage 19.3.2) wird unterschieden zwischen Linienalternativen, Standortalternativen und technischen Alternativen. Es wird an dieser Stelle auf die ausführlichen Ausführungen in der FFH- Abweichungsprüfung verwiesen. Nachfolgend erfolgt lediglich eine zusammenfassende Darstellung.

Konzeptalternativen zum geplanten Straßenausbau wurden bereits auf der Ebene der Bundesverkehrswegeplanung ausgeschieden und sind vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es sich überwiegend um ein Ausbauvorhaben handelt auch nicht zielführend. Eine teilweise Verlagerung der Autoverkehre auf andere Verkehrsträger (Bus, Eisenbahn, Schiff) stellt aufgrund der Struktur des Gesamtplanungsraums und der Reisegeschwindigkeiten der anderen Verkehrsträger keine Alternative zum Ausbau der Bundesstraße dar. Der Zweck des Ausbaus würde damit nicht erreicht.

Standortalternativen umfassen räumliche Alternativen, die eine vollständige Neutrassierung der E 233 unter Verzicht auf einen Ausbau der bestehenden Straße nach sich führen. Bei der Untersuchung möglicher Standortalternativen sind diejenigen Zwangspunkte zu berücksichtigen, die für die Zielerreichung des Vorhabens maßgeblich relevant sind. Dies sind im Hinblick auf die gesamte E 233 die Verbindung zwischen der A 31 und der A 1 sowie die bestehenden Anschlussstellen und Knotenpunkte (z. B. Weiterführung des niederländischen Straßennetzes, AS Meppen Nord, B 70, AS Cloppenburg).

Es wurden die in nachfolgender Abbildung dargestellten Standortalternativen geprüft.

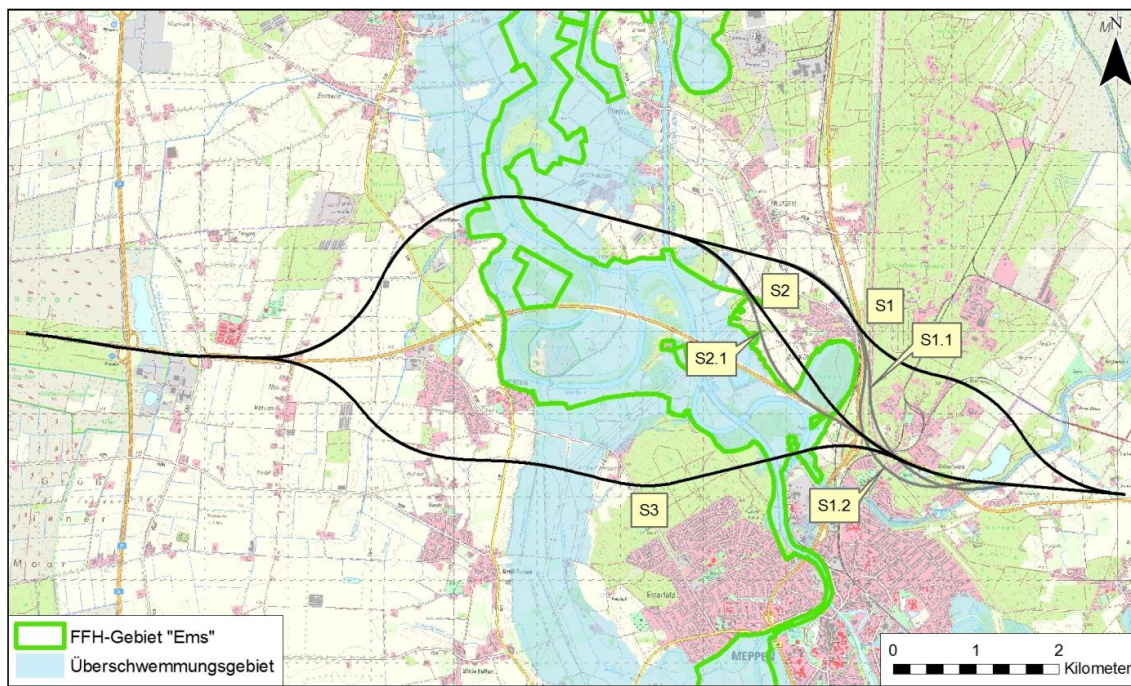


Abbildung 5: Standortalternativen

Im Rahmen der FFH-Abweichungsprüfung (s. Unterlage 19.3.2) wurde festgestellt, dass es im Hinblick auf den Natura 2000-Gebietsschutz keine zumutbare Standortalternative zum geplanten Ausbauvorhaben gibt. In die Beurteilung der Zumutbarkeit sind auch artenschutzrechtliche Aspekte eingeflossen bzw. waren sogar bei den aus Gründen des Gebietsschutzes günstigeren Alternativen mit maßgeblich. Somit existiert auch unter dem Fokus artenschutzrechtlicher Fragestellungen keine zumutbare bzw. mögliche Alternative zum geplanten Ausbauvorhaben. Für eine detaillierte Darstellung der Sachverhalte wird auf Unterlage 19.3.2 (FFH-Abweichungsprüfung) verwiesen.

Aufgrund der Ausbausituation wird die allgemeine Linienführung der E 233 durch den bereits bestehenden Straßenkörper vorgegeben. Im Ergebnis der Voruntersuchung hat sich

hinsichtlich der Lage des Ausbaukörpers gezeigt, dass über den gesamten Planungsabschnitt 1 auf der Südseite insgesamt die geringeren Auswirkungen auf das zu querende FFH-Gebiet „Ems“ hinsichtlich einer Verbreiterung zu erwarten sind. Für die hier relevante artenschutzrechtliche Fragestellung ist die Frage der Ausbaurichtung unerheblich. Der das Eintreten des Verbotstatbestandes begründende Fakt ist im Wesentlichen die Verbreiterung des Straßenquerschnitts und die Erhöhung der Verkehrsmenge. Dieses sind Charakteristika des Vorhabens, unabhängig von der Ausbaurichtung.

Als technische Alternativen für den oberirdischen Ausbau der E 233 in Dammlage kommen grundsätzlich eine Tunnelvariante (Bohr- oder Absenktunnel), eine teilweise oder vollständige Einhausung der oberirdischen Fahrbahn oder eine Errichtung von Immissionsschutzwänden in Betracht. Im Rahmen der FFH-Abweichungsprüfung (s. Unterlage 19.3.2) wurde festgestellt, dass es im Hinblick auf den Natura 2000-Gebietsschutz keine zumutbare technische Alternative zum geplanten Ausbauvorhaben gibt. Ein Absenktunnel scheidet aus Gründen des Natura 2000-Gebietsschutzes aus. Ein Bohrtunnel ist aus Kostengründen nicht zumutbar, da der erreichbare Gewinn für Natur und Landschaft in keinem vernünftigen Verhältnis zu den damit verbundenen Kosten steht. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden sehr hohen zusätzlichen Bau- und Betriebskosten, der negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild im gesamten Raum und der erreichbaren vergleichsweise geringen Vorteile für die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Ems“ insbesondere bei einer Errichtung von Immissionsschutzwänden, sind diese Alternativen ebenfalls nicht zumutbar. Diese Beurteilungen sind auf den Artenschutz übertragbar:

Eine Tunnelführung oder eine Einhausung verletzen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der Bereich „Borkener Berg“ ist zwar mit Bezug auf den gesamten PA 1 einer der wertvolleren Bereiche für Fledermäuse (s. Unterlage 19.5.2, Kapitel 4 und 5). Aus den Kartielergebnissen lässt sich jedoch insgesamt keine im Verhältnis zum oben genannten Aufwand stehende Bedeutung als Flugroute für Fledermäuse ableiten. Eine Tunnellösung oder eine Einhausung lassen sich aus der naturschutzfachlichen Bedeutung heraus nicht rechtfertigen.

Als einzige zumutbare Alternative verbleibt daher das geplante Vorhaben.

Für den Konfliktpunkt „Borkener Berg“ wurden weitere technische Alternativen zum geplanten Vorhaben in diesem Bereich geprüft. Es handelt sich dabei um

1. Berücksichtigung eines Mittelstreifenelements und Kollisionsschutzwänden
2. Bau einer Fledermaus-/Grünbrücke

Berücksichtigung eines Mittelstreifenelements und Kollisionsschutzwänden

Auf einer Länge von ca. 100 m ist im Bereich des Mittelstreifens und beidseitig der Fahrbahn ein technisches Element mit einer Höhe von ca. 4 m vorzusehen. Entsprechend BMVBS 2011 wird die Wirksamkeit als gering eingestuft. Damit ist die erforderliche Prognosesicherheit nicht gegeben. Es kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass Verbotstatbestände nicht eintreten. Die Maßnahme ist daher keine Alternative. Eine Prüfung auf Zumutbarkeit entfällt somit.

Der Bau einer Fledermaus-/Grünbrücke, die gemäß BMVBS 2011 mit einem hohen Wirkungsgrad verbunden wäre, ist unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Nördlich der E 233 am „Borkener Berg“ hat das Gelände eine Höhe von 26 m üNN. Eine Fledermaus-/Grünbrücke müsste von der Nordseite kommend auf die Südseite führen. Dort sind aufgrund der dichten Lage des Emsaltarms an der E 233 nur sehr eingeschränkte Platzverhältnisse vorhanden. Die Brücke müsste auf sehr kurzer Strecke die Geländehöhen von 26 m üNN (nördlich der E 233) und 11 m üNN südlich der E 233 verbinden. Vor dem Hintergrund der dargestellten Schwierigkeiten ergibt sich nur folgende technische Lösungsmöglichkeit: Die Brücke endet nördlich der E 233 etwa auf Höhe einer bestehenden Nebenstraße, südlich endet diese auf Höhe der geplanten Stützwand. Die E 233 würde an dieser Stelle überdeckelt werden (siehe folgende Abbildung).

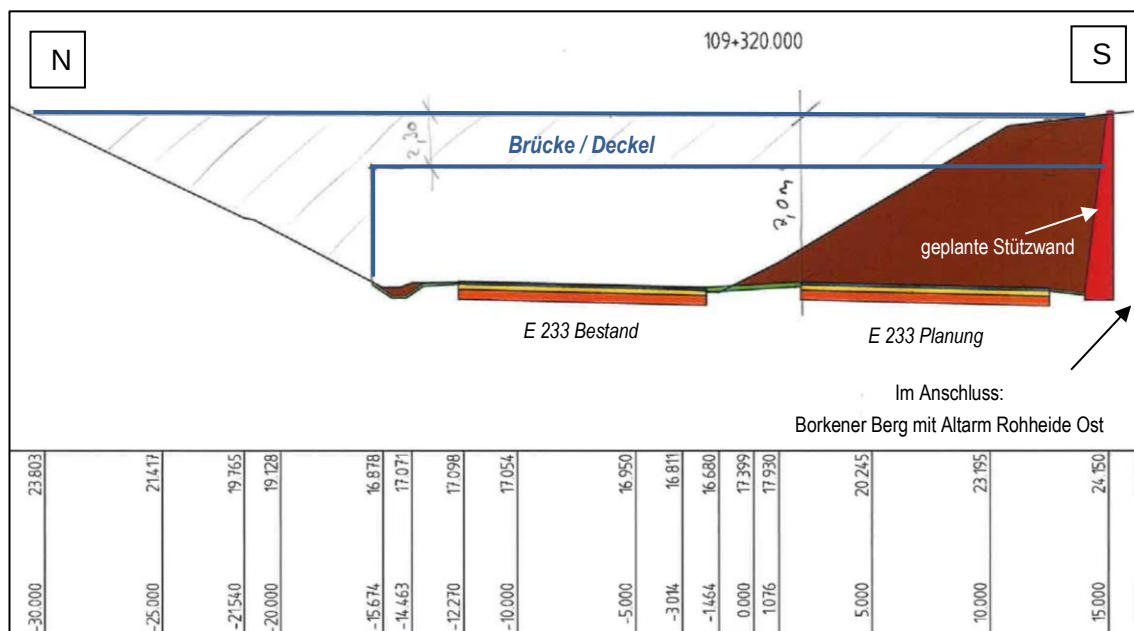


Abbildung 6: Querschnitt der im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahme diskutierten Brückenlösung

Da die Brücke / die Überdeckung auf dieser Länge (ca. 47 m) südlich nicht bis auf das vorhandene Gelände auf Höhe des Altarm Roheide Ost geführt werden kann, hat diese ausschließlich eine Funktion für Fledermäuse. Eine zusätzliche Nutzung durch landgebundene Säuger oder ggf. auch durch den Menschen entfällt. Für die Unterhaltung ist aufgrund der aktuell schwierigen Zugänglichkeit eine zusätzliche Zuwegung zu schaffen.



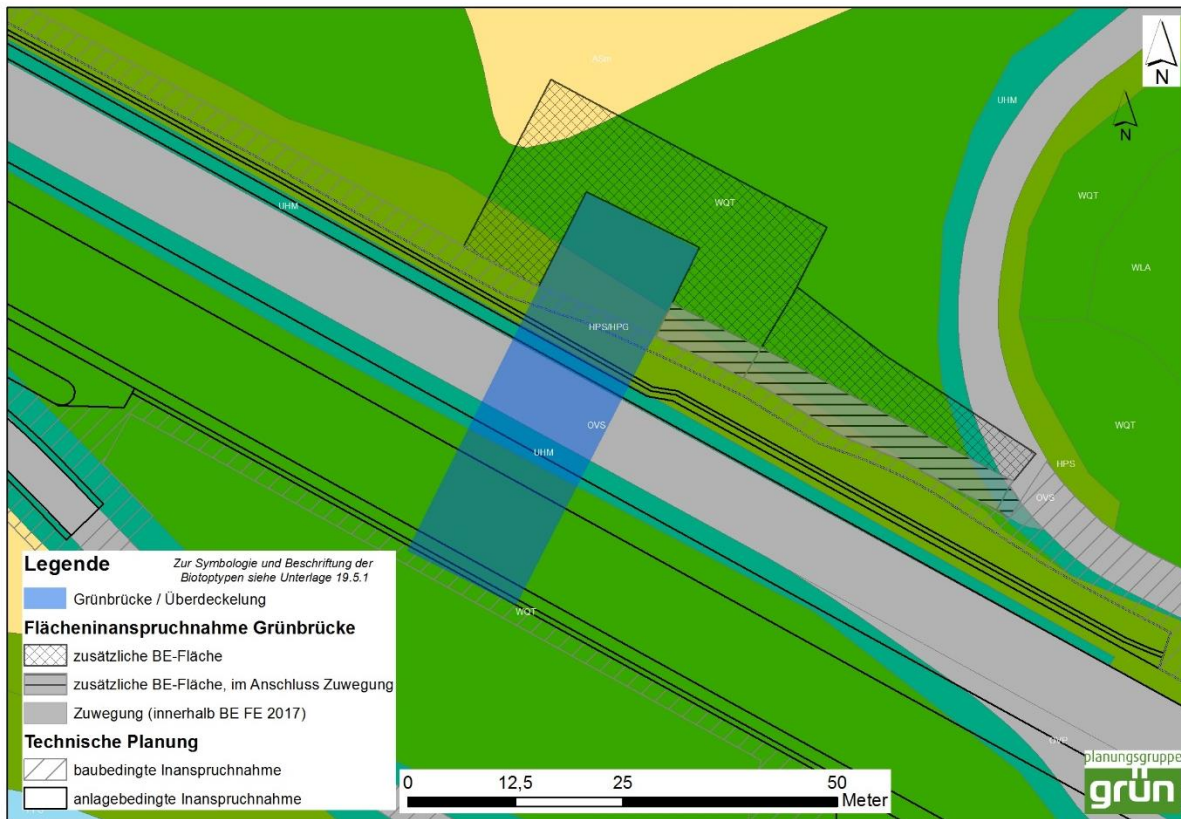


Abbildung 8: Detaillage der diskutierten Brückenlösung

Die Brücke endet im Südhang des Borkener Bergs. Ein Anschluss an das topografische Relief ist aus Platzgründen nicht möglich. Von Norden her kommend endet die Brücke damit auf Höhe der geplanten Stützwand, eine Fortführung nach Süden ist aufgrund der Geländetopographie nicht möglich. Die Unterhaltung des Bauwerks ist aufgrund der Sackgassenwirkung der Brücke erschwert und ausschließlich von Norden kommend möglich. Hier ist zudem eine zusätzliche Zuwegung zu schaffen, um die Brücke erreichen zu können. Durch Bau und Anlage einer Zuwegung sowie durch den Bau des nördlichen Widerlagers entstehen zusätzliche Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumtyps 9190 durch Flächeninanspruchnahme (ca. 825 m²). Auf der Südseite ist von weiteren Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumtyps 9190 im Umfang von 220 m² durch die erforderliche Verstärkung der Stützwand auszugehen. Der genannte FFH-Lebensraumtyp wird durch das Projekt „4-streifiger Ausbau der E 233 PA 1“ bereits erheblich beeinträchtigt. Das Ziel einer Minimierung von Eingriffen in FFH-Lebensraumtypen aus Gründen des Natura 2000-Gebietschutzes auf der Südseite durch die Berücksichtigung einer Stützwand in der Planung wird damit konterkariert. Es werden durch den Bau einer Fledermausbrücke über 1.000 m² des FFH-Lebensraumtyps 9190 zusätzlich in Anspruch genommen. Zudem würde es für den Bau der Brücke erforderlich, für die Errichtungsphase ausgerechnet jene Strukturen nördlich der E 233 zu entfernen, die derzeit die wesentliche Leitlinienfunktion für Fledermäuse wahrnehmen.

Durch Bau und Anlage der Brücke ist überschlägig mit Baukosten in Höhe von 1,5 Mio. € zu rechnen. Zusätzlich entstehen weitere Kosten durch zusätzliche erforderliche Kohärenzsicherungsmaßnahmen resultierend aus dem Natura 2000-Gebietsschutz in Höhe

von ca. 38.000 €. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen sind außerdem Flächen erforderlich, die dann der Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung stehen. Außerdem kommt es zur Inanspruchnahme von Waldflächen. Dies ist ein Eingriff, der gem. § 15 BNatSchG und gem. NWaldLG auszugleichen ist. Dies verursacht neben Kosten (s.o. auch zusätzliche Flächeninanspruchnahmen, in der Regel im Verhältnis 1:3 (ca. 3.135 m²).

Dem erreichbaren Gewinn einer Brückenlösung für Fledermäuse stehen damit verbundene folgend zusammengefasst zusätzliche Beeinträchtigungen¹³ von Natur und Landschaft bzw. Nachteile entgegen. Dies sind:

1. Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen (Bauwerk, BE-Flächen, Zuwegung) (LRT 9190 auf rd. 1.045 m², Kompensation im Verhältnis 1:3 erforderlich, dies entspricht 3.135 m²)
2. Beeinträchtigungen durch dauerhafte zusätzliche Versiegelung (Zuwegung und Widerlager) (372 m²)
3. Inanspruchnahme von Wald (siehe 2., 1.045 m² bzw. 3.135 m²) sowie weiteren Gehölzen (180 m²)
4. Zusätzliche Zerschneidung der Landschaft, damit Beeinträchtigung des Biotopverbunds
5. Sehr eingeschränkte funktionale Nutzbarkeit (Fledermäuse)
6. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch zusätzliche Kompensationsmaßnahmen
7. Keine Funktionalität im Zusammenhang mit dem örtlichen Wegenetz
8. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion durch das Bauwerk aufgrund der erforderlichen Bauwerksausbildung am Südhang des Borkener Bergs

Für die Brückenlösung entstehen Kosten in Höhe von insgesamt rd. 1,54 Mio. €. Unter Berücksichtigung der mit Bau und Anlage der Brücke verbundenen Nachteile für Natur und Landschaft ist keine naturschutzfachlich ausgewogene Lösung des artenschutzrechtlichen Konflikts für Fledermäuse am „Borkener Berg“ erkennbar. Auch unter Hinzunahme der mit der Brücke verbundenen Kosten stellt die Lösung keine zumutbare Alternative dar.

Weitere Alternativen

Neben den o.g. Möglichkeiten führt auch eine Änderung der Ausbaurichtung am „Borkener Berg“ nicht zu einer besseren Lösung. Am Nordhang entstehen dann neben den Eingriffen aufgrund der erforderlichen Zuwegung zur Brücke außerdem Eingriffe in FFH-Lebensraumtypen. Genau diese sollten durch die Wahl einer südlichen Ausbaurichtung unter Berücksichtigung einer Stützwand auf das erforderliche Höchstmaß beschränkt werden.

¹³ Beeinträchtigungen, die schon im Zusammenhang mit der Trasse berücksichtigt werden, sind hier nicht eingestellt.

FAZIT

Unter Berücksichtigung der o.g. Gründe ist keine zumutbare technische Alternative gegeben, mit der insgesamt ein Gewinn für Natur und Landschaft erreicht werden kann. Somit entspricht der Verzicht auf eine Brücke auch dem Vermeidungsgebot nach § 15 Abs. 1 BNatSchG.

8.4 Veränderungen des Erhaltungszustandes

Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass durch die Tötung einzelner Individuen und die Inanspruchnahme von Bereichen mit potenzieller Quartiereignung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population für folgende Arten eintritt:

- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Große / Kleine Bartfledermaus (Gattung Myotis)
- Großer / Kleiner Abendsegler (vorsorglich)
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Rückwirkungen auf den Erhaltungszustand der Population in der biogeografischen Region (Niedersachsen, atlantische Region) sind jedoch auszuschließen.

Mittels vorgesehener habitatfördernder FCS-Maßnahmen ist es möglich die lokale Population zu stützen. Dadurch, dass die Maßnahmen¹⁴ nördlich der Trasse umgesetzt werden, wird das Ziel verfolgt, den Tieren im Bereich „Papenbusch“ Quartier- und Nahrungshabitate nördlich der Trasse anzubieten, um die Häufigkeit der Frequentierung der Trasse in Richtung der bisher genutzten Nahrungsgebiete im Bereich der Ems zu reduzieren.

Die Maßnahmen sind geeignet die lokale Population insoweit zu stützen, dass das Vorhaben dem Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands nicht entgegensteht.

8.5 Angaben zum Risikomanagement

Im Hinblick auf die Habitatansprüche der Arten, für die CEF- oder FCS-Maßnahmen ergriffen werden, liegen gute Kenntnisse vor, so dass mittels allgemeiner Pflege- und Funktionskontrolle die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft werden kann. Spezielle Maßnahmen zum Risikomanagement sind daher nicht erforderlich. Dieses Vorgehen entspricht der ständigen Rechtsprechung. Hiernach ist es ausreichend, dass die Prognose „in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet“ wurde (BVerWG E 56; 110, 121).

¹⁴ Nördlich der E 233 werden im Rahmen der Komplexmaßnahme 11 sowohl Quartier- als auch Nahrungsangebote geschaffen. Die Maßnahme 11.4 ACEF sieht die Anbringung von Fledermauskästen für den Großen Abendsegler südlich der E 233 in dem Bereich vor, in dem Quartiere verloren gehen. Dieser Bereich liegt in unmittelbarer Nähe des attraktiven Altarms Roheide. Dieser wird von den Kästen aus ohne Querung der E 233 erreicht. Es ist nicht erforderlich die Attraktivität des Altarms Roheide per Maßnahme herabzusetzen. Mit dem geplanten Maßnahmenkonzept erfolgt eine Stärkung des Quartier-/Nahrungsflächenbezugs nördlich der E 233. Die Fledermauskästen dienen dem nur gering kollisionsgefährdeten Großen Abendsegler.

Eine Ausnahme ist die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 12.4 V_{CEF} (bauzeitliche Errichtung eines Fledermausleitzaunes auf den Außenböschungen an der AS 01 (A31/AS Meppen). Da Prognoseunsicherheiten bezüglich der Wirksamkeit der Verlegung der Unterführung und Annahme des provisorisch verlängerten Durchlasses bestehen, wird ein baubegleitendes Monitoring mittels akustischer und visueller Erfassungsmethoden in Kombination mit einem geeigneten Risikomanagement vorgeschlagen. Sollte sich dabei herausstellen, dass das Provisorium nicht angenommen wird, sind temporäre Leiteinrichtungen am Fahrbahnrand vorzusehen (s. dazu Maßnahmenblatt 12.4 V_{CEF}, Hinweise zur Funktionskontrolle).

8.6 Zusammenfassung der Ausnahmeprüfung

Das Vorhaben wird durch zwingende Gründe des überwiegenden Interesses gerechtfertigt.

Die weitere Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen hat ergeben, dass Alternativen zum geplanten Vorhaben entweder nicht vorhanden oder nicht verhältnismäßig und zumutbar sind. Mittels vorgesehener habitatfördernder FCS-Maßnahmen ist es möglich die lokale Population der betroffenen Fledermausarten zu stützen. Dadurch, dass die Maßnahmen nördlich der Trasse umgesetzt werden, wird das Ziel verfolgt, den Tieren im Bereich „Papenbusch“ Quartier- und Nahrungshabitate nördlich der Trasse anzubieten, um die Häufigkeit der Frequentierung der Trasse in Richtung der bisher genutzten Nahrungsgebiete im Bereich der Ems zu reduzieren. Ein Risikomanagement ist grundsätzlich nicht erforderlich. Eine Ausnahme stellt das Provisorium am bestehenden Wilddurchlass dar. Hier muss eine Überprüfung der Wirksamkeit erfolgen.

**TEIL B: FORMBLÄTTER ZUR ERMITTLUNG DER SCHÄDIGUNGEN UND STÖRUNGEN
GESCHÜTZTER ARTEN NACH §§ 44 UND 45 BNATSCHG**

1 AVIFAUNA

1.1 Brutvögel (einzelartbezogene Prüfung)

1.1.1 Austernfischer

Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>)								
1. Schutz- und Gefährdungstatus								
☐	FFH-Anhang IV-Art		Rote Liste- Status m. Angabe			Einstufung Erhaltungszustand		
☒	europäische Vogelart		☐ RL Deutschland, Kat. *			☒ FV günstig / hervorragend		
☐	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art		☐ RL Niedersachsen, Kat. *			☐ U1 ungünstig - unzureichend		
						☐ U2 ungünstig – schlecht		
2. Bestand und Empfindlichkeit								
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen								
<u>Lebensraumsprüche</u>								
Die Brut erfolgt in offenem Gelände auf nahezu vegetationslosen, höchstens jedoch kurzrasigen Flächen (Fels-, Kiesel-, Sandstrände, Dünen, Wattwiesen, usw.). Außerhalb der Brutzeit werden überwiegend Sand- und Schlickflächen der Wattenküsten oder Flussniederungen mit Hochwasserfluchtplätzen angenommen. Das Vorkommen im Binnenland fällt i. d. R. geringer aus und beschränkt sich hier zumeist auf Flüsse, Seen und Feuchtwiesen (BEZZEL 1985).								
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>								
In größeren, dicht zusammenstehenden Trupps weist die Art nach GLUTZ VON BLOTZHEIM (2001) eine deutlich höhere Störungstoleranz auf.								
Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet.								
Austernfischer: Gruppe 3 (Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit); kritischer Schallpegel 55 dB(A); Effektdistanz 100 m								
Verbreitung								
In Deutschland kommen 25.000 bis 33.000 Brutpaare vor, was einem Anteil von mehr als 8 % des europäischen Bestandes entspricht. Die Verbreitung beschränkt sich im Wesentlichen auf das Norddeutsche Tiefland, davon sind 95 % des Bestandes im Westen angesiedelt. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt an den Wattenmeerküsten Niedersachsens und Schleswig-Holsteins (GEDEON et al. 2014). Krüger & Nipkow (2015) geben den niedersächsischen Brutbestand aktuell mit ca. 8.500 P. an. Dies entspricht einem Anteil von 26 - 34 % am deutschen Gesamtbestand (KRÜGER et al. 2014). Der langfristige Bestandstrend (ca. 1900-2014) ist durch eine Zunahme um mehr als 50% gekennzeichnet, der kurzfristige Trend jedoch um eine Abnahme um mehr als 20%. In Niedersachsen kommt der Austernfischer v. a. in den Küstenregionen sowie auf den Ostfriesischen Inseln vor. Im Emsland sind Vorkommen der Art v. a. entlang der Ems in Südrichtung bis hin zur Landesgrenze bekannt. Generell nimmt die Brutdichte ab, je weiter flussaufwärts die untersuchten Bereiche liegen (HECKENROTH & LASKE 1997).								
Verbreitung im Untersuchungsraum								
☒	nachgewiesen		☐ potenziell möglich					
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen
2012			2					Altarm Versen sowie östlich „Papenburg“

Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Bau- und anlagebedingt erfolgt keine direkte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. In diesem Zusammenhang sind daher auch keine Individuenverluste zu erwarten. Betriebsbedingt ist die Kollision einzelner Individuen nicht sicher auszuschließen. Aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastung durch die bestehende E 233 (Stör- und Barrierewirkung) und der artspezifischen Effektdistanz von 100 m ist davon auszugehen, dass der Trassenbereich gemieden oder in hinreichender Höhe überquert wird. Austernfischer zählen nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten. Das Kollisionsrisiko wird durch das Ausbaurvorhaben nicht signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Die erfassten Brutzeitfeststellungen liegen außerhalb der artspezifischen Effektdistanz, so dass keine Habitateignungsabnahmen zu prognostizieren sind. Darüber hinaus liegen Habitate für den Austernfischer in hinreichenden Umfang und mit der erforderlichen Eignung vorwiegend außerhalb des Auswirkungsbereichs der Straße. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Die Brutzeitfeststellungen des Austernfischers liegen in ausreichendem Abstand zur Trasse. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein ☐ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	

Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>)	
5	Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6	Fazit:
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
☐ zur Vermeidung (V_{CEF})	
☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.1.2 Baumpieper

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)								
1. Schutz- und Gefährdungstatus								
☐ FFH-Anhang IV-Art	☐ Rote Liste- Status m. Angabe		☐ Einstufung Erhaltungszustand					
☒ europäische Vogelart	☒ RL Deutschland, Kat.3		☐ FV günstig / hervorragend					
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	☒ RL Niedersachsen, Kat. V		☒ U1 ungünstig - unzureichend					
			☐ U2 ungünstig – schlecht					
2. Bestand und Empfindlichkeit								
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen								
<u>Lebensraumansprüche</u>								
Baumpieper zählen zu den Brutvögeln des offenen bis halboffenen Geländes. Der Lebensraum weist idealerweise hohe Singwarten (Bäume, Sträucher) sowie gut ausgebildete, reich strukturierte Krautschichten (Neststand und Nahrungssuche) auf. Sehr hohe Deckungsgrade von Baum- und Strauchschicht bzw. grundsätzlich sehr schattige Flächen werden gemieden (BEZZEL 1993). Typische Nachweise erfolgen an Waldrändern, Lichtungen, jungen Aufforstungen, Parklandschaften und Obstgärten. Er fehlt in der ausgeräumten Kulturlandschaft (BAUER & BERTHOLD 1997).								
<u>Raumnutzung</u>								
Die vom Baumpieper als Territorium verteidigte Fläche misst im optimalen Biotop etwa 65 * 35 m, in Kiefernforsten oft nur 50 * 30 m (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001).								
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>								
Baumpieper sind gefährdet durch den Lebensraumverlust oder dessen Beeinträchtigung im Zuge der folgenden Eingriffe: Trockenlegung oder Umbruch von Grünland, Flurbereinigung, Ausräumung der Landschaft, Aufgabe von Streuwiesen- und andere Extensivnutzung, Entfernung von Hochstammobstbäumen, Entfernung von Totholz und Überhältern (BAUER & BERTHOLD 1997).								
Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet.								
Baumpieper: Gruppe 4 (Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit); Effektdistanz 200 m								
Verbreitung								
<u>Niedersachsen</u>								
In Deutschland ist der Baumpieper ein häufiger Brutvogel mit einem Bestand von 250.000-355.000 Revieren (GEDEON et al. 2014). Ebenso ist sein Vorkommen in Niedersachsen mit ca. 100.000 Revieren als häufig einzuschätzen (KRÜGER et al. 2014). Die Bestandstrends zeigen jedoch einen Rückgang des Baumpiepers. Langfristig (1900-2014) nahm der Bestand um mehr als 50 % und kurzfristig (1990-2014) um über 20 % ab (KRÜGER & NIPKOW 2015). Baumpieper sind außer in den Marschen und ausgedehnten Stadtbereichen landesweit und flächendeckend verbreitet. Auffallend schwach werden die Börden besiedelt. Hohe Abundanzen werden in der kiefernreichen trockenen Geest erreicht (HECKENROTH & LASKE 1997).								
Verbreitung im Untersuchungsraum								
☒	nachgewiesen		☐ potenziell möglich					
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktvorkommen
2012		33	14					westl. A31 AS Meppen sowie nörd. & südl. E233, Höhe westl. & östl. Altarm Versen

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

1 Revierzentrum des Baumpiepers liegt im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben an der AS Meppen (A 31). Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme ist eine Beeinträchtigung ausgeschlossen. Baumpieper zählen nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL et al. 2010). Das Kollisionsrisiko wird durch das Ausbauvorhaben nicht signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Für 12 Revierzentren (Brutverdacht, Brutnachweis) des Baumpiepers ist von jeweils graduellen Habitateignungsabnahmen durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen gemäß GARNIEL et al. (2010) auszugehen. Dieses entspricht gemäß GARNIEL et al. (2010) insgesamt einer Beeinträchtigung von 2 Brutpaaren und ist als Störung zu werten. Unter Berücksichtigung der Verbreitung des Baumpiepers im Untersuchungsgebiet (2012: 47 Brutnachweise, Brutverdachte) und der Vielzahl geeigneter Brut- und Nahrungshabitate ist nicht davon auszugehen, dass sich die Störungen auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt. Somit ist die Störung nicht erheblich und der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

Da die Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört werden, kommt dies allerdings einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleich (s. u.)

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

10.2 A_{CEF/FFH} Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

1 Revierzentrum des Baumpiepers liegt im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben an der AS Meppen (A 31). Durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden insgesamt 2 Brutpaare des Baumpiepers gestört. Die Störung ist als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu werten.

Mittels vorgesehener vorgezogener Ausgleichsmaßnahme werden Habitate hergestellt, die den Ansprüchen des Baumpiepers entsprechen. Aufgrund der bisherigen Nutzung der vorgesehenen Maßnahmenflächen sind dort hohe Aufwertungspotenziale vorhanden. Die Tragfähigkeit des Lebensraums kann durch die Maßnahme für die Art deutlich erhöht werden. Die Maßnahme ist zum Zeitpunkt der Beeinträchtigungen wirksam.

Unterstützend wirkt zusätzlich:

11.1 A_{FCS/FFH/CEF} Ökologische Waldaufwertung

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	
☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.1.3 Blässhuhn

Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)																					
1. Schutz- und Gefährdungstatus																					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. * ☒ RL Niedersachsen, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht																			
2. Bestand und Empfindlichkeit																					
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Nach BEAMAN & MADGE (2007) kommt das Blässhuhn v. a. an Süßwasserseen, Flüssen, Teichen mit Uferbewuchs vor. Die genannten Biotope werden auch dann besiedelt, wenn sie mitten in der Stadt liegen. Die besiedelten Gewässer sind i. d. R. eutroph und weisen flache, bewachsene Uferbereiche auf (BAUER & BERTHOLD 1997). Gut ausgebildete Röhrichtzonen (für Nestbedeckung) und genügend offene Wasserfläche werden benötigt (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001). Im Winter auch auf deckungslosen, größeren Gewässern und an Fütterungen (BAUER et al. 2005A). <u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Nach BAUER & BERTHOLD (1997) zählen insbesondere Störungen am Brutplatz oder der Verlust der Nistplätze durch Zerstörung der Ufer zu wesentlichen bestandsmindernden Faktoren. Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet. Blässhuhn: Gruppe 5 (Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen); Effektdistanz 100 m																					
Verbreitung Die Art ist in Deutschland weit verbreitet und vielerorts eine häufig vorkommende Art. Der Bestand liegt bundesweit zwischen 66.000-115.000 Revieren (GEDEON et al. 2014). Das Blässhuhn ist in allen naturräumlichen Regionen Niedersachsens verbreitet. Das norddeutsche Tiefland bildet den Verbreitungsschwerpunkt dieser Art, sowohl innerhalb Niedersachsens als auch Deutschlands. (KRÜGER et al. 2014). Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in den grundwassernahen Landschaften des Tieflandes (HECKENROTH & LASKE 1997). Der Brutbestand in Niedersachsen lag zwischen 2005-2008 bei 11.500 Revieren, was einem Anteil von 13% des deutschen Gesamtbestands entspricht. Der Bestand nahm langfristig (1900-2014) stark ab (> 20 %). Kurzfristig (1990-2014) konnte jedoch keine Bestandsveränderung größer als 20 % festgestellt werden. Der Bestand unterliegt zwar Schwankungen, ist aber kurz- und langfristig als stabil einzuschätzen (KRÜGER & NIPKOW 2015).																					
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich																					
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin: 0 auto;"> <thead> <tr style="background-color: #d3d3d3;"> <th style="width: 10%;">Jahr</th> <th style="width: 5%;">BN</th> <th style="width: 5%;">BV</th> <th style="width: 5%;">BZ</th> <th style="width: 5%;">DZ</th> <th style="width: 5%;">NG</th> <th style="width: 10%;">kein Status</th> <th style="width: 10%;">Totfund</th> <th style="width: 40%;">Schwerpunktorkommen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2012</td> <td>15</td> <td>3</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Stillgewässer im Umfeld der Ems</td> </tr> </tbody> </table>				Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen	2012	15	3						Stillgewässer im Umfeld der Ems
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen													
2012	15	3						Stillgewässer im Umfeld der Ems													

Blässhuhn (*Fulica atra*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Zwei festgestellte Brutreviere des Blässhuhns befinden sich unmittelbar im Vorhabensbereich (Flutmuldenbrücke, Brücke Altarm Versen West). Durch eine Bauzeitenregelung kann das Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden werden. Blässhühner zählen nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten. Darüber hinaus sind die Habitate der Art gewässergebunden und in diesen Bereichen verläuft die Straße als Brücke. Das Kollisionsrisiko wird durch das Ausbaurvorhaben nicht signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Für 2 Revierzentren (Brutverdacht, Brutnachweis) des Blässhuhns ist von jeweils graduellen Habitateignungsabnahmen durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen gemäß GARNIEL et al. (2010) auszugehen. Dieses entspricht gemäß Arbeitshilfe insgesamt einer Beeinträchtigung von 1 Brutpaar und ist als Störung zu werten. Unter Berücksichtigung der Vielzahl geeigneter Brut- und Nahrungshabitate im Bereich der Gewässer für das Blässhuhn ist nicht davon auszugehen, dass sich die Störung auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt. Somit ist die Störung nicht erheblich und der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

Da die Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört werden, kommt dies allerdings einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleich (s. u.)

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})A 10.3 A_{CEF/FFH} Anlage und Entwicklung von KleingewässernA 10.5 A_{CEF} Anlage und Entwicklung von Hochstaudenfluren und Säumen☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Es werden vorhabensbedingt 2 Revierzentren der Art in Anspruch genommen. Durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen wird insgesamt 1 Brutpaar des Blässhuhns gestört. Die Inanspruchnahme ist als Zerstörung und die Störung ist als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu werten.

Mittels vorgesehener vorgezogener Ausgleichsmaßnahme werden Habitate hergestellt, die den Ansprüchen des Blässhuhns entsprechen. Aufgrund der bisherigen Nutzung der vorgesehenen Maßnahmenflächen sind dort hohe Aufwertungspotenziale vorhanden. Die Tragfähigkeit des Lebensraums kann durch die Maßnahme für die Art deutlich erhöht werden. Die Maßnahme ist zum Zeitpunkt der Beeinträchtigungen wirksam.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)	
☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.1.4 Bluthänfling

Durch das Vorhaben betroffene Art
Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
☒ europäische Vogelart	☒ RL Deutschland, Kat. 3	☐ FV günstig / hervorragend
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	☒ RL Niedersachsen, Kat. 3	☒ U1 ungünstig - unzureichend
		☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit**Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**Lebensraumsprüche

Der Bluthänfling ist ein Brutvogel offener, sonnenexponierter Flächen, die Hecken, Sträucher oder junge Nadelbäume als Neststandorte nutzen. Heckenreiche Agrarlandschaften, Heide- und Ödland, Ruderalflächen, Trockenrasen, dünengebiete, nicht flurbereinigte Weinberge, auch Gartenstädte und Parkanlagen sind typische Lebensräume der Art (BAUER & BERTHOLD 1997). BEZZEL (1993) verweist ferner darauf, dass die Art an Einzelhöfen und Baumschulen angetroffen werden kann.

Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Bluthänflinge sind durch Flurbereinigungsmaßnahmen sowie Versiegelungen der Landschaft gefährdet. Weitere Beeinträchtigungen, wie der Verlust von Straßen- und Wegrändern, Ruderalflächen und Ackerrandstreifen sowie der Rückgang der Ödland- und Brachflächen werden ebenfalls als Gefährdungsursache der Art geführt. Des Weiteren sind in diesem Zusammenhang die Vernichtung oder Nutzungsänderung früher extensiv genutzter Obstgärten und Hochstammbestände zu nennen (BAUER & BERTHOLD 1997).

Die Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut der Arbeitshilfe der folgenden Gruppe zugeordnet.

Bluthänfling: Gruppe 4 (Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit); Effektdistanz 200 m

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Der Bluthänfling ist ein häufiger Brutvogel in Deutschland mit etwa 125.000-235.000 Revieren (GEDEON et al. 2014). In Niedersachsen ist er mit ca. 57.000 Revieren häufig vertreten (KRÜGER et al. 2014). Dennoch nahm sein Bestand langfristig (1900-2014) um mehr als 20 % und kurzfristig (1990-2014) um mehr als 50 % ab (KRÜGER & NIPKOW 2015). Er besiedelt dort alle Landesteile und weist eine weitgehend gleichförmige Verteilung auf (HECKENROTH & LASKE 1997). Aufgrund der fehlenden Territorialität zur Brutzeit ist er jedoch nicht leicht zu erfassen, so dass detaillierte Bestandsschätzungen nicht vorliegen.

Verbreitung im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen
2012		2						Versener Heidesee (AS Meppen – A 31) & Militärgelände westlich Meppen

Durch das Vorhaben betroffene Art Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen 12.1 V _{CEF} Bauzeitenregelungen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Es erfolgten 2 Nachweise des Bluthänflings (Brutverdacht) im Bereich Versener Heidesee AS Meppen (A 31) und auf dem Gelände der WTD. Es liegen keine Revierzentren im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt somit nicht. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigung zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Bluthänflinge zählen nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL et al. 2010). Kollisionen einzelner Individuen mit Fahrzeugen können unter Berücksichtigung der Lage des festgestellten Reviers (AS Meppen – A 31) nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung und der Vorbelastung ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich das Kollisionsrisiko durch das Ausbauvorhaben signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Es sind keine Revierzentren (Brutverdacht, Brutnachweis) des Bluthänflings von graduellen Habitateignungsabnahmen durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen gemäß GARNIEL et al. (2010) betroffen. Somit ist die Störung nicht erheblich und der Verbotstatbestand nicht erfüllt. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Revierzentren des Bluthänflings (Brutverdacht, Brutnachweis) konnten im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt werden. Revierzentren des Bluthänflings sind durch Habitateignungsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, nicht betroffen. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	

Durch das Vorhaben betroffene Art Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 	
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.1.5 Braunkehlchen

Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)																					
1. Schutz- und Gefährdungstatus																					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. 2 ☒ RL Niedersachsen, Kat. 2	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht																			
2. Bestand und Empfindlichkeit																					
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Braunkehlchen sind Bewohner offener und gehölzärmer Landschaften, die eine hohe Strukturvielfalt hinsichtlich der Ausprägung der Vegetation aufweisen. Strukturreiche Grünlandgebiete, Hochmoorränder, Acker- und Grünlandbrachen, Heiden, Ruderalfluren und Rand- und Saumstrukturen in der Agrarlandschaft werden besiedelt. Auch Nutzungsgrenzen (Wiese/Weide, Wiese/Acker, Weide/Acker) werden als Lebensraum angenommen. Auf genutzten Grünlandgebieten werden die trockeneren, strukturreichen Flächen den Nass- und Seggenwiesen vorgezogen. Strukturen wie Weidenzäune, ungenutzte Grabenränder und kleine Einzelbüsche stellen wesentliche Faktoren für die Besiedlung genutzten Grünlands dar. Elemente wie Hecken, Büsche oder Baumreihen werden nur angenommen, sofern sie eine nicht zu hohe Dichte aufweisen. Höhere Strukturen werden als Jagd- und Singwarten benötigt (NLWKN 2011a).																					
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet. Braunkehlchen: Gruppe 4 (Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit); Effektdistanz 200 m																					
Verbreitung Das Braunkehlchen ist eine Art, die mittelhäufig in Niedersachsen und der Bundesrepublik vorkommt (GEDEON et al. 2014; KRÜGER et al 2014). In Deutschland sind ca. 29.000-52.000 Reviere vorhanden von denen etwa 2.200 in Niedersachsen liegen. Die Bestandstrends zeigen, dass in Niedersachsen langfristig (1900-2014) und kurzfristig (1990-2014) eine sehr starke Abnahme der Bestände um mehr als 50 % stattfand (KRÜGER & NIPKOW 2015). In Niedersachsen ist das Braunkehlchen nahezu landesweit verbreitet. Seine Verbreitungsschwerpunkte liegen in Grünlandgebieten sowie Moor- und Niederungsgebieten in der Naturräumlichen Region Lüneburger Heide und Wendland sowie in den Watt en und Marschen und auf der Geest. Aktuelle Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Bereichen der UNB Aurich, Celle, Cuxhaven, Diepholz, Gifhorn, Harburg, Leer, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen, Verden und Wesermarsch (NLWKN 2011a).																					
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich																					
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr style="background-color: #d3d3d3;"> <th style="width: 10%;">Jahr</th> <th style="width: 5%;">BN</th> <th style="width: 5%;">BV</th> <th style="width: 5%;">BZ</th> <th style="width: 5%;">DZ</th> <th style="width: 5%;">NG</th> <th style="width: 10%;">kein Status</th> <th style="width: 10%;">Totfund</th> <th style="width: 40%;">Schwerpunktorkommen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2009/2011</td> <td></td> <td></td> <td>1</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>nördl. E 233, Höhe „Borkener Paradies“</td> </tr> </tbody> </table>				Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen	2009/2011			1					nördl. E 233, Höhe „Borkener Paradies“
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen													
2009/2011			1					nördl. E 233, Höhe „Borkener Paradies“													

Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☐ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Revierzentren des Braunkehlchens (Brutverdacht, Brutnachweis) konnten nicht festgestellt werden. Es gelang lediglich eine Brutzeitfeststellung. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigung zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Braunkehlchen zählen nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL et al. 2010). Aufgrund des Meideverhaltens kann zudem von einem ausreichenden Abstand und von einem Überfliegen der Trasse ausgegangen werden. Das Kollisionsrisiko wird durch das Ausbaurvorhaben nicht signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Da es sich bei dem festgestellten Vorkommen nicht um ein Brutrevier handelt, sondern um eine Brutzeitfeststellung, ist eine erhebliche Störung ausgeschlossen. Das nähere Umfeld der Brutzeitfeststellung bietet außerhalb des Auswirkungsbereichs des Vorhabens hinreichend Ausweichmöglichkeiten. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Revierzentren des Braunkehlchens (Brutverdacht, Brutnachweis) konnten nicht festgestellt werden. Es gelang lediglich eine Brutzeitfeststellung. Diese liegt zwar im Auswirkungsbereich des Vorhabens, ist jedoch nicht funktional als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu bewerten. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung erfolgt somit nicht. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein ☐ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich

Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	
5	Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6	Fazit:
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
☒ zur Vermeidung (V_{CEF})	
☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.1.6 Eisvogel

Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)									
1. Schutz- und Gefährdungstatus									
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. * ☒ RL Niedersachsen, Kat. V				Einstufung Erhaltungszustand ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht				
2. Bestand und Empfindlichkeit									
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumansprüche</u> Der Eisvogel brütet an fischreichen Gewässern mit ausreichend guten Sichtverhältnissen und Sitzwarten. Der regionale Landschaftstyp spielt eine eher untergeordnete Rolle. Außerhalb der Brutzeiten ist die Art (v. a. im Winter) an allen Gewässertypen, auch an Meeresbuchten, Lagunen und im Watt anzutreffen. Kleinfische stellen die wesentliche Nahrungsquelle dar (BAUER & BERTHOLD 1997). <u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Gefährdungsursachen nach BAUER & BERTHOLD (1997) sind u. a. Zerstörungen oder Entwertungen des Lebensraumes durch Eutrophierung sowie Verschmutzung der Gewässer. Unfälle im Straßenverkehr werden ebenfalls zu den potenziellen Gefährdungen der Art gezählt. Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet. Eisvogel: Gruppe 4 (Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit) – Effektdistanz 200 m									
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der Eisvogel kommt mit 9.000 bis 14.500 Brutpaaren in Deutschland nahezu flächendeckend vor, jedoch meist in nur geringen Dichten. Verbreitungsschwerpunkte liegen u.a. in der Lüneburger Heide, dem Wendland, Teilen der Münsterländer Tieflandbucht und entlang der Ems (GEDEON et al. 2014). In Niedersachsen wurden 1.400 Reviere gezählt. Die Bestandstrends zeigen, dass in Niedersachsen langfristig (1900-2014) eine Abnahme um mehr als 20 % und kurzfristig (1990-2014) eine sehr starke Zunahme der Bestände um mehr als 50 % stattfand (KRÜGER & NIPKOW 2015). Nach BEAMAN & MADGE (2007) zählt Deutschland zu den Regionen Mitteleuropas, die fast vollständig ganzjährig besiedelt werden. Die Art gilt generell als häufig, gebietsweise jedoch fehlend. In Deutschland ist sie dort selten anzutreffen, wo Verbauung und Gewässerverschmutzung die Habitatqualitäten erheblich mindern (BEAMAN & MADGE 2007). Der Eisvogel ist in fast allen niedersächsischen Naturräumen Regionen vertreten. Als Brutvogel kommt er auf den ostfriesischen Inseln nicht vor. Verbreitungsschwerpunkte der Art liegen in den naturräumlichen Regionen Ems-Hunte-Geest, Lüneburger Heide (Wendland), Weser-Aller-Flachland, östliche Börden und Bergland (tiefere Lagen). Durch Flussregulierungen, Verschmutzungen und Uferverbau wurde die Art stellenweise in die Oberläufe der Fließgewässer verdrängt (NLWKN 2011a).									
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich									
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen	
2009/2011		1	2			2		westl. & östl. Altarm Versen	
2012			1		4				

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

12.6 V_{CEF} Irritationsschutzwand

Ein Brutverdacht konnte 2009 am Altarm Roheide festgestellt werden. Darüber hinaus gelangen mehrere Brutzeitfeststellungen und Beobachtungen als Nahrungsgast. Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigung zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Dort, wo Vorkommen der Art festgestellt wurden, quert die E 233 Gewässer in einer Höhe, in der nicht von einer Kollisionsgefährdung von Individuen des Eisvogels mit dem Straßenverkehr auszugehen ist. Im Bereich des Goldbachs werden eine hinreichende Dimensionierung des Querungsbauwerks und eine Irritationsschutzwand berücksichtigt. Das Kollisionsrisiko wird durch das Ausbauvorhaben nicht signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☐ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Für 1 Revierzentrum (Brutverdacht) des Eisvogels am Altarm Roheide ist von graduellen Habitatsignifikanzabnahmen durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen gemäß GARNIEL et al. (2010) auszugehen. Dieses entspricht gemäß GARNIEL et al. (2010) insgesamt einer Beeinträchtigung von 1 Brutpaar und ist als Störung zu werten. Ansonsten trat der Eisvogel als Nahrungsgast entlang der Emsaltarme auf. Der Brutverdacht konnte 2012 nicht bestätigt werden. Eine sich auf den Erhaltungszustand der Art erhebliche auswirkende Störung kann nicht festgestellt werden.

Da die Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört werden, kommt dies allerdings einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleich (s. u.)

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

10.8 A_{CEF} Schaffung eines künstlichen Steilufer

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen wird das Habitat von 1 Brutpaar des Eisvogels gestört. Die Störung ist als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu werten.

Mittels vorgesehener vorgezogener Ausgleichsmaßnahme wird ein künstliches Steilufer als Bruthabitat für den Eisvogel außerhalb des Auswirkungsbereichs des Vorhabens hergestellt. Die Tragfähigkeit des Lebensraums kann durch die Maßnahme für die Art deutlich erhöht werden. Die Maßnahme ist zum Zeitpunkt der Beeinträchtigungen wirksam.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.1.7 Feldlerche

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)																					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus																					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. 3 ☒ RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht																			
2. Bestand und Empfindlichkeit																					
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Feldlerchen brüten im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und in niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht. Die Art bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen. Feuchte Böden werden im Verhältnis zu Trockenen eher gemieden (BEZZEL 1993). Die Brut erfolgt in der Gras- oder Strauchschicht. Das Vorkommen der Art wird typischerweise in Extensivgrünland und reich strukturierter Feldflur registriert (BAUER & BERTHOLD 1997). Der NLWKN (2011a) bezeichnet die Feldlerche als Charaktervogel in Acker- und grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen, Heiden und auf sonstigen Freiflächen.																					
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Bestandseinbrüche geschehen meist infolge der verringerten Möglichkeit in optimalen Bruthabitaten zu brüten. Die Entfernung der von der Art sehr häufig als Verstecke und für Nester genutzten Saumbiotop und Randstreifen zählen ebenfalls zu potenziellen Gefährdungen. Explizit finden auch Eingriffe wie die zunehmende Versiegelung und Verbauung der Landschaft sowie Entwässerungsprozesse in den Ausführungen von BAUER & BERTHOLD (1997) Erwähnung. Der NLWKN (2011a) verweist zudem auf direkte Verluste der Art durch den Verkehr. Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet. Feldlerche: Gruppe 4 (Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit); Effektdistanz bis zu 500 m																					
Verbreitung Die Feldlerchen kommen in Deutschland mit 1.300.000-2.000.000 Revieren häufig vor (GEDEON et al. 2014). Auch in Niedersachsen sind sie mit 140.000 Revieren häufig vorhanden (KRÜGER et al. 2014). Trotzdem waren die niedersächsischen Bestände der Feldlerche langfristig (1900-2014) und kurzfristig (1990-2014) sehr stark rückläufig (Abnahme je > 50 %) (KRÜGER & NIPKOW 2015). Sie kommen in allen naturräumlichen Regionen Niedersachsens vor (NLWKN 2011A). Das niedersächsische Kulturland wird nahezu flächendeckend besetzt. Die Art fehlt lokal nur in großflächig bewaldeten oder überbauten Flächen.																					
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich																					
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr style="background-color: #d3d3d3;"> <th>Jahr</th> <th>BN</th> <th>BV</th> <th>BZ</th> <th>DZ</th> <th>NG</th> <th>kein Status</th> <th>Totfund</th> <th>Schwerpunktorkommen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2012</td> <td></td> <td>1</td> <td>1</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>einzelne Nachweise zw. L48 und NSG „Borkener Paradies“ sowie westl. A31 AS Meppen</td> </tr> </tbody> </table>				Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen	2012		1	1					einzelne Nachweise zw. L48 und NSG „Borkener Paradies“ sowie westl. A31 AS Meppen
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen													
2012		1	1					einzelne Nachweise zw. L48 und NSG „Borkener Paradies“ sowie westl. A31 AS Meppen													

Feldlerche (*Alauda arvensis*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Eine Brutzeitfeststellung erfolgt nordwestlich der AS Meppen (A 31) in ca. 200 m Entfernung zum Vorhaben, ein Brutverdacht konnte bei Versen nördlich der E 233 in ca. 130 m Entfernung zum geplanten Vorhaben festgestellt werden. Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigung zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Aufgrund des Meideverhaltens der Feldlerche und ihrer Flughöhe ist nicht davon auszugehen, dass das Kollisionsrisiko durch das Ausbauvorhaben signifikant erhöht wird. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Für 1 Revierzentrum (Brutverdacht westlich der A 31) der Feldlerche ist von gradueller Habitateignungsabnahme durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen gemäß GARNIEL et al. (2010) auszugehen. Unter Berücksichtigung der Vielzahl geeigneter Brut- und Nahrungshabitate im Bereich Versener / Wesuwer Moor für die Feldlerche ist nicht davon auszugehen, dass sich die Störung auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt. Somit ist die Störung nicht erheblich und der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

Da die Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört werden, kommt dies allerdings einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleich (s. u.)

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})A 10.1 A_{CEF} Entwicklung von artenreichen mesophilen Grünlandbeständen☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Es werden vorhabensbedingt keine Revierzentren der Art in Anspruch genommen. Durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen wird insgesamt 1 Brutpaar der Feldlerche gestört. Die Inanspruchnahme ist als Zerstörung und die Störung ist als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu werten.

Mittels vorgesehener vorgezogener Ausgleichsmaßnahme werden Habitate hergestellt, die den Ansprüchen der Feldlerche entsprechen. Aufgrund der bisherigen Nutzung der vorgesehenen Maßnahmenflächen sind dort hohe Aufwertungspotenziale vorhanden. Die Tragfähigkeit des Lebensraums kann durch die Maßnahme für die Art deutlich erhöht werden. Die Maßnahme ist zum Zeitpunkt der Beeinträchtigungen wirksam.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.☐ ja ☒ nein

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 	
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.1.8 Feldschwirl

Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)								
1. Schutz- und Gefährdungstatus								
☐	FFH-Anhang IV-Art		Rote Liste- Status m. Angabe		Einstufung Erhaltungszustand			
☒	europäische Vogelart		☒ RL Deutschland, Kat. V		☐ FV günstig / hervorragend			
☐	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art		☒ RL Niedersachsen, Kat. 3		☒ U1 ungünstig - unzureichend			
					☐ U2 ungünstig – schlecht			
2. Bestand und Empfindlichkeit								
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen								
<u>Lebensraumanprüche</u>								
Feldschwirle sind Brutvögel in offenem Gelände mit dichter Krautschicht. Sie bevorzugen Strukturelemente wie höhere Warten. Typische Habitate, in denen die Art nachgewiesen wird, sind Großseggen Sümpfe, Pfeifengraswiesen, schütteres, mit Gräsern durchsetztes Landschilf, extensive Feuchtwiesen, Ufergehölze, Moore, Ruderalflächen, aber auch Schlagfluren und junge Koniferenschonungen. Eine Abhängigkeit von der Bodenfeuchtigkeit scheint nicht vorzuliegen. Schilf- und Grasflächen ohne Warten hingegen sind ungeeignet (BAUER & BERTHOLD 1997). Die Strukturelemente, die als Singwarten dienen, können nach BEZZEL (1993) Vorjahresstauden, einzelne Sträucher oder kleine Bäume sowie dürre Äste sein.								
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>								
Zu den Gefährdungsursachen zählen Lebensraumzerstörung durch Entwässerung und Grundwasserabsenkung, die Fragmentierung von Feuchtgebieten, die Zerstörung der Hochstaudenfluren und Ufervegetation, der Verlust oder die starke Bearbeitung bewachsener Gräben und die Ausräumung der Landschaft durch Flurbereinigung. Des Weiteren werden Maßnahmen der Erschließung und Überbauung genannt (BAUER & BERTHOLD 1997). Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet. Feldschwirl: Gruppe 4 (Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit); Effektdistanz 100 m								
Verbreitung								
In Deutschland kommt der Feldschwirl mit einem Bestand von 36.000-63.000 Revieren mittelhäufig vor (GEDEON et al. 2014). Ebenso ist er in Niedersachsen mit 7.000 Revieren mittelhäufig vertreten (KRÜGER et al. 2014). Eine Bestandabnahme um über 20 % war langfristig (1900-2014) sowie kurzfristig (1990-2014) in Niedersachsen festzustellen (KRÜGER & NIPKOW 2015). Der Feldschwirl kommt in landesweiter Verbreitung in Niedersachsen vor. Verbreitungslücken stellen Salzmarschen sowie Flussmarschen in küstennahen Bereichen dar. Auch trockene Bereiche der hohen Geest sind eher dünn bis gar nicht besiedelt (HECKENROTH & LASKE 1997).								
Verbreitung im Untersuchungsraum								
☒	nachgewiesen		☐		potenziell möglich			
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen
2012		3	1					nördl. E233, Höhe nordwestl. NSG „Borkener Paradies“

Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Ein Brutverdacht konnte nordwestlich der AS Meppen (A 31) in ca. 400 m Entfernung zum Vorhaben, 2 weitere Brutverdachte und eine Brutzeitfeststellung konnten am Gewässer bei Versen nördlich der Flutmulde in ca. 150-350 m Entfernung zum geplanten Vorhaben festgestellt werden. Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigung zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Aufgrund des Abstandes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zum geplanten Vorhaben ist nicht davon auszugehen, dass das Kollisionsrisiko durch das Ausbauvorhaben signifikant erhöht wird. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Es sind keine Revierzentren (Brutverdacht, Brutnachweis) des Feldschwirls von graduellen Habitatsabnahmen durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen gemäß GARNIEL et al. (2010) betroffen. Somit ist die Störung nicht erheblich und der Verbotstatbestand nicht erfüllt.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Revierzentren des Feldschwirls (Brutverdacht, Brutnachweis) konnten im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt werden. Revierzentren des Feldschwirls sind durch Habitatsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, nicht betroffen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	

Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.1.9 Feldsperling

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)								
1. Schutz- und Gefährdungsstatus								
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. V ☒ RL Niedersachsen, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht						
2. Bestand und Empfindlichkeit								
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Feldsperlinge besiedeln vielfältige Lebensräume von dichte bebauten Stadtbereichen über landwirtschaftlich genutztes Umland von Siedlungen, Feldgehölzen und Hecken bis zu lichten Auwäldern und wasserbegleitenden Gehölzen (BAUER & BERTHOLD 1997). Nach BEZZEL (1993) erfolgt die Brut u.a. in Feldgehölzen, Windschutzstreifen und Hecken, aber auch in Alleen, an Waldrändern, in lichten Auwaldungen oder gewässerbegleitenden Gehölzen auch fernab von Siedlungen.								
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Die Reduktion der floristischen und faunistischen Vielfalt (z. B. Entfernung von Saumbiotopen und Randstreifen) und der Brutplatzverlust durch die Entfernung oder weitgehende Zerstörung von Streuobstbeständen und Feldgehölzen zählen zu potenziellen Gefährdungen des Feldsperlings (BAUER & BERTHOLD 1997). Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet. Feldsperling: Gruppe 5 (Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen (u. a. Brutkolonien)); Effektdistanz 100 m								
Verbreitung Der Feldsperling ist eine häufige Art mit 800.000-1.200.000 Revieren in Deutschland. In Niedersachsen liegt die Anzahl der Reviere bei etwa 80.000 (GEDEON et al. 2014; KRÜGER et al. 2014). Jedoch sind Bestandsabnahmen langfristig (1900-2014) > 50 % und kurzfristig (1990-2014) > 20 % zu verzeichnen (KRÜGER & NIPKOW 2015). Feldsperlinge sind landesweit verbreitet (Besiedlung auf ~95% der Landesfläche). Im Harz kommt die Art nicht vor. Auch in großen, geschlossenen Wäldern des Tieflandes fehlt der Feldsperling (HECKENROTH & LASKE 1997).								
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich								
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen
2012		7	5					östl. NSG „Borkener Paradies“ sowie östl. Neu Versen

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	☐ ja ☒ nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
12.1 V _{CEF} Bauzeitenregelungen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
	☐ ja ☒ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Revierzentren des Feldsperlings (Brutverdacht, Brutnachweis) konnten im unmittelbaren Bereich des Vorhabens nicht festgestellt werden. Es gelang lediglich eine Brutzeitfeststellung im Bereich der Ems. Weitere Brutverdachte und Brutzeitfeststellungen erfolgten im Bereich Neu Versen und im „Borkener Paradies“. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigung zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Feldsperlinge zählen nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL et al. 2010). Aufgrund des Meideverhaltens kann zudem von einem ausreichenden Abstand und von einem Überfliegen der Trasse ausgegangen werden. Das Kollisionsrisiko wird durch das Ausbaurvorhaben nicht signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
	☐ ja ☒ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Es sind keine Revierzentren (Brutverdacht, Brutnachweis) des Feldsperlings von graduellen Habitateignungsabnahmen durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen gemäß GARNIEL et al. (2010) betroffen. Somit ist die Störung nicht erheblich und der Verbotstatbestand nicht erfüllt. Für Brutzeitfeststellungen ist eine erhebliche Störung ohnehin ausgeschlossen. Das nähere Umfeld der Brutzeitfeststellung bietet außerhalb des Auswirkungsbereichs des Vorhabens hinreichend Ausweichmöglichkeiten.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
	☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	☐ ja ☒ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Revierzentren des Feldsperlings (Brutverdacht, Brutnachweis) konnten im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt werden. Revierzentren des Feldsperlings sind durch Habitateignungsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, nicht betroffen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
	☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
	☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.</i>
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.1.10 Gartengrasmücke

Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. * ☒ RL Niedersachsen, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Die Gartengrasmücke nutzt ein breites Habitatspektrum und bevorzugt dabei mäßig feuchte bis nasse, lichte Laub- und Mischwälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht sowie feldgehölzreiche Landschaften. Weidenwälder der Flussaue werden besonders häufig besiedelt. In Siedlungen kommt sie seltener vor, Ausnahmen bilden Parks und Friedhöfe (KRÜGER et al. 2014). In älteren Nadelholzbeständen fehlt die Art meist (GEDEON ET AL. 2014). Laut BAUER ET AL. (2005b) besiedelt die Art hauptsächlich Randlinien wie den Waldmantel und gebüschreiche Ränder von Wegen sowie Jungwüchse.		
<u>Raumnutzung</u> Die Gartengrasmücke ist tagaktiv, weist als Langstreckenzieher aber nächtliches Zugverhalten auf. Die Winterquartiere befinden sich in der Sahara und Sahelzone. Es gibt vereinzelte Winternachweise auf den britischen Inseln (BAUER ET AL. 2005b).		
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Gefährdungen auf dem Zugweg sowie Habitatverluste spielen derzeit kaum eine Rolle (BAUER et al. 2005b). Die Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut der Arbeitshilfe der folgenden Gruppe zugeordnet: Gruppe 4 (Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit); Effektdistanz 100 m.		
Verbreitung in Deutschland/Niedersachsen Die Gartengrasmücke ist mit 930.000 – 1,35 Mio. Revieren in Deutschland vertreten (GEDEON et al. 2014). Der Norden wird dichter besiedelt als der Süden. In Niedersachsen ist die Art landesweit mit ca. 56.000 Revieren (=5% des gesamtdeutschen Bestands) verbreitet mit einer fast flächendeckend gleichmäßigen Siedlungsdichte. Niedrigere Dichtewerte sind auf den Inseln und in Teilen der Region Watten und Marschen zu finden, aber auch in Ballungsgebieten, in geschlossenen Nadelwaldgebieten (Solling), vor allem aber in der Lüneburger Heide und im Harz (KRÜGER et al. 2014). Sowohl im langfristigen Bestandstrend (1900-2014), als auch im kurzfristigen Trend (1990-2014) hat eine Bestandsabnahme um mehr als 20 % stattgefunden (KRÜGER & NIPKOW 2015).		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Gartengrasmücke wurde 2012 halbquantitativ mit 8 bis 20 Brutpaaren (Klasse D) im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Anhand der erfassten Häufigkeitsklassen und bekannter Habitatsprüche der Art kann eine Aussage zu Vorkommen der Gartengrasmücke im Untersuchungsgebiet getroffen werden. Die Art wurde im Bereich von Wäldern und Gehölzen festgestellt.		

Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Da die für die Art geeigneten Lebensräume teilweise von der E 233 PA 1 überbaut werden, ist eine baubedingte Beanspruchung von Nistplätzen der Art zu erwarten. Um Beeinträchtigungen der Art zu vermeiden, erfolgen die Baufeldfreimachung und weitere erstmalige Inanspruchnahmen außerhalb der Brutzeit (12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen). Die Gartengrasmücke zählt nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL et al. 2010). Das Kollisionsrisiko wird durch den 4-streifigen Ausbau der E 233 PA 1 nicht signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Da die für die Art geeigneten Lebensräume im Auswirkungsbereich der E 233 PA 1 liegen, ist innerhalb der Effektdistanz der Art von einer graduellen Habitataignungsabnahme auszugehen (GARNIEL et al. 2010). Unter Berücksichtigung der Vielzahl geeigneter Brut- und Nahrungshabitate außerhalb des Auswirkungsbereiches der Trasse ist nicht davon auszugehen, dass sich die Störung auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt. Somit ist die Störung nicht erheblich und der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

Da die Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört werden, kommt dies allerdings einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleich (s.u.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
10 A Komplexmaßnahme Borkener Paradies
11 A Komplexmaßnahme Papenbusch
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Da die für die Art geeigneten Lebensräume teilweise von der E 233 PA 1 überbaut werden bzw. im Auswirkungsbereich des Vorhabens liegen, sind bau-/anlagebedingte Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie betriebsbedingte Aufgabe von Nistplätzen infolge der Habitataignungsabnahme innerhalb der artspezifischen Effektdistanz zu erwarten (Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Die im Gebiet vorkommenden Vögel der Art sind in der Lage, in die Bereiche der geplanten Kompensationsmaßnahmen großräumig auszuweichen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird durch diese Maßnahmen erhalten bzw. wiederhergestellt. Aufgrund der bisherigen Nutzung der vorgesehenen Maßnahmenflächen sind dort hohe Aufwertungspotenziale vorhanden. Die Tragfähigkeit des Lebensraums kann durch die Maßnahmen für die Art deutlich erhöht werden. Die Maßnahmen sind zum Zeitpunkt der Beeinträchtigungen wirksam.

Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

2 Revierzentren des Gartenrotschwanzes (Brutverdacht, Brutnachweis) liegen im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben bei Versen. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen ausgeschlossen. Gartenrotschwänze zählen nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL et al. 2010). Das Kollisionsrisiko wird durch das Ausbauvorhaben nicht signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Für 4 Revierzentren (Brutverdacht, Brutnachweis) des Gartenrotschwanzes ist von jeweils graduellen Habitatsabnahmen durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen gemäß GARNIEL et al. (2010) auszugehen. Dieses entspricht gemäß GARNIEL et al. (2010) insgesamt einer Beeinträchtigung von 1 Brutpaaren und ist als Störung zu werten. Unter Berücksichtigung der Verbreitung des Gartenrotschwanzes im Untersuchungsgebiet (2012: 55 Brutnachweise, Brutverdachte, Brutzeitfeststellungen) und der Vielzahl geeigneter Brut- und Nahrungshabitate ist nicht davon auszugehen, dass sich die Störung eines Brutpaars auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt. Somit ist die Störung nicht erheblich und der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

Da die Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört werden, kommt dies allerdings einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleich (s. u.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})10.2 A_{CEF/FFH} Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

2 Revierzentren des Gartenrotschwanzes liegen im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben bei Versen. Dies ist als Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu werten. Durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen wird insgesamt 1 Brutpaar des Gartenrotschwanzes gestört (s. o.). Die Störung ist als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu werten.

Mittels vorgesehener vorgezogener Ausgleichsmaßnahme werden Habitate hergestellt, die den Ansprüchen des Gartenrotschwanzes entsprechen. Aufgrund der bisherigen Nutzung der vorgesehenen Maßnahmenflächen sind dort hohe Aufwertungspotenziale vorhanden. Die Tragfähigkeit des Lebensraums kann durch die Maßnahme für die Art deutlich erhöht werden. Die Maßnahme ist zum Zeitpunkt der Beeinträchtigungen wirksam.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.☐ ja ☒ nein

Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.1.12 Gelbspötter

Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat.* ☐ RL Niedersachsen, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumansprüche</u> Der Hauptlebensraumtyp des Gelbspötters sind Offenlandbereiche und landwirtschaftliche Flächen, sowie Siedlungsbereiche und Wälder (KRÜGER et al. 2015). Der Gelbspötter bevorzugt laut SÜDBECK et al. (2005) als Lebensraum mehrschichtige Waldlandschaften mit hohen Gebüsch und stark aufgelockertem durchsonnten Baumbestand. Bevorzugt werden Bereiche mit reichen Böden (u.a. Weiden-Auwälder, feuchte Eichen-Hainbuchen-Mischwälder und Feldgehölze). Für die Brut benötigt die Art Gebiete mit hohem Gebüsch und lockerem Baumbestand für den Neststandort (BAUER et al. 2005B). <u>Raumnutzung</u> Gelbspötter sind tagaktiv, der Vogelzug findet aber auch nachts statt. Sie sind Langstreckenzieher welche hauptsächlich in Waldgebieten Afrikas überwintern. Für die Art sind Brut- und Geburtsortreue belegt. Der Nahrungserwerb erfolgt vor allem in Bäumen und Sträuchern, seltener auch in der Krautschicht und meist durch das Ablesen von Zweigen und Blättern. Trotz enger Nachbarschaft mit anderen Brutpaaren zeigen Gelbspötter territoriales Brutverhalten (BAUER et al. 2005B). <u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Nach BAUER et al. (2005b) zählen vor allem die Ausräumung der Landschaft im Zuge der Flurbereinigung sowie übertriebene Wald- oder Gartenpflflegemaßnahmen zu den bestandsmindernden Faktoren. Die Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut der Arbeitshilfe der folgenden Gruppe zugeordnet. Gelbspötter: Gruppe 4 (Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit); Effektdistanz 200 m. Verbreitung in Deutschland/Niedersachsen Der Gelbspötter ist mit 120.000-180.000 Revieren (GEDEON et al. 2014) in Deutschland ein verbreiteter, mäßig häufig vorkommender Brut- und Sommervogel mit einem starken Nord-Süd Gefälle im Verbreitungsbild. In Niedersachsen ist die Art landesweit und fast flächendeckend verbreitet mit im Mittel von Nordwest nach Südost abnehmender Siedlungsdichte und mit ca. 22.000 Revieren ein häufig vorkommender Brutvogel. Dies entspricht einem Anteil von etwa 16 % am deutschen Gesamtbestand (KRÜGER et al. 2014). Sowohl im langfristigen (1900-2014) als auch im kurzfristigen (1990-2014) Bestandstrend konnte eine Abnahme der Bestände von mehr als 20 % festgestellt werden (KRÜGER & NIPKOW 2015). Die Ergebnisse des Monitorings häufiger Brutvögel in Niedersachsen 1989-2010 weisen eine gesicherte Abnahme der Bestände von 1,9% pro Jahr aus (KRÜGER et al. 2014). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Gelbspötter wurde 2012 mit 8 bis 20 Brutpaaren (Klasse D) im gesamten Untersuchungsgebiet in den für ihn typischen Lebensräumen nachgewiesen (s.o.) nachgewiesen.		

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Da die für die Art geeigneten Lebensräume teilweise von der E 233 PA 1 überbaut werden, ist eine baubedingte Beanspruchung von Nistplätzen der Art zu erwarten. Um Beeinträchtigungen des Gelbspötters zu vermeiden, erfolgen die Baufeldfreimachung und weitere erstmalige Inanspruchnahmen außerhalb der Brutzeit (12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen). Gelbspötter zählen nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL et al. 2010). Das Kollisionsrisiko wird durch den 4-streifigen Ausbau der E 233 PA 1 nicht signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Da die für die Art geeigneten Lebensräume im Auswirkungsbereich der E 233 PA 1 liegen, ist innerhalb der Effektdistanz der Art von einer graduellen Habitatsignungsabnahme auszugehen (GARNIEL et al. 2010). Unter Berücksichtigung der Vielzahl geeigneter Brut- und Nahrungshabitate außerhalb des Auswirkungsbereiches der Trasse ist nicht davon auszugehen, dass sich die Störung auf den Erhaltungszustand des Gelbspötters auswirkt. Somit ist die Störung nicht erheblich und der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

Da die Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört werden, kommt dies allerdings einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleich (s.u.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
• 10 A Komplexmaßnahme „Borkener Paradies“
• 11 A Komplexmaßnahme „Papenburg“
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Da die für die Art geeigneten Lebensräume teilweise von der E 233 PA 1 überbaut werden bzw. im Auswirkungsbereich des Vorhabens liegen, sind bau-/anlagebedingte Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie betriebsbedingte Aufgabe von Nistplätzen infolge der Habitatsignungsabnahme innerhalb der artspezifischen Effektdistanz zu erwarten (Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Die im Gebiet vorkommenden Vögel der Art sind in der Lage, in die Bereiche der geplanten Kompensationsmaßnahmen großräumig auszuweichen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird durch diese Maßnahmen erhalten bzw. wiederhergestellt. Aufgrund der bisherigen Nutzung der vorgesehenen Maßnahmenflächen sind dort hohe Aufwertungspotenziale vorhanden. Die Tragfähigkeit des Lebensraums kann durch die Maßnahme für die Art deutlich erhöht werden. Die Maßnahme ist zum Zeitpunkt der Beeinträchtigungen wirksam.

Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 	
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.1.13 Goldammer

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. V ☒ RL Niedersachsen, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Die Goldammer bevorzugt frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen (u.a. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Hochmoorrandbereiche, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen, Agrarlandschaften mit vorhandenen Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen etc., Sandgruben und Brachflächen mit Gehölzaufwuchs). Wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren (SÜDBECK et al. 2005). <u>Raumnutzung</u> Die Goldammer ist tagaktiv und gekennzeichnet durch unterschiedliches Zugverhalten (bekannt sind Kurzstreckenzieher, Teilzieher und Standvögel mit Dismigrationen (überwiegend)). Die Hauptwintergebiete der Kurzstreckenzieher liegen im nördlichen Mittelmeerraum und im Nahen Osten. Der Vogelzug findet tagsüber statt. Die Nahrungssuche erfolgt meist auf dem Boden und in niedriger Vegetation oder auf vegetationsfreien Flächen. Insekten werden aber auch von Bäumen abgelesen und fliegende Insekten mitunter in kurzen Jagdflügen erbeutet. Zur Brutzeit weist die Art territoriales Verhalten auf. Nach Ende der Brutzeit bilden sich Trupps mit gemeinsamen Schlafplätzen vor allem in Dornhecken und Nadelholzschonungen (BAUER et al 2005B). <u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Die fortschreitende Intensivierung der Landwirtschaft, welche mit dem Ausräumen von Landschaften und Diversitätsverlusten einhergeht (z.B. durch häufige Mahd) wirkt sich als bestandmindernder Faktor auf die Goldammer aus (BAUER et al. 2005B) Die Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut der Arbeitshilfe der folgenden Gruppe zugeordnet. Goldammer: Gruppe 4 (Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit); Effektdistanz 100 m. Verbreitung in Deutschland/Niedersachsen Die Goldammer ist mit 1.250.000-1.850.000 Revieren (GEDEON et al. 2014) sowohl in Deutschland als auch in Niedersachsen eine fast flächendeckend verbreitete Art mit einer durchweg etwa gleichmäßig erscheinenden Siedlungsdichte. In Niedersachsen ist die Goldammer mit ca. 185.000 Revieren ein häufig vorkommender Brutvogel. Dies entspricht einem Anteil von etwa 9 % am deutschen Gesamtbestand (KRÜGER et al. 2014). Der im Zeitraum 1961-1970 ermittelte niedersächsische Gesamtbestand hat in den letzten Jahrzehnten aufgrund des Verlustes von Landschaftselementen der Feldflur sowie der Intensivierung der Landwirtschaft stark abgenommen. Während die Bestände kurzfristig (1990-2014) bereits um mehr als 20 % zurückgegangen sind, liegt langfristig (1900-2014) der Rückgang mit mehr als 50 % noch wesentlich höher (KRÜGER & NIPKOW 2015). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Goldammer wurde 2012 halbquantitativ mit 21 bis 50 Brutpaaren in den für sie typischen Lebensräumen nachgewiesen (s.o.) nachgewiesen.		

Goldammer (*Emberiza citrinella*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Da die für die Art geeigneten Lebensräume teilweise von der E 233 PA 1 überbaut werden, ist eine baubedingte Beanspruchung von Nistplätzen der Art zu erwarten. Um Beeinträchtigungen der Goldammer zu vermeiden, erfolgen die Bauaufdfreimachung und weitere erstmalige Inanspruchnahmen außerhalb der Brutzeit (12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen). Goldammern zählen nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL et al. 2010). Das Kollisionsrisiko wird durch den 4-streifigen Ausbau der E 233 PA 1 nicht signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Da die für die Art geeigneten Lebensräume im Auswirkungsbereich der E 233 PA 1 liegen, ist innerhalb der Effektdistanz der Art von einer graduellen Habitatsignungsabnahme auszugehen (GARNIEL et al. 2010). Unter Berücksichtigung der Vielzahl geeigneter Brut- und Nahrungshabitate außerhalb des Auswirkungsbereiches der Trasse ist nicht davon auszugehen, dass sich die Störung auf den Erhaltungszustand der Goldammer auswirkt. Somit ist die Störung nicht erheblich und der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

Da die Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört werden, kommt dies allerdings einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleich (s.u.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

- 10 A Komplexmaßnahme „Borkener Paradies“
- 11 A Komplexmaßnahme „Papenbusch“

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Da die für die Art geeigneten Lebensräume teilweise von der E 233 PA 1 überbaut werden bzw. im Auswirkungsbereich des Vorhabens liegen, sind bau-/anlagebedingte Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie betriebsbedingte Aufgabe von Nistplätzen infolge der Habitatsignungsabnahme innerhalb der artspezifischen Effektdistanz zu erwarten (Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Die im Gebiet vorkommenden Vögel der Art sind in der Lage, in die Bereiche der geplanten Kompensationsmaßnahmen großräumig auszuweichen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird durch diese Maßnahmen erhalten bzw. wiederhergestellt. Aufgrund der bisherigen Nutzung der vorgesehenen Maßnahmenflächen sind dort hohe Aufwertungspotenziale vorhanden. Die Tragfähigkeit des Lebensraums kann durch die Maßnahme für die Art deutlich erhöht werden. Die Maßnahme ist zum Zeitpunkt der

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
Beeinträchtigungen wirksam.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
☒ zur Vermeidung (V_{CEF})	
☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.1.14 Graugans

Graugans (<i>Anser anser</i>)																											
1. Schutz- und Gefährdungstatus																											
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. * ☐ RL Niedersachsen, Kat. *				Einstufung Erhaltungszustand ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht																						
2. Bestand und Empfindlichkeit																											
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumansprüche</u> Als Brutvogel kommt die Graugans in einer Vielzahl von Lebensräumen in offenem Gelände mit ausgedehnten Feuchtgebieten vor (BEAMAN & MADGE 2007). Nach BAUER & BERTHOLD (1997) umfassen typische Lebensräume der Graugans eutrophe Binnenseen, freie Wasserflächen und Grünlandbereiche. Naturnahe Fischteiche, brackigke Gewässer oder oligotrophe künstliche Wasserflächen werden ebenfalls angenommen.																											
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Zu den Gefährdungsursachen der Art zählt neben der direkten Verfolgung durch den Menschen (Jagd) die Zerstörung des Lebensraums (z. B. durch Meliorations-, Kultivierungs- und Entwässerungsmaßnahmen). Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet. Graugans: Gruppe 5 (Brutvogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen); Effektdistanz 100 m																											
Verbreitung Die Graugans kommt in Deutschland mit einem Brutbestand von 26.000 bis 37.000 Paaren vor. Die Bestandstrends sind langfristig und kurzfristig (1985- 2009) als positiv bewertet. Das Norddeutsche Tiefland ist Verbreitungsschwerpunkt (GEDEON et al. 2014). Hier sind 4.500 Brutpaare angesiedelt mit langfristig (1900- 2014) und kurzfristig (1990-2014) starken Bestandszunahmen (KRÜGER & NIPKOW 2015). In Niedersachsen sind zwar alle naturräumlichen Regionen besiedelt, die Brut erfolgt jedoch nur sehr lokal. Fast alle Brutvorkommen sind auf Wiederansiedlungsmaßnahmen zurückzuführen (z. B. am Dümmer), da die niedersächsische Brutpopulation gegen Ende des 19. Jahrhunderts bis auf Restvorkommen (Elbe) erloschen war (HECKENROTH & LASKE 1997).																											
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich																											
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin: 0 auto;"> <thead> <tr style="background-color: #d3d3d3;"> <th style="width: 10%;">Jahr</th> <th style="width: 5%;">BN</th> <th style="width: 5%;">BV</th> <th style="width: 5%;">BZ</th> <th style="width: 5%;">DZ</th> <th style="width: 5%;">NG</th> <th style="width: 15%;">kein Status</th> <th style="width: 10%;">Totfund</th> <th style="width: 30%;">Schwerpunktorkommen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2012</td> <td></td> <td>1</td> <td>1</td> <td>16</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>östl. Altarm Versen</td> </tr> </tbody> </table>										Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen	2012		1	1	16				östl. Altarm Versen
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen																			
2012		1	1	16				östl. Altarm Versen																			

Graugans (<i>Anser anser</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen 12.1 V _{CEF} Bauzeitenregelungen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Revierzentren der Graugans (Brutverdacht, Brutnachweis) konnten im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt werden. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigung zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass Graugänse die Trasse im Bereich der Altarme und der Ems unterfliegen. Das Kollisionsrisiko wird durch das Ausbaurvorhaben nicht signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Revierzentren der Graugans sind durch Habitategnungsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen nicht betroffen. Eine sich auf den Erhaltungszustand der Art erhebliche auswirkende Störung kann somit nicht festgestellt werden. Für Brutzeitfeststellungen und Durchzügler ist ebenfalls nicht davon auszugehen, dass sich eine Störung erheblich auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Revierzentren der Graugans (Brutverdacht, Brutnachweis) konnten im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt werden und sind auch nicht durch Habitategnungsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen betroffen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung erfolgt somit nicht.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	

Graagans (*Anser anser*)**5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle**

☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

☒ zur Vermeidung (V_{CEF})

☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.1.15 Grauschnäpper

Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)																					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus																					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. V ☒ RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht																			
2. Bestand und Empfindlichkeit																					
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Grauschnäpper leben an Waldrändern und Lichtungen sowie in halboffenen bis offenen Landschaften mit Gehölz- und Baumgruppen, z. B. Alleen, Obstgärten, Parks. Grauschnäpper sind häufig im Kulturland und im Bereich menschlicher Siedlungen anzutreffen. Die Nester des Grauschnäppers befinden sich in Höhlen und Halbhöhlen sowie in Astkehlen alter Bäume (BAUER & BERTHOLD 1997). <u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Gefährdungen des Grauschnäppers bestehen in Form von Zerstörung oder Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Ausräumung der offenen Landschaft (Entfernung der Feldgehölze und Kopfbäume sowie anderer Strukturen, Fällen alter Bäume). Auch starke Reduktionen des Totholzes sind im Zusammenhang negativer Auswirkungen auf Grauschnäpper-Bestände zu nennen (BAUER & BERTHOLD 1997). Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet. Grauschnäpper: Gruppe 4 (Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit); Effektdistanz 100 m																					
Verbreitung Die Verbreitung in Niedersachsen wird von HECKENROTH & LASKE (1997) als nahezu geschlossen landesweit charakterisiert. Die Art ist besonders gleichmäßig verteilt im Bundesland und wird von KRÜGER et al. (2014) mit einem Bestand von ca. 40.000 Revieren als häufig eingestuft. Der Bestand hat jedoch langfristig (1900-2014) und kurzfristig (1990-2014) eine Abnahme von > 50 % zu verzeichnen (KRÜGER & NIPKOW 2015). Auf den Inseln und den küstennahen Bereichen kommt der Grauschnäpper jedoch ebenso wie im Harz oberhalb von 600 m nicht vor (HECKENROTH & LASKE 1997). Bundesweit beträgt sein Bestand 185.000-270.000 Reviere, was als häufig eingeschätzt wird (GEDEON et al. 2014).																					
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich																					
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr style="background-color: #d3d3d3;"> <th style="width: 10%;">Jahr</th> <th style="width: 5%;">BN</th> <th style="width: 5%;">BV</th> <th style="width: 5%;">BZ</th> <th style="width: 5%;">DZ</th> <th style="width: 5%;">NG</th> <th style="width: 15%;">kein Status</th> <th style="width: 10%;">Totfund</th> <th style="width: 40%;">Schwerpunktorkommen</th> </tr> <tr> <td>2012</td> <td></td> <td>7</td> <td>12</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>zw. östl. Altarm Versen und westl. Altarm Roheide</td> </tr> </table>				Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen	2012		7	12					zw. östl. Altarm Versen und westl. Altarm Roheide
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen													
2012		7	12					zw. östl. Altarm Versen und westl. Altarm Roheide													

Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Es erfolgten 19 Nachweise des Grauschnäppers (Brutverdacht, Brutzeitfeststellungen) schwerpunktmäßig im Bereich „Borkener Paradies“, „Zum Bergham“ und „Roheide“. Es liegen keine Revierzentren im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt somit nicht. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigung zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Aufgrund der von der Trasse ausgehenden visuellen und akustischen Störwirkungen ist von einem Meideverhalten der Art und bzw. einem Überfliegen der Trassen auszugehen, so dass das Kollisionsrisiko durch das Ausbavorhaben nicht signifikant erhöht wird. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})☐ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Für 2 Revierzentrum (Brutverdacht) des Grauschnäppers ist von graduellen Habitateignungsabnahmen durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen gemäß GARNIEL et al. (2010) auszugehen. Dieses entspricht gemäß GARNIEL et al. (2010) insgesamt einer Beeinträchtigung von 1 Brutpaar und ist als Störung zu werten. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich aus der graduellen Habitateignungsabnahme für ein Brutpaar eine Störung ergibt, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt. Somit ist der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

Da die Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört werden, kommt dies allerdings einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleich (s. u.)

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})10.2 A_{CEF/FFH} Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft10.6 A_{CEF} Habitatbaumkonzept11.3 A_{CEF} Habitatbaumkonzept☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt somit nicht. Durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen wird 1 Brutpaar des Grauschnäppers gestört. Die Störung ist als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu werten.

Mittels vorgesehener vorgezogener Ausgleichsmaßnahme werden Habitate hergestellt, die den Ansprüchen des Grauschnäppers entsprechen. Aufgrund der bisherigen Nutzung der vorgesehenen Maßnahmenflächen sind dort hohe Aufwertungspotenziale vorhanden. Die Tragfähigkeit des Lebensraums kann durch die Maßnahme für die Art deutlich erhöht werden. Die Maßnahme ist zum Zeitpunkt der Beeinträchtigungen wirksam.

Unterstützend wirkt zusätzlich:

11.1 A_{FCS/FFH/CEF} Ökologische Waldaufwertung

Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.1.16 Grünspecht

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)								
1. Schutz- und Gefährdungstatus								
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. * ☐ RL Niedersachsen, Kat. *	Einstufung Erhaltungszustand ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht						
2. Bestand und Empfindlichkeit								
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Grünspechte brüten in unterschiedlichen Biotopen der halboffenen, reich gegliederten Kulturlandschaft mit Weiden, Wiesen und Hochstammobstwiesen, aufgelockerten Altholzbeständen, Feld- und Ufergehölzen sowie Baumhecken (NLWKN 2011a). Die Art ist am Rand geschlossener Laub- und Mischwälder oder im Bereich von Lichtungen und Kahlschlägen zu finden. Streuobstbestände, Mauerweinberge, Gartenstädte und Parkanlagen können das Vorkommen positiv beeinflussen (BAUER & BERTHOLD 1997).								
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Der Verlust von Randstrukturen, Hecken und Feldgehölzen zählt zu den potenziellen Gefährdungen des Grünspechts. Ebenfalls ist der generelle Verlust wichtiger Lebensräume (reich strukturierte alte Laub- und Mischwaldbestände, alte Obstbestände, magere Standorten mit günstiger Nahrungssituation) (NLWKN 2011a). BAUER & BERTHOLD (1997) nennen zudem die negativen Konsequenzen, die sich aus Überbauung ergeben. Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet. Grünspecht: Gruppe 4 (Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit); Effektdistanz 200 m								
Verbreitung Der Bestand des Grünspechtes wird in Deutschland auf 42.000-76.000 Revieren und in Niedersachsen auf 6.000 geschätzt, was als mittelhäufig eingestuft wird (GEDEON et al. 2014; KRÜGER et al 2014). Langfristig (1900-2014) betrachtet, hat der Bestand des Grünspechtes über 50 % abgenommen, kurzfristig (1990-2014) war eine Bestandszunahme von über 20 % zu verzeichnen (KRÜGER & NIPKOW 2015). Grünspechte kommen v. a. im niedersächsischen Tiefland weit verbreitet vor (HECKENROTH & LASKE 1997). Die höchste Stetigkeit wurde in der naturräumlichen Region Lüneburger Heide und Wendland registriert. Die Stader Geest ist lückenhaft besetzt, während in der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest nur wenige Nachweise vorliegen. Das Marschengebiet gehört nicht mehr zum Brutgebiet der Art.								
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich								
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen
2012		5	3					Gehölzbestände im Umfeld NSG „Borkener Paradies“

Grünspecht (*Picus viridis*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Revierzentren des Grünspechts liegen außerhalb der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigung zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Kollisionen einzelner Individuen mit Fahrzeugen können unter Berücksichtigung der Lage der festgestellten Reviere nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung und der Vorbelastung ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich das Kollisionsrisiko durch das Ausbauvorhaben signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Für das Revierzentrum (Brutverdacht) des Grünspechts nördlich der E 233 auf Höhe des Borkener Paradieses ist von einer graduellen Habitatsabnahme durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen gemäß GARNIEL et al. (2010) auszugehen. Dieses entspricht gemäß GARNIEL et al. (2010) insgesamt einer Beeinträchtigung von 1 Brutpaar und ist als Störung zu werten. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich aus der graduellen Habitatsabnahme für ein Brutpaar eine Störung ergibt, die erheblich auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt. Somit ist der Verbotstatbestand nicht erfüllt. Zudem ist der Grünspecht im Untersuchungsgebiet gut vertreten (2012: 8 Brutverdachte, Brutzeitfeststellungen). Da die Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört werden, kommt dies allerdings einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleich (s. u.)

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
10.2 A_{CEFI/FFH} Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft
10.6 A_{CEF} Habitatbaumkonzept
11.3 A_{CEF} Habitatbaumkonzept

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen wird 1 Brutpaar des Grünspechts gestört. Die Störung ist als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu werten.

Mittels vorgesehener vorgezogener Ausgleichsmaßnahme werden Habitate hergestellt, die den Ansprüchen des Grünspechts entsprechen. Aufgrund der bisherigen Nutzung der vorgesehenen Maßnahmenflächen sind dort hohe Aufwertungspotenziale vorhanden. Die Tragfähigkeit des Lebensraums kann durch die Maßnahme für die Art deutlich erhöht werden. Die Maßnahme ist zum Zeitpunkt der Beeinträchtigungen wirksam.

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.1.17 Habicht

Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)																													
1. Schutz- und Gefährdungsstatus																													
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. * ☒ RL Niedersachsen, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht																											
2. Bestand und Empfindlichkeit																													
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Habichte benötigen möglichst vielgestaltige, deckungsreiche Landschaften mit langen Randlinien zwischen freien Flächen und Wald. Die Art kann auch in Stadtnähe vorkommen (BAUER & BERTHOLD 1997). Bevorzugte Aufenthalte liegen vor allem in der Waldrandzone mit deckungsreicher und vielgestaltiger Feldmark. Gänzlich offene Flächen werden vorwiegend gemieden (BEZZEL 1985). <u>Raumnutzung</u> Habichte jagen bis in Entfernungen von 8 km zum Nest. In Wäldern benötigt die Art Ausflugschneisen zum Horst. Der Lebensraum eines Paares umfasst unter optimalen Bedingungen im Mittel etwa 3000-5000 ha. In günstigen Jagdgebieten mit geringer Anzahl an Horstplätzen sind jedoch auch 2-3 Paare pro 1000 ha möglich. Die minimalen Horstabstände liegen zwischen 600 und 1400 Metern (GLUTZ V. BLOTZHEIM 2001). <u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Die Zerstörung des Lebensraums durch Kahlhieb von Altholzbeständen, Fällen von Horstbäumen, Überserschließung der Wälder (Wegenetz) zählen u. a. zu den Gefährdungen der Art. Ferner wird in diesem Zusammenhang auf Verbauungsmaßnahmen und verkehrsbedingte Unfälle hingewiesen (BAUER & BERTHOLD 1997). Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet. Habicht: Gruppe 5 (Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen (u.a. Brutkolonien); Fluchtdistanz 200 m Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der Habicht fehlt in Deutschland gebietsweise. Bundesweit wird er jedoch als weit verbreitet und insgesamt recht häufig vorkommend beschrieben (BEAMAN & MADGE 2007). Habichte brüten in allen naturräumlichen Regionen Niedersachsens. Die Verbreitung der Art kann als nahezu deckungsgleich mit der landesweiten Waldverteilung bezeichnet werden. Die Art fehlt ausschließlich in waldarmen Gegenden (z. B. ostfriesische Inseln). Landeinwärts bestehen Verbreitungslücken dort, wo überwiegend Grünlandnutzung vorherrscht (Ostfriesisch-Oldenburgischen und der Stader Geest). Auch in den Börden und den Hochlagen des Harzes weitgehend fehlend (HECKENROTH & LASKE 1997). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr style="background-color: #d3d3d3;"> <th style="width: 10%;">Jahr</th> <th style="width: 5%;">BN</th> <th style="width: 5%;">BV</th> <th style="width: 5%;">BZ</th> <th style="width: 5%;">DZ</th> <th style="width: 5%;">NG</th> <th style="width: 10%;">kein Status</th> <th style="width: 10%;">Totfund</th> <th style="width: 40%;">Schwerpunktorkommen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2009/2011</td> <td>1</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td rowspan="2">zw. östl. Altarm Versen und Ems</td> </tr> <tr> <td>2012</td> <td></td> <td></td> <td>1</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen	2009/2011	1							zw. östl. Altarm Versen und Ems	2012			1				
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen																					
2009/2011	1							zw. östl. Altarm Versen und Ems																					
2012			1																										

Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
☐ ja ☒ nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen 12.1 V _{CEF} Bauzeitenregelungen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Habicht kommt im Bereich „Zum Bergham“ nördlich der Trasse der E 233 vor. Es liegen keine Revierzentren im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt somit nicht. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigung zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Aufgrund der von der Trasse ausgehenden visuellen und akustischen Störwirkungen ist von einem Meideverhalten der Art bzw. einem Überfliegen der Trassen auszugehen, so dass das Kollisionsrisiko durch das Ausbauvorhaben nicht signifikant erhöht wird. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Revierzentren des Habichts sind nicht von graduellen Habitatsabnahmen durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen gemäß GARNIEL et al. (2010) betroffen. Es ergibt sich somit keine Störung, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt. Somit ist der Verbotstatbestand nicht erfüllt. Da es zu keiner Störung an Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, erfolgt auch keine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. u.).	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Habicht kommt im Bereich „Zum Bergham“ nördlich der Trasse der E 233 vor. Es liegen keine Revierzentren im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Revierzentren des Habichts sind nicht von graduellen Habitatsabnahmen durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen gemäß GARNIEL et al. (2010) betroffen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	

Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.1.18 Haubentaucher

Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)								
1. Schutz- und Gefährdungstatus								
☐	FFH-Anhang IV-Art	☐	Rote Liste- Status m. Angabe	☐	Einstufung Erhaltungszustand			
☒	europäische Vogelart	☒	RL Deutschland, Kat. *	☒	FV günstig / hervorragend			
☐	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	☒	RL Niedersachsen, Kat. V	☐	U1 ungünstig - unzureichend			
				☐	U2 ungünstig – schlecht			
2. Bestand und Empfindlichkeit								
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen								
<u>Lebensraumsprüche</u>								
Haubentaucher brüten an stehenden und langsam fließenden fischreichen Gewässern, in denen die Ufervegetation gut ausgeprägt ist. Größere Seen wurden ursprünglich deutlich präferiert (BAUER & BERTHOLD 1997). Kleinere Gewässer und künstliche Seen werden mittlerweile jedoch ebenfalls angenommen (BAUER ET AL. 2005a). Küstenregionen und Fließgewässer werden außerhalb der Brutzeit genutzt (BAUER & BERTHOLD 1997).								
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>								
Lokale Bestandsrückgänge konnten in Niedersachsen durch Störungen durch Wassersportnutzung der Gewässer sowie eine übermäßige Befischung festgestellt werden (KRÜGER ET AL. 2014).								
Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet: Gruppe 5 (Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen); Effektdistanz 100 m								
Verbreitung								
In Deutschland brüten 21.000 bis 31.000 Paare des Haubentauchers. Der Bestand nimmt langfristig (1900-2014) zu und wird kurzfristig (1990-2014) als stabil eingestuft. Die Bestände konzentrieren sich auf ausreichend große Stillgewässer, weshalb das Nordostdeutsche Tiefland besonders dicht besiedelt ist (GEDEON et al. 2014). In Niedersachsen wird der Bestand auf 2.100 Paare geschätzt (KRÜGER ET AL. 2014). Die Bestandstrends zeigen eine langfristige (1900 – 2014) Zunahme um mehr als 20% und eine kurzfristige (1990 - 2014) sehr starke Zunahme um mehr als 50 % (KRÜGER & NIPKOW 2015). Auch KRÜGER ET AL. (2014) benennen ebenfalls eine stetige Zunahme des Bestands.								
In Niedersachsen brütet der Haubentaucher in allen Landesteilen (auch auf einigen Ostfriesischen Inseln) im Bereich größerer Gewässer. Die Verbreitungsschwerpunkte der Art befinden sich in den Naturräumlichen Regionen Watten und Marschen sowie Weser-Aller-Flachland. Verbreitungslücken bestehen in der Lüneburger Heide und in den Mittelgebirgen (KRÜGER ET AL. 2014).								
Verbreitung im Untersuchungsraum								
☒	nachgewiesen	☐	potenziell möglich					
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen
2012	8	2						Stillgewässer im Umfeld der Ems

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

1 Revierzentrum des Haubentauchers (Brutnachweis) konnte im direkten Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben im Bereich der Emsquerung festgestellt werden. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme ist eine Beeinträchtigung ausgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass Haubentaucher die Trasse im Bereich der Altarme und der Ems unterfliegen. Das Kollisionsrisiko wird durch das Ausbavorhaben nicht signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Für 1 Revierzentrum (Brutnachweis) des Haubentauchers im Bereich des Altarms Versen West ist rechnerisch von graduellen Habitatsabnahmen durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen gemäß GARNIEL et al. (2010) auszugehen. Dieses entspricht gemäß Arbeitshilfe insgesamt einer Beeinträchtigung von 1 Brutpaar. Dies ist aber nicht als Störung zu werten, denn die Art ist in der Lage auf in der Umgebung liegende Gewässer auszuweichen. Diese Einschätzung erfolgt auch vor dem Hintergrund des positiven Bestandstrends dieser Art (siehe oben) und der Vorbelastungen (A 31, E 233). Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

1 Revierzentrum liegt im Bereich der direkten Flächeninanspruchnahme. Durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen wird 1 weiteres Brutpaar des Haubentauchers gestört. Die Störung ist nicht als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu werten (s. o.). Die im Gebiet vorkommenden Vögel der Art sind in der Lage auszuweichen (s. Ausführungen zuvor). Diese Einschätzung erfolgt auch vor dem Hintergrund des positiven Bestandstrends dieser Art (siehe oben) und der Vorbelastungen (A 31, E 233).

Die Art profitiert darüber hinaus von der Aufgabe der intensiven Nutzung im Bereich der Komplexmaßnahme 10 A (Borkener Paradies). Hierdurch verbessern sich die Lebensraumbedingungen im angrenzenden Altarm Versen für die Art.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit
☐ ja (Pkt. 4 ff.)

Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.1.19 Haussperling

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)									
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. V ☐ RL Niedersachsen, Kat. V			Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht					
2. Bestand und Empfindlichkeit									
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumansprüche</u> Ursprünglich in baumarmen Landschaften vorkommend hat der Haussperling als Kulturfollower mittlerweile ein breites Spektrum an potenziellen Lebensräumen, die häufig in vom Menschen geprägten Regionen liegen. Von Einzelgehöften bis in Stadtzentren ist er überall anzutreffen. Trockenwarme Regionen auch abseits von Siedlungen werden jedoch ebenfalls angenommen (BAUER & BERTHOLD 1997)									
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Der Rückgang von Öd- und Brachflächen wird als bestandsmindernde Ursache aufgeführt (BAUER & BERTHOLD 1997). Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet. Haussperling: Gruppe 5 (Brutvögel ohne spezifisches abstandsverhalten zu Straßen (u.a. Brutkolonien)); Effektdistanz 100 m									
Verbreitung In Deutschland hat der Haussperling einen Bestand von 3.500.000-5.100.000 Revieren, womit er ein häufig vorkommender Brutvogel ist (GEDEON et al. 2014). Mit einem Bestand von 610.000 Revieren in Niedersachsen ist er auch dort eine häufige Art (KRÜGER et al. 2014). Trotzdem weist diese Arten einen langfristigen Rückgang (1900-2014) im Bestand auf, mit Abnahmen über 50 %. Auch kurzfristig (seit 1990-2014) nahm der Bestand über 20 % ab (KRÜGER & NIPKOW 2015). In Niedersachsen kommt der Haussperling flächendeckend vor (HECKENROTH & LASKE 1997). Teile der ostfriesischen Inseln, großflächig zusammenhängende Wälder (Lüß, Göhrde, Solling, Harz) bilden die seltenen Ausnahmen für fehlende Brutnachweise (TK 25-Quadranten) in Niedersachsen.									
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich									
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen	
2012	2	40	4					südl. E233, Höhe zw. Neu Versen und Versen	

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Es erfolgten 46 Nachweise des Haussperlings (Brutnachweis, Brutverdacht, Brutzeitfeststellungen) schwerpunktmäßig im Bereich Versen, Neu Versen und im nördlichen Stadtgebiet von Meppen. Es liegen keine Revierzentren im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme ist eine Beeinträchtigung jedoch ohnehin ausgeschlossen. Aufgrund der von der Trasse ausgehenden visuellen und akustischen Störwirkungen ist zudem von einem Meideverhalten der Art und bzw. einem Überfliegen der Trassen auszugehen, so dass das Kollisionsrisiko durch das Ausbauvorhaben nicht signifikant erhöht wird. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Revierzentren des Haussperlings sind nicht von graduellen Habitatsabnahmen durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen gemäß GARNIEL et al. 2010 betroffen. Es ergibt sich somit keine Störung, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt. Somit ist der Verbotstatbestand nicht erfüllt. Da es zu keiner Störung an Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, erfolgt auch keine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. u.). Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Es liegen keine Revierzentren im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Revierzentren des Haussperlings sind auch nicht von graduellen Habitatsabnahmen durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen betroffen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.1.20 Heidelerche

Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)								
1. Schutz- und Gefährdungsstatus								
☐	FFH-Anhang IV-Art		Rote Liste- Status m. Angabe			Einstufung Erhaltungszustand		
☒	europäische Vogelart		☒ RL Deutschland, Kat. V			☒ FV günstig / hervorragend		
☐	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art		☒ RL Niedersachsen, Kat. V			☐ U1 ungünstig - unzureichend		
						☐ U2 ungünstig – schlecht		
2. Bestand und Empfindlichkeit								
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen								
<u>Lebensraumansprüche</u>								
Heidelerchen brüten in lichten Wäldern mit gleichbleibender Kraut- und Strauchstruktur. Gänzlich offene Flächen oder geschlossene Baumbestände werden eher gemieden. Für das Vorkommen der Art sind mehr oder minder warme bis trockene Lagen bzw. Hangexpositionen von Bedeutung. Erhöhte Sing- und Beobachtungswarten sowie die Möglichkeit mehrjähriger Besiedlung erhöhen zudem die Besiedlungswahrscheinlichkeit (BEZZEL 1993).								
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>								
Potenzielle Gefährdungen der Heidelerche gehen von Zerstörung geeigneter Bruthabitate und Lebensräume aus. Speziell ist hier der Verlust von Ödland- und Brachflächen sowie von extensiven Weideflächen und Heideland zu nennen (BAUER & BERTHOLD 1997).								
Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet.								
Heidelerche: Gruppe 4 (Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit); Effektdistanz 300 m								
Verbreitung								
Bundesweit ist der Bestand der Heidelerche mit 32.000-55.000 Revieren als mittelhäufig zu bewerten (GEDEON et al. 2014). In Niedersachsen gibt es etwa 8.000 Reviere der Heidelerche, was als ebenfalls als mittelhäufig eingeschätzt wird (KRÜGER et al. 2014). Ihre Bestände nahmen jedoch langfristig (1900-2014) sehr stark ab (> 50 %). Kurzfristig (1990-2014) konnte jedoch eine starke Bestandszunahme (> 50 %) verzeichnet werden (KRÜGER & NIPKOW 2015). Heidelerchen sind in weiten Teilen der Geest verbreitet (NLWKN 2011A). Auf Grund des präferierten Vorkommens auf Sandböden ist die Art vor allem im mittleren Niedersachsen vorkommend. Ursprünglich besiedelte die Art alle naturräumlichen Regionen; in Watten und Marschen, Börden und den Bergländern mittlerweile sehr selten.								
Verbreitung im Untersuchungsraum								
☒	nachgewiesen					☐	potenziell möglich	
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktvorkommen
2012			3					westl. und östl. „Papenbusch“

Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
☐ ja	☒ nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
12.1 V _{CEF} Bauzeitenregelungen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
☐ ja	☒ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Es erfolgten 3 Nachweise der Heidelerche (Brutzeitfeststellungen im Bereich Borken und auf dem Gelände des WTD). Es liegen keine Revierzentren im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt somit nicht. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigung zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Aufgrund der von der Trasse ausgehenden visuellen und akustischen Störwirkungen ist von einem Meideverhalten der Art und bzw. einem Überfliegen der Trassen auszugehen, so dass das Kollisionsrisiko durch das Ausbauvorhaben nicht signifikant erhöht wird. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus. Zudem existiert mit der E 233 bereits eine Vorbelastung.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
☐ ja	☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
☐ ja	☒ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Revierzentren der Heidelerche sind nicht von graduellen Habitatsabnahmen durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen gemäß GARNIEL et al. (2010) betroffen. Es ergibt sich somit keine Störung, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt. Somit ist der Verbotstatbestand nicht erfüllt. Da es zu keiner Störung an Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, erfolgt auch keine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. u.).	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
☐ ja	☒ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Die Heidelerche kommt im Bereich von Borken und auf dem Gelände des WTD vor. Es liegen keine Revierzentren im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Revierzentren sind nicht von graduellen Habitatsabnahmen durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen gemäß GARNIEL et al. (2010) betroffen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
☐ ja	☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
☒ nein	Prüfung endet hiermit
☐ ja	(Pkt. 4 ff.)

Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.1.21 Höckerschwan

Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)																					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus																					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. * ☒ RL Niedersachsen, Kat. *	Einstufung Erhaltungszustand ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht																			
2. Bestand und Empfindlichkeit																					
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumansprüche</u> Der Höckerschwan nimmt eine Vielzahl an Gewässertypen an (u. a. Süßwasserseen der Niederungen, Talsperren, Flüsse, Teiche (BEAMAN & MADGE 2007). Nach BAUER & BERTHOLD (1997) werden überwiegend eutrophe Gewässer angenommen (Binnenseen und Altwässer mit vegetationsreichen Randzonen und größeren freien Wasserflächen). <u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Gefährdungsursachen der Art gehen z. B. auf Störungen an den Brutplätzen zurück. Des Weiteren sind sie potenzielle Unfallopfer (Kollision) (BAUER & BERTHOLD 1997). Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet. Höckerschwan: Gruppe 5 (Brutvogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen); Effektdistanz: 100 m																					
Verbreitung Die Art gilt in Deutschland als häufig mit einem Bestand von 11.500 bis 16.000 Brutpaaren. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im Nordostdeutschen Tiefland (GEDEON ET AL. 2014). In Niedersachsen sind bis zu 1.600 Brutpaare geschätzt worden, was als mittelhäufig eingestuft wird. Die Bestandstrends zeigen langfristig (1900-2014) sowie kurzfristig (1990-2014) eine starke Zunahme um mehr als 50% (KRÜGER & NIPKOW 2015). Landesweit liegen Schwerpunkte der Brutverbreitung z. B. in grundwassernahen Landschaften (Niederungen von Ems, Weser und Elbe). Verbreitungslücken befinden sich auf den ostfriesischen Inseln (HECKENROTH & LASKE 1997).																					
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich																					
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr style="background-color: #d3d3d3;"> <th>Jahr</th> <th>BN</th> <th>BV</th> <th>BZ</th> <th>DZ</th> <th>NG</th> <th>kein Status</th> <th>Totfund</th> <th>Schwerpunktorkommen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2012</td> <td></td> <td>1</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>1 Nachweis: südl. E233, Höhe Gewässer zw. östl. Altarm Versen und westl. Altarm Roheide</td> </tr> </tbody> </table>				Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen	2012		1						1 Nachweis: südl. E233, Höhe Gewässer zw. östl. Altarm Versen und westl. Altarm Roheide
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen													
2012		1						1 Nachweis: südl. E233, Höhe Gewässer zw. östl. Altarm Versen und westl. Altarm Roheide													

Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
☐ ja ☒ nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen 12.1 V _{CEF} Bauzeitenregelungen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Revierzentren des Höckerschwans (Brutverdacht, Brutnachweis) konnten im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt werden. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigung zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass Höckerschwäne die Trasse im Bereich der Altarme und der Ems unterfliegen. Das Kollisionsrisiko wird durch das Ausbaurvorhaben nicht signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Revierzentren des Höckerschwans sind durch Habitateignungsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen nicht betroffen. Eine sich auf den Erhaltungszustand der Art erhebliche auswirkende Störung kann somit nicht festgestellt werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Revierzentren des Höckerschwans (Brutverdacht, Brutnachweis) konnten im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt werden. Revierzentren des Höckerschwans sind durch Habitateignungsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, nicht betroffen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	

Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	
5	Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6	Fazit:
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
☒ zur Vermeidung (V_{CEF})	
☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.1.22 Kernbeißer

Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. * ☒ RL Niedersachsen, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumansprüche</u> Der Kernbeißer gilt als anpassungsfähige Art. Sie präferiert hohe und lichte Baumbestände. Die höchsten Siedlungsdichten werden in Hainbuchenwäldern erreicht. Zudem siedelt die Art in Parks, auf laubholzreichen Friedhöfen, in Kiefernforsten, Erlenbrüchen und Laubniederwäldern (KRÜGER ET AL. 2014). Hainbuchen- und Buchebestände werden ebenfalls genutzt. In geschlossenen Wäldern kommt die Art meist in den Randzonen vor (BAUER ET AL. 2005b).		
<u>Raumnutzung</u> Der Kernbeißer ist tagaktiv (auch während der Zugzeit). Kernbeißer sind meist Standvögel, manche sind Teilzieher (nördliches Mittelmeer bis Südküste Anatoliens). Die Art tendiert zu geselligem Brüten bis Koloniebildung. Nach der Brut streifen Kernbeißer in lockeren Familientrupps umher (Bauer et al. 2005b).		
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Gefährdungen liegen im Prinzip nicht vor. Förderlich für die Art wäre eine weniger intensive Durchforstung, der Erhalt von Altholzinseln und Überhältern. Auch die Ausdehnung von parkartigen Altholzbeständen in der Kulturlandschaft sowie die Verlängerung der Umtriebszeiten wirken sich positiv auf den Bestand der Art aus (BAUER et al. 2005b). Die Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut der Arbeitshilfe der folgenden Gruppe zugeordnet: Gruppe 4 (Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit); Effektdistanz 100 m.		
Verbreitung in Deutschland/Niedersachsen Der Kernbeißer ist mit 210.000-370.000 Revieren in Deutschland und ist ein flächendeckend vorkommender Brutvogel (GEDEON et al. 2014). Schwerpunktorkommen liegen in Deutschland in den westlichen und südwestlichen Mittelgebirgsregionen. In Niedersachsen ist die Art zwar in allen Naturräumen vertreten (Landesbestand ca. 24.000 Reviere), zumeist aber nur in geringer Siedlungsdichte. Die Siedlungsdichte nimmt von Südostniedersachsen Richtung nördliche / nordwestliche Landesteile ab (KRÜGER ET AL. 2014). Sowohl im langfristigen Bestandstrend (1900-2014), als auch im kurzfristigen Trend (1990-2014) hat eine Bestandsabnahme um mehr als 20 % stattgefunden (KRÜGER & NIPKOW 2015).		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Kernbeißer wurde 2012 halbquantitativ mit 4 bis 7 Brutpaaren (Klasse C) im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Anhand der erfassten Häufigkeitsklassen und bekannter Habitatansprüche der Art kann eine Aussage zu Vorkommen des Kernbeißers im Untersuchungsgebiet getroffen werden. Die Art wurde im Bereich von Wäldern und Gehölzen festgestellt.		

Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Da die für die Art geeigneten Lebensräume teilweise von der E 233 PA 1 überbaut werden, ist eine baubedingte Beanspruchung von Nistplätzen der Art zu erwarten. Um Beeinträchtigungen der Art zu vermeiden, erfolgen die Baufeldfreimachung und weitere erstmalige Inanspruchnahmen außerhalb der Brutzeit (12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen). Der Kernbeißer zählt nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL ET AL. 2010). Das Kollisionsrisiko wird durch den 4-streifigen Ausbau der E 233 PA 1 nicht signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Da die für die Art geeigneten Lebensräume im Auswirkungsbereich der E 233 PA 1 liegen, ist innerhalb der Effektdistanz der Art von einer graduellen Habitatsignaturabnahme auszugehen (GARNIEL ET AL. 2010). Unter Berücksichtigung der Vielzahl geeigneter Brut- und Nahrungshabitate außerhalb des Auswirkungsbereiches der Trasse ist nicht davon auszugehen, dass sich die Störung auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt. Somit ist die Störung nicht erheblich und der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

Da die Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört werden, kommt dies allerdings einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleich (s.u.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

- 10 A Komplexmaßnahme Borkener Paradies
- 11 A Komplexmaßnahme Papenbusch

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Da die für die Art geeigneten Lebensräume teilweise von der E 233 PA 1 überbaut werden bzw. im Auswirkungsbereich des Vorhabens liegen, sind bau-/anlagebedingte Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie betriebsbedingte Aufgabe von Nistplätzen infolge der Habitatsignaturabnahme innerhalb der artspezifischen Effektdistanz zu erwarten (Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Die im Gebiet vorkommenden Vögel der Art sind in der Lage, in die Bereiche der geplanten Kompensationsmaßnahmen großräumig auszuweichen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird durch diese Maßnahmen erhalten bzw. wiederhergestellt. Aufgrund der bisherigen Nutzung der vorgesehenen Maßnahmenflächen sind dort hohe Aufwertungspotenziale vorhanden. Die Tragfähigkeit des Lebensraums kann durch die Maßnahmen für die Art deutlich erhöht werden. Die Maßnahmen sind zum Zeitpunkt der Beeinträchtigungen wirksam.

Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 	
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.1.23 Kiebitz

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)								
1. Schutz- und Gefährdungsstatus								
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. 2 ☒ RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht						
2. Bestand und Empfindlichkeit								
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Kiebitze sind auf flachen, weithin offenen, baumarmen und wenig strukturierten Flächen mit fehlender oder kurzer (bzw. geringer Dichte höherer Einzelpflanzen) Vegetation zu finden. Es besteht eine Vorliebe für eine gewisse Bodenfeuchtigkeit (BEZZEL 1985). Ursprünglich war die Art ausschließlich auf Feuchtland zu finden. Mittlerweile wird jedoch eine Vielzahl von Biotopen angenommen, z. T. sogar intensiv genutztes Kulturland (BAUER & BERTHOLD 1997).								
<u>Raumnutzung</u> Der Flächenbedarf eines Kiebitz-Brutpaares ist abhängig von der Struktur der Flächen und der Umgebung. Häufig erfolgt die Brut kolonieartig mit mehreren Paaren auf wenigen Hektarflächen (NLWKN 2011a). Einer Untersuchung zufolge, auf die GLUTZ VON BLOTZHEIM (2001) verweist, wurden 9 Paare auf 0,75 ha registriert.								
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Zu den Gefährdungen des Kiebitz zählen Lebensraumentwässerungen, der Verlust von Grünland und die Zerschneidung von Lebensräumen durch Straßenbau und Strukturveränderungen in der Landschaft (NLWKN 2011a). Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet. Kiebitz: Gruppe 3 (Brutvögel mit erhöhtem Prädationsrisiko bei Lärm); 55 dB(A); Effektdistanz 200 m / 400 m								
Verbreitung Der Kiebitz wird mit 63.000 - 100.000 Revieren bundesweit als mittelhäufige Art bewertet (GEDEON et al. 2014). Mit 32.000 Revieren in Niedersachsen ist er dagegen eine häufige Art (KRÜGER et al. 2014). Dennoch sind sehr starke Rückgänge (> 50 %) sowohl langfristig (1900-2014) als auch kurzfristig (1990-2014) zu verzeichnen (KRÜGER & NIPKOW 2015). In Niedersachsen ist der Kiebitz sowohl Brut- als auch Rast- und Gastvogel (NLWKN 2011A). Bis vor wenigen Jahrzehnten noch in allen naturräumlichen Regionen vertreten, sind die Bestände in den naturräumlichen Regionen Harz, Börden und Weser- und Leinebergland ausgedünnt oder sogar erloschen. Mittlerweile ist das Groß der Brutvögel auf die Watten und Marschen konzentriert. Als Schwerpunktverbreitung können neben dem Nationalpark Wattenmeer die Landkreise Leer, Aurich, Friesland und Wesermarsch bezeichnet werden.								
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich								
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen
2009	4	5				4		nördl. & südl. E233, Höhe ackerbau. genutzte Flächen zw. Neu Versen und westl. Altarm Versen
2012	5	2						

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Es liegen keine Revierzentren im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt somit nicht. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigung zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Aufgrund der von der Trasse ausgehenden visuellen und akustischen Störwirkungen ist von einem Meideverhalten der Art und bzw. einem Überfliegen der Trassen auszugehen, so dass das Kollisionsrisiko durch das Ausbauvorhaben nicht signifikant erhöht wird. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus. Zudem existiert mit der E 233 bereits eine Vorbelastung. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Für 4 Revierzentren (Brutnachweis, Brutverdacht) des Kiebitzes ist westlich von Versen von graduellen Habitatsabnahmen durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen gemäß GARNIEL et al. (2010) auszugehen. Dieses entspricht gemäß GARNIEL et al. (2010) insgesamt einer Beeinträchtigung von 1 Brutpaar und ist als Störung zu werten. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich aus der graduellen Habitatsabnahme für die 1 Brutpaar eine Störung ergibt, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt. Somit ist der Verbotstatbestand nicht erfüllt. Da die Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört werden, kommt dies allerdings einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleich (s. u.) Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) 10.1 A_{CEF} Grünlandentwicklung ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Es liegen keine Revierzentren im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen wird 1 Brutpaar des Kiebitzes gestört. Die Inanspruchnahme ist als Zerstörung, die Störung als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu werten. Mittels vorgesehener vorgezogener Ausgleichsmaßnahme werden Habitate hergestellt, die den Ansprüchen des Kiebitzes entsprechen. Aufgrund der bisherigen Nutzung der vorgesehenen Maßnahmenflächen sind dort hohe Aufwertungspotenziale vorhanden. Die Tragfähigkeit des Lebensraums kann durch die Maßnahme für die Art deutlich erhöht werden. Die Maßnahme ist zum Zeitpunkt der Beeinträchtigungen wirksam. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein ☐ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.1.24 Kleinspecht

Kleinspecht (<i>Picoides minor</i>)																													
1. Schutz- und Gefährdungstatus																													
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. V ☐ RL Niedersachsen, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht																											
2. Bestand und Empfindlichkeit																													
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumansprüche</u> Kleinspechte sind in parkartigen oder lichten Laub- und Mischwäldern anzutreffen. Vorzugsweise weisen diese Weichhölzer (Pappeln, Weiden) auf. Hart- und Weichholzlauen, feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder, ferner Parks, Villen- und Hausgärten mit alten Bäumen sowie Obstgärten mit Hochstämmen sind für das Vorkommen der Art von hoher Bedeutung (BEZZEL 1985). Buchenwälder und buchendominierte Mischwälder werden eher selten aufgesucht (NLWKN 2011a). Die Brut erfolgt in selbst angelegten Baumhöhlen, meist in morschem oder totem Holz (NLWKN 2011a).																													
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Die (vollständige) Zerstörung von Auengebieten, der Verlust von Streuobstbeständen, die Trockenlegung von Bruchwäldern und das Entfernen von Totholz zählen als potenzielle Gefährdungen des Kleinspechts (BAUER & BERTHOLD 1997). Die Ausführungen des NLWKN (2011a) weisen zudem auf die Verinselung geeigneter Lebensräume sowie den Mangel an geeigneten Höhlen- und Nahrungsbäumen und an Totholz hin. Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL ET AL. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet. Kleinspecht: Gruppe 4 (Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit); Effektdistanz 200 m																													
Verbreitung Der Bestand des Kleinspechts wird in Deutschland und Niedersachsen als mittelhäufig eingeschätzt (GEDEON et al. 2014; KRÜGER et al. 2014). Bundesweit gibt es etwa 25.000-41.000 Reviere, wovon ca. 4.600 in Niedersachsen liegen. Niedersächsische Bestandstrends zeigen langfristig einen Rückgang des Kleinspechts (1900-2014) um über 50 %. Kurzfristig (1990-2014) ist jedoch eine Bestandszunahme um mehr als 20 % zu verzeichnen (KRÜGER & NIPKOW 2015). In Niedersachsen kommt der Kleinspecht bis auf die Inseln in allen Naturräumen vor, in den Marschen jedoch sehr selten (NLWKN 2011A). Auch in der Stader-, der Ostfriesisch-Oldenburgischen und der Ems-Hunte-Geest ist die Verbreitung als eher lückenhaft zu charakterisieren. Weitgehend geschlossen ist die Verbreitung in den mittleren, östlichen und südlichen Landesteilen. Die aktuellen Schwerpunktorkommen sind u. a. im Wendland, der Lüneburger Heide, Süd- und Ostheide.																													
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich																													
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr style="background-color: #d3d3d3;"> <th>Jahr</th> <th>BN</th> <th>BV</th> <th>BZ</th> <th>DZ</th> <th>NG</th> <th>kein Status</th> <th>Totfund</th> <th>Schwerpunktorkommen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2009/2011</td> <td>3</td> <td>3</td> <td>1</td> <td></td> <td></td> <td>4</td> <td></td> <td rowspan="2">Gehölzbestände im Umfeld der Ems-Stillgewässer</td> </tr> <tr> <td>2012</td> <td></td> <td>2</td> <td>4</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen	2009/2011	3	3	1			4		Gehölzbestände im Umfeld der Ems-Stillgewässer	2012		2	4				
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen																					
2009/2011	3	3	1			4		Gehölzbestände im Umfeld der Ems-Stillgewässer																					
2012		2	4																										

Kleinspecht (*Picoides minor*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Revierzentren des Kleinspechts (Brutnachweis) konnten im direkten Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt werden. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigung zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Kollisionen einzelner Individuen mit Fahrzeugen können unter Berücksichtigung der Lage der festgestellten Reviere nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung und der Vorbelastung ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich das Kollisionsrisiko durch das Ausbauvorhaben signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Für 2 Revierzentren (Brutnachweis) des Kleinspechts nördlich der E 233 bei „Zum Bergham“ und an der Ems ist von graduellen Habitatsabnahmen durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen gemäß GARNIEL et al. (2010) auszugehen. Dieses entspricht gemäß GARNIEL et al. (2010) insgesamt einer Beeinträchtigung von 1 Brutpaar und ist als Störung zu werten. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich aus der graduellen Habitatsabnahme für ein Brutpaar eine Störung ergibt, die erheblich auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt. Somit ist der Verbotstatbestand nicht erfüllt. Zudem ist der Kleinspecht im Untersuchungsgebiet gut vertreten (2012: 6 Brutverdachte, Brutzeitfeststellungen). Da die Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört werden, kommt dies allerdings einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleich (s. u.)

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
10.2 A_{CEFI/FFH} Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft
10.6 A_{CEF} Habitatbaumkonzept
11.3 A_{CEF} Habitatbaumkonzept
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Revierzentren des Kleinspechts (Brutnachweis) konnten im direkten Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt werden. Durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen wird 1 Brutpaar des Kleinspechts gestört. Die Störung ist als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu werten.

Mittels vorgesehener vorgezogener Ausgleichsmaßnahme werden Habitate hergestellt, die den Ansprüchen des Grünspechts entsprechen. Aufgrund der bisherigen Nutzung der vorgesehenen Maßnahmenflächen sind dort hohe Aufwertungspotenziale vorhanden. Die Tragfähigkeit des Lebensraums kann durch die Maßnahme für die Art deutlich erhöht werden. Die Maßnahme ist zum Zeitpunkt der Beeinträchtigungen wirksam.

Unterstützend wirkt zusätzlich:

11.1 A_{FCSI/FFH/CEF} Ökologische Waldaufwertung

Kleinspecht (<i>Picoides minor</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.1.25 Krickente

Krickente (<i>Anas crecca</i>)																					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus																					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. 3 ☒ RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht																			
2. Bestand und Empfindlichkeit																					
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Die Krickente brütet an seichten Binnengewässern mit hohem Deckungsangebot im Uferbereich. Weitere Bruthabitate sind oligo- bis dystrophe Heide – und Moorseen, die vom Wald eingeschlossen sein können. Kleine verschliffte Moor- und Wiesengraben werden ebenfalls angenommen (BEZZEL 1985). <u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet. Krickente : Gruppe 5 (Brutvogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen); Fluchtdistanz 150 m																					
Verbreitung Mit 4.200 bis 6.500 Brutpaaren ist nur ein kleiner Teil des europäischen Bestandes in Deutschland vertreten. Die Bestände sind langfristig rückläufig, aber kurzfristig (1985-2009) stabil. Über 80% der Krickenten brüten im Nordwestdeutschen Tiefland (GEDEON et al. 2014). Die Bestandstrends für Niedersachsen zeigen langfristig (1900-2014) eine sehr starke Abnahme von 50%, kurzfristig (1990-2014) ist der Bestand jedoch ebenfalls stabil (KRÜGER & NIPKOW 2015). Krickenten brüten in ganz Norddeutschland. Die Art ist die zweithäufigste Entenart Niedersachsens. Landesweit ist sie verbreitet, die größeren Bestände konzentrieren sich jedoch im Tiefland. Dort ist sie Charakterart der Hoch- und Niedermoore sowie kleinerer Waldmoore und Heidekolke. Verbreitungsschwerpunkte befinden sich z. B. entlang der Unterweser. Verbreitungslücken liegen im Bereich ackerbaulich intensiv genutzter Landschaften. Auf Niedersachsen fällt etwa die Hälfte des Krickenten Bestandes Deutschlands (HECKENROTH & LASKE 1997).																					
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich																					
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr style="background-color: #d3d3d3;"> <th>Jahr</th> <th>BN</th> <th>BV</th> <th>BZ</th> <th>DZ</th> <th>NG</th> <th>kein Status</th> <th>Totfund</th> <th>Schwerpunktorkommen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2012</td> <td></td> <td>1</td> <td></td> <td>5</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>1 Nachweis: westl. A31 AS Meppen („Versener Moor“)</td> </tr> </tbody> </table>				Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen	2012		1		5				1 Nachweis: westl. A31 AS Meppen („Versener Moor“)
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen													
2012		1		5				1 Nachweis: westl. A31 AS Meppen („Versener Moor“)													

Krickente (<i>Anas crecca</i>)
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Revierzentren der Krickente (Brutverdacht, Brutnachweis) konnten im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt werden. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigung zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass Krickenten die Trasse im Bereich der Altarme und der Ems unterliegen. Das Kollisionsrisiko wird durch das Ausbauvorhaben nicht signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Revierzentren der Krickente sind durch Habitateignungsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen nicht betroffen. Eine sich auf den Erhaltungszustand der Art erhebliche auswirkende Störung kann somit nicht festgestellt werden. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Revierzentren der Krickente (Brutverdacht, Brutnachweis) konnten im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt werden. Revierzentren der Krickente sind durch Habitateignungsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, nicht betroffen. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich

Krickente (<i>Anas crecca</i>)	
5	Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6	Fazit:
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
☒ zur Vermeidung (V_{CEF})	
☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.1.26 Kuckuck

Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)																																	
1. Schutz- und Gefährdungstatus																																	
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. V ☒ RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht																															
2. Bestand und Empfindlichkeit																																	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Kuckucke besiedeln eine Vielzahl unterschiedlicher Biotope. Zur Eiablage bevorzugen sie jedoch deckungslose, offene Flächen, die geeignete Sitzwarten aufweisen. In ausgeräumten Agrarlandschaften fehlt die Art jedoch (BEZZEL 1983). Nach BAUER & BERTHOLD (1997) ist die Art auch in Ortschaften zu finden.																																	
<u>Raumnutzung</u> Nach GLUTZ VON BLOTZHEIM (2001) sind die Ausdehnungen der Aktionsräume von Kuckucken abhängig von Strukturreichtum des Biotops, Dichte der Wirtspopulationen und Alter der Vögel. Demnach können die für die Männchen festgestellten Reviergrößen zwischen 10 und 150 ha liegen.																																	
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Bestände von Kuckucken werden vor allem indirekt durch die Verinselung der wichtigsten Wirtsvogelarten beeinträchtigt. Des Weiteren scheint der Rückgang der Art mit dem drastischen Rückgang der Tiergruppen, die als Nahrungsgrundlage dienen (Schmetterlinge, Maikäfer), zusammenzuhängen (BAUER & BERTHOLD 1997). Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet. Kuckuck: Gruppe 2 (Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit); kritischer Schallpegel 58 dB(A) tagsüber; Effektdistanz 300 m																																	
Verbreitung Der Bestand des Kuckucks ist in Niedersachsen und Deutschland ist mit 8.000 bzw. 42.000-69.000 Revieren als mittelhäufig zu bewerten (GEDEON et al. 2014; KRÜGER et al. 2014). Die niedersächsischen langfristigen (1900-2014) und kurzfristigen (1990-2014) Bestandstrends zeigen jedoch, dass sein Bestand um mehr als 20 % abnahm (KRÜGER & NIPKOW 2015). In Niedersachsen ist seine Verbreitung als nahezu flächendeckend zu charakterisieren (HECKENROTH & LASKE 1997). Kleinräumige Verbreitungslücken existieren in den Ostfriesischen Seemarschen. Landeinwärts liegen entsprechende Lücken primär in größeren Stadtkomplexen. Das östliche Niedersachsen zählt u. a. zu den Verbreitungsschwerpunkten der Art.																																	
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich																																	
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr style="background-color: #d3d3d3;"> <th>Jahr</th> <th>BN</th> <th>BV</th> <th>BZ</th> <th>DZ</th> <th>NG</th> <th>kein Status</th> <th>Totfund</th> <th>Schwerpunktorkommen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2009</td> <td></td> <td>1</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>5</td> <td></td> <td rowspan="2">„Versener Moor“, NSG „Borkener Paradies“, Altarme Ems</td> </tr> <tr> <td>2012</td> <td></td> <td>5</td> <td>2</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>								Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen	2009		1				5		„Versener Moor“, NSG „Borkener Paradies“, Altarme Ems	2012		5	2				
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen																									
2009		1				5		„Versener Moor“, NSG „Borkener Paradies“, Altarme Ems																									
2012		5	2																														

Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Revierzentren des Kuckucks liegen außerhalb der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigungen zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Kollisionen einzelner Individuen mit Fahrzeugen können unter Berücksichtigung der Lage der festgestellten Reviere nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung und der Vorbelastung ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich das Kollisionsrisiko durch das Ausbauvorhaben signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Revierzentren des Kuckucks sind durch Habitategungsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen nicht betroffen. Eine sich auf den Erhaltungszustand der Art erhebliche auswirkende Störung kann somit nicht festgestellt werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Revierzentren des Kuckucks (Brutverdacht, Brutnachweis) konnten im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt werden. Revierzentren des Kuckucks sind durch Habitategungsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, nicht betroffen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	

Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.1.27 Mäusebussard

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)																													
1. Schutz- und Gefährdungsstatus																													
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. * ☐ RL Niedersachsen, Kat. *	Einstufung Erhaltungszustand ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht																											
2. Bestand und Empfindlichkeit																													
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Mäusebussarde bevorzugen offene, abwechslungsreiche Landschaften mit kargen Böden und kurzer Vegetation (Jagdgebiete). Die Brut erfolgt i. d. R. im Wald, z. T. auch in Feldgehölzen. Vollständig wald- und baumfreie Gebiete werden eher gemieden (BAUER & BERTHOLD 1997). Nach BEAMAN & MADGE (2007) stellen Gehölze mit angrenzenden offenen Flächen geeignete Habitate dar. Obwohl sich das Nahrungsspektrum abwechslungsreich gestaltet, stellen Feldmäuse die Hauptbeute dar (BAUER & BERTHOLD 1997). Wie bei vielen anderen in Mitteleuropa heimischen Greifvögeln auch, stellt das Nahrungsangebot den limitierenden Faktor für die Art dar (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001).																													
<u>Raumnutzung</u> Als Reviergröße wird in GLUTZ VON BLOTZHEIM (2001) u.a. ein Wert von 1,26 km² angeführt.																													
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Nach BAUER & BERTHOLD 1997 werden Unfälle an Straßen zu Gefährdungsfaktoren der Art gezählt. Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet. Mäusebussard: Gruppe 5 (Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen); Fluchtdistanz 200 m																													
Verbreitung In Deutschland ist der Mäusebussard mit 80.000-135.000 Revieren mittelhäufig vertreten (GEDEON et al. 2014). Auch in Niedersachsen wird er aufgrund des Vorhandenseins von ca. 15.000 Revieren als mittelhäufig eingeschätzt (KRÜGER et al. 2014). Von 1990 bis 2014 ist eine Abnahme des Bestandes von über 20 % zu verzeichnen, langfristig (1900-2014) blieb dieser aber stabil (KRÜGER & NIPKOW 2015). Nach HECKENROTH & LASKE (1997) zählen Mäusebussarde zu den häufigsten Greifvogelarten Niedersachsens. Fehlend ist die Art nur auf den Inseln und in den ostfriesischen Marschen in einem schmalen Streifen hinter der Küstenlinie. Die höchste Dichte wird in abwechslungsreichem Kulturland mit hohem, aber von Äckern und Grünland durchsetztem Waldanteil (Lüneburger Heide sowie Osnabrücker Hügelland und Weser-Leinebergland) erreicht. Großflächige Wälder ohne Anschluss an offene Landschaften weisen meist geringere Dichten auf.																													
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich																													
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr style="background-color: #d3d3d3;"> <th>Jahr</th> <th>BN</th> <th>BV</th> <th>BZ</th> <th>DZ</th> <th>NG</th> <th>kein Status</th> <th>Totfund</th> <th>Schwerpunktorkommen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2009</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td></td> <td>1</td> <td>3</td> <td></td> <td rowspan="2">Altarme Ems</td> </tr> <tr> <td>2012</td> <td>1</td> <td>3</td> <td>1</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen	2009	1	1	1		1	3		Altarme Ems	2012	1	3	1				
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen																					
2009	1	1	1		1	3		Altarme Ems																					
2012	1	3	1																										

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
☐ ja ☒ nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen 12.1 V _{CEF} Bauzeitenregelungen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Revierzentren des Mäusebussards liegen außerhalb der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigung zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Kollisionen einzelner Individuen mit Fahrzeugen können unter Berücksichtigung der Lage der festgestellten Reviere nicht vollständig ausgeschlossen werden, zumal der Mäusebussard z. T. gezielt zur Nahrungsaufnahme Straßen aufsucht, um überfahrene Kleinsäuger zu fressen. Aufgrund der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung und der Vorbelastung ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich das Kollisionsrisiko durch das Ausbauvorhaben signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Revierzentren des Mäusebussards sind durch Habitatsignalsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen nicht betroffen. Eine sich auf den Erhaltungszustand der Art erhebliche auswirkende Störung kann somit nicht festgestellt werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Revierzentren des Mäusebussards (Brutverdacht, Brutnachweis) konnten im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt werden. Revierzentren des Mäusebussards sind durch Habitatsignalsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, nicht betroffen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
☒ nein Prüfung endet hiermit	
☐ ja (Pkt. 4 ff.)	

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.1.28 Nachtigall

Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)																																			
1. Schutz- und Gefährdungstatus																																			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. * ☐ RL Niedersachsen, Kat. V				Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht																														
2. Bestand und Empfindlichkeit																																			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Die Nachtigall bevorzugt trockenere Standorte in unterholzreichen Laub- und Mischwäldern, Gehölzen, Hecken, verwilderten Parkanlagen und Gärten (BAUER & BERTHOLD 1997). Auf dem Durchzug und nach der Brutzeit ist die Art zudem in offeneren Landschaften zu finden. Das Winterquartier befindet sich in dichtem Buschwerk (BEZZEL 1993). <u>Raumnutzung</u> Die Anzahl an Brutpaaren pro Fläche variiert in Abhängigkeit vom genutzten Lebensraumtyp (3-20 Brutpaare pro 10 ha) (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001). <u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Der Verlust geeigneter Lebensräume (Auenlandschaften, reich strukturierte, holzreiche Wälder) durch Veränderung oder Überbauung wird als ein wichtiger Grund für potenzielle Bestandseinbrüche genannt. Zudem werden generell anthropogene Eingriffe in diesem Zusammenhang angeführt (BAUER & BERTHOLD 1997). Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet. Nachtigall: Gruppe 4 (Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit); Effektdistanz 200 m Verbreitung Die Nachtigall wird mit 70.000-130.000 Revieren bundesweit als häufige Art bewertet (GEDEON et al. 2014). In Niedersachsen kommt sie mittelhäufig mit 9.500 Brutpaaren vor (KRÜGER et al. 2014). Ihr Bestand nahm langfristig (1900-2014) um mehr als 50 % ab, kurzfristig (1990-2014) konnten keine Bestandsveränderungen größer 20 % festgestellt werden (KRÜGER & NIPKOW 2015). Ihr Vorkommen ist sehr eng an die Lebensraumsprüche gebunden (HECKENROTH & LASKE 1997). Daher ist das landesweite Verbreitungsbild als ungleichmäßig zu charakterisieren. Die Art fehlt in den Küstenregionen, ist dafür in feuchten bis periodisch überfluteten Flusstalauen vorkommend und siedelt unter diesen Bedingungen auch im Bergland. Das Vorkommen häuft sich an Kanal- und Seeufern sowie auf Industriebrachen und anderen Sukzessionsflächen an den Rändern großer Städte. Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich																																			
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr style="background-color: #d3d3d3;"> <th>Jahr</th> <th>BN</th> <th>BV</th> <th>BZ</th> <th>DZ</th> <th>NG</th> <th>kein Status</th> <th>Totfund</th> <th>Schwerpunktorkommen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2009</td> <td>4</td> <td>4</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>8</td> <td></td> <td rowspan="2">NSG „Borkener Paradies“</td> </tr> <tr> <td>2012</td> <td>1</td> <td>27</td> <td>12</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>										Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen	2009	4	4				8		NSG „Borkener Paradies“	2012	1	27	12				
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen																											
2009	4	4				8		NSG „Borkener Paradies“																											
2012	1	27	12																																

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Die Nachtigall ist mit 27 Brutverdachten und 1 Brutnachweis vergleichsweise stark vertreten. Schwerpunkt ist der Bereich „Borkener Paradies“. Dort liegt auch ein Revierzentrum im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben (Baufeld). Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen ausgeschlossen. Nachtigallen zählen nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten. Aufgrund der von der Trasse ausgehenden visuellen und akustischen Störwirkungen ist von einem Meideverhalten der Art und bzw. einem Überfliegen der Trassen auszugehen, so dass das Kollisionsrisiko durch das Ausbaurvorhaben nicht signifikant erhöht wird. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Für 5 Revierzentren (Brutnachweis, Brutverdacht) der Nachtigall ist von graduellen Habitateignungsabnahmen durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen gemäß GARNIEL et al. (2010) auszugehen. Dieses entspricht gemäß GARNIEL et al. (2010) insgesamt einer Beeinträchtigung von 1 Brutpaar und ist als Störung zu werten. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich aus der graduellen Habitateignungsabnahme für 1 Brutpaar eine Störung ergibt, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt. Die Art ist zudem mit 27 Brutverdachten und 1 Brutnachweis im Raum stark vertreten. Somit ist der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

Da die Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört werden, kommt dies allerdings einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleich (s. u.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

10.2 A_{CEFI/FFH} Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Es wird 1 Revierzentrum der Nachtigall direkt beansprucht. Durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen wird 1 weiteres Brutpaar der Nachtigall gestört. Die Störung ist als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu werten. Mittels vorgesehener vorgezogener Ausgleichsmaßnahme werden Habitate hergestellt, die den Ansprüchen der Nachtigall entsprechen. Aufgrund der bisherigen Nutzung der vorgesehenen Maßnahmenflächen sind dort hohe Aufwertungspotenziale vorhanden. Die Tragfähigkeit des Lebensraums kann durch die Maßnahme für die Art deutlich erhöht werden. Die Maßnahme ist zum Zeitpunkt der Beeinträchtigungen wirksam.

Unterstützend wirkt zusätzlich:

11.1 A_{FCSI/FFH/CEF} Ökologische Waldaufwertung

Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.1.29 Pirol

Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)								
1. Schutz- und Gefährdungstatus								
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. V ☒ RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht						
2. Bestand und Empfindlichkeit								
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Die Brut des Piroles erfolgt in lichten, vorzugsweise feuchten und doch sonnigen Laubwäldern, Auwäldern, feuchten Wäldern in Wassernähe, Feldgehölzen, Alleen, alten hochstammobstanlagen sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Bäumen (besonders Eichen, Buchen Eschen, Pappeln, Weiden und Birken) (BEZZEL 1993). Während des Zugs kann die Art in unterschiedlichen Biotopen angetroffen werden (BAUER & BERTHOLD 1997). <u>Raumnutzung</u> Nach GLUTZ VON BLOTZHEIM (2001) weist das Minimalareal der Art speziell in Niedersachsen eine Ausdehnung von 5 ha auf. Zudem erstrecken sich die Reviergrößen betragen in Niedersachsen über 5-50 ha. Der ermittelte Aktionsraum kann bis zu 110 ha groß sein. <u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Die nach BAUER & BERTHOLD (1997) wichtigsten Gefährdungen der Art bestehen im Verlust oder der starken Beeinträchtigung durch Habitatzerstörung (Trockenlegung oder Vernichtung von Auwäldern, Entfernung von Altholzbeständen). Auch der direkte Straßentod durch die Kollision mit Fahrzeugen ist unter diesem Aspekt zu erwähnen. Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet. Pirol: Gruppe 2 (Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit); kritischer Schallpegel 58 dB(A) tagsüber; Effektdistanz 400 m								
Verbreitung Der Pirol wird mit 31.000-56.000 Revieren bundesweit und 4.300 Revieren in Niedersachsen als mittelhäufige Art eingeschätzt (GEDEON et al. 2014; KRÜGER et al. 2014). Die niedersächsischen Bestandstrends ergaben langfristig (1900-2014) eine Abnahme von über 50 % und kurzfristig (1990-2014) eine Abnahme von mehr als 20 % des Pirolbestandes (KRÜGER & NIPKOW 2015). Obwohl der Pirol in allen Landesteilen Niedersachsens vertreten ist, sind regional unterschiedliche Dichten zu bemerken (HECKENROTH & LASKE 1997). Die Inseln werden gänzlich, das küstennahe Tiefland weitgehend gemieden. Zwischen Emsland und in Ost-Niedersachsen (zwischen Elbe und dem nördlichen Harzvorland) liegt eine nahezu geschlossene Verbreitung vor. Die Hohe Heide und Südheide u.a. weisen jedoch kleine Verbreitungslücken auf.								
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich								
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen
2009/2011		1				1		Altarme Ems
2012		1	1					

Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Revierzentren des Pirols liegen außerhalb der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigung zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Kollisionen einzelner Individuen mit Fahrzeugen können unter Berücksichtigung der Lage der festgestellten Reviere nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung und der Vorbelastung ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich das Kollisionsrisiko durch das Ausbaurvorhaben signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Revierzentren des Pirols sind durch Habitatsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen nicht betroffen. Eine sich auf den Erhaltungszustand der Art erhebliche auswirkende Störung kann somit nicht festgestellt werden. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Revierzentren des Pirols (Brutverdacht, Brutnachweis) konnten im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt werden. Revierzentren des Pirols sind durch Habitatsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, nicht betroffen. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein ☐ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>

Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	
5	Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6	Fazit:
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
☒ zur Vermeidung (V_{CEF})	
☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.1.30 Rauchschwalbe

Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)																																			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus																																			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. 3 ☒ RL Niedersachsen, Kat. 3			Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht																															
2. Bestand und Empfindlichkeit																																			
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumansprüche</u> Rauchschwalben brüten in Ställen und anderen Gebäuden, allerdings auch an Brücken und vergleichbaren Konstruktionen bzw. Strukturen (BAUER & BERTHOLD 1997). Die Art wird daher auch als ausgesprochener Kulturfollower charakterisiert. Die Dichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungen geringer (BEZZEL 1993). <u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Nistplatz- und Nahrungsverluste werden als wichtigste Gefährdungsursachen gezählt. Diese resultieren nach BAUER & BERTHOLD (1997) u.a. aus dem Verschwinden dörflicher Strukturen und Versiegelungen der Landschaft. Auch Todesopfer im Straßenverkehr werden explizit erwähnt. Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet. Rauchschwalbe: Gruppe 5 (Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen (u.a. Brutkolonien)); Effektdistanz 100 m Verbreitung Die Rauchschwalbe ist mit ca. 455.000-870.000 Brutpaaren bundesweit und mit etwa 105.000 Brutpaaren in Niedersachsen eine häufige Art (GEDEON et al. 2014; KRÜGER et al. 2014). Die Bestandstrends ergaben jedoch langfristig (1900-2014) eine Abnahme von über 50 % und kurzfristig (1990-2014) eine Abnahme von mehr als 20 % der Rauchschwalbe in Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015). Landesweit ist sie mit relativ gleichmäßiger Brutdichte verbreitet (HECKENROTH & LASKE 1997). Die wenigen Verbreitungslücken befinden sich in großen, geschlossenen Waldkomplexen und Stadtzentren von Großstädten. Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich																																			
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr style="background-color: #d3d3d3;"> <th>Jahr</th> <th>BN</th> <th>BV</th> <th>BZ</th> <th>DZ</th> <th>NG</th> <th>kein Status</th> <th>Totfund</th> <th>Schwerpunktorkommen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2009/2011</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>2</td> <td></td> <td>Hofstellen zw. Neu Versen und Versen</td> </tr> <tr> <td>2012</td> <td>59</td> <td>13</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>									Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen	2009/2011						2		Hofstellen zw. Neu Versen und Versen	2012	59	13						
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen																											
2009/2011						2		Hofstellen zw. Neu Versen und Versen																											
2012	59	13																																	

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Die Rauchschwalbe ist mit 13 Brutverdachten und 59 Brutnachweisen vergleichsweise stark vertreten. Sie kommen schwerpunktmäßig im Bereich zwischen Versen und Neu Versen vor. Es liegen keine Revierzentren im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen ohnehin ausgeschlossen. Rauchschwalben zählen nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten. Aufgrund der von der Trasse ausgehenden visuellen und akustischen Störwirkungen ist von einem Meideverhalten der Art und bzw. einem Überfliegen der Trassen auszugehen, so dass das Kollisionsrisiko durch das Ausbauvorhaben nicht signifikant erhöht wird. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Für 3 Revierzentren (Brutnachweis) der Rauchschwalbe ist von graduellen Habitatsabnahmen durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen gemäß GARNIEL et al. (2010) auszugehen. Dieses entspricht gemäß GARNIEL et al. (2010) insgesamt einer Beeinträchtigung von 3 Brutpaaren und ist als Störung zu werten. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich aus der graduellen Habitatsabnahme für 3 Brutpaare eine Störung ergibt, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt. Somit ist der Verbotstatbestand nicht erfüllt, zumal die Art stark im Raum vertreten ist. Da die Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört werden, kommt dies allerdings einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleich (s. u.)

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

9 A_{CEF} Schaffung von Nisthilfen als Ersatzbrutplatz

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Es liegen keine Revierzentren im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden zusätzlich 3 Brutpaare der Rauchschwalbe gestört. Die Inanspruchnahme von Revierzentren ist als Zerstörung, die Störung ist als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu werten. Mittels vorgesehener vorgezogener Ausgleichsmaßnahme werden 8 Ersatzbrutplätze angeboten. Die Maßnahme hat eine hohe Funktionalität und ist zum Zeitpunkt der Beeinträchtigungen wirksam.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ ja (Pkt. 4 ff.)

Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.1.31 Rebhuhn

Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)								
1. Schutz- und Gefährdungsstatus								
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. 2 ☒ RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht						
2. Bestand und Empfindlichkeit								
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Rebhühner waren ursprünglich Brutvögel der Steppen. In Europa sind sie heutzutage in offenem Ackerland, Weiden und Heidegebieten anzutreffen. Hier werden trockener Untergrund und klimatisch milde Niederungsgebiete bevorzugt. Die Art ist nicht auf ständige und dauernde Deckung angewiesen, benötigt allerdings gegliederte Ackerlandschaften, in denen Hecken, Büsche, Staudenfluren, Feld- und Wegraine evtl. auch Brachflächen das ganze Jahr über Nahrung und Deckung bieten (BEZZEL 1985). <u>Raumnutzung</u> Die Siedlungsdichte mitteleuropäischer Brutgebiete liegt bei 0,5-1 Brutpaaren pro 100 ha. Dichten von 10-11 Paaren pro 100 ha werden nur bei günstigen Verhältnissen erreicht (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001). <u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Potenzielle Gefährdungsursachen sind der Verlust von Ackerrainen und Feldhecken als Deckungsstrukturen. Des Weiteren wird explizit auf die Vertreibungswirkung durch Straßenverkehr hingewiesen (BAUER & BERTHOLD 1997). Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet. Rebhuhn: Gruppe 3 (Brutvögel mit erhöhtem Prädationsrisiko bei Lärm); kritischer Schallpegel 55 dB(A) tagsüber; Effektdistanz 300 m								
Verbreitung Das Rebhuhn wird mit 37.000-64.000 Revieren bundesweit als mittelhäufige Art bewertet (GEDEON et al. 2014). In Niedersachsen kommt es mittelhäufig mit 10.000 Revieren vor (KRÜGER et al. 2014). Trotz seiner Häufigkeit in Niedersachsen zeigen die Trends langfristig (1900-2014) und kurzfristig (1990-2014) eine Abnahme von über 50 % des Bestandes (KRÜGER & NIPKOW 2015). Rebhühner brüten in allen niedersächsischen naturräumlichen Regionen. Verbreitungsschwerpunkte liegen in der Oldenburgischen Geest (LK Cloppenburg, LK Oldenburg), der Ems-Hunte-Geest (LK Emsland, LK Osnabrück, LK Diepholz, LK Nienburg), der Stader Geest (LK Osterholz, LK Verden, LK Rotenburg [Wümme]), dem Weser-Aller-Flachland (Region Hannover, LK Peine, LK Celle) und der Lüneburger Heide mit dem Wendland (v.a. LK Lüchow-Dannenberg, LK Soltau-Fallingb., LK Uelzen und LK Gifhorn). Aktuell ist das Verbreitungsgebiet rückläufig (NLWKN 2011A).								
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich								
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen
2009/2011		1						2 Nachweise: landwirtschaftlich genutzte Flächen westl. „Borkener Berg“ und westl. Versen
2012	1							

Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Revierzentren des Rebhuhns liegen außerhalb der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigung zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Aufgrund der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung und der Vorbelastung ist nicht davon auszugehen, dass sich das Kollisionsrisiko durch das Ausbauvorhaben signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Für 1 Revierzentrum (Brutverdacht) des Rebhuhns östlich der Ems im Bereich der Stromtrasse ist von graduellen Habitatsignifikanzabnahmen durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen gemäß GARNIEL et al. (2010) auszugehen. Dieses entspricht gemäß GARNIEL et al. (2010) insgesamt einer Beeinträchtigung von 1 Brutpaar und ist als Störung zu werten. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich aus der graduellen Habitatsignifikanzabnahme für ein Brutpaar eine Störung ergibt, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich um eine marginale Habitatsignifikanzabnahme handelt. Somit ist der Verbotstatbestand nicht erfüllt. Da die Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört werden, kommt dies allerdings einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleich (s. u.) Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) 10.2 A_{CEF/FFH} Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Revierzentren des Rebhuhns liegen außerhalb der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen wird 1 Brutpaar gestört. Die Störung ist als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu werten. Mittels vorgesehener vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen werden Habitate hergestellt, die den Ansprüchen des Rebhuhns entsprechen. Aufgrund der bisherigen Nutzung der vorgesehenen Maßnahmenflächen sind dort hohe Aufwertungspotenziale vorhanden. Die Tragfähigkeit des Lebensraums kann durch die Maßnahme für die Art deutlich erhöht werden. Die Maßnahme ist zum Zeitpunkt der Beeinträchtigungen wirksam. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein ☐ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.1.32 Reiherente

Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)								
1. Schutz- und Gefährdungstatus								
☐	FFH-Anhang IV-Art	☐	Rote Liste- Status m. Angabe	☐	Einstufung Erhaltungszustand			
☒	europäische Vogelart	☒	RL Deutschland, Kat. *	☒	FV günstig / hervorragend			
☐	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	☒	RL Niedersachsen, Kat. *	☐	U1 ungünstig - unzureichend			
				☐	U2 ungünstig – schlecht			
2. Bestand und Empfindlichkeit								
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen								
<u>Lebensraumansprüche</u>								
Verschiedenste Gewässertypen und -ausprägungen werden von der Art angenommen (stehend oder schwach fließend, seicht bis tief, oligotroph bis mäßig eutroph). Wichtig ist das Vorhandensein eines ausreichend breiten Vegetationsgürtels. (BAUER & BERTHOLD 1997). Im Allgemeinen werden größere Gewässer bevorzugt (ab 5 ha gem. SÜDBECK ET AL. 2005), die Art kann inzwischen häufiger in Städten angetroffen werden (BAUER ET AL. 2005a). SÜDBECK ET AL. (2005) weisen auch darauf hin, dass die Mehrzahl der Bruten inzwischen an künstlichen Gewässern (Stauseen, Fischteiche, Klärteiche, Abtragungsgewässer, breite Gräben und Kanälen). Auch Vorkommen innerhalb von Parks und städtischen Grünanlagen werden von den Autoren benannt. Genutzt werden meist Gewässer mit einer Wassertiefe von 1 bis 3 m.								
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>								
Neben der Jagd wird die Störung am Bruthabitat zu den Gefährdungsursachen der Art gezählt (BAUER & BERTHOLD 1997). Mögliche Störungen wirken sich insbesondere an Mauser- und Überwinterungsgewässern negativ aus, nicht so sehr an Brutgewässern (Bauer et al. 2005a). Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet: Gruppe 5 (Brutvogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen); Effektdistanz: 100 m								
Verbreitung								
Als Brutvogel kommt die Reiherente in Deutschland lt. BEAMAN & MADGE (2007) mäßig häufig vor. Laut GEDEON ET AL. (2015) hat sich der Bestand in beiden zurückliegenden Jahrzehnten erhöht. Die Reiherente kommt als Brutvogel landesweit vor und umfasst rd. 4.300 Brutpaare. Zu den Verbreitungsschwerpunkten zählen die Emsmarschen, der Naturraum der Ostfriesischen Seemarsch, die Unterweser aber auch Bereiche entlang von Elbe, Wümme und Leine (KRÜGER ET AL. 2014). Der kurzfristige Bestandstrend ist ausgesprochen positiv. KRÜGER & NIPKOW (2015) beschreiben sowohl langfristig für den Zeitraum 1900 – 2014 als auch kurzfristig (1990-2014) eine Bestandszunahme von über 50 %. Verbreitung und Bestandsentwicklung sind immer noch von hoher Dynamik geprägt (KRÜGER ET AL. 2014).								
Verbreitung im Untersuchungsraum								
☒	nachgewiesen	☐	potenziell möglich					
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen
2012		6		89				Stillgewässer im Umfeld der Ems, Stillgewässer östl. A31 AS Meppen

Reiherente (*Aythya fuligula*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Revierzentren der Reiherente (Brutverdacht, Brutnachweis) konnten im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt werden. Sie liegen im Bereich des Versener Heidesees und der Ems. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigung zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass Reiherenten die Trasse im Bereich der Altarme und der Ems unterfliegen. Aufgrund der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung und der Vorbelastung ist zudem davon auszugehen, dass sich das Kollisionsrisiko durch das Ausbauvorhaben nicht signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Für 1 Revierzentrum (Brutverdacht) der Reiherente am Versener Heidesee ist rechnerisch von graduellen Habitatsignifikanzabnahmen durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen gemäß GARNIEL et al. (2010) auszugehen. Dieses entspricht gemäß GARNIEL et al. (2010) insgesamt einer Beeinträchtigung von 1 Brutpaar. Dies ist aber nicht als Störung zu werten. Die Art ist in der Lage auf in der Umgebung liegende Gewässer auszuweichen. Diese Einschätzung erfolgt vor dem Hintergrund des positiven Bestandstrends dieser Art (siehe oben) und der Vorbelastungen (A 31, E 233). Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Revierzentren der Reiherente (Brutverdacht, Brutnachweis) konnten im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt werden. Für 1 Revierzentrum (Brutverdacht) der Reiherente am Versener Heidesee ist rechnerisch von graduellen Habitatsignifikanzabnahmen durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen auszugehen. Die Störung ist aufgrund der Vorbelastungen (A 31, E 233) und der damit einhergehenden Gewöhnung allerdings nicht als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu werten. Die im Gebiet vorkommenden Vögel der Art sind in der Lage auszuweichen. Diese Einschätzung erfolgt auch vor dem Hintergrund des positiven Bestandstrends (siehe oben). Die Art profitiert darüber hinaus von der Aufgabe der intensiven Nutzung im Bereich der Komplexmaßnahme 10 A (Borkener Paradies). Hierdurch verbessern sich die Lebensraumbedingungen im angrenzenden Altarm Versen für die Art.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit
☐ ja (Pkt. 4 ff.)

Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen
2009/2011			1					Einzelnachweis an Gewässer östlich A 31 AS Meppen

Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Revierzentren der Rohrweihe (Brutverdacht, Brutnachweis) konnten nicht festgestellt werden. Es gelang lediglich eine Brutzeitfeststellung direkt an der A31 am Versener Heidesee. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigungen zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Aufgrund der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung und der Vorbelastung ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich das Kollisionsrisiko durch das Ausbaurvorhaben signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Revierzentren der Rohrweihe sind durch Habitatsignungsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen nicht betroffen. Eine sich auf den Erhaltungszustand der Art erhebliche auswirkende Störung kann somit nicht festgestellt werden. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Revierzentren der Rohrweihe (Brutverdacht, Brutnachweis) konnten im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt werden. Revierzentren sind durch Habitatsignungsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, nicht betroffen. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein ☐ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich

Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
5	Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6	Fazit:
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
☒ zur Vermeidung (V_{CEF})	
☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.1.34 Schleiereule

Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)								
1. Schutz- und Gefährdungsstatus								
☐	FFH-Anhang IV-Art		Rote Liste- Status m. Angabe		Einstufung Erhaltungszustand			
☒	europäische Vogelart		☒ RL Deutschland, Kat. *		☒ FV günstig / hervorragend			
☐	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art		☒ RL Niedersachsen, Kat. *		☐ U1 ungünstig - unzureichend			
					☐ U2 ungünstig – schlecht			
2. Bestand und Empfindlichkeit								
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen								
<u>Lebensraumsprüche</u>								
Schleiereulen kommen in offenen Niederungsgebieten vor. Diese müssen eine Kombination geeigneter Brutplätze und günstigem Jagdgebiet (offenes Gelände am Rand von Siedlungen, entlang von Straßen und Wegen, Hecken, Rainen, Gräben, Kleingewässern) aufweisen (BEZZEL 1985). Als Brutplatz werden einzeln stehende Gebäude mit störungsarmen halbdunklen Innenbereichen gewählt. Wichtig als Tageseinstand sind auch deckungsreiche Baumgruppen. Im Gegensatz zu anderen Teilen Europas sind Fels- oder Baumbruten bilden Mitteleuropa eher die Ausnahme (BAUER & BERTHOLD 1997).								
<u>Raumnutzung</u>								
Nach GLUTZ VON BLOTZHEIM (2001) sind für ein Brutpaar 0,4 – 0,6 km² ausreichend als Jagdgebiet sofern das Beuteangebot entsprechend ist. Der Aktionsradius der Art liegt bei 800 – 1500 m.								
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>								
Gefährdet sind Schleiereulen durch den Rückgang von Kleinsäugerbeständen und die generelle Beeinträchtigung ihrer Jagdgebiete (z. B. Beseitigung von Gräben, Hecken, Ackerrainen, usw.). Zudem sind im Straßenverkehr hohe Verluste möglich. Auch generelle Beeinträchtigungen, die aus Landschaftsverbrauch, Überbebauung und Störungen am Brutplatz resultieren, werden von BAUER & BERTHOLD (1997) genannt. Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet. Schleiereule: Gruppe 2 (Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit); kritischer Schallpegel 58dB(A) tagsüber; Effektdistanz 300 m								
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen								
Die Schleiereule kommt mit 16.500 bis 29.000 Brutpaaren nahezu flächendeckend vor. Ausnahmen sind Gebirge und Teile Süd- sowie Ostbayerns. Der Großteil des Bestandes konzentriert sich auf den Westen des atlantisch geprägten Westdeutschen Tieflandes. Die Bestandstrends sind langfristig negativ, jedoch kurzfristig (1988-2009) als stabil eingestuft (GEDEON et al. 2014). Der Bestand in Niedersachsen wird auf 6.500 Brutpaare geschätzt, was als mittelhäufig eingestuft wird. Langfristig (1900-2014) ist eine starke Abnahme des Bestandes um mehr als 50%, kurzfristig (1990-2014) jedoch eine starke Zunahme verzeichnet (KRÜGER & NIPKOW 2015). Schleiereulen sind weitgehend ungleichmäßig im Bundesland verbreitet. Höhere Siedlungsdichten sind insbesondere dort vorzufinden, wo Hilfsprogramme und Schutzmaßnahmen gegriffen haben. Die Art weist Verbreitungslücken in urbanen Siedlungszentren und größeren Waldgebieten auf (Lingener Land, Sögeler Geest und Lüneburger Heide). Höhere Siedlungsdichten befinden sich in der Ems-Hunte-Geest, der Dümmer Geestniederung und dem Weser-Aller-Flachland (HECKENROTH & LASKE 1997).								
Verbreitung im Untersuchungsraum								
☒	nachgewiesen		☐		potenziell möglich			
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen
2012		1						Gebäude östl. A 31 AS Meppen (bereits abgerissen)
2009/2011		1					2	Bei Versen an der E 233

Schleiereule (*Tyto alba*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Revierzentren der Schleiereule (Brutverdacht, Brutnachweis) liegen nicht im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigung zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Kollisionen einzelner Individuen mit Fahrzeugen können unter Berücksichtigung der Lage der festgestellten Reviere nicht vollständig ausgeschlossen werden, zumal die Schleiereule z. T. gezielt Straßen aufsucht, um überfahrene Kleinsäuger zu fressen. Aufgrund der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung und der Vorbelastung ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich das Kollisionsrisiko durch das Ausbauvorhaben signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Der 2012 erfasste Brutverdacht im Bereich östlich der K 225 befindet sich im Bereich einer 2012 abgerissenen Hofstelle. Der Verlust dieses Brutplatzes ist keine Wirkung des Ausbaus der E 233.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Für 1 Revierzentrum (Brutverdacht, Brutnachweis) der Schleiereule ist von einer graduellen Habitatsabnahme durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen gemäß GARNIEL et al. (2010) auszugehen. Dieses entspricht gemäß GARNIEL et al. (2010) insgesamt einer Beeinträchtigung von 1 Brutpaar und ist als Störung zu werten.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausbreitung der Schleiereule (s.o.) und der Vielzahl geeigneter Brut- und Nahrungshabitate ist nicht davon auszugehen, dass sich die Störung eines Brutpaares auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt. Somit ist die Störung nicht erheblich und der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

Da die Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört werden, kommt dies allerdings einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleich (s. u.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

9 A_{CEF} Schaffung von Nisthilfen als Ersatzbrutplatz

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Revierzentren der Schleiereule (Brutverdacht, Brutnachweis) liegen nicht im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen wird 1 Brutpaar der Schleiereule gestört. Die Störung ist als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu werten.

Mittels vorgesehener vorgezogener Ausgleichsmaßnahme werden 2 Ersatzbrutplätze für die Schleiereule angeboten. Die Maßnahme hat eine hohe Funktionalität und ist zum Zeitpunkt der Beeinträchtigungen wirksam.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	
☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.1.35 Schwarzhalstaucher

Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>)																					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus																					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. * ☐ RL Niedersachsen, Kat. *	Einstufung Erhaltungszustand ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht																			
2. Bestand und Empfindlichkeit																					
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Der Schwarzhalstaucher besiedelt eutrophe Stillgewässer. Ursprünglich war er stark an größere Seen mit ausgeprägtem Uferbewuchs gebunden. Mittlerweile wird die Art zunehmend auch an kleineren Gewässern anthropogenen Ursprungs (Klär- und Fischteiche, Baggerseen, Wiedervernässungspolder in Hochmooren) nachgewiesen, die wesentlich geringere Ufervegetationsdeckung aufweisen (SÜDBECK 2005). Nach DEGEN (2006) nimmt die Art zudem Wiedervernässungsgebiete in Hochmooren an. Schwarzhalstaucher sind Koloniebrüter und sind häufig mit Lachmöwen vergesellschaftet.																					
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet. Schwarzhalstaucher: Gruppe 5 (Brutvogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt); Effektdistanz 100 m																					
Verbreitung In Deutschland kommt der Schwarzhalstaucher vereinzelt und weit verstreut in allen naturräumlichen Regionen mit Ausnahme der Alpen vor. Der Bestand wird auf 1.700 bis 2.700 Brutpaare geschätzt. Langfristig ist eine Zunahme des Bestandes verzeichnet, kurzfristig (1985-2009) wird der Bestand als stabil eingestuft (GEDEON et al. 2014). In Niedersachsen ist die Art mit 101 Brutpaaren ein sehr seltener Brutvogel. Die Bestandsentwicklung zeigt jedoch langfristig (1900-2014) wie auch kurzfristig (1990-2014) eine sehr starke Zunahme von über 50% (KRÜGER & NIPKOW 2015). Hier ist der Schwarzhalstaucher an üppig bewachsene Seen gebunden. Im Verlaufe des Winterhalbjahres ist er regelmäßiger Durchzügler und Wintergast (BEAMAN & MADGE 2007). In Niedersachsen wurde zwischen den Jahren 1995 und 2005 ein erheblicher Anstieg der nachgewiesenen Brutpaare festgestellt (von 33 auf 117 Brutpaare). Der bedeutendste Brutplatz der Art wurde landesweit für die Süpplingenburger Teiche festgestellt (DEGEN 2006).																					
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich																					
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr style="background-color: #d3d3d3;"> <th style="width: 10%;">Jahr</th> <th style="width: 5%;">BN</th> <th style="width: 5%;">BV</th> <th style="width: 5%;">BZ</th> <th style="width: 5%;">DZ</th> <th style="width: 5%;">NG</th> <th style="width: 10%;">kein Status</th> <th style="width: 10%;">Totfund</th> <th style="width: 40%;">Schwerpunktorkommen</th> </tr> <tr> <td>2009/2011</td> <td></td> <td>1</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>1 Nachweis: Stillgewässer östl. A31 AS Meppen</td> </tr> </table>				Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen	2009/2011		1						1 Nachweis: Stillgewässer östl. A31 AS Meppen
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen													
2009/2011		1						1 Nachweis: Stillgewässer östl. A31 AS Meppen													

Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Revierzentren des Schwarzhalstauchers (Brutverdacht, Brutnachweis) konnten im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt werden. Ein Brutverdacht besteht im Bereich des Versener Heidesees. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigung zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Aufgrund der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung und der Vorbelastung ist zudem davon auszugehen, dass sich das Kollisionsrisiko durch das Ausbauvorhaben nicht signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Revierzentren des Schwarzhalstauchers sind durch Habitategungsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen nicht betroffen. Eine sich auf den Erhaltungszustand der Art erhebliche auswirkende Störung kann somit nicht festgestellt werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Revierzentren des Schwarzhalstauchers (Brutverdacht, Brutnachweis) konnten im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt werden. Revierzentren des Schwarzhalstauchers sind durch Habitategungsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, nicht betroffen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	

Schwarzhalsstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>)	
5	Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6	Fazit:
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
☒ zur Vermeidung (V_{CEF})	
☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.1.36 Schwarzkehlchen

Durch das Vorhaben betroffene Art
Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
☒ europäische Vogelart	☐ RL Deutschland, Kat. *	☒ FV günstig / hervorragend
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	☐ RL Niedersachsen, Kat. *	☐ U1 ungünstig - unzureichend
		☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit**Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**Lebensraumansprüche

Schwarzkehlchen brüten in offenem, vorwiegend gut besonntem und trockenem Gelände mit flächendeckender, nicht zu dichter Vegetation und höheren Werten. Flächenhafte Bestände höherer Bäume werden weitgehend gemieden (BEZZEL 1985). In Mitteleuropa kann die Art v. a. auf Ruderal- und Wiesenflächen, Bahn- und Straßendämmen, rekultivierten Halden, Randzonen von Mooren, Streuwiesen und vegetationsreichem Ödland angetroffen werden (BAUER & BERTHOLD 1997).

Raumnutzung

Die mittlere Größe der Territorien beträgt 1 ha (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001).

Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Der Wegfall extensiv genutzter Grünländer und Brachflächen sowie der Umbruch von Heiden, Mooren und Grenzertragsböden zählen zu den potenziellen Gefährdungen des Schwarzkehlchens. Auch die Entfernung von Hecken, Gebüsch, Randstrukturen und Grenzstreifen mindern die Qualität einer Fläche als potenziellem Habitatstandort. Generelle Maßnahmen der Überbebauung und Erschließung zählen ebenfalls zu dieser Kategorie (BAUER & BERTHOLD 1997). Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut der Arbeitshilfe der folgenden Gruppe zugeordnet.

Schwarzkehlchen: Gruppe 4 (Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit); Effektdistanz 200 m

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Das Schwarzkehlchen wird mit 12.000 bis 21.000 Brutpaaren bundesweit als seltene Art bewertet (GEDEON et al. 2014). In Niedersachsen brüten davon 5.000 Brutpaare, womit es dort als mittelhäufige Art eingeschätzt wird (KRÜGER & NIPKOW 2015). Die niedersächsischen Bestandstrends ergaben langfristig (1900-2014) eine Zunahme von mehr als 20 % und kurzfristig (1990-2014) sogar eine Zunahme von mehr als 50 %. In Niedersachsen befindet sich die zweitgrößte Schwarzkehlchen-Großpopulation (nach Rheinland-Pfalz) Deutschlands (HECKENROTH & LASKE 1997). Die weitgehend ungleichmäßig vorkommende Art verteilt sich im Wesentlichen auf die Geestgebiete des niedersächsischen Tieflandes.

Verbreitung im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen
2009/2011	2							Versener Heidesee, AS Meppen (A 31) und in der Halboffenlandschaft am „Borkener Paradies“
2012		3	1					

Durch das Vorhaben betroffene Art
Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Revierzentren des Schwarzkehlchens (Brutverdacht, Brutnachweis) liegen nicht im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigung zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Schwarzkehlchen zählen nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL et al. 2010). Aufgrund des Meideverhaltens kann zudem von einem ausreichenden Abstand und von einem Überfliegen der Trasse ausgegangen werden. Das Kollisionsrisiko wird durch das Ausbauvorhaben nicht signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Für 2 Revierzentren (Brutverdacht, Brutnachweis) des Schwarzkehlchens ist von jeweils graduellen Habitatsignabnahmen durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen gemäß GARNIEL et al. (2010) auszugehen. Dieses entspricht gemäß GARNIEL et al. (2010) insgesamt einer Beeinträchtigung von 1 Brutpaar und ist als Störung zu werten. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausbreitung des Schwarzkehlchens (s.o.) und der Vielzahl geeigneter Brut- und Nahrungshabitate ist nicht davon auszugehen, dass sich die Störung eines Brutpaars auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt. Somit ist die Störung nicht erheblich und der Verbotstatbestand nicht erfüllt. Da die Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört werden, kommt dies allerdings einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleich (s. u.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

10.2 A_{CEF/FFH} Anlage und Entwicklung einer Hutelandschaft

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Revierzentren des Schwarzkehlchens (Brutverdacht, Brutnachweis) liegen nicht im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen wird 1 Brutpaar des Schwarzkehlchens gestört. Die Störung ist als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu werten.

Mittels vorgesehener vorgezogener Ausgleichsmaßnahme werden Habitate hergestellt, die den Ansprüchen des Schwarzkehlchens entsprechen. Aufgrund der bisherigen Nutzung der vorgesehenen Maßnahmenflächen sind dort hohe Aufwertungspotenziale vorhanden. Die Tragfähigkeit des Lebensraums kann durch die Maßnahme für die Art deutlich erhöht werden. Die Maßnahme ist zum Zeitpunkt der Beeinträchtigungen wirksam.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 	
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.1.37 Schwarzspecht

Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)																															
1. Schutz- und Gefährdungsstatus																															
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. * ☐ RL Niedersachsen, Kat. *	Einstufung Erhaltungszustand ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht																													
2. Bestand und Empfindlichkeit																															
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Der Schwarzspecht benötigt Brut- und Schlafhöhlen mit mindestens 4-10m astfreien sowie mehr als 35 cm dicken glattrindigen Stämmen (z. B. Buchen, Kiefern). Für die Art ist eine freie Anflugsmöglichkeit von entscheidender Bedeutung. Als Nahrungsbiotop dienen ausgedehnte, aber aufgelockerte Nadel- und Mischwälder mit von holzbewohnenden Arthropoden befallenen Bäumen oder vermodernden Baumstümpfen. Als Nistbäume kommen u.a. kleine Gehölze bzw. Altholzinseln in Frage. Grundsätzlich werden fast alle Waldgesellschaften angenommen. Idealerweise handelt es sich um naturnahe Altholzrelikte oder gestufte alte Mischwälder (BEZZEL 1985). <u>Raumnutzung</u> In Mitteleuropa beansprucht ein Brutpaar eine Waldfläche von mindestens 300-400 ha. Nur Tannen-Buchenwälder führen zu wesentlich kleineren Revieransprüchen (100 ha) (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001). <u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Der Verlust des Lebensraums durch Maßnahmen wie Kahlschlag oder die selektive Entfernung von Höhlenbäumen werden als Gefährdungen des Schwarzspekts angeführt (BAUER & BERTHOLD 1997). Die Ausführungen des NLWKN (2011a) verweisen unter dem Gefährdungsaspekt auf den Rückgang von Ameisenbeständen durch Verlust von Sonderbiotopen im Wald (Lichtungen, strukturreiche Waldränder, Zunahme von Schattbaumarten, etc.). Ferner findet in diesem Zusammenhang die Beseitigung von Totholz Erwähnung. Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet. Schwarzspecht: Gruppe 2 (Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit); kritischer Schallpegel 58 dB(A) tagsüber; Effektdistanz 300 m																															
Verbreitung Der Bestand des Schwarzspektes wird in Deutschland auf 31.000-49.000 Reviere und in Niedersachsen auf 5.000 Reviere geschätzt, womit die Art als mittelhäufig vorkommend eingestuft wird (GEDEON et al. 2014; KRÜGER et al. 2014). Die Bestandstrends ergaben langfristig (1900-2014) eine Zunahme von über 50 % und kurzfristig (1990-2014) eine Zunahme von mehr als 20 % (KRÜGER & NIPKOW 2015). Abgesehen von der Naturräumlichen Region „Watten und Marschen“ kommt der Schwarzspecht in allen anderen Naturräumen Niedersachsens vor (NLWKN 2011A). Seine Brutverbreitung spiegelt im Wesentlichen die Waldverteilung wider. Die aktuellen Schwerpunktorkommen liegen im Harz, dem Ostbraunschweigischen Flach- und Hügelland, der oberen Allerniederung, im Schaumburger Wald, im Drömling, dem Weser- und Leinebergland, im Solling sowie in der Lüneburger Heide mit dem Wendland.																															
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich																															
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr style="background-color: #d3d3d3;"> <th style="text-align: left;">Jahr</th> <th style="text-align: center;">BN</th> <th style="text-align: center;">BV</th> <th style="text-align: center;">BZ</th> <th style="text-align: center;">DZ</th> <th style="text-align: center;">NG</th> <th style="text-align: center;">kein Status</th> <th style="text-align: center;">Totfund</th> <th style="text-align: left;">Schwerpunktorkommen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: left;">2009/2011</td> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">1</td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">1</td> <td></td> <td rowspan="2" style="padding: 2px;">Gehölzbestände NSG „Borkener Paradies“ sowie „Papenbusch“</td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">2012</td> <td></td> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">1</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen	2009/2011	1	4	1			1		Gehölzbestände NSG „Borkener Paradies“ sowie „Papenbusch“	2012		1	1									
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen																							
2009/2011	1	4	1			1		Gehölzbestände NSG „Borkener Paradies“ sowie „Papenbusch“																							
2012		1	1																												

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Revierzentren des Schwarzspechts liegen außerhalb der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigung zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Kollisionen einzelner Individuen mit Fahrzeugen können unter Berücksichtigung der Lage der festgestellten Reviere nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung und der Vorbelastung ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich das Kollisionsrisiko durch das Ausbaurvorhaben signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Für 1 Revierzentrum (Brutverdacht) des Schwarzspechts ist von graduellen Habitatsabnahmen durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen gemäß GARNIEL et al. (2010) auszugehen. Dieses entspricht gemäß GARNIEL et al. (2010) insgesamt einer Beeinträchtigung von 1 Brutpaar und ist als Störung zu werten. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich aus der graduellen Habitatsabnahme für ein Brutpaar eine Störung ergibt, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt. Somit ist der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

Da die Art an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört wird, kommt dies allerdings einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleich (s. u.)

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
10.6 A_{CEF} Habitatbaumkonzept
11.3 A_{CEF} Habitatbaumkonzept
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Revierzentren des Schwarzspechts liegen außerhalb der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen wird 1 Brutpaar des Schwarzspechts gestört. Die Störung ist als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu werten.

Mittels vorgesehener vorgezogener Ausgleichsmaßnahme werden Habitats hergestellt, die den Ansprüchen des Schwarzspechts entsprechen. Auf den vorgesehenen Maßnahmenflächen sind hohe Aufwertungspotenziale vorhanden. Die Tragfähigkeit des Lebensraums kann durch die Maßnahme für die Art deutlich erhöht werden. Die Maßnahme ist zum Zeitpunkt der Beeinträchtigungen wirksam.

Unterstützend wirkt zusätzlich:

11.1 A_{FCS/FFH/CEF} Ökologische Waldaufwertung

Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.1.38 Sperber

Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)																																	
1. Schutz- und Gefährdungstatus																																	
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. * ☐ RL Niedersachsen, Kat. *			Einstufung Erhaltungszustand ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht																													
2. Bestand und Empfindlichkeit																																	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Der Sperber kommt in abwechslungsreichen Landschaften vor, in denen ein ausreichendes Angebot an Kleinvögeln vorhanden sein muss. Die Art nimmt lichte Baumbestände als Bruthabitat an. Jagdgebiete befinden erstrecken sich über gehölzreiche Landschaften, z. T. erfolgt die Jagd auch innerhalb geschlossener Ortschaften (v. a. im Winter) (BAUER & BERTHOLD 1997). <u>Raumnutzung</u> Nach einer Schätzung beträgt der Aktionsraum eines Brutpaares zwischen 7 km ² und 14 km ² . Über die Größe des Territoriums existieren keine konkreten Angaben (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001) <u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Nach BAUER & BERTHOLD (1997) stellen Unfälle im Straßenverkehr Gefährdungsfaktoren der Art dar. Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet. Sperber: Gruppe 5 (Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen (u. a. Brutkolonien)); Fluchtdistanz: 150 m Verbreitung Der Sperber wird mit 22.000-34.000 Revieren bundesweit und 4.600 Revieren in Niedersachsen als mittelhäufige Art bewertet (GEDEON et al. 2014; KRÜGER et al. 2014). Seine Bestandstrends ergaben langfristig (1900-2014) eine Abnahme von über 20 % und kurzfristig (1990-2014) eine deutliche Zunahme von mehr als 50 % (KRÜGER & NIPKOW 2015). Sperber sind niedersachsenweit verbreitet (HECKENROTH & LASKE 1997). Das Verbreitungsmuster ist ganz wesentlich durch die Waldverteilung geprägt, allerdings nicht so streng wie beim Habicht. In waldarmen Landesteilen (Marschen und Börden) ist die Art selten anzutreffen, während sie auf den Ostfriesischen Inseln und in den Hochlagen des Harzes gänzlich fehlt. Die östlichen Bereiche Niedersachsens weisen ein sehr ungleichmäßiges, zum Teil dünnes Verteilungsmuster auf. Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich																																	
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr style="background-color: #d3d3d3;"> <th style="width: 10%;">Jahr</th> <th style="width: 5%;">BN</th> <th style="width: 5%;">BV</th> <th style="width: 5%;">BZ</th> <th style="width: 5%;">DZ</th> <th style="width: 5%;">NG</th> <th style="width: 10%;">kein Status</th> <th style="width: 10%;">Totfund</th> <th style="width: 40%;">Schwerpunktvorkommen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2009/2011</td> <td></td> <td></td> <td>1</td> <td></td> <td></td> <td>1</td> <td></td> <td rowspan="2">im Umfeld der Ems-Altarme</td> </tr> <tr> <td>2012</td> <td></td> <td>2</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>								Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktvorkommen	2009/2011			1			1		im Umfeld der Ems-Altarme	2012		2					
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktvorkommen																									
2009/2011			1			1		im Umfeld der Ems-Altarme																									
2012		2																															

Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Revierzentren des Sperbers liegen außerhalb der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigungen zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Kollisionen einzelner Individuen mit Fahrzeugen können unter Berücksichtigung der Lage der festgestellten Reviere nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung und der Vorbelastung ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich das Kollisionsrisiko durch das Ausbauvorhaben signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Revierzentren des Sperbers sind durch Habitatsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen nicht betroffen. Eine sich auf den Erhaltungszustand der Art erhebliche auswirkende Störung kann somit nicht festgestellt werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Revierzentren des Sperbers (Brutverdacht, Brutnachweis) konnten im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt werden. Revierzentren sind durch Habitatsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, nicht betroffen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	

Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Durch das Vorhaben betroffene Art
Star (*Sturnus vulgaris*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Revierzentren des Stars liegen außerhalb der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigungen zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Kollisionen einzelner Individuen mit Fahrzeugen können unter Berücksichtigung der Lage der festgestellten Reviere nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung und der Vorbelastung ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich das Kollisionsrisiko durch das Ausbauvorhaben signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Für 6 Revierzentren (Brutnachweis) des Stars ist von graduellen Habitateignungsabnahmen durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen gemäß GARNIEL et al. (2010) auszugehen. Dieses entspricht gemäß GARNIEL et al. (2010) insgesamt einer Beeinträchtigung von 2 Brutpaaren und ist als Störung zu werten. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich aus der graduellen Habitateignungsabnahme für 2 Brutpaare eine Störung ergibt, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt, zumal die Art stark im Raum vertreten ist. Somit ist der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

Da die Art an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört wird, kommt dies allerdings einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleich (s. u.)

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

10.6 A_{CEF} Habitatbaumkonzept

11.1 A_{FCS/FFH/CEF} Ökologische Waldaufwertung

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Revierzentren des Stars liegen außerhalb der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden 2 Brutpaare des Stars gestört. Die Störung ist als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu werten.

Mittels vorgesehener vorgezogener Ausgleichsmaßnahme werden Habitate hergestellt, die den Ansprüchen des Stars entsprechen. Auf den vorgesehenen Maßnahmenflächen sind hohe Aufwertungspotenziale vorhanden. Die Tragfähigkeit des Lebensraums kann durch die Maßnahme für die Art deutlich erhöht werden. Die Maßnahme ist zum Zeitpunkt der Beeinträchtigungen wirksam.

Durch das Vorhaben betroffene Art Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.1.40 Stockente

Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. * ☐ RL Niedersachsen, Kat. *	Einstufung Erhaltungszustand ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Stockenten besiedeln in Deutschland alle Gewässertypen einschließlich Gräben, Parkgewässer und kleiner Tümpel. Anthropogen geschaffene Gewässer werden ebenfalls genutzt. Die Brut findet nicht nur in Gewässernähe, sondern u. U. auch weiter entfernt statt (Bäume, Balkone, Gärten, landwirtschaftliche Flächen, etc.) (GEDEON ET AL. 2014). Stockenten sind nach Bauer et al. (2005a) sehr vielseitig in der Habitatnutzung.		
<u>Raumnutzung</u> Die Stockente ist tag- und nachtaktiv, letzteres insbesondere in den Wintermonaten und bei Störungen. Die meisten Stockenten ziehen i. d. R., wenige Populationen nicht. Die Winterquartiere variieren ja nach Herkunft der Populationen. Unmittelbar vor dem Legen zeigt die Art territoriales Verhalten, ansonsten sind Stockenten gesellig (BAUER ET AL. 2005a).		
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Gefährdungen der Art erfolgen durch die Jagd (BAUER ET AL. 2005a). Die Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut der Arbeitshilfe der folgenden Gruppe zugeordnet: Gruppe 5 (Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen); Effektdistanz 100 m.		
Verbreitung in Deutschland/Niedersachsen Die Stockente ist mit 190.000-345.000 Revieren in Deutschland ein bundesweit verbreiteter und häufig vorkommender Brutvogel (GEDEON et al. 2014). In Niedersachsen ist die Art landesweit weit verbreitet und ist die mit Abstand häufigste Entenart (2005-2008: ca. 69.000 Brutpaare). Die Schwerpunkträume befinden sich in den grünlandgeprägten Teilen der küstennahen Naturräumlichen Regionen Watten und Marschen, Ostfriesisch-Oldenburgische Geest und Stader Geest (KRÜGER et al. 2014). Im langfristigen Bestandstrend (1900-2014) hat eine Bestandsabnahme von mehr als 20 %, kurzfristig (1990-2014) haben allerdings keine Bestandsveränderungen über 20 % stattgefunden (KRÜGER & NIPKOW 2015).		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Stockente wurde 2012 halbquantitativ mit 21 bis 50 Brutpaaren (Klasse E) im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Anhand der erfassten Häufigkeitsklassen und bekannter Habitatsprüche der Art kann eine Aussage zu Vorkommen der Stockente im Untersuchungsgebiet getroffen werden. Die Art wurde im Bereich von Gewässern und deren Umgebung festgestellt.		

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Da die für die Art geeigneten Lebensräume teilweise von der E 233 PA 1 überbaut werden, ist eine baubedingte Beanspruchung von Nistplätzen der Art zu erwarten. Um Beeinträchtigungen der Art zu vermeiden, erfolgen die Baufeldfreimachung und weitere erstmalige Inanspruchnahmen außerhalb der Brutzeit (12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen). Die Stockente zählt nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL ET AL. 2010). Das Kollisionsrisiko wird durch den 4-streifigen Ausbau der E 233 PA 1 nicht signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Da die für die Art geeigneten Lebensräume im Auswirkungsbereich der E 233 PA 1 liegen, ist innerhalb der Effektdistanz der Art von einer graduellen Habitateignungsabnahme auszugehen (GARNIEL ET AL. 2010). Unter Berücksichtigung der Vielzahl geeigneter Brut- und Nahrungshabitate außerhalb des Auswirkungsbereiches der Trasse ist nicht davon auszugehen, dass sich die Störung auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt. Aufgrund der Habitatansprüche und der Anpassungsfähigkeit der Art ist auch vor dem Hintergrund der Vorbelastungen (A 31, E 233) von einem Ausweichen auszugehen. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Da die für die Art geeigneten Lebensräume teilweise von der E 233 PA 1 überbaut werden bzw. im Auswirkungsbereich des Vorhabens liegen, sind bau-/anlagebedingte Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie betriebsbedingte Aufgabe von Nistplätzen infolge der Habitateignungsabnahme innerhalb der artspezifischen Effektdistanz zu erwarten. Die Störung ist aufgrund der Vorbelastungen (A 31, E 233) und der damit einhergehenden Gewöhnung allerdings nicht als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu werten. Die im Gebiet vorkommenden Vögel der Art sind in der Lage auf in der Umgebung liegende Gewässer auszuweichen. Diese Einschätzung erfolgt vor dem Hintergrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Art (siehe oben). Die Art profitiert darüber hinaus von den Komplexmaßnahmen 10 A (Borkener Paradies) und 11 A (Papenbusch).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

Teichhuhn (*Gallinura chloropus*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Revierzentren des Teichhuhns (Brutverdacht, Brutnachweis) konnten im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt werden. Sie liegen im Bereich des Dreieckssees bei Versen und der Emsaltarme bei Versen sowie an einem Kleingewässer östlich der Ems. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigung zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass Teichhühner die Trasse im Bereich der Altarme unterfliegen. Aufgrund der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung und der Vorbelastung ist zudem davon auszugehen, dass sich das Kollisionsrisiko durch das Ausbauvorhaben nicht signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Für 3 Revierzentren (Brutverdacht) des Teichhuhns ist von graduellen Habitatsignifikanzabnahmen durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen gemäß GARNIEL et al. (2010) auszugehen. Dieses entspricht gemäß Arbeitshilfe insgesamt einer Beeinträchtigung von 1 Brutpaar und ist als Störung zu werten. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich aus der graduellen Habitatsignifikanzabnahme eine Störung ergibt, die erheblich auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt. Somit ist der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

Da die Art an ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätte gestört wird, kommt dies allerdings einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleich (s. u.)

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
10.3 A_{CEF/FFH} Anlage von Kleingewässern mit Ufersaum
10.5 A_{CEF} Anlage von Hochstaudenfluren und Säumen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen wird 1 Brutpaar des Teichhuhns gestört. Die Störung ist als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu werten.

Mittels vorgesehener vorgezogener Ausgleichsmaßnahme werden Habitate hergestellt, die den Ansprüchen des Teichhuhns entsprechen. Aufgrund der bisherigen Nutzung der vorgesehenen Maßnahmenflächen sind dort hohe Aufwertungspotenziale vorhanden. Die Tragfähigkeit des Lebensraums kann durch die Maßnahme für die Art deutlich erhöht werden. Die Maßnahme ist zum Zeitpunkt der Beeinträchtigungen wirksam.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.☐ ja ☒ nein

Teichhuhn (<i>Gallinura chloropus</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr	
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V _{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.1.42 Teichrohrsänger

Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)								
1. Schutz- und Gefährdungstatus								
☐	FFH-Anhang IV-Art	☐	Rote Liste- Status m. Angabe	☐	Einstufung Erhaltungszustand			
☒	europäische Vogelart	☐	RL Deutschland, Kat. *	☒	FV günstig / hervorragend			
☐	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	☐	RL Niedersachsen, Kat. *	☐	U1 ungünstig - unzureichend			
				☐	U2 ungünstig – schlecht			
2. Bestand und Empfindlichkeit								
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen								
<u>Lebensraumsprüche</u>								
Der Teichrohrsänger besitzt eine enge Bindung an vertikale Strukturelemente des Röhrichts (insbesondere Schilf mit einer hohen Halmdichte (>200 – 300 Halme pro m²). Altschilfbestände, die durchaus dem Einfluss des Wassers entwachsen sein können, werden von der Art regelmäßig angenommen. Auch Mischbestände (Rohrkolben) werden besiedelt. (BEZZEL 1985). Nach BAUER & BERTHOLD (1997) werden ebenfalls vertikal strukturierte Pflanzengesellschaften angenommen (Raps, Brennessel, Kratzdistel, Weidengebüsch).								
<u>Raumnutzung</u>								
Die Reviere des Teichrohrsängers sind kleiner als die des verwandten Sumpfrohrsängers. Sie weisen nach GLUTZ VON BLOTZHEIM (2001) eine Fläche von 112 m² bis 450 m² Ausdehnung auf. Durch die Tendenz zur lockeren Koloniebildung kann die Entfernung zwischen benachbarten Nestern manchmal weniger als 10 m betragen.								
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>								
Zu den zentralen Gefährdungsursachen zählt der Verlust von Röhrichtbeständen (Ursachen: Entwässerung, Grundwasserabsenkung, Fluss- und Bachbegradigung und –verbauung und Trockenlegung). Des Weiteren wird in diesem Zusammenhang auf die Flurbereinigung und die damit einhergehende Beseitigung von Kleinstrukturen hingewiesen. Verbauungs- und Erschließungsmaßnahmen zählen ebenfalls zu potenziellen Gefährdungen (BAUER & BERTHOLD 1997). Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet.								
Teichrohrsänger: Gruppe 4 (Brutvögel mit untergeordnete Lärmempfindlichkeit); Effektdistanz 200 m								
Verbreitung								
Der Teichrohrsänger wird mit 110.000-180.000 Revieren bundesweit und 18.000 Revieren in Niedersachsen als häufig bewertet (GEDEON et al. 2014; KRÜGER et al. 2014). Sein Bestand ist dennoch rückläufig. Langfristig (1900-2014) nahm der Bestand über 50 %. Kurzfristig (1990-2014) wurden keine Bestandsveränderungen größer als 20 % festgestellt (KRÜGER & NIPKOW 2015). Er kommt primär in grundwassernahen Landschaften in der Nähe von Küsten und Flussniederungen vor (HECKENROTH & LASKE 1997). Zudem sind bedeutende Vorkommen zu nennen, die sich in den Schilfgürteln der Flachwasserseen sowie in den Röhrichtflächen künstlich angelegter Gewässer befinden (z. B. Thülsfelder Stausee, Ahlhorner Teiche, Meißendorfer Teiche).								
Verbreitung im Untersuchungsraum								
☒	nachgewiesen	☐	potenziell möglich					
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen
2009/2011	3	4				2		Stillgewässer nördl. E233, Höhe,
2012		4	1					Goldbach, Ems-Altarme und westl. „Borkener Berg“

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Revierzentren des Teichrohrsängers (Brutverdacht, Brutnachweis) konnten im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt werden. Sie liegen im Bereich nördlich der Flutmulde, im Bereich des Kleingewässers am Goldbach nördlich der E 233, nördlich der Flutmulde, an den Altarmen und an der Ems. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigung ohnehin ausgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass Teichrohrsänger die Trasse im Bereich der Altarme unterfliegen. Aufgrund der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung und der Vorbelastung ist zudem davon auszugehen, dass sich das Kollisionsrisiko durch das Ausbauvorhaben nicht signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Für 4 Revierzentren (Brutverdacht) des Teichrohrsängers nördlich der Flutmulde und im Bereich der Ems ist von graduellen Habitatsabnahmen durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen gemäß GARNIEL et al. (2010) auszugehen. Dieses entspricht gemäß Arbeitshilfe insgesamt einer Beeinträchtigung von 1 Brutpaar und ist als Störung zu werten. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich aus der graduellen Habitatsabnahme eine Störung ergibt, die erheblich auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt. Somit ist der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

Da die Art an ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätte gestört wird, kommt dies allerdings einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleich (s. u.)

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
10.3 A_{CEFI/FFH} Anlage von Kleingewässern mit Ufersaum
10.5 A_{CEF} Anlage von Hochstaudenfluren und Säumen
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Revierzentren des Teichrohrsängers (Brutverdacht, Brutnachweis) konnten im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt werden. Durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen wird 1 Brutpaar des Teichrohrsängers gestört. Die Störung ist als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu werten.

Mittels vorgesehener vorgezogener Ausgleichsmaßnahme werden Habitate hergestellt, die den Ansprüchen des Teichrohrsängers entsprechen. Aufgrund der bisherigen Nutzung der vorgesehenen Maßnahmenflächen sind dort hohe Aufwertungspotenziale vorhanden. Die Tragfähigkeit des Lebensraums kann durch die Maßnahme für die Art deutlich erhöht werden. Die Maßnahme ist zum Zeitpunkt der Beeinträchtigungen wirksam.

Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.1.43 Trauerschnäpper

Durch das Vorhaben betroffene Art Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)								
1. Schutz- und Gefährdungsstatus								
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. 3 ☒ RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht						
2. Bestand und Empfindlichkeit								
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Trauerschnäpper kommen in naturnahen, altholzreichen Wäldern vor. Die höchste Dichte erreichen sie in offenen Laub- oder Laubmischwäldern mit wenig ausgeprägter Strauchschicht (BAUER & BERTHOLD 1997). Nach BEZZEL (1985) wird die Habitatwahl der Art entscheidend durch das Angebot an Nistkästen bestimmt.								
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Bestandsverluste sind im Wesentlichen auf Lebensraumzerstörungen zurückzuführen. Insbesondere zählen hierzu die Zerstörung naturnaher, höhlenreicher Altholzbestände und Obstgärten sowie Verbauungsmaßnahmen. Aufgrund der mittlerweile gewachsenen Bedeutung von Nistkästen für Trauerschnäpper bewirken die Zerstörung oder eine mangelnde Wartung eben dieser Hilfsbiotope potenziell negative Bestandsentwicklungen (BAUER & BERTHOLD 1997). Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut der Arbeitshilfe der folgenden Gruppe zugeordnet. Trauerschnäpper: Gruppe 4 (Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit); Effektdistanz 200 m								
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der Trauerschnäpper wird mit 70.000-135.000 Brutpaaren bundesweit als häufig bewertet (GEDEON et al. 2014). In Niedersachsen kommt sie mit 13.000 Brutpaaren häufig vor (KRÜGER & NIPKOW 2015). Sein Bestand nahm langfristig (1900-2014) und kurzfristig (1990-2014) um über 20 % ab. Der Trauerschnäpper ist niedersachsenweit verbreitet (HECKENROTH & LASKE 1997). Allerdings brütet er nicht auf den ostfriesischen Inseln (Ausnahme: Borkum). Zudem bestehen in den Marschen nur lokale Brutvorkommen. Da die eigentliche Waldart mittlerweile sehr stark auf das Angebot an Nistkästen angewiesen ist, wird das Verbreitungsmuster nicht gänzlich durch die Walddlagen abgedeckt.								
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich								
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen
2009						3		Wälder östlich der Ems
2012		4	8					Wälder östl. der Ems, Militärgelände nördl. Meppen, im Bereich „Zum Bergham“

Durch das Vorhaben betroffene Art
Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Revierzentren des Trauerschnäppers liegen außerhalb der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigung zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Kollisionen einzelner Individuen mit Fahrzeugen können unter Berücksichtigung der Lage der festgestellten Reviere nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung und der Vorbelastung ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich das Kollisionsrisiko durch das Ausbaurvorhaben signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Für 1 Revierzentrum (Brutverdacht) des Trauerschnäppers im Bereich der WTD ist von graduellen Habitatsabnahmen durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen gemäß GARNIEL et al. (2010) auszugehen. Dieses entspricht gemäß GARNIEL et al. (2010) insgesamt einer Beeinträchtigung von 1 Brutpaar und ist als Störung zu werten. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich aus der graduellen Habitatsabnahme für 1 Brutpaar eine Störung ergibt, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt. Somit ist der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

Da die Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört werden, kommt dies allerdings einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleich (s. u.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

– 10.6 A_{CEF} Habitatbaumkonzept

– 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} Ökologische Waldaufwertung

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Revierzentren des Trauerschnäppers liegen außerhalb der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen wird 1 Brutpaar des Trauerschnäppers gestört. Die Störung ist als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu werten.

Mittels vorgesehener vorgezogener Ausgleichsmaßnahme werden Habitate hergestellt, die den Ansprüchen des Trauerschnäppers entsprechen. Auf den vorgesehenen Maßnahmenflächen sind hohe Aufwertungspotenziale vorhanden. Die Tragfähigkeit des Lebensraums kann durch die Maßnahme für die Art deutlich erhöht werden. Die Maßnahme ist zum Zeitpunkt der Beeinträchtigungen wirksam.

Durch das Vorhaben betroffene Art Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.1.44 Turmfalke

Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)								
1. Schutz- und Gefährdungstatus								
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. * ☐ RL Niedersachsen, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht						
2. Bestand und Empfindlichkeit								
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Turmfalken können in Kulturland aller Art angetroffen werden. Ausnahmen bilden völlig ausgeräumte Ackersteppen. Zudem kommt die Art in Dünen- und Steppengebieten vor. Die Nistplätze befinden sich an Felswänden, Gebäuden oder auf Bäumen (BAUER & BERTHOLD 1997). <u>Raumnutzung</u> Die Jagdgebiete können mehrere Kilometer vom Nestplatz entfernt sein (BEZZEL 1985). Nach BAUER & BERTHOLD (1997) sind insbesondere in Großstädten und im Hochgebirge z. T. erhebliche Aktionsradien zu beobachten. <u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Bestandseinbrüche von Populationen des Turmfalken stehen in Zusammenhang mit dem Rückgang des Beutetierangebotes (Ursachen u. a. Bodenverdichtung). Unter dem Aspekt des Rückganges von Bruthabitaten sind ferner der Verlust von Feldgehölzen und -hecken sowie anderen Altholzbeständen und das Fällen von Horstbäumen zur Brutzeit zu berücksichtigen. Auch der erheblich zunehmende Straßenverkehr wird zu den Gefährdungen der Art gezählt (BAUER & BERTHOLD 1997). Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet. Turmfalke: Gruppe 5 (Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen (u. a. Brutkolonien); Fluchtdistanz 100 m)								
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der Turmfalke wird mit 44.000-74.000 Revieren bundesweit und 8.000 Revieren in Niedersachsen als mittelhäufige Art bewertet (GEDEON et al. 2014; KRÜGER et al. 2014). Sein Bestandstrend ergab langfristig (1900-2014) eine Abnahme von über 20 %. Kurzfristig (1990-2014) gab es keine Bestandsveränderungen über 20 % (KRÜGER & NIPKOW 2015). Nach dem Mäusebussard sind Turmfalken die zweithäufigste Greifvogelart Niedersachsens (HECKENROTH & LASKE 1997). Dementsprechend geschlossen präsentiert sich ein Großteil des Verbreitungsbildes. Die einzigen Lücken existieren im Umkreis großer geschlossener Waldgebiete (Göhrde, Lüß, Gartower Tannen und Solling).								
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich								
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen
2009/2011					2			nördl. E233, Höhe „Borkener Paradies“
2012			1		2			

Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Revierzentren (Brutverdacht, Brutnachweis) des Turmfalken konnten nicht festgestellt werden. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigung zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Aufgrund der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung und der Vorbelastung ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich das Kollisionsrisiko durch das Ausbaurvorhaben signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Revierzentren des Turmfalken sind durch Habitatsignungsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen nicht betroffen. Eine sich auf den Erhaltungszustand der Art erhebliche auswirkende Störung kann somit nicht festgestellt werden. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Revierzentren des Turmfalken (Brutverdacht, Brutnachweis) konnten im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt werden. Revierzentren sind durch Habitatsignungsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, nicht betroffen. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)**5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle**

- ☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung (V_{CEF})
☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.1.45 Turteltaube

Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)																					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus																					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. 2 ☒ RL Niedersachsen, Kat. 2	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht																			
2. Bestand und Empfindlichkeit																					
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Turteltauben besiedeln bevorzugt trockenwarme Gebiete der halboffenen Kulturlandschaft. Zu den Bruthabitaten der Art zählen Laub-, Nadel- und Mischwälder, Feldgehölze mit lichtem Unterholz, auch jüngere Nadelholzanpflanzungen, Windschutzhecken, Ränder von Hochmoorresten und aufgelassene Sandkuhlen. In größeren Waldgebieten werden primär die Waldrandbereiche, größere Lichtungen und Jungwuchsflächen angenommen. Die Brut erfolgt zudem in der Nachbarschaft menschlicher Siedlungen in größeren Gärten, Hofeingrünungen und Obstplantagen sowie (seltener) in Parks, auf Friedhöfen oder an verkehrsreichen Straßen und Plätzen innerhalb von Dörfern und Städten. Grundsätzlich werden kleinstrukturierte Landschaften mit einem hohen Anteil an Saumstrukturen präferiert. Die Nestanlage erfolgt in Bäumen und Hecken, an Felsvorsprüngen, auch an Häusern, ausnahmsweise halboffene Baumnischen am Boden (NLWKN 2011a).																					
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Eine Gefährdung der Art geht aus vom Verlust der Lebensräume durch die Zerstörung von Auengebieten und der Weidichte an Altwässern. Ferner kann aus der Entfernung von Hecken und Feldgehölzen nebst einschüriger Wiesen eine negative Beeinträchtigung resultieren. Ebenfalls sind zum artspezifischen Gefährdungsaspekt die Verringerung oder der Verlust der Ackerwildkräuter zu zählen (BAUER & BERTHOLD 1997). Der NLWKN (2011a) verweist diesbezüglich u.a. auf den Verlust von Bruten durch Holzeinschlag während der Brutzeit. Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet. Turteltaube: Gruppe 2 (Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit); kritischer Schallpegel 58 dB(A) tagsüber; Effektdistanz 500 m																					
Verbreitung Die Turteltaube wird mit 25.000-45.000 Revieren bundesweit und 4.600 Revieren in Niedersachsen als mittelhäufig eingestuft (GEDEON et al. 2014; KRÜGER et al. 2014). Die Bestandstrends ergaben langfristig (1900-2014) eine Abnahme von mehr als 20 % und kurzfristig (1990-2014) eine Abnahme von mehr als 50 % (KRÜGER & NIPKOW 2015). Turteltauben weisen im mittleren und südlichen Niedersachsen ein nahezu geschlossenes Verbreitungsgebiet auf (HECKENROTH & LASKE 1997). Des Weiteren kommt die Art im Harz nicht vor (ausgenommen die Randlagen und Ortschaften). In Richtung Nordwesten erweist sich das Verbreitungsgebiet als immer lückenhafter. In den Marschen schließlich fehlt sie. Nach den Ausführungen des NLWKN (2011A) liegen die Verbreitungsschwerpunkte in der Dümmer-Geestniederung, Teilen des Weser-Aller-Flachlandes, der Börde und der Stader Geest sowie der östlichen Lüneburger Heide mit dem Wendland.																					
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich																					
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr style="background-color: #d3d3d3;"> <th style="text-align: left;">Jahr</th> <th style="text-align: center;">BN</th> <th style="text-align: center;">BV</th> <th style="text-align: center;">BZ</th> <th style="text-align: center;">DZ</th> <th style="text-align: center;">NG</th> <th style="text-align: center;">kein Status</th> <th style="text-align: center;">Totfund</th> <th style="text-align: left;">Schwerpunktorkommen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">2012</td> <td></td> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">1</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>2 Nachweise: Umfeld A31 AS Meppen</td> </tr> </tbody> </table>	Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen	2012		1	1					2 Nachweise: Umfeld A31 AS Meppen			
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen													
2012		1	1					2 Nachweise: Umfeld A31 AS Meppen													

Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Revierzentren (Brutverdacht, Brutnachweis) der Turteltaube liegen außerhalb der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben östlich und westlich der AS Meppen (A 31). Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigung zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Kollisionen einzelner Individuen mit Fahrzeugen können unter Berücksichtigung der Lage der festgestellten Reviere nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung und der Vorbelastung ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich das Kollisionsrisiko durch das Ausbauvorhaben signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Revierzentren der Turteltaube sind durch Habitategnungsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen nicht betroffen. Eine sich auf den Erhaltungszustand der Art erhebliche auswirkende Störung kann somit nicht festgestellt werden. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Revierzentren der Turteltaube (Brutverdacht, Brutnachweis) konnten im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt werden. Revierzentren sind durch Habitategnungsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, nicht betroffen. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein ☐ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>

Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	
5	Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6	Fazit:
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
☒ zur Vermeidung (V_{CEF})	
☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.1.46 Uferschwalbe

Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)								
1. Schutz- und Gefährdungsstatus								
☐	FFH-Anhang IV-Art		Rote Liste- Status m. Angabe		Einstufung Erhaltungszustand			
☒	europäische Vogelart		☒ RL Deutschland, Kat. *		☒ FV günstig / hervorragend			
☐	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art		☒ RL Niedersachsen, Kat. V		☐ U1 ungünstig - unzureichend			
					☐ U2 ungünstig – schlecht			
2. Bestand und Empfindlichkeit								
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen								
<u>Lebensraumansprüche</u>								
Uferschwalben kommen in Landschaften mit glazialen und fluvialen Ablagerungen vor (SÜDBECK et al. 2005). Mittlerweile werden v. a. die im Binnenland häufigeren Sand- und Kiesgruben besiedelt. Die Nahrungssuche findet in Gewässernähe statt (BAUER & BERTHOLD 1997). Uferschwalben werden zu den Koloniebrüter gezählt.								
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>								
Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet.								
Uferschwalbe: Gruppe 5 (Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen (u. a. Brutkolonien)); Störadius der Brutkolonie 200 m								
Verbreitung								
In Deutschland ist die Uferschwalbe weit verbreitet. Der Bestand wird auf 105.000 bis 165.000 Brutpaare geschätzt. Langfristig zeigt sich ein negativer Bestandstrend, kurzfristig (1985-2009) wird er jedoch als stabil eingestuft. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt an den Steilküsten der Ostsee, aber auch das Norddeutsche Tiefland ist dicht besiedelt (GEDEON et al. 2014). In Niedersachsen brüten 15.500 Paare. Der Bestand ist langfristig (1900-2014) von einer Abnahme von über 20% betroffen, kurzfristig (1990-2014) nahm der Bestand jedoch zu (KRÜGER & NIPKOW 2015). Die Uferschwalbe kommt (abgesehen vom Harz) in allen naturräumlichen Regionen des Landes vor. Vereinzelt wurde sie auch auf den ostfriesischen Inseln nachgewiesen. Im Mittelgebirge fehlt sie. Flussregulierungen und Uferverbau haben negative Konsequenzen auf die niedersächsischen Uferschwalbenbestände (HECKENROTH & LASKE 1997).								
Verbreitung im Untersuchungsraum								
☒	nachgewiesen			☐	potenziell möglich			
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen
2009/2011	1							1 Nachweis: Stillgewässer östl. A31 AS Meppen

Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
☐ ja	☒ nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
12.1 V _{CEF} Bauzeitenregelungen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
☐ ja	☒ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Ein Revierzentrum (Brutnachweis) der Uferschwalbe liegt außerhalb der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben im Bereich des Versener Heidesees nahe der A 31. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigungen zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Kollisionen einzelner Individuen mit Fahrzeugen können unter Berücksichtigung der Lage des festgestellten Reviers nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung und der Vorbelastung ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich das Kollisionsrisiko durch das Ausbauvorhaben signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
☐ ja	☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
☐ ja	☒ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Revierzentren der Uferschwalbe sind durch Habitategungsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen nicht betroffen. Eine sich auf den Erhaltungszustand der Art erhebliche auswirkende Störung kann somit nicht festgestellt werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
☐ ja	☒ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Revierzentren der Uferschwalbe (Brutverdacht, Brutnachweis) konnten im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt werden. Revierzentren sind durch Habitategungsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, nicht betroffen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
☐ ja	☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	

Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	
5	Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6	Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.1.47 Wachtel

Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)																													
1. Schutz- und Gefährdungsstatus																													
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. V ☐ RL Niedersachsen, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht																											
2. Bestand und Empfindlichkeit																													
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Wachteln leben in offenen Feld- und Wiesenflächen mit hoher, Deckung gebender Krautschicht. Bevorzugt werden tiefgründige bis etwas feuchte Böden. Gänzlich trockene sowie baumbestandene Flächen werden gemieden. Zu den Brutbiotopen der Art zählen typischerweise Getreidefelder (Bes. Wintergetreide), Luzerne- und Kleeschläge, auch Wiesen (BEZZEL 1985). Das Nest wird gut versteckt am Boden in höherer Krautvegetation angelegt (NLWKN 2011a). <u>Raumnutzung</u> Zugbiologisch kommt der Wachtel eine Sonderstellung zu, da es unter regional erheblichen Unterschieden zu einem invasionsartigen Auftreten der Art kommen kann (NLWKN 2011a). <u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Der Verlust kleinstrukturierter landwirtschaftlicher Nutzflächen und Brachflächen wird zu den potenziellen Gefährdungen der Wachtel gezählt (NLWKN 2011a). Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet. Wachtel: Gruppe 1 (Brutvögel mit hoher Lärmempfindlichkeit); kritischer Schallpegel 52 dB(A) tagsüber; Fluchtdistanz 50 m Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Die Wachtel wird mit 26.000-49.000 Reviere bundesweit als mittelhäufig bewertet (GEDEON et al. 2014). In Niedersachsen kommt sie mit 6.200 Revieren mittelhäufig vor (KRÜGER et al. 2014). Auch wenn ihr Bestand langfristig (1900-2014) über 50 % abnahm, war kurzfristig (1990-2014) eine Zunahme um mehr als 50 % vorhanden (KRÜGER & NIPKOW 2015). Wachteln kommen in Niedersachsen sowohl als Brut- als auch als Gastvogel vor (HECKENROTH & LASKE 1997). Die Brutaktivität der Art wurde überwiegend im niedersächsischen Tiefland dokumentiert, wobei die Marschen in diesem Zusammenhang auszuklammern sind. Die Verbreitungsschwerpunkte liegen laut NLWKN (2011A) v. a. im Emsland, der Diepholzer Moorniederung, der unteren Mittelbuniederung und der Jeetzel-Dummeniederung. Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich																													
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr style="background-color: #d3d3d3;"> <th>Jahr</th> <th>BN</th> <th>BV</th> <th>BZ</th> <th>DZ</th> <th>NG</th> <th>kein Status</th> <th>Totfund</th> <th>Schwerpunktorkommen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2009/2011</td> <td></td> <td>1</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td rowspan="2">2 Nachweise: landwirtschaftl. genutzte Flächen Höhe Ems-Altarme</td> </tr> <tr> <td>2012</td> <td></td> <td></td> <td>1</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen	2009/2011		1						2 Nachweise: landwirtschaftl. genutzte Flächen Höhe Ems-Altarme	2012			1				
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen																					
2009/2011		1						2 Nachweise: landwirtschaftl. genutzte Flächen Höhe Ems-Altarme																					
2012			1																										

Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
☐ ja ☒ nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
12.1 V _{CEF} Bauzeitenregelungen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Revierzentren der Wachtel (Brutverdacht, Brutnachweis) konnten im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt werden. Sie liegen auf Höhe des „Borkener Paradies“ sowie östlich der Ems südlich der E 233. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigung zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Aufgrund der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung und der Vorbelastung ist zudem davon auszugehen, dass sich das Kollisionsrisiko durch das Ausbaurvorhaben nicht signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Revierzentren der Wachtel sind durch Habitategnungsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen nicht betroffen. Eine sich auf den Erhaltungszustand der Art erhebliche auswirkende Störung kann somit nicht festgestellt werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Revierzentren der Wachtel (Brutverdacht, Brutnachweis) konnten im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt werden. Revierzentren sind durch Habitategnungsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, nicht betroffen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	
☒ nein Prüfung endet hiermit	
☐ ja (Pkt. 4 ff.)	

Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.1.48 Waldkauz

Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)									
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. * ☐ RL Niedersachsen, Kat. V			Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht					
2. Bestand und Empfindlichkeit									
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Waldkäuse besiedeln reich strukturierte Landschaften mit ganzjährig gutem und leicht erreichbarem Nahrungsangebot. Sie benötigen Warten und sind beispielsweise in lichten und lückigen Altholzbeständen in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Friedhöfen, Alleen und Gärten mit überaltertem Baumbestand vorkommend. In gehölzarmen Feldfluren fehlt die Art. Dafür dringt sie auch in Großstädte ein (BEZZEL 1985). Die Brut erfolgt in Baumhöhlen, Fels- und Gebäudenischen, seltener auch in alten Greifvogel- oder Krähenestern.									
<u>Raumnutzung</u> Optimale Territorien erstrecken sich über 25-30 (50) ha und weisen verteidigte Grenzlinien von etwa 2-3 km Länge auf. In reich strukturierten Landschaften fällt die Flächenerfordernis geringer aus (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001).									
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Besonders häufig wurden Opfer aus dem direkten Straßentod dokumentiert. Siedlungsverdichtung, Zersiedelung, Landschaftszerschneidung und -ausräumung zählen zu den generellen Gefährdungen der Art. Insbesondere ist auch der Verlust von Brutplätzen (Abholzung und Abräumen von Hohlbäumen) zu nennen (BAUER & BERTHOLD 1997). Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet. Waldkauz: Gruppe 2 (Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit); kritischer Schallpegel 58 dB(A) tagsüber; Effektdistanz 500 m									
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der Waldkauz wird mit 43.000-75.000 Revieren bundesweit und 5.500 Revieren in Niedersachsen als mittelhäufige Art bewertet (GEDEON et al. 2014; KRÜGER et al. 2014). Seine Bestandstrends ergaben langfristig (1900-2014) eine Abnahme von über 20 % und kurzfristig (1990-2014) keine Veränderungen von mehr als 20 % (KRÜGER & NIPKOW 2015). Waldkäuse treten in Niedersachsen als Brutvögel mit relativ gleichmäßiger Verteilung auf (HECKENROTH & LASKE 1997). Nur in waldarmen Gebieten (Marschen) und in den Moorkomplexen der Ostfriesischen-Oldenburgischen und der Stader Geest existieren größere Verbreitungslücken. Zudem fehlt die Art auf den Inseln in den Hochlagen des Harzes. Im Bergland werden die höchsten dichten erreicht.									
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich									
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen	
2009/2011	2					2		südl. E 233, Altarme Roheide	
2012	1	1							

Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Ein Brutnachweis des Waldkauzes liegt im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben auf der Südseite der E 233 auf Höhe des Papenbuschs. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme ist eine Beeinträchtigung ausgeschlossen. Kollisionen einzelner Individuen mit Fahrzeugen können nicht vollständig ausgeschlossen werden, zumal die Art als kollisionsgefährdet gilt. Aufgrund der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung und der Vorbelastung ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich das Kollisionsrisiko durch das Ausbavorhaben signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☐ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Revierzentren des Waldkauzes sind durch Habitateignungsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen nicht betroffen. Eine sich auf den Erhaltungszustand der Art erhebliche auswirkende Störung kann somit nicht festgestellt werden. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) 10.6 A_{CEF} Habitatbaumkonzept 11.3 A_{CEF} Habitatbaumkonzept ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Ein Brutnachweis des Waldkauzes liegt im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben auf der Südseite der E 233 auf Höhe des Papenbuschs. Revierzentren des Waldkauzes sind durch Habitateignungsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen jedoch nicht betroffen. Mittels vorgesehener vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen werden Habitate hergestellt, die den Ansprüchen des Waldkauzes entsprechen. Auf den vorgesehenen Maßnahmenflächen sind hohe Aufwertungspotenziale vorhanden. Die Tragfähigkeit des Lebensraums kann durch die Maßnahme für die Art deutlich erhöht werden. Die Maßnahme ist zum Zeitpunkt der Beeinträchtigungen wirksam. Unterstützend wirkt zusätzlich: 11.1 A_{FCS/FFH/CEF} Ökologische Waldaufwertung
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)

Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.1.49 Waldlaubsänger

Durch das Vorhaben betroffene Art Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)																													
1. Schutz- und Gefährdungsstatus																													
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. * ☒ RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht																											
2. Bestand und Empfindlichkeit																													
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Waldlaubsänger sind Baumbewohner. Sie brüten im Waldesinneren, wobei die Ausprägung des Waldes nicht zu dicht und gleichzeitig schattig ausfallen sollte. Tief sitzende, nicht oder wenig belaubte Zweige oder Äste dienen als Singwarten. Vor allem werden Natur- oder naturnahe Wirtschaftswälder mit Stiel- und Traubeneiche, Rot- und Hainbuche angenommen (BEZZEL 1985). Während des Zuges ist die Art zudem in Weidenauen, Gärten und Buschformationen anzutreffen (BAUER & BERTHOLD 1997). <u>Raumnutzung</u> Die von Waldlaubsängern behaupteten Territorien liegen größentechnisch zwischen denen von Zilpzalp und Fitis. Sofern der nachbarliche Druck es zulässt, erreichen die von den Männchen besetzten Reviere 1-3 ha Größe. Sobald das Weibchen die Nistplatzwahl getroffen hat, reduziert sich das Nistterritorium auf 1200-1900 m ² (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001). <u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Die Nestaufgabe nach Störungen oder Beeinträchtigungen der Nestumgebung ist eine der im Vergleich zu anderen Arten wenigen Gefährdungsursachen des Waldlaubsängers (BAUER & BERTHOLD 1997). Die Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut der Arbeitshilfe der folgenden Gruppe zugeordnet. Waldlaubsänger: Gruppe 4 (Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit); Effektdistanz 200 m Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der Waldlaubsänger wird mit 115.000-215.000 Revieren bundesweit und 20.000 Revieren in Niedersachsen als häufige Art bewertet (GEDEON et al. 2014; KRÜGER et al. 2014). Seine Bestandstrends ergaben dennoch langfristig (1900-2014) eine Abnahme von mehr als 20 % und kurzfristig (1990-2014) eine Abnahme von mehr als 50 % (KRÜGER & NIPKOW 2015). Die Verbreitung des Waldlaubsängers in Niedersachsen kann sehr gut anhand der Waldverteilung abgeleitet werden (HECKENROTH & LASKE 1997). Dementsprechend fehlt die Art weitgehend in der naturräumlichen Region Watten und Marschen. Zudem liegen Verbreitungslücken in den waldarmen Börden vor. Verbreitungsschwerpunkte hingegen befinden sich in der Lüneburger Heide mit dem Wendland, sowie im waldreichen Osnabrücker Hügelland und Weser- und Leinebergland. Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich																													
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr style="background-color: #d3d3d3;"> <th>Jahr</th> <th>BN</th> <th>BV</th> <th>BZ</th> <th>DZ</th> <th>NG</th> <th>kein Status</th> <th>Totfund</th> <th>Schwerpunktorkommen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2009/2011</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>1</td> <td></td> <td>Im Wald im Bereich „Zum Bergham“</td> </tr> <tr> <td>2012</td> <td></td> <td>1</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>In den Wäldern östl. der Ems</td> </tr> </tbody> </table>			Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen	2009/2011						1		Im Wald im Bereich „Zum Bergham“	2012		1						In den Wäldern östl. der Ems
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen																					
2009/2011						1		Im Wald im Bereich „Zum Bergham“																					
2012		1						In den Wäldern östl. der Ems																					

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
☐ ja ☒ nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen 12.1 V _{CEF} Bauzeitenregelungen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Revierzentren des Waldlaubsängers liegen außerhalb der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigung zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Kollisionen einzelner Individuen mit Fahrzeugen können unter Berücksichtigung der Lage der festgestellten Reviere nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung und der Vorbelastung ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich das Kollisionsrisiko durch das Ausbauvorhaben signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Revierzentren des Waldlaubsängers sind durch Habitategnigungsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen nicht betroffen. Eine sich auf den Erhaltungszustand der Art erhebliche auswirkende Störung kann somit nicht festgestellt werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Revierzentren des Waldlaubsängers (Brutverdacht, Brutnachweis) konnten im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt werden. Revierzentren sind durch Habitategnigungsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, nicht betroffen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	
☒ nein Prüfung endet hiermit	
☐ ja (Pkt. 4 ff.)	

Durch das Vorhaben betroffene Art Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.1.50 Waldohreule

Waldohreule (<i>Asio otus</i>)								
1. Schutz- und Gefährdungstatus								
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. * ☐ RL Niedersachsen, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht						
2. Bestand und Empfindlichkeit								
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Grundsätzlich ist die Art in kleinstrukturierter halboffener Landschaft anzutreffen (BAUER & BERTHOLD 1997). Waldohreulen brüten in kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen, Windschutzstreifen, Einzelbäumen, aufgelockerten Parklandschaften und v. a. Waldrändern. Die Jagd erfolgt auf vorwiegend offenem Gelände sowie auf deckungsarmen Flächen mit niedrigem Pflanzenwuchs. Im Winter sind die Jagdbiotope zwar ähnlich, jedoch oft mit einem stärkeren Anschluss an menschliche Siedlungen zu charakterisieren (BEZZEL 1985). Im Winter finden sich die Tiere in klimatisch günstigeren Bereichen wie Siedlungen, Friedhöfen und Parks ein (BAUER & BERTHOLD 1997).								
<u>Raumnutzung</u> Exakte Angaben zur mittleren Ausdehnung der Jagdfläche existieren nicht. Allerdings wurden Entfernungen von bis zu 2,25 km zum Bruthabitat überwunden werden (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001).								
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Bestände von Waldohreulen sind sehr stark vom Nahrungsangebot abhängig. Ein Mangel kann dementsprechend zu einem vollständigen Brutausfall führen. Des Weiteren können aus der Ausräumung der Landschaft (Verlust von Feldgehölzen und Hecken) und dem Rückgang der landschaftlichen Strukturvielfalt negative Auswirkungen auf die Art resultieren. Ferner sind Brutverluste durch Störungen im Nestbereich möglich. Wie viele andere Vertreter der Eulenvögel sind auch Waldohreulen im Straßenverkehr durch potenzielle Kollisionen gefährdet (BAUER & BERTHOLD 1997). Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet. Waldohreule: Gruppe 2 (Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit); kritischer Schallpegel 58 dB(A) tagsüber; Effektdistanz 500 m								
Verbreitung Die Waldohreule wird mit 26.000-43.000 Revieren bundesweit als mittelhäufig bewertet (GEDEON et al. 2014). Auch in Niedersachsen kommt sie mit 6.000 Revieren mittelhäufig vor (KRÜGER et al. 2014). Ihr Bestand ist rückläufig. Langfristig (1900-2014) nahm er über 50 % ab. Kurzfristig (1990-2014) wurden keine Veränderungen größer als 20 % festgestellt (KRÜGER & NIPKOW 2015). Waldohreulen brüten in Niedersachsen mit einer landesweit relativ gleichmäßigen Verbreitung (HECKENROTH & LASKE 1997). Verbreitungslücken existieren in den gehölzfreien Seemarschen und den Börden.								
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich								
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen
2009/2011	1	1						Schießplatz (östl. UG), nördl. E233, Höhe zw. Östl. Altarm Versen und westl. Altarm Roheide sowie Neu Versen
2012	1							

Waldohreule (*Asio otus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Revierzentren (Brutverdacht, Brutnachweis) der Waldohreule liegen außerhalb der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben im Bereich Neu Versen, nördlich „Zum Bergham“ und östlich des Sportplatzes am Bauende. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme ist eine Beeinträchtigung ausgeschlossen. Kollisionen einzelner Individuen mit Fahrzeugen können nicht vollständig ausgeschlossen werden, zumal die Art als kollisionsgefährdet gilt. Aufgrund der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung und der Vorbelastung ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich das Kollisionsrisiko durch das Ausbaivorhaben signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Für 1 Revierzentrum (Brutverdacht) der Waldohreule ist von graduellen Habitatsignifikanzabnahmen durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen gemäß GARNIEL et al. (2010) auszugehen. Dieses entspricht gemäß GARNIEL et al. (2010) insgesamt einer Beeinträchtigung von 1 Brutpaar und ist als Störung zu werten. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich aus der graduellen Habitatsignifikanzabnahme für ein Brutpaar eine Störung ergibt, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt. Somit ist der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

Da die Art an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört wird, kommt dies allerdings einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleich (s. u.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
10.6 A_{CEF} Habitatbaumkonzept
11.3 A_{CEF} Habitatbaumkonzept

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Revierzentren der Waldohreule liegen außerhalb der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen wird 1 Brutpaar der Waldohreule gestört. Die Störung ist als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu werten.

Mittels vorgesehener vorgezogener Ausgleichsmaßnahme werden Habitate hergestellt, die den Ansprüchen der Waldohreule entsprechen. Auf den vorgesehenen Maßnahmenflächen sind hohe Aufwertungspotenziale vorhanden. Die Tragfähigkeit des Lebensraums kann durch die Maßnahme für die Art deutlich erhöht werden. Die Maßnahme ist zum Zeitpunkt der Beeinträchtigungen wirksam.

Unterstützend wirkt zusätzlich:

11.1 A_{FCS/FFH/CEF} Ökologische Waldaufwertung

Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.1.51 Waldschnepfe

Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)																					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus																					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. V ☐ RL Niedersachsen, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht																			
2. Bestand und Empfindlichkeit																					
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Waldschnepfen sind Bewohner nicht zu dicht mit Bäumen bestandener Wälder (Flugmöglichkeit). Sofern die Auswahl besteht, werden Laub- und Laubmischwälder präferiert. Allerdings werden reine Nadelwälder ebenfalls angenommen. Die singfliegenden Männchen benötigen Randzonen und Lichtungen. Die Nester befinden sich v. a. an nicht zu trockenen Stellen (BEZZEL 1985). Auf dem Durchzug und im Winter ist die Art zudem in kleineren Gehölzen und an Gräben anzutreffen (BAUER & BERTHOLD 1997).																					
<u>Raumnutzung</u> Die Mindestgröße der in Niedersachsen von der Waldschnepfe besiedelten Wälder beträgt zur Brutzeit 50 ha (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001).																					
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Der Lebensraumverlust durch Entwässerungsmaßnahmen in Wäldern sowie die zunehmende Fragmentierung der Waldflächen (z. B. durch verstärkten Wegebau) stellt eine potenzielle Gefährdung der Art dar. Zudem wurden u. a. Verluste durch den Straßenverkehr registriert (BAUER & BERTHOLD 1997). Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet. Waldschnepfe: Gruppe 2 (Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit); kritischer Schallpegel 58 dB(A) tagsüber; Effektdistanz 300 m																					
Verbreitung Die Waldschnepfe wird mit 20.000-39.000 Revieren bundesweit und 5.500 Revieren in Niedersachsen als mittelhäufige Art bewertet (GEDEON et al. 2014; KRÜGER et al. 2014). Die Bestandstrends ergaben langfristig (1900-2014) eine Abnahme von über 20 %. Kurzfristig (1990-2014) waren keine Bestandsveränderungen über 20 % vorhanden (KRÜGER & NIPKOW 2015). Das Verbreitungsbild der Waldschnepfe in Niedersachsen ist stark angelehnt an die landesweite Waldverteilung (HECKENROTH & LASKE 1997). Ungefähr 90 % der Population leben in den östlichen und südlichen Teilen des Landes. Verbreitungsschwerpunkte liegen in der Lüneburger Heide mit dem Wendland, dem Weserbergland sowie dem Harz. Im Harz werden sogar Bereiche oberhalb einer Höhe von 900 m ü. NN besiedelt.																					
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich																					
<table border="1" style="margin: auto; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr style="background-color: #d3d3d3;"> <th style="padding: 2px 5px;">Jahr</th> <th style="padding: 2px 5px;">BN</th> <th style="padding: 2px 5px;">BV</th> <th style="padding: 2px 5px;">BZ</th> <th style="padding: 2px 5px;">DZ</th> <th style="padding: 2px 5px;">NG</th> <th style="padding: 2px 5px;">kein Status</th> <th style="padding: 2px 5px;">Totfund</th> <th style="padding: 2px 5px;">Schwerpunktorkommen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 2px 5px;">2012</td> <td style="padding: 2px 5px;"></td> <td style="padding: 2px 5px;">1</td> <td style="padding: 2px 5px;">6</td> <td style="padding: 2px 5px;"></td> <td style="padding: 2px 5px;"></td> <td style="padding: 2px 5px;"></td> <td style="padding: 2px 5px;"></td> <td style="padding: 2px 5px;">„Versener Moor“</td> </tr> </tbody> </table>				Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen	2012		1	6					„Versener Moor“
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen													
2012		1	6					„Versener Moor“													

Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
☐ ja ☒ nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
12.1 V _{CEF} Bauzeitenregelungen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
1 Revierzentrum mit Brutverdacht liegt außerhalb der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben am Bauanfang. Weiterhin gab es mehrere Brutzeitfeststellungen im „Versener Moor“, „Borkener Paradies“ und „Papenbusch“. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigung zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Kollisionen einzelner Individuen mit Fahrzeugen können unter Berücksichtigung der Lage der festgestellten Reviere insbesondere westlich der A 31 nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund der Habitatausstattung, der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung und der Vorbelastung ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich das Kollisionsrisiko durch das Ausbauvorhaben signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Revierzentren der Waldschnepfe sind durch Habitateignungsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen nicht betroffen. Eine sich auf den Erhaltungszustand der Art erhebliche auswirkende Störung kann somit nicht festgestellt werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Revierzentren der Waldschnepfe (Brutverdacht, Brutnachweis) konnten im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt werden. Revierzentren sind durch Habitateignungsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, nicht betroffen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
☒ nein Prüfung endet hiermit	
☐ ja (Pkt. 4 ff.)	

Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.1.52 Wespenbussard

Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)																					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus																					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. V ☒ RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht																			
2. Bestand und Empfindlichkeit																					
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumansprüche</u> Der Wespenbussard kommt in reich strukturierten Landschaften mit Horstmöglichkeiten im Randbereich von Laub- und Nadelwäldern, Feldgehölzen und Auwäldern vor. Als Jagdgebiet präferiert die Art offene Gebiete (u. a. Wiesen, Waldränder, Waldlichtungen, Kahlschläge) (BEZZEL 1985). <u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet. Wespenbussard: Gruppe 5 (Brutvögel ohne spezifisches abstandsverhalten zu Straßen (u.a. Brutkolonien)); Fluchtdistanz 200 m Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der Wespenbussard kommt in Deutschland mit 4.300 bis 6.000 Brutpaaren meist flächendeckend, aber in geringer Dichte vor. Im Norddeutschen Tiefland brütet die Art in waldarmen Regionen wie der Watten und Hochmoore nur zerstreut (GEDEON et al. 2014). In Niedersachsen ist der Wespenbussard mit 500 Brutpaaren ein seltener Brutvogel. Langfristig (1850-2014) kam es zu Bestandsabnahmen von über 20 %, kurzfristig (1990-2014) hat sich der Bestand jedoch stabilisiert. Die Art wird abgesehen von den Watten und Marschen landesweit als Brutvogel eingestuft. Verbreitungsschwerpunkte sind die waldreichen östlichen und südlichen Landesteile. Großflächige Ausprägungen von Intensivlandwirtschaft (v. a. Acker- oder Dauergrünland) werden dabei eher gemieden (HECKENROTH & LASKE 1997). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich																					
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr style="background-color: #d3d3d3;"> <th>Jahr</th> <th>BN</th> <th>BV</th> <th>BZ</th> <th>DZ</th> <th>NG</th> <th>kein Status</th> <th>Totfund</th> <th>Schwerpunktorkommen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2009/2011</td> <td></td> <td></td> <td>1</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>1 Nachweis: zw. Altarm Versen Ost und Ems</td> </tr> </tbody> </table>				Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen	2009/2011			1					1 Nachweis: zw. Altarm Versen Ost und Ems
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen													
2009/2011			1					1 Nachweis: zw. Altarm Versen Ost und Ems													

Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Revierzentren (Brutverdacht, Brutnachweis) des Wespenbussards konnten nicht festgestellt werden. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigungen zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Aufgrund der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung und der Vorbelastung ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich das Kollisionsrisiko durch das Ausbauvorhaben signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Revierzentren des Wespenbussards sind durch Habitateignungsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen nicht betroffen. Eine sich auf den Erhaltungszustand der Art erhebliche auswirkende Störung kann somit nicht festgestellt werden. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Revierzentren des Wespenbussards (Brutverdacht, Brutnachweis) konnten im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt werden. Revierzentren sind durch Habitateignungsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, nicht betroffen. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)**5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle**

- ☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung (V_{CEF})
☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.1.53 Wiesenpieper

Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)									
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. 2 ☒ RL Niedersachsen, Kat. 3			Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht					
2. Bestand und Empfindlichkeit									
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Wiesenpieper sind Brutvögel offener, baum- und straucharmer, meist feuchter Flächen mit höheren Werten (z. B. Weidezäunen) und einer gut strukturierten deckungsreichen Krautschicht (BAUER & BERTHOLD 1997). Beispiele für typische Lebensräume sind Moore, Heideflächen, Salzwiesen, Feuchtwiesen unterschiedlichen Typs, Dauerweiden mit hohem Grundwasserspiegel, Kahlschläge und verschiedene Typen von Ruderalflächen. Selten kommt die Art dagegen in einförmigen Ackerlandschaften vor (BEZZEL 1993). <u>Raumnutzung</u> Die Reviere der Art werden durch Singflüge markiert und können sehr klein ausfallen (z. B. 2500 m ²) (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001). <u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Maßnahmen wie Grundwasserspiegel-Senkungen, Feuchtwiesen-Entwässerung, Grünlandumbruch und Erschließungen führen zum Verlust potenzieller Habitate und stellen damit eine Gefährdung des Wiesenpiepers dar. Auch die Zerstörung von Heide- und Mooregebieten wird unter dem Aspekt der artspezifischen Gefährdungen erwähnt (BAUER & BERTHOLD 1997). Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet. Wiesenpieper: Gruppe 4 (Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit); Effektdistanz 200 m Verbreitung Der Wiesenpieper wird mit 40.000-64.000 Revieren bundesweit und 16.500 Revieren in Niedersachsen als häufige Art bewertet (GEDEON et al. 2014; KRÜGER et al. 2014). Seine Bestandstrends ergaben sowohl langfristig (1900-2014) als auch kurzfristig (1990-2014) eine Abnahme von über 50 % (KRÜGER & NIPKOW 2015). Wiesenpieper sind niedersachsenweit verbreitet (HECKENROTH & LASKE 1997). Die höchsten Individuenzahlen in Kombination mit der größten Stetigkeit befinden sich in küstennahen Niederungen und auf den Inseln. In den Mooren des Tieflandes und den Hochlagen von Harz und Solling und in den Börden liegen ebenfalls Verbreitungsschwerpunkte. Die trockenen Sand- und Heidegebiete werden gemieden. Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich									
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen	
2012	4	5	3					„Versener Moor“, AS Meppen (A 31)	

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Revierzentren des Wiesenpiepers liegen nicht im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigung zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Aufgrund der von der Trasse ausgehenden visuellen und akustischen Störwirkungen ist von einem Meideverhalten der Art und bzw. einem Überfliegen der Trassen auszugehen, so dass das Kollisionsrisiko durch das Ausbavorhaben nicht signifikant erhöht wird. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Für 1 Revierzentrum (Brutverdacht) des Wiesenpiepers ist von jeweils graduellen Habitateignungsabnahmen durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen gemäß GARNIEL et al. (2010) auszugehen. Dieses entspricht gemäß GARNIEL et al. (2010) insgesamt einer Beeinträchtigung von 1 Brutpaar und ist als Störung zu werten. Unter Berücksichtigung der Vielzahl geeigneter Brut- und Nahrungshabitate ist nicht davon auszugehen, dass sich die Störung eines Brutpaares auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt. Somit ist die Störung nicht erheblich und der Verbotstatbestand nicht erfüllt. Da die Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört werden, kommt dies allerdings einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleich (s. u.).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})10.1 A_{CEF} Entwicklung von artenreichen mesophilen Grünlandbeständen☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Revierzentren des Wiesenpiepers (Brutverdacht, Brutnachweis) konnten im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt werden. Durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen wird insgesamt 1 Brutpaar des Wiesenpiepers gestört. Die Störung ist als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu werten. Mittels vorgesehener vorgezogener Ausgleichsmaßnahme werden Habitate hergestellt, die den Ansprüchen des Wiesenpiepers entsprechen. Aufgrund der bisherigen Nutzung der vorgesehenen Maßnahmenflächen sind dort hohe Aufwertungspotenziale vorhanden. Die Tragfähigkeit des Lebensraums kann durch die Maßnahme für die Art deutlich erhöht werden. Die Maßnahme ist zum Zeitpunkt der Beeinträchtigungen wirksam.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**☒ nein Prüfung endet hiermit

Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	
☐ ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmereprüfung erforderlich	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
☒ zur Vermeidung (V_{CEF})	
☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.1.54 Ziegenmelker

Ziegenmelker (<i>Caprimulgus caprimulgus</i>)								
1. Schutz- und Gefährdungsstatus								
☐	FFH-Anhang IV-Art		☐		Rote Liste- Status m. Angabe		☐	Einstufung Erhaltungszustand
☒	europäische Vogelart		☒		RL Deutschland, Kat. 3		☐	FV günstig / hervorragend
☐	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art		☒		RL Niedersachsen, Kat. 3		☒	U1 ungünstig - unzureichend
							☐	U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit								
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen								
<u>Lebensraumsprüche</u>								
Ziegmelker brüten bevorzugt in Heidegebieten sowie lichten Waldflächen (meist Kiefern-, seltener Misch oder Laubwälder) (BAUER & BERTHOLD 1997). Wichtig für eine ideale Lebensraumausstattung sind offene Waldbestände mit sehr lückigem Oberbestand oder bei vollem Kronenschluss offenen Jagdrevieren (z. B. Lichtungen, Kahlschläge) (BEZZEL 1985). Der Boden der genutzten Biotope ist typischerweise als trocken, überwiegend sandig zu charakterisieren. Charakteristische besiedelte Bereiche sind Randlagen von Hochmooren, Sandheiden, Dünengebiet und Kiefernwälder. Auch auf Truppenübungsplätzen kommt die Art vor. Nährstoffarmut, Offenbodenbereiche und unterschiedliche Sukzessionsstadien prägen das typische Biotop des Ziegenmelkers (NLWKN 2011a).								
<u>Raumnutzung</u>								
Die Mindestgröße einer Lichtung als Jagdrevier beträgt 1-1,5 ha. Ab einer Größe von 3,2 ha können 2 oder mehr Männchen ein Revier behaupten (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001).								
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>								
Zu den negativen Auswirkungen auf Ziegenmelker-Bestände zählen der starke Rückgang von Großinsekten (Rückgang der Alt- und Totholzanteile) und der generelle Lebensraumverlust. Letzterer äußert sich beispielsweise durch Torfabbau, Beseitigung des Niederwaldes, Überschießung, Bebauung, Sandabbau sowie die Aufgabe von Extensivnutzung. Zudem wird auf beträchtliche Verluste durch den Straßenverkehr verwiesen (BAUER & BERTHOLD 1997). Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet. Ziegenmelker: Gruppe 1 (Brutvögel mit hoher Lärmempfindlichkeit); kritischer Schallpegel 47 dB(A) nachts; Fluchtdistanz 0 m (Ziegenmelker ducken sich bei Gefahr und fliehen erst im letzten Augenblick)								
Verbreitung								
<u>Niedersachsen</u>								
Der Ziegenmelker wird mit 6.500-8.500 Revieren bundesweit als selten bewertet (GEDEON et al. 2014). In Niedersachsen kommt er mit 2.000 Revieren mittelhäufig vor (KRÜGER et al. 2014). Sein Bestand nahm langfristig (1900-2014) über 50 % ab und kurzfristig (1990-2014) gab es jedoch keine Bestandsveränderungen (> 20 %) (KRÜGER & NIPKOW 2015). Das niedersächsische Vorkommen des Ziegenmelkers beschränkt sich fast ausschließlich auf den mittleren Teil des Bundeslandes (HECKENROTH & LASKE 1997). In den vorentwässerten Mooren der Diepholzer Moorniederung und von der Hannoverschen Moorgeest über die Aller-Talsand-Ebene zu den drei Naturräumen Südheide, Hohe Heide und Ostheide liegen die Verbreitungsschwerpunkte.								
Verbreitung im Untersuchungsraum								
☒	nachgewiesen			☐	potenziell möglich			
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen
2012		3	1					„Versener Moor“

Ziegenmelker (*Caprimulgus caprimulgus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Revierzentren des Ziegenmelkers liegen nicht im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigung zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Kollisionen einzelner Individuen mit Fahrzeugen können unter Berücksichtigung der Lage der festgestellten Reviere nicht vollständig ausgeschlossen werden, zumal der Ziegenmelker nachts gezielt erwärmte Asphaltflächen aufsucht. Aufgrund der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung und der Vorbelastung ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich das Kollisionsrisiko durch das Ausbauvorhaben signifikant erhöht. Das Kollisionsrisiko geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Für ein Revierzentrum (Brutverdacht) des Ziegenmelkers am Bauanfang nordwestlich der AS Meppen (A 31) ist von graduellen Habitatsignifikanzabnahmen durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen gemäß GARNIEL et al. (2010) auszugehen. Dieses entspricht gemäß Arbeitshilfe insgesamt einer Beeinträchtigung von 1 Brutpaar und ist als Störung zu werten. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich aus der graduellen Habitatsignifikanzabnahme für ein Brutpaar eine Störung ergibt, die erheblich auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt. Somit ist der Verbotstatbestand nicht erfüllt. Da die Art an ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätte gestört wird, kommt dies allerdings einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleich (s. u.)

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

8 A_{CEF} Schaffung von Ersatzlebensräumen für den Ziegenmelker

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Revierzentren des Ziegenmelkers liegen außerhalb der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen wird 1 Brutpaar des Ziegenmelkers gestört. Die Störung ist als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu werten.

Mittels vorgesehener vorgezogener Ausgleichsmaßnahme werden Habitate hergestellt, die den Ansprüchen des Ziegenmelkers entsprechen. Aufgrund der bisherigen Nutzung der vorgesehenen Maßnahmenflächen sind dort hohe Aufwertungspotenziale vorhanden. Die Tragfähigkeit des Lebensraums kann durch die Maßnahme für die Art deutlich erhöht werden. Nach Bestätigung der Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland sind die Maßnahmen geeignet, die lokale Population des Ziegenmelkers zu stärken, so dass durch Verluste einzelner Individuen aufgrund der dichten Lage der Fläche an der E 233 der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert wird. Die Maßnahme ist bereits als Flächenpool umgesetzt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

Ziegenmelker (<i>Caprimulgus caprimulgus</i>)	
☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.1.55 Zwergschnäpper

Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. V ☒ RL Niedersachsen, Kat. R	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Der Hauptlebensraum des Zwergschnäppers sind unterholzarme, aber totholzreiche Laub- und Mischwälder mit hoher, geschlossener Kronenschicht über lichtem, hohem Stammraum. In Mitteleuropa besteht eine Bindung an ältere Buchenbestände oder geschlossene Laub- und Laubmischwaldbestände mit geringem Nadelholzanteil (BAUER ET AL. 2005b). Nach SÜDBECK ET AL. (2005) beansprucht die Art natürliche strukturierte Buchen- und Buchenmischwälder bevorzugt in Bereichen mit bewegtem Relief z. B. in Bachtälern, größere Parkanlagen mit alten Buchen- und Hainbuchengruppen. Glutz von Blotzheim & Bauer (1993) sowie Zang (2005) in KRÜGER ET AL. (2014) weisen darauf hin, dass vor allem alte 80 – 100-jährige Altholzbestände schattiger, dunkler Laub-, Misch- und Nadelwälder mit einer ausgeprägten Dürnstzone bevorzugt werden. Ein großer Totholzanteil und Höhenreichtum wirken sich positiv auf die Bestandsdichte der Art aus. <u>Raumnutzung</u> Der Zwergschnäpper ist tagaktiv, weist als Langstreckenzieher aber nächtliches Zugverhalten auf. Die Winterquartiere befinden sich in Südost- und Südasien (Pakistan, Indien), einige überwintern aber auch in Afrika. Während der Brutzeit zeigt die Art territoriales Verhalten. Pro 10 ha bestehen durchschnittlich 1 – 2 Brutpaare, in Norddeutschland sind es lediglich 0,28 Brutpaare / 10 ha (BAUER ET AL. 2005b). <u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Zu Habitatverlusten kommt es hauptsächlich durch intensive Forstwirtschaft (frühe Umtriebszeiten und zu konsequente Durchforstung). Auch der Mangel an Bruthöhlen durch die Entfernung von alten höhlentragenden Bäumen führt zu einer Gefährdung (BAUER et al. 2005b). Die Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut der Arbeitshilfe der folgenden Gruppe zugeordnet: Gruppe 4 (Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit); Effektdistanz 100 m. Verbreitung in Deutschland/Niedersachsen Das Schwerpunktorkommen in Niedersachsen befindet sich im Nordostdeutschen Tiefland sowie im äußersten Osten der Mittelgebirge im Bayrischen Wald und in den Alpen (KRÜGER et al. 2014). Der Zwergschnäpper kam um 2005 mit 1.900 – 3.100 Revieren in Deutschland vor (GEDEON et al. 2014). In Niedersachsen ist die Art landesweit sehr selten vorkommend. Im Zeitraum von 4 Jahren wurden in Niedersachsen lediglich 11 – 12 Brutpaare beobachtet. Die Schwerpunkten liegen dabei im Wendland, wenige kamen auch in der Lüneburger Heide, in der Stader Geest und an der Unterelbe vor (KRÜGER et al. 2014). Für das Emsland sind in der genannten Veröffentlichung keine Vorkommen dokumentiert. Der langfristige Bestandstrend (1900-2014) zeigt eine Zunahme um mehr als 20 %, kurzfristig (1990-2014) hat sich keine Veränderung ergeben, die größer ist als 20 % (KRÜGER & NIPKOW 2015). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Zwergschnäpper wurde 2009 mit einer Brutzeitfeststellung im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Aus Unterlage 19.5.3 geht allerdings nicht hervor, wo diese Feststellung erfolgte. In 2012 erfolgte keine Beobachtung des Zwergschnäppers. Anhand bekannter Habitatansprüche der Art kann aber eine Aussage zu Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet getroffen werden. Die Art ist im Bereich der Buchen bzw. Eichen-Hainbuchenwälder zu erwarten.		

Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
☒ ja	☐ nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
12.1 V _{CEF} Bauzeitenregelungen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
☐ ja	☒ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Revierzentren (Brutverdacht, Brutnachweis) des Zwergschnäppers konnten nicht festgestellt werden. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme (12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen) wäre eine Beeinträchtigung zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Der Zwergschnäpper zählt darüber hinaus nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL ET AL. 2010). Das Kollisionsrisiko wird durch den 4-streifigen Ausbau der E 233 PA 1 nicht signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
☐ ja	☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
☐ ja	☒ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Revierzentren des Zwergschnäppers (Brutverdacht, Brutnachweis) sind durch Habitateignungsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen nicht betroffen. Eine sich auf den Erhaltungszustand der Art erhebliche auswirkende Störung kann somit nicht festgestellt werden, somit ist der Verbotstatbestand nicht erfüllt.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
☐ ja	☒ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Revierzentren des Zwergschnäppers (Brutverdacht, Brutnachweis) konnten im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben nicht festgestellt werden. Revierzentren sind durch Habitateignungsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, nicht betroffen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
☐ ja	☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	

Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>)	
5	Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6	Fazit:
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
☒ zur Vermeidung (V_{CEF})	
☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungzustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.1.56 Zwergtaucher

Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)								
1. Schutz- und Gefährdungstatus								
☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe		Einstufung Erhaltungszustand					
☒ europäische Vogelart	☐ RL Deutschland, Kat. *		☐ FV günstig / hervorragend					
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	☐ RL Niedersachsen, Kat. V		☒ U1 ungünstig - unzureichend					
			☐ U2 ungünstig – schlecht					
2. Bestand und Empfindlichkeit								
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen								
<u>Lebensraumsprüche</u>								
Zwergtaucher brüten an stehenden Binnengewässern mit dichten Pflanzen im Verlandungsbereich. Präferiert werden flache Gewässer, die über einen schlammigen Untergrund, klares Wasser und ausreichende Kleintierangebote verfügen. An vegetationsfreien Gewässern seltener. Die Umgebungsstruktur ist von untergeordneter Bedeutung für die Art (sowohl Gewässer in Offenland-Umgebung als auch in von Wald geprägten Gebieten).								
<u>Raumnutzung</u>								
Die kleinsten besiedelten Gewässer messen mitunter nur etwa 100 m ² (BEZZEL 1985).								
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>								
Der Verlust geeigneter Gewässer oder die erhebliche Beeinträchtigung und Verschlechterung der Habitatqualität stellen die bedeutendsten Gefährdungspotenziale für Zwergtaucher dar (BAUER & BERTHOLD 1997).								
Die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL et al. 2010) hat speziell für die Planungspraxis sechs Gruppen voneinander abgegrenzt, denen eine Vielzahl mitteleuropäischer Arten abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Störungen zugeordnet wurde. Die in diesem Fall betrachtete Art wurde laut GARNIEL et al. (2010) der folgenden Gruppe zugeordnet.								
Zwergtaucher: Gruppe 5 (Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen); Effektdistanz 100 m								
Verbreitung								
Der Zwergtaucher wird mit 12.000-19.000 Revieren bundesweit und 1.800 Revieren in Niedersachsen als seltene Art bewertet (GEDEON et al. 2014; KRÜGER et al. 2014). Seine Bestandstrends ergaben langfristig (1900-2014) eine Abnahme von über 20 %. Kurzfristig (1990-2014) traten keine Bestandsveränderungen von mehr als 20 % auf (KRÜGER & NIPKOW 2015). Der Zwergtaucher kommt niedersachsenweit als Brutvogel vor (Ausnahme bilden der Harz und die Inseln) (HECKENROTH & LASKE 1997). In den Marschen wurde eine sehr geringe Dichte beobachtet. Das Hauptbrutvorkommen liegt auf den Geestanteilen des Tieflandes sowie auf die Börden.								
Verbreitung im Untersuchungsraum								
☒	nachgewiesen		☐ potenziell möglich					
Jahr	BN	BV	BZ	DZ	NG	kein Status	Totfund	Schwerpunktorkommen
2009/2011						1		Südlich „Borkener Paradies“
2012			1					großes Stillgewässer „Versener Moor“ sowie westl. „Altarm Versen“

Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
☐ ja	☒ nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
12.1 V _{CEF} Bauzeitenregelungen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
☐ ja	☒ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Revierzentren des Zwergtauchers konnten nicht festgestellt werden. Im Bereich des Versener Heidesees gelang eine Brutzeitfeststellung. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme wäre eine Beeinträchtigung zusätzlich aber ohnehin ausgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass Zwergtaucher die Trasse im Bereich der Altarme und der Ems unterfliegen. Aufgrund der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung und der Vorbelastung ist zudem davon auszugehen, dass sich das Kollisionsrisiko durch das Ausbauvorhaben nicht signifikant erhöht. Es geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
☐ ja	☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
☐ ja	☒ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Revierzentren des Zwergtauchers sind durch Habitatsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen nicht betroffen. Eine sich auf den Erhaltungszustand der Art erhebliche auswirkende Störung kann somit nicht festgestellt werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
☐ ja	☒ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Revierzentren des Zwergtauchers konnten nicht festgestellt werden und sind durch Habitatsabnahmen aufgrund betriebsbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, auch nicht betroffen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
☐ ja	☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)**5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle**

- ☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung (V_{CEF})
☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.2 Brutvögel (gruppenbezogene Prüfung)

1.2.1 Arten der Wälder, Gärten und Feldgehölze

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Erlenzeisig, Fitis, Gartenbaumläufer, Gimpel, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
☒ europäische Vogelart	☒ RL Deutschland, Kat.	☐ FV günstig / hervorragend
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	☒ RL Niedersachsen, Kat.	☐ U1 ungünstig - unzureichend
		☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Verbreitung Wälder, Gärten, Feldgehölze		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Hier relevant sind alle halbquantitativ erfassten Arten sowie Brutzeitfeststellungen der punktgenau erfassten Arten.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen 12.1 V _{CEF} Bauzeitenregelungen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Das Kollisionsrisiko geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko liegt damit entsprechend der aktuellen Rechtsprechung nicht vor (BVerwG 9 A 14.15). Dies liegt in der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung und der Vorbelastung sowie in der Tatsache, dass es sich um ein Ausbauvorhaben handelt begründet. Auf eine Bepflanzung mit für diese Vogelarten attraktiven Beerensträuchern entlang der Trasse wird im Übrigen verzichtet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung (siehe hierzu Kap. 3) durch betriebsbedingte Störungen und das damit verbundene Meideverhalten bzw. die Gewöhnungseffekte ist nicht davon auszugehen, dass sich als Folge des Ausbauvorhabens zusätzliche Störungen der hier betrachteten nicht gefährdeten Arten ergeben werden, die sich erheblich auswirken.		

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Erlenzeisig, Fitis, Gartenbaumläufer, Gimpel, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

10 A Komplexmaßnahme „Borkener Paradies“

11 A Komplexmaßnahme „Papenbusch“

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der hier betrachteten Arten kann nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere unter Berücksichtigung der vorgesehenen Komplexmaßnahmen 10 A „Borkener Paradies“ und 11 A „Papenbusch“ ist aber davon auszugehen, dass im Zusammenhang mit der Lebensraumausstattung in den angrenzenden Bereichen die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit
☐ ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Erlenzeisig, Fitis, Gartenbaumläufer, Gimpel, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sumpfmehse, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung (V_{CEF})
- ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Bachstelze, Dorngrasmücke, Jagdfasan, Rabenkrähe, Stieglitz, Wiesenschafstelze

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

10 A Komplexmaßnahme „Borkener Paradies“

11 A Komplexmaßnahme „Papenbusch“

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der hier betrachteten Arten kann nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere unter Berücksichtigung der vorgesehenen Komplexmaßnahmen 10 A „Borkener Paradies“ und 11 A „Papenbusch“ ist aber davon auszugehen, dass im Zusammenhang mit der Lebensraumausstattung in den angrenzenden Bereichen die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit
☐ ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

☒ zur Vermeidung (V_{CEF})

☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

☐ ja ☒ nein

Dohle, Grünfink, Hausrotschwanz, Klappergrasmücke, Türkentaube	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) • 10 A Komplexmaßnahme „Borkener Paradies“ • 11 A Komplexmaßnahme „Papenbusch“ ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der hier betrachteten Arten kann nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere unter Berücksichtigung der vorgesehenen Komplexmaßnahmen 10 A „Borkener Paradies“ und 11 A „Papenbusch“ ist aber davon auszugehen, dass im Zusammenhang mit der Lebensraumausstattung in den angrenzenden Bereichen die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.2.4 Arten der Gewässer und Röhrichte

Gebirgstelze, Rohrammer, Sumpfrohrsänger		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. ☒ RL Niedersachsen, Kat.	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Verbreitung Gewässer und Röhrichte Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Hier relevant sind alle halbquantitativ erfassten Arten sowie Brutzeitfeststellungen der punktgenau erfassten Arten.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen 12.1 V _{CEF} Bauzeitenregelungen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Das Kollisionsrisiko geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko liegt damit entsprechend der aktuellen Rechtsprechung nicht vor (BVerwG 9 A 14.15). Dies liegt in der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung und der Vorbelastung sowie in der Tatsache, dass es sich um ein Ausbauprojekt handelt begründet. Auf eine Bepflanzung mit für diese Vogelarten attraktiven Beerensträuchern entlang der Trasse wird im Übrigen verzichtet.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung (siehe hierzu Kap. 3) durch betriebsbedingte Störungen und das damit verbundene Meideverhalten bzw. die Gewöhnungseffekte ist nicht davon auszugehen, dass sich als Folge des Ausbauprojekts zusätzliche Störungen der hier betrachteten nicht gefährdeten Arten ergeben werden, die sich erheblich auswirken.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein		

Gebirgstelze, Rohrammer, Sumpfrohrsänger	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) • 10 A Komplexmaßnahme „Borkener Paradies“ • 11 A Komplexmaßnahme „Papenbusch“ ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der hier betrachteten Arten kann nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere unter Berücksichtigung der vorgesehenen Komplexmaßnahmen 10 A „Borkener Paradies“ und 11 A „Papenbusch“ ist aber davon auszugehen, dass im Zusammenhang mit der Lebensraumausstattung in den angrenzenden Bereichen die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

1.3 Rastvögel (gruppenbezogene Prüfung)**1.3.1 Nahrungsgäste / Durchzügler Gewässer**

Fischadler, Flussuferläufer, Graureiher, Kormoran		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. ☒ RL Niedersachsen, Kat.	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Verbreitung Gewässer Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Essentielle Nahrungshabitate sind im Auswirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Das Kollisionsrisiko geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko liegt damit entsprechend der aktuellen Rechtsprechung nicht vor (BVerwG 9 A 14.15). Dies liegt in der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung und der Vorbelastung sowie in der Tatsache, dass es sich um ein Ausbaurvorhaben handelt begründet... Dies gilt entsprechend auch für den Fischadler: Die Art gilt gem. ALBRECHT ET AL. (2014) als nicht kollisionsgefährdet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein		

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung (siehe hierzu Kap. 3) durch betriebsbedingte Störungen und das damit verbundene Meideverhalten bzw. die Gewöhnungseffekte ist nicht davon auszugehen, dass sich als Folge des Ausbaurvorhabens zusätzliche Störungen der hier betrachteten nicht gefährdeten Arten ergeben werden, die sich erheblich auswirken. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,
beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Hier nicht zutreffend, da es sich um Nahrungsgäste und Durchzügler handelt. Essentielle Nahrungshabitats sind im
Auswirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit
☐ ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

- ☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☐ zur Vermeidung (V_{CEF})
- ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

1.3.2 Nahrungsgäste / Durchzügler Wald und Offenland

Baumfalke		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. ☒ RL Niedersachsen, Kat.	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Verbreitung Wald und Offenland Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Essentielle Nahrungshabitate sind im Auswirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Das Kollisionsrisiko geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko liegt damit entsprechend der aktuellen Rechtsprechung nicht vor (BVerwG 9 A 14.15). Dies liegt in der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung und der Vorbelastung sowie in der Tatsache, dass es sich um ein Ausbauvorhaben handelt begründet... Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung (siehe hierzu Kap. 3) durch betriebsbedingte Störungen und das damit verbundene Meideverhalten bzw. die Gewöhnungseffekte ist nicht davon auszugehen, dass sich als Folge des Ausbauvorhabens zusätzliche Störungen der hier betrachteten nicht gefährdeten Arten ergeben werden, die sich erheblich auswirken. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein		

Baumfalke	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Hier nicht zutreffend, da es sich um Nahrungsgäste und Durchzügler handelt. Essentielle Nahrungshabitate sind im Auswirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☐ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2 SÄUGETIERE**2.1 Fledermäuse****2.1.1 Braunes Langohr**

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (V) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumansprüche</u> Das Braune Langohr besiedelt im Sommer Laub- und Nadelwälder. Des Weiteren ist es in Gärten in der Nähe von Siedlungen vorzufinden. Als Wochenstubenquartier werden Baumhöhlen, Dachböden, Hohlräume von Außenverkleidungen und Zwischenwänden aufgesucht. Auch Vogel- und Fledermauskästen werden von der Art angenommen (NLWKN 2011b). Im Winter werden unterirdische Quartiere (von Höhlen bis hin zu Felsspalten oder auch Baumhöhlen) genutzt (DIETZ et al. 2007). Reich strukturierte Laub- und Mischwälder (bodennahe schichten) sowie gehölzreiche, reich strukturierte Landschaften wie Parks oder Obstgärten stellen typische Jagdlebensräume des Braunen Langohrs dar (NLWKN 2011b). <u>Raumnutzung</u> Die Flugweise ist, begründet durch die breiten Flügel, als sehr wendig zu bezeichnen, so dass auch dichter Unterbewuchs und dichte Kronen befliegen werden (NLWKN 2011b). Die Jagdgebiete liegen während des Sommers wenige hundert Meter bis 2,2 km von den Quartieren entfernt (im Herbst bis zu 3,3 km). Primäre (erwähnenswerte) Aktivitäten erfolgen für die Mehrheit der Tiere jedoch in einem Radius von 500 m. Die Jagdgebiete weisen eine mittlere Größe von 4 ha auf (selten 11 ha). Kernjagdgebiete sind in der Regel kleiner als 1 ha. <u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Die Zerstörung bzw. Einengung des Lebensraumes durch eine Entnahme von Höhlenbäumen stellt eine Gefährdung für die Art dar. Auch die Beeinträchtigung des Jagdlebensraumes und der Nahrungsgrundlagen örtlich durch großflächige Kahlschläge, sowie insbesondere durch die Entnahme von Alt- und Totholz in Quartiergebietern sind in diesem Zusammenhang zu nennen (NLWKN 2010). SKIBA (2009) nennt unter anderem den Straßenverkehr als einen Grund für den negativen Bestandstrend der letzten Jahre. Nach der Arbeitshilfe „Fledermäuse und Straßenverkehr“ (BMVBS 2011) stellen sämtliche baubedingte Wirkfaktoren potenzielle Gefährdungen dar. Hierzu zählen Fällarbeiten, (vorübergehende) Flächeninanspruchnahme durch Baustelleninfrastruktur, Lärm- und Lichtemission durch nächtlichen oder quaternahen Baubetrieb und Erschütterungen im Zuge des Baubetriebs. Auch unter dem Aspekt anlagen- und betriebsbedingter Wirkfaktoren sind dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungen und Querungshindernisse, Verkehr (Kollisionen, Sogeffekt, Luftverwirbelung) sowie Schall- und Lichtemission zu berücksichtigen, die artspezifisch unterschiedliche Beeinträchtigungsintensitäten implizieren (BMVBS 2011). Aufbauend auf den für die Artengruppe der Fledermäuse genannten allgemein gültigen Empfindlichkeiten gegenüber Straßenbauvorhaben (BMVBS 2011), werden nachfolgend die besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten des Braunen Langohrs gegenüber den genannten Wirkfaktoren dargestellt. Sie basieren auf dem Leitfaden von BRINKMANN et al. (2008). Empfindlichkeit des Braunen Langohrs gegenüber: - Kollisionsgefahren: sehr hoch - Lichtemission: hoch - Lärmemission: hoch (Maskierung von Beutetiergeräuschen im Jagdhabitat möglich) Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Bestandszahlen liegen für die Art nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass die Art in großen Teilen Deutschlands in		

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

sicheren Beständen vorkommt (NLWKN 2011b).

Das Braune Langohr reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Trotz einer flächendeckenden Verbreitung von der Küste bis ins Bergland liegen regional sehr unterschiedliche Abundanzen vor (NLWKN 2011b).

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Braune Langohren wurden 2012 an der Flutmuldenbrücke sowie an der Unterführung westlich der A 31 gefangen (vgl. Unterlage 19.5.2). 2011 erfolgte ein weiterer Nachweis im Bereich Bergham südlich der E 233 (Unterlage 19.5.3). Bei allen vier Nachweisen handelte es sich um adulte Männchen (Unterlage 19.5.2).

Potenzielle Flugrouten mit unterschiedlichen Aktivitäten von Braunen Langohren bzw. Arten der Gattung *Plecotus* sind an verschiedenen untersuchten Querungsbereichen durch Horchkistenaufzeichnungen festgestellt worden (Unterlage 19.5.2). Im Januar 2012 konnte in dem zwischen der Unterführung Bergham und dem Dortmund-Ems-Kanal in den Straßendamm eingebauten künstlichen Quartier ein winterschlafendes Braunes Langohr festgestellt werden. Die Nutzung konnte jedoch während der Untersuchung im August 2012 nicht bestätigt werden (Unterlage 19.5.2). In mehreren Bereichen entlang der Trasse sind Bäume mit Quartierpotenzial vorhanden. Weiteres zum Vorkommen s. Unterlage 19.5.2.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

12.2 V_{CEF} endoskopische Untersuchung von pot. Quartierbäumen / Quartierkontrolle

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

12.3 V_{CEF} bauzeitliche Durchlässigkeit von Unterführungen

12.4 V_{CEF} bauzeitliche Errichtung eines Fledermausleitzaunes

12.5 V_{CEF} Stützwand am „Borkener Berg“

12.6 V_{CEF} Errichtung von Irritationsschutzwänden

Aufgrund der Lebensraumsprüche der Art kann nicht ausgeschlossen, dass im Zuge der Baufeldfreimachung Bäume gefällt werden, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben. Ein Verletzen oder Töten von Tiere kann durch eine Bauzeitenregelung weitgehend vermieden werden. Dazu sind die als Habitate geeigneten Bäume nach Auflösung der Wochenstubenverbände und vor Beginn der Winterruhe zu fällen, da zu dieser Zeit die Tiere noch mobil sind und fliehen können. Zusätzlich sind potenzielle Quartierbäume endoskopisch auf Fledermausbesatz zu untersuchen, winterschlafende Tiere fachgerecht zu versorgen und in einem Winterschlafkasten umgesetzt werden. Auch abzureißende Gebäude sind auf Besatz mit Braunen Langohren zu untersuchen.

Betriebsbedingt können Kollisionen einzelner Individuen dieser strukturgebunden fliegenden Art und daraus resultierende Verletzungen oder Tötungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird jedoch sichergestellt, dass die Tiere die Trasse auch während der Bauphase unterfliegen können bzw. nicht zu niedrig in den Straßenraum einfliegen. Ein geringes Restrisiko hinsichtlich der Kollisionen verbleibt, was jedoch im Sinne des allgemeinen Lebensrisikos nicht unter die Verbotstatbestände fällt (KIEL 2007).

Eine Ausnahme ist hier der Bereich „Borkener Berg“. Durch die Stützwand im Bereich „Borkener Berg“ kann die Breite des Straßenquerschnitts zwar auf das erforderliche Maß reduziert werden. In diesem Bereich entsteht jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☒ ja ☐ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

- 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen
- 12.3 V_{CEF} bauzeitliche Durchlässigkeit von Unterführungen
- 12.4 V_{CEF} bauzeitliche Errichtung eines Fledermausleitzaunes
- 12.6 V_{CEF} Errichtung von Irritationsschutzwänden
- 12.7 V_{CEF} Blendschutz am Bauwerk „Zum Bergham“
- 12.13 V_{CEF} Wiederherstellung eines Wilddurchlasses

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Als Störungen sind v. a. nächtliche Bauarbeiten, das Verstellen von Flugrouten durch Baugerüste oder betriebsbedingte Lichtimmissionen zu bewerten. Störungen von Flugrouten oder Nahrungsgebieten insbesondere durch Zerschneidungswirkungen oder durch Lichteinfall können durch o.g. Maßnahmen vermieden werden. Zur Aufrechterhaltung der Flugroute im Bereich des Wilddurchlasses westlich der A 31 wird während der Bauphase ein Fledermausleitzaun berücksichtigt. Störungen in Bezug auf das Winterquartier in der Böschung nahe „Zum Bergham“ lassen sich durch eine Bauzeitenregelung vermeiden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

12.8 V_{CEF} Anpassung Zugang Fledermausstollen

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

10.6 A_{CEF} Habitatbaumkonzept

11.3 A_{CEF} Habitatbaumkonzept

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme wird der Zugang zum Fledermausstollen, der nachweislich von Braunen Langohren genutzt wurde, in der Böschung verlegt. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation (dichter Bewuchs) stellt dies neben der Sicherung des Quartiers eine Optimierung dar. Mittels Habitatbaumkonzepten in den Bereichen „Papenbusch“ und „Borkener Paradies“ wird das natürliche Höhlenangebot erhöht. Die Funktionalität ist zum Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens gegeben.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☐ nein ☒ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

☒ ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage 19.2, Kap. 8 dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

☒ ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage 19.2, Kap. 8 dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☒ ja ☐ nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

☐ ja ☒ nein



Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

- ☒ Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})
11.1 A_{FCS}/FFH/CEF Ökologische Waldaufwertung
11.2 A_{FCS} Anlage von Kleingewässern/Grabenaufweitungen

Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass durch die Tötung einzelner Individuen und die Inanspruchnahme von Bereichen mit potenzieller Quartiereignung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt. Rückwirkungen auf den derzeit unzureichenden Erhaltungszustand der Population in der biogeografischen Region (Niedersachsen, atlantische Region) sind jedoch auszuschließen.

Mittels o.a. habitatfördernder Maßnahmen ist es möglich die lokale Population zu stützen. Dadurch, dass die Maßnahmen nördlich der Trasse umgesetzt werden, wird das Ziel verfolgt, den Tieren im Bereich „Borkener Berg“ Quartier- und Nahrungshabitate nördlich der Trasse anzubieten, um die Häufigkeit der Frequentierung der Trasse in Richtung der bisher genutzten Nahrungsgebiete im Bereich der Ems zu reduzieren.

Die Maßnahme ist geeignet die lokale Population insoweit zu stützen, dass das Vorhaben dem Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands nicht entgegensteht.

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?

☐ ja ☒ nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

- ☒ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 12.4 V_{CEF}

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung (V_{CEF})
☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
☒ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☐ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.1.2 Breitflügelfledermaus

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (G) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Die Breitflügelfledermaus legt ihre Wochenstubenquartiere in der Regel in Gebäuden an, wo Spalten, Dachböden, Zwischendecken und ähnliche Bereiche genutzt werden (DIETZ et al. 2016, NLWKN 2011B). Häufig sind Sommer- und Winterquartiere identisch, bezogen werden meist trockene Höhlen, Stollen und Keller. Geschlossene Waldgebiete werden von der Art gemieden. Naturnahe Gärten, Parks mit Hecken, Gebüsch und strukturreichen Gewässern, Waldränder, Baumreihen und Streuobstwiesen werden als Jagdhabitat genutzt (DIETZ et al. 2016, NLWKN 2011B).		
<u>Raumnutzung</u> Die Weibchen jagen in einem Radius von 4,5 km um das Quartier (seltener auch in einer Distanz bis zu 12 km). Insgesamt werden bis zu 10 Teiljagdgebiete aufgesucht, die meist über Leitlinien wie Hecken, Gewässer oder Wege miteinander in Verbindung stehen. Auf Transferflügen bewegen sich Breitflügelfledermäuse schnell in Höhen von 10 bis 15 m. Ein Jagdgebiet eines Individuums erstreckt sich im Mittel über 4,6 km² (DIETZ et al. 2016).		
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden können zur Zerstörung von Quartieren der Breitflügelfledermaus führen (Skiba 2009). Außerdem wirkt sich die Entfernung abgestorbener Äste oder ganzer älterer Bäume in Siedlungsbereichen negativ auf die Nahrungsgrundlage der Art aus (NLWKN 2011B). Nach dem Leitfaden des BMVBS (2011) stellen sämtliche baubedingte Wirkfaktoren potenzielle Gefährdungen dar. Hierzu zählen Fällarbeiten, (vorübergehende) Flächeninanspruchnahme durch Baustelleninfrastruktur, Lärm- und Lichtemission durch nächtlichen oder quartiernahen Baubetrieb und Erschütterungen im Zuge des Baubetriebs. Auch unter dem Aspekt anlagen- und betriebsbedingter Wirkfaktoren sind dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungen und Querungshindernisse, Verkehr (Kollisionen, Sogeffekt, Luftverwirbelung) sowie Schall- und Lichtemission zu berücksichtigen, die artspezifisch unterschiedliche Beeinträchtigungsintensitäten implizieren (BMVBS 2011). Aufbauend auf den für die Artengruppe der Fledermäuse genannten allgemein gültigen Empfindlichkeiten gegenüber Straßenbauvorhaben (BMVBS 2011), werden nachfolgend die besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten der Breitflügelfledermaus gegenüber den genannten Wirkfaktoren dargestellt. Sie basieren auf dem Leitfaden von BRINKMANN et al. (2008). Empfindlichkeit der Breitflügelfledermaus gegenüber: - Kollisionsgefahren: gering - Lichtemission: Licht nutzend, schwach meidend - Lärmemission: nein		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Die Breitflügelfledermaus ist flächendeckend in ganz Deutschland verbreitet (BFN 2013). Die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgröße oder Bestandstrend in den Bundesländern sind sehr heterogen. Es bestehen beträchtliche Erfassungslücken, so dass keine Schätzung der Bestandsgröße für Deutschland angegeben werden kann (BMU 2010). Der Erhaltungszustand wird als ungünstig und sich verschlechternd eingeschätzt (BFN 2013). Die Breitflügelfledermaus ist niedersachsenweit verbreitet und kommt vorrangig im Tiefland, im Bergland und entlang größerer Flüsse vor (NLWKN 2011B). Außerdem kommt die Art auf den Ostfriesischen Inseln (Norderney) vor.		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Regelmäßig durch Breitflügelfledermäuse genutzte Flugrouten konnten an einem Großteil der untersuchten Unterführungen, sowie in einigen Bereichen mit quer zur Trasse verlaufenden Gehölz- und Gewässerstrukturen festgestellt		

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

werden. Hinweise auf ein Wochenstubenquartier ergaben sich im Bereich „Versener Moor“ westlich der Anschlussstelle zur A 31. Breitflügelfledermäuse nutzten die Maikäfer im Umfeld des Eichenwäldchens an der Tunteler Straße ebenfalls als Nahrungsressource. Zudem konnte trassenparallele Jagdaktivität von Breitflügelfledermäusen in einem größeren Umfang an zwei Terminen im Spätsommer (Ende Juli und Anfang August) im Bereich „Borkener Berg“ sowohl über der Straße als auch auf der straßenabgewandten Seite der Gehölze beobachtet werden. Näheres zum Vorkommen s. Unterlage 19.5.2.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

12.2 V_{CEF} endoskopische Untersuchung von pot. Quartierbäumen / Quartierkontrolle

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

12.3 V_{CEF} bauzeitliche Durchlässigkeit von Unterführungen

12.5 V_{CEF} Stützwand am „Borkener Berg“

12.6 V_{CEF} Errichtung von Irritationsschutzwänden

12.13 V_{CEF} Wiederherstellung eines Wilddurchlasses

Gebäude, die im Zuge der Baufeldfreimachung abgerissen werden, können eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben. Ein Verletzen oder Töten von Tieren kann durch eine Bauzeitenregelung und Quartierkontrolle vermieden werden.

Betriebsbedingt können Kollisionen einzelner Individuen dieser bedingt strukturgebunden fliegenden Art und daraus resultierende Verletzungen oder Tötungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird jedoch sichergestellt, dass die Tiere die Trasse auch während der Bauphase unterfliegen können bzw. nicht zu niedrig in den Straßenraum einfliegen. Ein geringes Restrisiko hinsichtlich der Kollisionen verbleibt, was jedoch im Sinne des allgemeinen Lebensrisikos nicht unter die Verbotstatbestände fällt (KIEL 2007).

Eine Ausnahme ist hier der Bereich „Borkener Berg“. Durch die Stützwand im Bereich „Borkener Berg“ kann die Breite des Straßenquerschnitts zwar auf das erforderliche Maß reduziert werden. In diesem Bereich entsteht jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☒ ja ☐ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

12.3 V_{CEF} bauzeitliche Durchlässigkeit von Unterführungen

12.6 V_{CEF} Errichtung von Irritationsschutzwänden

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Als Störungen sind v. a. nächtliche Bauarbeiten, das Verstellen von Flugrouten durch Baugerüste oder betriebsbedingte Lichtimmissionen zu bewerten. Störungen von Flugrouten oder Nahrungsgebieten insbesondere durch Zerschneidungswirkungen oder durch Lichteinfall können durch o.g. Maßnahmen vermieden werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
12.1 V _{CEF} Bauzeitenregelungen	
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Derzeit bekannte Quartiere der Breitflügelfledermaus werden nicht in Anspruch genommen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht. Um dies auch sicherstellen werden Gebäude vor ihrem Abriss auf Quartiere von Breitflügelfledermäusen überprüft. Der Abriss erfolgt erst nach dem Verlassen etwaiger festgestellter Quartiere.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐ nein Prüfung endet hiermit ☒ ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	☒ ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage 19.2, Kap. 8 dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	☒ ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage 19.2, Kap. 8 dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ☐ ja ☒ nein ☐ Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS})	
Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Tötung einzelner Individuen eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt. Rückwirkungen auf den Erhaltungszustand der Population in der biogeografischen Region (Niedersachsen, atlantische Region) sind ebenfalls auszuschließen.	
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen? ☐ ja ☒ nein	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung (V_{CEF})
- ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☐ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.1.3 Fransenfledermaus

Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☒ Gesamtbewertung in atlant. Reg Nds unbek.
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Die bevorzugten Jagdlebensräume der Fransenfledermaus sind Parks, lichte Wälder, Hecken an Feldwegen, Streuobstwiesen, Feuchtgebiete und kleinere Gewässer (NLWKN 2011B, SKIBA 2009). Die Wochenstubengesellschaften nutzen Hohlräume von Außenverkleidungen, Zwischenwände oder hohle Decken, sowie Baumhöhlen. Zusätzlich werden Löcher und Aushöhlungen von Fassaden oder Baumhöhlen als Ruhequartiere genutzt. Als Winterquartiere werden unterirdische Hohlräume (stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker) angenommen (NLWKN 2011B).		
<u>Raumnutzung</u> Wochenstubenverbände nutzen während der Sommersaison eine Vielzahl von Quartieren innerhalb von Gebieten mit bis zu 2 km² Größe. Jagdgebiete haben eine durchschnittliche Größe von 215 ha und bestehen aus mehreren Teiljagdgebieten (maximal 6, jeweils 2-10 ha groß). Die Entfernung zwischen Jagdgebieten und Quartieren kann bis zu 4 km betragen (DIETZ et al. 2016). Nach SKIBA (2009) kann die Fransenfledermaus als ortstreu bezeichnet werden.		
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Der Verlust von Wochenstuben- und Sommerquartieren durch Entnahme von Höhlenbäumen ist ein wichtiger Gefährdungsfaktor der Art. Die Beeinträchtigung des Jagdlebensraumes und der Nahrungsgrundlagen durch naturferne Waldbewirtschaftung, insbesondere durch großflächige Rodung ist ebenfalls zu nennen. Nach dem Leitfaden des BMVBS (2011) stellen sämtliche baubedingte Wirkfaktoren potenzielle Gefährdungen dar. Hierzu zählen Fällarbeiten, (vorübergehende) Flächeninanspruchnahme durch Baustelleninfrastruktur, Lärm- und Lichtemission durch nächtlichen oder quartiernahen Baubetrieb und Erschütterungen im Zuge des Baubetriebs. Auch unter dem Aspekt anlagen- und betriebsbedingter Wirkfaktoren sind dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungen und Querungshindernisse, Verkehr (Kollisionen, Sogeffekt, Luftverwirbelung) sowie Schall- und Lichtemission zu berücksichtigen, die artspezifisch unterschiedliche Beeinträchtigungsintensitäten implizieren (BMVBS 2011). Aufbauend auf den für die Artengruppe der Fledermäuse genannten allgemein gültigen Empfindlichkeiten gegenüber Straßenbauvorhaben (BMVBS 2011), werden nachfolgend die besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten der Fransenfledermaus gegenüber den genannten Wirkfaktoren dargestellt. Sie basieren auf dem Leitfaden von BRINKMANN et al. (2008). Gemäß BMVBS (2011) zeigt die Fransenfledermaus folgende Empfindlichkeiten: - Kollisionsgefahren: hoch - Lichtemission: indifferent gegenüber diffusem Licht - Lärmemission: nein		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Die Fransenfledermaus ist deutschlandweit verbreitet, wurde allerdings im nördlichen Niedersachsen in deutlich geringerer Dichte als im restlichen Bundesgebiet nachgewiesen. Die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgröße oder Bestandstrend in den Bundesländern sind sehr heterogen. Es bestehen beträchtliche Erfassungslücken, so dass keine Schätzung der Bestandsgröße für Deutschland angegeben werden kann (BMU 2010). Dennoch wird der Erhaltungszustand als günstig eingeschätzt (BfN 2013). Die Fransenfledermaus reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Abgesehen von einigen Vorkommenslücken, welche teilweise durch nicht gemeldete Nachweise begründet sind, ist die Art niedersachsenweit verbreitet (NLWKN 2011B).		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich		

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Regelmäßig genutzte Flugrouten konnten an einem Großteil der untersuchten Unterführungen, sowie in einigen Bereichen mit quer zur Trasse verlaufenden Gehölz- und Gewässerstrukturen festgestellt werden. Fransenfledermäuse konnten an mehreren Stellen im UG nachgewiesen werden. Ein am „Borkener Berg“ zweimal innerhalb einer halben Stunde gefangenes säugendes Weibchen jagte vermutlich über der feuchten Gras- und Staudenfläche nördlich der Trasse. Weitere Jagdgebiete sind im Bereich Bergham zu vermuten. Die Waldflächen im westlichen Trassenabschnitt („Bergham“, „Papenbusch“, evtl. „Borkener Paradies“) dürften ebenfalls eine Funktion für die in den Bereichen nachgewiesenen Wochenstubenkolonien aufweisen. Westlich der A 31 stellen vermutlich die Moorflächen nördlich der Trasse Jagdgebiete für die Art dar. Dies lässt die Flugrichtung der drei zuerst beobachteten Tiere, von denen eines (Fransenfledermaus-Weibchen, säugend) gefangen werden konnte, vermuten. Nicht näher bestimmbare Myotis-Arten (und damit potenziell auch Fransenfledermäuse) wurden an allen Untersuchungspunkten festgestellt. Näheres zum Vorkommen s. Unterlage 19.5.2.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

12.2 V_{CEF} endoskopische Untersuchung von pot. Quartierbäumen / Quartierkontrolle

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

12.3 V_{CEF} bauzeitliche Durchlässigkeit von Unterführungen

12.4 V_{CEF} bauzeitliche Errichtung eines Fledermausleitzungs

12.5 V_{CEF} Stützwand am „Borkener Berg“

12.6 V_{CEF} Errichtung von Irritationsschutzwänden

12.13 V_{CEF} Wiederherstellung eines Wilddurchlasses

Baubedingt können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, wenn die Fällungen außerhalb des Sommers (Sommerquartiere) stattfinden. Die Art überwintert nicht in Baumhöhlen oder –spalten, nutzt diese aber als Ruhequartiere. Gebäude, die im Zuge der Baufeldfreimachung abgerissen werden, können eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben. Ein Verletzen oder Töten von Tieren kann durch eine Bauzeitenregelung und Quartierkontrolle weitgehend vermieden werden.

Betriebsbedingt können Kollisionen einzelner Individuen dieser strukturgebunden fliegenden Art und daraus resultierende Verletzungen oder Tötungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird jedoch sichergestellt, dass die Tiere die Trasse auch während der Bauphase unterfliegen können bzw. nicht zu niedrig in den Straßenraum einfliegen. Ein geringes Restrisiko hinsichtlich der Kollisionen verbleibt, was jedoch im Sinne des allgemeinen Lebensrisikos nicht unter die Verbotstatbestände fällt (KIEL 2007).

Eine Ausnahme ist hier der Bereich „Borkener Berg“. Durch die Stützwand im Bereich „Borkener Berg“ kann die Breite des Straßenquerschnitts zwar auf das erforderliche Maß reduziert werden. In diesem Bereich entsteht jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☒ ja ☐ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

12.3 V_{CEF} bauzeitliche Durchlässigkeit von Unterführungen

12.4 V_{CEF} bauzeitliche Errichtung eines Fledermausleitzungs

12.6 V_{CEF} Errichtung von Irritationsschutzwänden

12.7 V_{CEF} Blendschutz am Bauwerk „Zum Bergham“

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	
Als Störungen sind v. a. nächtliche Bauarbeiten, das Verstellen von Flugrouten durch Baugerüste oder betriebsbedingte Lichtimmissionen zu bewerten. Störungen von Flugrouten oder Nahrungsgebieten insbesondere durch Zerschneidungswirkungen oder durch Lichteinfall können durch o.g. Maßnahmen vermieden werden. Zur Aufrechterhaltung der Flugroute im Bereich des Wilddurchlasses westlich der A 31 wird während der Bauphase ein Fledermausleitzaun berücksichtigt. Störungen in Bezug auf das Winterquartier in der Böschung nahe „Zum Bergham“ lassen sich durch eine Bauzeitenregelung vermeiden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) 12.8 V_{CEF} Anpassung Zugang Fledermausstollen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) 10.6 A_{CEF} Habitatbaumkonzept 11.3 A_{CEF} Habitatbaumkonzept ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Für Myotisarten wie die Fransenfledermaus ist von einer potenziellen Betroffenheit von Sommer- und Winterquartieren (Baumhöhlen, künstlicher Fledermausstollen) auszugehen. Im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme wird der Zugang zum Fledermausstollen in der Böschung verlegt. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation (dichter Bewuchs) stellt dies neben der Sicherung des Quartiers eine Optimierung dar. Mittels Habitatbaumkonzepten in den Bereichen „Papenbusch“ und „Borkener Paradies“ wird das natürliche Höhlenangebot für Ruhequartiere erhöht. Die Funktionalität ist zum Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens gegeben.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐ nein ☒ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	☒ ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage 19.2, Kap. 8 dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	☒ ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage 19.2, Kap. 8 dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☒ ja ☐ nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ☐ ja ☒ nein ☒ Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS}) 11.1 $A_{FCS/IFFH/CEF}$ Ökologische Waldaufwertung 11.2 A_{FCS} Anlage von Kleingewässern/Graben aufweitungen Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass durch die Tötung einzelner Individuen und die Inanspruchnahme von Bereichen mit potenzieller Quartiereignung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt. Rückwirkungen auf den Erhaltungszustand der Population in der biogeografischen Region (Niedersachsen, atlantische Region) sind jedoch auszuschließen. Mittels o.a. habitatfördernder Maßnahmen ist es möglich die lokale Population zu stützen. Dadurch, dass die Maßnahmen	

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

nördlich der Trasse umgesetzt werden, wird das Ziel verfolgt, den Tieren im Bereich „Borkener Berg“ Quartier- und Nahrungshabitate nördlich der Trasse anzubieten, um die Häufigkeit der Frequentierung der Trasse in Richtung der bisher genutzten Nahrungsgebiete im Bereich der Ems zu reduzieren.

Die Maßnahme ist geeignet die lokale Population insoweit zu stützen, dass das Vorhaben dem Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands nicht entgegensteht.

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?

☐ ja ☒ nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

☒ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 12.4 V_{CEF}

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung (V_{CEF})
- ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- ☒ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☐ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.1.4 Große Bartfledermaus

Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (V) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Große Bartfledermäuse bevorzugen Wälder und Gewässer als Nahrungshabitate (NLWKN 2011B, SKIBA 2009). Sie besiedeln, wie auch die Kleine Bartfledermaus, Baumhöhlen oder Gebäude als Sommerquartiere und nehmen zusätzlich Fledermauskästen an. Wochenstubengesellschaften nutzen Hohlräume von Außenverkleidungen und Dachziegeln. Auch Zwischenräume oder hohle Decken in Häusern in der Nähe von Waldrändern werden angenommen. Winterquartiere sind vorwiegend frostfreie Bereiche in unterirdischen Hohlräumen (stillgelegte Stollen, Höhlen und Keller mit hoher relativer Luftfeuchtigkeit und Temperaturen von 2-6 °C). Als Nahrungshabitate nutzt die Art insbesondere reich strukturierte Laub- und Misch- und Nadelwälder an feuchten Standorten. Auch Hecken, Gräben und Ufergehölze sind zu nennen (NLWKN 2011b).		
<u>Raumnutzung</u> Bis zu 13 Teiljagdgebiete von jeweils 1-4 ha Größe werden abgeflogen. Diese befinden sich in Entfernungen von bis zu 10 km zum Quartier. Eine Kolonie nutzt auf diese Weise eine Gesamtfläche von über 100 km². Für die Transferflüge zwischen Quartier und Nahrungshabitat nutzen Große Bartfledermäuse im Offenland Leitstrukturen wie Feldgehölze oder Bachläufe (DIETZ et al. 2016). Die Flughöhe liegt meist zwischen 1-5 m, seltener in Baumkronenhöhe. Wege und Schneisen werden regelmäßig auf- und abgeflogen (SKIBA 2009).		
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Die Zerstörung des Lebensraumes durch die Entnahme von Altholz-Höhlenbäumen, die als Sommerquartier dienen zählt zu einem wichtigen Gefährdungsfaktor der Art. Beeinträchtigungen des Jagdlebensraumes durch teilweise naturferne Waldbewirtschaftung sind ebenfalls zu nennen. Nach dem Leitfaden des BMVBS (2011) stellen sämtliche baubedingte Wirkfaktoren potenzielle Gefährdungen dar. Hierzu zählen Fällarbeiten, (vorübergehende) Flächeninanspruchnahme durch Baustelleninfrastruktur, Lärm- und Lichtemission durch nächtlichen oder quartiernahen Baubetrieb und Erschütterungen im Zuge des Baubetriebs. Auch unter dem Aspekt anlagen- und betriebsbedingter Wirkfaktoren sind dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungen und Querungshindernisse, Verkehr (Kollisionen, Sogeffekt, Luftverwirbelung) sowie Schall- und Lichtemission zu berücksichtigen, die artspezifisch unterschiedliche Beeinträchtigungsintensitäten implizieren (BMVBS 2011). Aufbauend auf den für die Artengruppe der Fledermäuse genannten allgemein gültigen Empfindlichkeiten gegenüber Straßenbauvorhaben (BMVBS 2011), werden nachfolgend die besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten der Großen Bartfledermaus gegenüber den genannten Wirkfaktoren dargestellt. Sie basieren auf dem Leitfaden von BRINKMANN et al. (2008). Gemäß BMVBS (2011) zeigt die Große Bartfledermaus folgende Empfindlichkeiten: - Kollisionsgefahren: hoch - Lichtemission: indifferent gegenüber diffusem Licht - Lärmemission: nein		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Abgesehen von den Küstenbereichen Niedersachsens und Schleswig-Holsteins ist die Große Bartfledermaus deutschlandweit verbreitet (BFN 2013). Die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgröße oder Bestandstrend in den Bundesländern sind sehr heterogen. Es bestehen beträchtliche Erfassungslücken, so dass keine Schätzung der Bestandsgröße für Deutschland angegeben werden kann (BMU 2010). Der Erhaltungszustand wird als unzureichend beurteilt (BFN 2013). Die Große Bartfledermaus reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Sie wurde bisher vorrangig im südlichen Bergland		

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

nachgewiesen. Allerdings wird vermutet, dass deutlich mehr Wochenstuben existieren, als bisher nachgewiesen wurden (unzureichende Erfassungs- und Meldetätigkeit) (NLWKN 2011B).

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Regelmäßig genutzte Flugrouten konnten an einem Großteil der untersuchten Unterführungen, sowie in einigen Bereichen mit quer zur Trasse verlaufenden Gehölz- und Gewässerstrukturen festgestellt werden. Hinweise auf Jagdgebiete von Bartfledermäusen ergaben sich im westlichen Bereich der Flutmuldenbrücke. Dort konnte ein adultes Männchen gefangen werden. Nicht näher bestimmbare Myotis-Arten (und damit potenziell auch Große Bartfledermäuse) wurden an allen Untersuchungspunkten festgestellt. Näheres zum Vorkommen s. Unterlage 19.5.2.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

12.2 V_{CEF} endoskopische Untersuchung von pot. Quartierbäumen / Quartierkontrolle

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

12.3 V_{CEF} bauzeitliche Durchlässigkeit von Unterführungen

12.5 V_{CEF} Stützwand am „Borkener Berg“

12.6 V_{CEF} Errichtung von Irritationsschutzwänden

12.13 V_{CEF} Wiederherstellung eines Wilddurchlasses

Baubedingt können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, wenn die Fällungen außerhalb des Sommers (Sommerquartiere) stattfinden. Die Art überwintert nicht in Baumhöhlen oder -spalten, nutzt diese aber als Ruhequartiere. Gebäude, die im Zuge der Baufeldfreimachung abgerissen werden, können eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben. Ein Verletzen oder Töten von Tieren kann durch eine Bauzeitenregelung und Quartierkontrolle vermieden werden.

Betriebsbedingt können Kollisionen einzelner Individuen dieser strukturgebunden fliegenden Art und daraus resultierende Verletzungen oder Tötungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird jedoch sichergestellt, dass die Tiere die Trasse auch während der Bauphase unterfliegen können bzw. nicht zu niedrig in den Straßenraum einfliegen. Ein geringes Restrisiko hinsichtlich der Kollisionen verbleibt, was jedoch im Sinne des allgemeinen Lebensrisikos nicht unter die Verbotstatbestände fällt (KIEL 2007).

Eine Ausnahme ist hier der Bereich „Borkener Berg“. Durch die Stützwand im Bereich „Borkener Berg“ kann die Breite des Straßenquerschnitts zwar auf das erforderliche Maß reduziert werden. In diesem Bereich entsteht jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☒ ja ☐ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

12.3 V_{CEF} bauzeitliche Durchlässigkeit von Unterführungen

12.6 V_{CEF} Errichtung von Irritationsschutzwänden

12.7 V_{CEF} Blendschutz am Bauwerk „Zum Bergham“

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Als Störungen sind v.a. nächtliche Bauarbeiten, das Verstellen von Flugrouten durch Baugerüste oder betriebsbedingte Lichtimmissionen zu bewerten. Störungen von Flugrouten oder Nahrungsgebieten insbesondere durch

Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	
Zerschneidungswirkungen oder durch Lichteinfall können durch o.g. Maßnahmen vermieden werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) 12.8 V_{CEF} Anpassung Zugang Fledermausstollen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) 10.6 A_{CEF} Habitatbaumkonzept 11.3 A_{CEF} Habitatbaumkonzept ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Für Myotisarten wie die Große Bartfledermaus ist von einer potenziellen Betroffenheit von Sommer- und Winterquartieren (Baumhöhlen, künstlicher Fledermausstollen) auszugehen. Im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme wird der Zugang zum Fledermausstollen in der Böschung verlegt. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation (dichter Bewuchs) stellt dies neben der Sicherung des Quartiers eine Optimierung dar. Mittels Habitatbaumkonzepten in den Bereichen „Papenbusch“ und „Borkener Paradies“ wird das natürliche Höhlenangebot erhöht. Die Funktionalität ist zum Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens gegeben.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐ nein ☒ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	☒ ja
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage 19.2, Kap. 8 dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	☒ ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage 19.2, Kap. 8 dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☒ ja ☐ nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ☐ ja ☒ nein ☒ Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS}) 11.1 $A_{FCS/FFH/CEF}$ Ökologische Waldaufwertung 11.2 A_{FCS} Anlage von Kleingewässern/Graben aufweitungen	
Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass durch die Tötung einzelner Individuen und die Inanspruchnahme von Bereichen mit potenzieller Quartiereignung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt. Rückwirkungen auf den Erhaltungszustand der Population in der biogeografischen Region (Niedersachsen, atlantische Region) sind jedoch auszuschließen. Mittels o.a. habitatfördernder Maßnahmen ist es möglich die lokale Population zu stützen. Dadurch, dass die Maßnahmen nördlich der Trasse umgesetzt werden, wird das Ziel verfolgt, den Tieren im Bereich „Borkener Berg“ Quartier- und Nahrungshabitate nördlich der Trasse anzubieten, um die Häufigkeit der Frequentierung der Trasse in Richtung der bisher genutzten Nahrungsgebiete im Bereich der Ems zu reduzieren.	

Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	
Die Maßnahme ist geeignet die lokale Population insoweit zu stützen, dass das Vorhaben dem Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands nicht entgegensteht.	
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen? ☐ ja ☒ nein	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☒ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☐ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

2.1.5 Großer Abendsegler

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. V ☒ RL Niedersachsen, Kat. 2	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Bevorzugte Sommer- und Winterquartiere des Großen Abendseglers sind Baumhöhlen, sodass insbesondere Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen aufgesucht werden (SKIBA 2009). Die Art nutzt alte Spechthöhlen, Fäulnishöhlen oder alte stehende Bäume mit Rissen oder Spalten hinter der Rinde in 4-12 m Höhe, z.T. auch höher. Idealerweise sollten Baumhöhlungen sowohl in älteren (Winterquartier) als auch in jüngeren (Sommerquartier) Beständen vorliegen (NLWKN 2011B). Daneben werden auch Städte besiedelt, solange sie einen ausreichenden Baumbestand oder hohe Dichte an hochfliegenden Insekten aufweisen (SKIBA 2009, DIETZ et al. 2016). Waldstrukturen parkartiger Natur sowie intakte Hudewälder weisen aufgrund ausreichender Freiflächen für Flugmanöver hervorragende Qualitäten als Jagdhabitat auf.		
<u>Raumnutzung</u> Die Baumquartiere der Art (v. a. bei Wochenstubenkolonien) werden häufig gewechselt. Sie können sich über Flächen von bis zu 200 ha verteilen. Der Quartierwechsel erfolgt auf Entfernungen von bis zu 12 km. Die Jagddistanz beträgt bis zu 2,5 km, bei Eintierern sogar bis zu 26 km (DIETZ et al. 2016). NLWKN (2011B) nennt Jagddistanzen von z. T. über 10 km. Die Art fliegt bei der Jagd und auf Flugrouten hoch (>15 m) und schnell. Sie hat eine geringe Strukturbindung beim Flug und fliegt z. T. auch im freien Luftraum (BMVBS 2011). Weiterhin ist der Große Abendsegler eine typische wandernde Art, die den Winter in Südeuropa verbringt; Überflüge sind meist kürzer als 1.000 km (DIETZ et al. 2016). Die Weibchen der Großen Abendsegler weisen eine extrem hohe Treue zu ihrem Geburtsort auf (NLWKN 2011B).		
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Durch die Entnahme von Alt- und Totholz in Wochenstubegebieten des Großen Abendseglers, kommt es neben dem Verlust von Lebensstätten der Art auch zum Verlust von Habitaten bedeutender Nahrungsinsekten (NLWKN 2011b). Nach dem Leitfaden des BMVBS (2011) stellen sämtliche baubedingte Wirkfaktoren potenzielle Gefährdungen dar. Hierzu zählen Fällarbeiten, (vorübergehende) Flächeninanspruchnahme durch Baustelleninfrastruktur, Lärm- und Lichtemission durch nächtlichen oder quaternahen Baubetrieb und Erschütterungen im Zuge des Baubetriebs. Auch unter dem Aspekt anlagen- und betriebsbedingter Wirkfaktoren sind dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungen und Querungshindernisse, Verkehr (Kollisionen, Sogeffekt, Luftverwirbelung) sowie Schall- und Lichtemission zu berücksichtigen, die artspezifisch unterschiedliche Beeinträchtigungsintensitäten implizieren (BMVBS 2011). Aufbauend auf den für die Artengruppe der Fledermäuse genannten allgemein gültigen Empfindlichkeiten gegenüber Straßenbauvorhaben (BMVBS 2011), werden nachfolgend die besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten des Großen Abendseglers gegenüber den genannten Wirkfaktoren dargestellt. Sie basieren auf dem Leitfaden von BRINKMANN et al. (2008). Gemäß BMVBS (2011) zeigt der Große Abendsegler folgende Empfindlichkeiten: - Kollisionsgefahr: gering - Lichtemission: Licht nutzend - Lärmemission: nein		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der Große Abendsegler ist in Deutschland weit verbreitet (BFN 2013). Die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgröße oder Bestandstrend in den Bundesländern sind sehr heterogen. Es bestehen beträchtliche Erfassungslücken, so dass keine Schätzung der Bestandsgröße für Deutschland angegeben werden kann (BMU 2010). Dennoch wird der Erhaltungszustand als günstig eingeschätzt (BFN 2013). Die Art ist niedersachsenweit bis in die Harzhochlagen verbreitet, kommt jedoch im waldarmen, nordwestlichen Tiefland nicht sehr zahlreich vor (NLWKN 2011B). Außerdem wurde der Große Abendsegler bisher nicht an der Küste sowie an der Unterems nachgewiesen (vermutlich aufgrund von Erfassungslücken).		

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Große Abendsegler war die am häufigsten gefangene Art. Fänge erfolgten im Bereich „Versener Moor“, am „Bergham“ sowie im Altholzbestand „Papenbusch“ südlich der E 233. Bei den Vorkommen im Bereich „Papenbusch“ handelt es sich sehr wahrscheinlich um Individuen einer im Umfeld ansässigen Wochenstubenkolonie. Jagdgebiete von Großen Abendseglern befanden sich über dem Heidesee und dem „Versener Moor“. Der Bereich der Emsaue wurde im ganzen Untersuchungszeitraum großräumig zur Jagd genutzt. Im Mai stellte zudem das Eichenwäldchen im Siedlungsbereich Tuntel, wohl aufgrund eines starken Maikäferflugs, ein recht intensiv genutztes Nahrungshabitat für Große Abendsegler dar. Dort liegt auch ein Quartierverdacht vor. Im nordwestlichen Teil des Waldes Roheide wurde ein Sommerquartier in einem Flachkasten festgestellt. Ein Balzquartier konnte auch auf dem Abbruchgelände Meppener Straße Süd 1 festgestellt werden. Flugrouten wurden im Bereich des Wilddurchlasses westlich der A 31, am Bergham und am „Borkener Berg“ festgestellt. Näheres zum Vorkommen s. Unterlage 19.5.2.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

12.2 V_{CEF} endoskopische Untersuchung von pot. Quartierbäumen / Quartierkontrolle

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

12.3 V_{CEF} bauzeitliche Durchlässigkeit von Unterführungen

12.5 V_{CEF} Stützwand am „Borkener Berg“

12.6 V_{CEF} Errichtung von Irritationsschutzwänden

12.13 V_{CEF} Wiederherstellung eines Wilddurchlasses

Aufgrund der Lebensraumsprüche der Art und der Nachweise im Zuge der Kartierungen ist davon auszugehen, dass im Zuge der Baufeldfreimachung Bäume gefällt werden, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben. Ein Verletzen oder Töten von Tieren kann durch eine Bauzeitenregelung weitgehend vermieden werden. Dazu sind die als Habitate geeigneten Bäume nach Auflösung der Wochenstubenverbände und vor Beginn der Winterruhe zu fällen, da zu dieser Zeit die Tiere noch mobil sind und fliehen können. Zusätzlich sind potenzielle Quartierbäume endoskopisch auf Fledermausbesatz zu untersuchen, winterschlafende Tiere fachgerecht zu versorgen und in einem Winterschlafkasten umgesetzt werden.

Obwohl die Art weniger strukturgebunden fliegt, können betriebsbedingte Kollisionen einzelner Individuen und daraus resultierende Verletzungen oder Tötungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird jedoch sichergestellt, dass die Tiere nicht zu niedrig in den Straßenraum einfliegen bzw. die Trasse auch während der Bauphase ggf. unterfliegen können. Ein geringes Restrisiko hinsichtlich der Kollisionen verbleibt, was jedoch im Sinne des allgemeinen Lebensrisikos nicht unter die Verbotstatbestände fällt (KIEL 2007).

Eine Ausnahme ist hier der Bereich „Borkener Berg“. Durch die Stützwand im Bereich „Borkener Berg“ kann die Breite des Straßenquerschnitts zwar auf das erforderliche Maß reduziert werden. In diesem Bereich wird jedoch auch für diese weniger strukturgebunden fliegende Art mit hoher Wahrscheinlichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko entstehen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☒ ja ☐ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

12.3 V_{CEF} bauzeitliche Durchlässigkeit von Unterführungen

12.6 V_{CEF} Errichtung von Irritationsschutzwänden

12.7 V_{CEF} Blendschutz am Bauwerk „Zum Bergham“

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Als Störungen sind v.a. nächtliche Bauarbeiten, das Verstellen von Flugrouten durch Baugerüste oder betriebsbedingte Lichtimmissionen zu bewerten. Störungen von Flugrouten oder Nahrungsgebieten insbesondere durch Zerschneidungswirkungen oder durch Lichteinfall können durch o.g. Maßnahmen vermieden werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

10.6 A_{CEF} Habitatbaumkonzept

11.3 A_{CEF} Habitatbaumkonzept

11.4 A_{CEF} Anbringen von Fledermauskästen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Um die Quartierfunktionen für Große Abendsegler, die im Bereich „Papenburg“ und mutmaßlich auch im Wäldchen an der Tunteler Straße verloren gehen, zu sichern, werden CEF-Maßnahmen vorgesehen. Dem Vorsorgeprinzip folgend ist von einer ganzjährigen Quartierfunktion des Baumbestandes auszugehen, sodass eine Mischung verschiedener Kastentypen (Flachkästen, Großraumhöhlen, Überwinterungshöhlen) gewählt werden sollte. Für das nachgewiesene Balzquartier und die beiden Spechtbäume, die als Quartier geeignet sind, sind mindestens neun Fledermauskästen erforderlich. Die Anzahl ist nachträglich entsprechend der letztendlich überplanten Anzahl Höhlenbäume im Verhältnis 1 : 3 aufzustocken. Die Kästen sollten mit einem freien Anflug und einer Mindesthöhe von 4 m aufgehängt werden. Mittels Habitatbaumkonzepten in den Bereichen „Papenburg“ und „Borkener Paradies“ wird zusätzlich das natürliche Höhlenangebot erhöht. Die Funktionalität ist zum Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens gegeben.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☐ nein ☒ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

☒ ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage 19.2, Kap. 8 dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

☒ ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage 19.2, Kap. 8 dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☒ ja ☐ nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

☐ ja ☒ nein

☒ Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

11.1 A_{FCS/FFH/CEF} Ökologische Waldaufwertung

11.2 A_{FCS} Anlage von Kleingewässern/Graben aufweitungen

Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass durch die Tötung einzelner Individuen und die Inanspruchnahme von Bereichen mit hoher Quartiereignung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Rückwirkungen auf den Erhaltungszustand der Population in der biogeografischen Region (Niedersachsen, atlantische Region) sind jedoch auszuschließen.

Mittels o.a. habitatfördernder Maßnahmen ist es möglich die lokale Population zu stützen. Die Maßnahme ist geeignet die lokale Population insoweit zu stützen, dass das Vorhaben dem Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands nicht entgegensteht.

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?

☐ ja ☒ nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung (V_{CEF})
- ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- ☒ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☐ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.1.6 Kleiner Abendsegler

Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (D) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (1)	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumansprüche</u> Der Kleine Abendsegler ist ein typischer Waldbewohner welcher vorzugsweise Baumhöhlen als Sommer- und Winterquartiere nutzt (NLWKN 2011B, SKIBA 2009). Zusätzlich werden Fledermauskästen sowie vereinzelt auch Gebäuderitzen aufgesucht. Die Ansprüche der Art an ihren Lebensraum sind weitgehend deckungsgleich mit denen des Großen Abendseglers. Allerdings weist der Kleine Abendsegler größere Affinitäten zu strukturreichen Laubwäldern mit Altholzbeständen auf. Günstige Jagdgebiete stellen Laubwälder, parkartige Waldstrukturen, intakte Hudewälder, Baumalleen und Baumreihen entlang von Gewässern dar (DIETZ et al. 2016, NLWKN 2011B). Gebiete mit allgemein hoher Insektdichte werden grundsätzlich bevorzugt.		
<u>Raumnutzung</u> Die Art vollzieht Quartierwechsel zum Teil täglich und kleinräumig bis in 1,7 km Entfernung. Kolonien des Kleinen Abendseglers können während des Sommers bis zu 50 Quartiere in einem 300 ha großen Gebiet nutzen. Die Distanz zwischen Jagdhabitaten und Quartieren liegt bei bis zu 4,2 km. Die Jagdhabitate des Kleinen Abendseglers haben eine Größe von 7,4 – 18,4 km² (DIETZ et al. 2016).		
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Störwirkungen entstehen u. a. durch die Beseitigung alter Bäume mit potentieller Quartierfunktion in Parks oder Alleen. Auch die Entnahme von Alt- und Totholz in Wochenstubegebieten führt zum Verlust von Lebensstätten des Kleinen Abendseglers und von Habitaten seiner Nahrungsinsekten (NLWKN 2011B). Nach dem Leitfaden des BMVBS (2011) stellen sämtliche baubedingte Wirkfaktoren potenzielle Gefährdungen dar. Hierzu zählen Fällarbeiten, (vorübergehende) Flächeninanspruchnahme durch Baustelleninfrastruktur, Lärm- und Lichtemission durch nächtlichen oder quartiernahen Baubetrieb und Erschütterungen im Zuge des Baubetriebs. Auch unter dem Aspekt anlagen- und betriebsbedingter Wirkfaktoren sind dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungen und Querungshindernisse, Verkehr (Kollisionen, Sogeffekt, Luftverwirbelung) sowie Schall- und Lichtemission zu berücksichtigen, die artspezifisch unterschiedliche Beeinträchtigungsintensitäten implizieren (BMVBS 2011). Aufbauend auf den für die Artengruppe der Fledermäuse genannten allgemein gültigen Empfindlichkeiten gegenüber Straßenbauvorhaben (BMVBS 2011), werden nachfolgend die besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten des Kleinabendseglers gegenüber den genannten Wirkfaktoren dargestellt. Sie basieren auf dem Leitfaden von BRINKMANN et al. (2008). Gemäß BMVBS (2011) zeigt der Kleine Abendsegler folgende Empfindlichkeiten: - Kollisionsgefahren: gering - Lichtemission: Licht nutzend, schwach meidend - Lärmemission: nein		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der Kleine Abendsegler ist in Deutschland zwar nicht häufig, wohl aber weit verbreitet (BFN 2013, SKIBA 2009). Die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgröße und Bestandstrend in den Bundesländern sind sehr heterogen. Es bestehen beträchtliche Erfassungslücken, so dass keine Schätzung der Bestandsgröße für Deutschland angegeben werden kann (BMU 2010, NLWKN 2011b). Der Erhaltungszustand wird als unzureichend eingeschätzt (BFN 2013). Der Kleine Abendsegler ist in Niedersachsen bis auf den äußersten Westen und Nordwesten verbreitet, aber nicht so häufig wie der Große Abendsegler (BFN 2013). Die Nachweisschwerpunkte liegen in Südostniedersachsen. In Ostfriesland und an der Unterems ist er nicht nachgewiesen.		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich		

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Kleine Abendsegler konnten nur sporadisch im Gebiet nachgewiesen werden. Neben dem Fang eines Tieres im Bereich „Versener Moor“ waren unter den im Bereich des Eichenwäldchens am Tuntel jagenden Tieren auch Kleine Abendsegler. Auch im Bereich „Borkener Berg“ besteht ein Verdacht auf Vorkommen der Art. Flugrouten wurden im Bereich des Wilddurchlasses westlich der A 31 und am „Borkener Berg“ festgestellt. Näheres zum Vorkommen s. Unterlage 19.5.2.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

12.2 V_{CEF} endoskopische Untersuchung von pot. Quartierbäumen / Quartierkontrolle

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

12.3 V_{CEF} bauzeitliche Durchlässigkeit von Unterführungen

12.5 V_{CEF} Stützwand am „Borkener Berg“

12.6 V_{CEF} Errichtung von Irritationsschutzwänden

12.13 V_{CEF} Wiederherstellung eines Wilddurchlasses

Aufgrund der Lebensraumsprüche der Art und der Nachweise im Zuge der Kartierungen ist davon auszugehen, dass im Zuge der Baufeldfreimachung Bäume gefällt werden, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben können. Ein Verletzen oder Töten von Tieren kann durch eine Bauzeitenregelung weitgehend vermieden werden. Dazu sind die als Habitate geeigneten Bäume nach Auflösung der Wochenstubenverbände und vor Beginn der Winterruhe zu fällen, da zu dieser Zeit die Tiere noch mobil sind und fliehen können. Zusätzlich sind potenzielle Quartierbäume endoskopisch auf Fledermausbesatz zu untersuchen, winterschlafende Tiere fachgerecht zu versorgen und in einem Winterschlafkasten umgesetzt werden.

Obwohl die Art weniger strukturgebunden fliegt, können betriebsbedingte Kollisionen einzelner Individuen und daraus resultierende Verletzungen oder Tötungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird jedoch sichergestellt, dass die Tiere nicht zu niedrig in den Straßenraum einfliegen bzw. die Trasse auch während der Bauphase ggf. unterfliegen können. Ein geringes Restrisiko hinsichtlich der Kollisionen verbleibt, was jedoch im Sinne des allgemeinen Lebensrisikos nicht unter die Verbotstatbestände fällt (KIEL 2007).

Eine Ausnahme ist hier der Bereich „Borkener Berg“. Durch die Stützwand im Bereich „Borkener Berg“ kann die Breite des Straßenquerschnitts zwar auf das erforderliche Maß reduziert werden. In diesem Bereich wird jedoch auch für diese weniger strukturgebunden fliegende Art mit hoher Wahrscheinlichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko entstehen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☒ ja ☐ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

12.3 V_{CEF} bauzeitliche Durchlässigkeit von Unterführungen

12.6 V_{CEF} Errichtung von Irritationsschutzwänden

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Als Störungen sind v.a. nächtliche Bauarbeiten, das Verstellen von Flugrouten durch Baugerüste oder betriebsbedingte Lichtimmissionen zu bewerten. Störungen von Flugrouten oder Nahrungsgebieten insbesondere durch Zerschneidungswirkungen oder durch Lichteinfall können durch o.g. Maßnahmen vermieden werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) 10.6 A _{CEF} Habitatbaumkonzept 11.3 A _{CEF} Habitatbaumkonzept ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Mittels Habitatbaumkonzepten in den Bereichen „Papenbusch“ und „Borkener Paradies“ wird das natürliche Höhlenangebot erhöht. Die Funktionalität ist zum Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens gegeben.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☐ nein Prüfung endet hiermit ☒ ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor ☒ ja Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage 19.2, Kap. 8 dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ☒ ja Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage 19.2, Kap. 8 dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☒ ja ☐ nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ☐ ja ☒ nein ☒ Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS}) 11.1 A _{FCS/FFH/CEF} Ökologische Waldaufwertung 11.2 A _{FCS} Anlage von Kleingewässern/Graben aufweitungen Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass durch die Tötung einzelner Individuen und die Inanspruchnahme von Bereichen mit Quartierpotenzial eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt. Rückwirkungen auf den Erhaltungszustand der Population in der biogeografischen Region (Niedersachsen, atlantische Region) sind jedoch aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dem Vorhaben um den Ausbau einer bereits vorhandenen Straße handelt, auszuschließen. Mittels o.a. habitatfördernder Maßnahmen ist es möglich die lokale Population zu stützen. Die Maßnahme ist geeignet die lokale Population insoweit zu stützen, dass das Vorhaben dem Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands nicht entgegensteht.	
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen? ☐ ja ☒ nein	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung (V_{CEF})
- ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- ☒ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☐ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.1.7 Kleine Bartfledermaus

Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (V) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Kleine Bartfledermäuse kommen in offenen und halb offenen Landschaften vor (NLWKN 2011B, SKIBA 2009). Sie besiedeln, wie auch die Große Bartfledermaus, Baumhöhlen oder Gebäude als Sommerquartiere und nehmen zusätzlich Fledermauskästen an. Wochenstubengesellschaften nutzen Hohlräume von Außenverkleidungen und Dachziegeln. Auch Zwischenräume oder hohle Decken in Häusern in der Nähe von Waldrändern werden angenommen (NLWKN 2011b). Winterquartiere sind vorwiegend frostfreie Bereiche in unterirdischen Hohlräumen (stillgelegte Stollen, Höhlen und Keller mit hoher relativer Luftfeuchtigkeit und Temperaturen von 2-6 °C). Als Nahrungshabitate nutzt die Kleine Bartfledermaus Gärten, Streuobstwiesen, Feuchtgebiete, Gewässer und Waldbereiche in dörflichen Siedlungen und deren unmittelbarer Umgebung (NLWKN 2011B, SKIBA 2009). <u>Raumnutzung</u> Insgesamt können bis zu 12 Teiljagdgebiete genutzt werden, die bis in relativ geringer Entfernung zum Quartier liegen (max. 2,8 km). Bartfledermäuse sind eher ortstreue Arten, die nur kleinräumig wandern (< 50 – 100 km) (DIETZ et al. 2016). <u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Die Zerstörung des Lebensraumes durch die Entnahme von Altholz-Höhlenbäumen, die als Sommerquartier dienen zählt zu einem wichtigen Gefährdungsfaktor der Art. Beeinträchtigungen des Jagdlebensraumes durch naturferne Waldbewirtschaftung sind ebenfalls zu nennen. Nach dem Leitfaden des BMVBS (2011) stellen sämtliche baubedingte Wirkfaktoren potenzielle Gefährdungen dar. Hierzu zählen Fällarbeiten, (vorübergehende) Flächeninanspruchnahme durch Baustelleninfrastruktur, Lärm- und Lichtemission durch nächtlichen oder quartiernahen Baubetrieb und Erschütterungen im Zuge des Baubetriebs. Auch unter dem Aspekt anlagen- und betriebsbedingter Wirkfaktoren sind dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungen und Querungshindernisse, Verkehr (Kollisionen, Sogeffekt, Luftverwirbelung) sowie Schall- und Lichtemission zu berücksichtigen, die artspezifisch unterschiedliche Beeinträchtigungsintensitäten implizieren (BMVBS 2011). Aufbauend auf den für die Artengruppe der Fledermäuse genannten allgemein gültigen Empfindlichkeiten gegenüber Straßenbauvorhaben (BMVBS 2011), werden nachfolgend die besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten der Kleinen Bartfledermaus gegenüber den genannten Wirkfaktoren dargestellt. Sie basieren auf dem Leitfaden von BRINKMANN et al. (2008). Gemäß BMVBS (2011) zeigt die Kleine Bartfledermaus folgende Empfindlichkeiten: - Kollisionsgefahren: hoch - Lichtemission: Licht nutzend, indifferent gegenüber diffusem Licht - Lärmemission: nein Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Abgesehen von den Küstenbereichen Niedersachsens und Mecklenburg-Vorpommerns, sowie dem Großteil Schleswig-Holsteins, ist die Kleine Bartfledermaus deutschlandweit verbreitet (BFN 2013). Die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgröße oder Bestandstrend in den Bundesländern sind sehr heterogen. Es bestehen beträchtliche Erfassungslücken, so dass keine Schätzung der Bestandsgröße für Deutschland angegeben werden kann (BMU 2010). Der Erhaltungszustand wird als unzureichend, aber mit positiver Tendenz, beurteilt (BFN 2013). Die Kleine Bartfledermaus reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Sie wurde bisher vorrangig im südlichen Bergland nachgewiesen. Allerdings wird vermutet, dass deutlich mehr Wochenstuben existieren, als bisher nachgewiesen wurden (unzureichende Erfassungs- und Meldetätigkeit) (NLWKN 2011B).		

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Regelmäßig genutzte Flugrouten konnten an einem Großteil der untersuchten Unterführungen, sowie in einigen Bereichen mit quer zur Trasse verlaufenden Gehölz- und Gewässerstrukturen festgestellt werden. Nachweise der Kleinen Bartfledermaus gelangen nur an der Flutmuldenbrücke. Dort sind in der Nähe ein Quartier und auch ein Jagdgebiet zu vermuten. Eine Nutzung der Unterführung im Bereich „Borkener Paradies“ ist wahrscheinlich. Nicht näher bestimmbare *Myotis*-Arten (und damit potenziell auch Kleine Bartfledermäuse) wurden an allen Untersuchungspunkten festgestellt. Näheres zum Vorkommen s. Unterlage 19.5.2.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

12.2 V_{CEF} endoskopische Untersuchung von pot. Quartierbäumen / Quartierkontrolle

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

12.3 V_{CEF} bauzeitliche Durchlässigkeit von Unterführungen

12.5 V_{CEF} Stützwand am „Borkener Berg“

12.6 V_{CEF} Errichtung von Irritationsschutzwänden

12.13 V_{CEF} Wiederherstellung eines Wilddurchlasses

Baubedingt können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, wenn die Fällungen außerhalb des Sommers (Sommerquartiere) stattfinden. Die Art überwintert nicht in Baumhöhlen oder -spalten, nutzt diese aber als Ruhequartiere. Gebäude, die im Zuge der Baufeldfreimachung abgerissen werden, können eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben. Ein Verletzen oder Töten von Tieren kann durch eine Bauzeitenregelung und Quartierkontrolle vermieden werden.

Betriebsbedingt können Kollisionen einzelner Individuen dieser strukturgebunden fliegenden Art und daraus resultierende Verletzungen oder Tötungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird jedoch sichergestellt, dass die Tiere die Trasse auch während der Bauphase unterfliegen können bzw. nicht zu niedrig in den Straßenraum einfliegen. Ein geringes Restrisiko hinsichtlich der Kollisionen verbleibt, was jedoch im Sinne des allgemeinen Lebensrisikos nicht unter die Verbotstatbestände fällt (KIEL 2007).

Eine Ausnahme ist hier der Bereich „Borkener Berg“. Durch die Stützwand im Bereich „Borkener Berg“ kann die Breite des Straßenquerschnitts zwar auf das erforderliche Maß reduziert werden. In diesem Bereich entsteht jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☒ ja ☐ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

12.3 V_{CEF} bauzeitliche Durchlässigkeit von Unterführungen

12.6 V_{CEF} Errichtung von Irritationsschutzwänden

12.7 V_{CEF} Blendschutz am Bauwerk „Zum Bergham“

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Als Störungen sind v.a. nächtliche Bauarbeiten, das Verstellen von Flugrouten durch Baugerüste oder betriebsbedingte Lichtimmissionen zu bewerten. Störungen von Flugrouten oder Nahrungsgebieten insbesondere durch Zerschneidungswirkungen oder durch Lichteinfall können durch o.g. Maßnahmen vermieden werden.

Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) 12.8 V_{CEF} Anpassung Zugang Fledermausstollen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) 10.6 A_{CEF} Habitatbaumkonzept 11.3 A_{CEF} Habitatbaumkonzept ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Für Myotisarten wie die Kleine Bartfledermaus ist von einer potenziellen Betroffenheit von Sommer- und Winterquartieren (Baumhöhlen, künstlicher Fledermausstollen) auszugehen. Im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme wird der Zugang zum Fledermausstollen in der Böschung verlegt. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation (dichter Bewuchs) stellt dies neben der Sicherung des Quartiers eine Optimierung dar. Mittels Habitatbaumkonzepten in den Bereichen „Papenbusch“ und „Borkener Paradies“ wird das natürliche Höhlenangebot erhöht. Die Funktionalität ist zum Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens gegeben. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☐ nein Prüfung endet hiermit ☒ ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor ☒ ja Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage 19.2, Kap. 8 dargestellt; anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ☒ ja Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage 19.2, Kap. 8 dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☒ ja ☐ nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ☐ ja ☒ nein ☒ Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS}) 11.1 $A_{FCS}/FFH/CEF$ Ökologische Waldaufwertung 11.2 A_{FCS} Anlage von Kleingewässern/Graben aufweitungen Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass durch die Tötung einzelner Individuen und die Inanspruchnahme von Bereichen mit potenzieller Quartiereignung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt. Rückwirkungen auf den Erhaltungszustand der Population in der biogeografischen Region (Niedersachsen, atlantische Region) sind jedoch auszuschließen. Mittels o.a. habitatfördernder Maßnahmen ist es möglich die lokale Population zu stützen. Dadurch, dass die Maßnahmen nördlich der Trasse umgesetzt werden, wird das Ziel verfolgt, den Tieren Quartier- und Nahrungshabitate nördlich der Trasse anzubieten, um die Häufigkeit der Frequentierung der Trasse vom „Borkener Berg“ in Richtung der bisher genutzten Nahrungsgebiete im Bereich der Ems zu reduzieren.	

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Die Maßnahme ist geeignet die lokale Population insoweit zu stützen, dass das Vorhaben dem Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands nicht entgegensteht.

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?

☐ ja ☒ nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung (V_{CEF})
- ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- ☒ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☐ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.1.8 Rauhhautfledermaus

Rauhhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (*) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<u>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</u> <u>Lebensraumsprüche</u> Zu den bevorzugten Lebensräumen der Rauhhautfledermaus zählen struktur- und altholzreiche Laubmischwälder mit gewässerreichem Umland sowie Uferbereiche von Still- und Fließgewässern (NLWKN 2011B, SKIBA 2009). Als Sommerquartiere werden Baumhöhlen, Spalten hinter losen Rinden, Stammaufrisse, Holzstöße und Fassadenverkleidungen genutzt. Balzquartiere befinden sich meist in exponierter Lage an Häusern, Brücken oder Bäumen. Gebäude- und Felsspalten, seltener auch Baum- und Felshöhlen dienen als Winterquartiere (NLWKN 2011B, SKIBA 2009). <u>Raumnutzung</u> Die Entfernung zwischen Jagdgebieten und Quartieren der Rauhhautfledermaus kann bis zu 6,5 km betragen. Einzelne Jagdgebiete können 20 km² groß sein, innerhalb dieser werden allerdings nur kleinere Teilgebiete (wenige Hektar groß) umfassend befliegen (DIETZ et al. 2016). Der Jagdflug ist schnell und zielgerichtet und findet meist im Bereich zwischen 3m Höhe und den Baumkronen statt (NLWKN 2011B). <u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Das Fällen hohler Bäume, oder die Entfernung von Bäumen mit abgeplatzter, noch anhaftender Rinde kann zur Zerstörung von Quartieren der Rauhhautfledermaus führen und stellt somit ein besonderes Gefährdungspotential dar (NLWKN 2011B). Nach dem Leitfaden des BMVBS (2011) stellen sämtliche baubedingte Wirkfaktoren potenzielle Gefährdungen dar. Hierzu zählen Fällarbeiten, (vorübergehende) Flächeninanspruchnahme durch Baustelleninfrastruktur, Lärm- und Lichtemission durch nächtlichen oder quartiernahen Baubetrieb und Erschütterungen im Zuge des Baubetriebs. Auch unter dem Aspekt anlagen- und betriebsbedingter Wirkfaktoren sind dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungen und Querungshindernisse, Verkehr (Kollisionen, Sogeffekt, Luftverwirbelung) sowie Schall- und Lichtemission zu berücksichtigen, die artspezifisch unterschiedliche Beeinträchtigungsintensitäten implizieren (BMVBS 2011). Aufbauend auf den für die Artengruppe der Fledermäuse genannten allgemein gültigen Empfindlichkeiten gegenüber Straßenbauvorhaben (BMVBS 2011), werden nachfolgend die besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten der Rauhhautfledermaus gegenüber den genannten Wirkfaktoren dargestellt. Sie basieren auf dem Leitfaden von BRINKMANN et al. (2008). Gemäß BMVBS (2011) zeigt die Rauhhautfledermaus folgende Empfindlichkeiten: - Kollisionsgefahren: gering - Lichtemission: Licht nutzend, schwach meidend - Lärmemission: nein <u>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</u> Die Rauhhautfledermaus ist in Deutschland weit verbreitet (BfN 2013). In Nordrhein-Westfalen gibt es 60 Vorkommen der Art, Angaben zu Bestandsgrößen in den anderen Bundesländern sind weniger präzise und geben meist nur allgemeine Hinweise auf Vorkommen (BMU 2010). Der Erhaltungszustand wird als günstig eingeschätzt (BfN 2013). Die Vorkommen der Rauhhautfledermaus in Niedersachsen sind recht zerstreut, decken aber die meisten Landesteile ab. Nur im Landkreis Emsland sowie in den Küstenbereichen der Landkreise Aurich, Wittmund und Jever wurde die Art bisher nicht nachgewiesen (NLWKN 2011B). <u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Nachweise von Rauhhautfledermäusen gelangen nur punktuell im UG, Jagdaktivität konnte nur am Dortmund-Ems-Kanal		

Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

festgestellt werden. An weiteren Stellen konnte ausgebildete Flugrouten nicht sicher nachgewiesen werden, auch wenn das Vorkommen der Art festgestellt werden konnte. Außerhalb der Zugzeit wurde die Art sporadisch nachgewiesen, zumindest einzelne Tiere halten sich also auch im Sommer im UG auf. Ein Balzquartier einer Rauhhaufledermaus wurde am Westrand des aufgelichteten Hybridpappelforstes zwischen dem Altarm Versen und der E 233 nachgewiesen, das Quartier lag in einer der randlich stehenden Eichen. Näheres zum Vorkommen s. Unterlage 19.5.2.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?
☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

12.2 V_{CEF} endoskopische Untersuchung von pot. Quartierbäumen / Quartierkontrolle

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

12.3 V_{CEF} bauzeitliche Durchlässigkeit von Unterführungen

12.6 V_{CEF} Errichtung von Irritationsschutzwänden

Aufgrund der Lebensraumsprüche der Art kann nicht ausgeschlossen, dass im Zuge der Baufeldfreimachung Bäume gefällt werden, die eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben. Ein Verletzen oder Töten von Tieren kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Dazu sind die als Habitate geeigneten Bäume nach Auflösung der Wochenstubenverbände und vor Beginn der Winterruhe zu fällen, da zu dieser Zeit die Tiere noch mobil sind und fliehen können. Zusätzlich sind potenzielle Quartierbäume endoskopisch bzw. abzureißende Gebäude auf Fledermausbesatz zu untersuchen, winterschlafende Tiere fachgerecht zu versorgen und in einem Winterschlafkasten umgesetzt werden. Betriebsbedingt können Kollisionen einzelner Individuen dieser bedingt strukturgebunden fliegenden Art und daraus resultierende Verletzungen oder Tötungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird jedoch sichergestellt, dass die Tiere die Trasse auch während der Bauphase unterfliegen können bzw. nicht zu niedrig in den Straßenraum einfliegen. Ein geringes Restrisiko hinsichtlich der Kollisionen verbleibt, was jedoch im Sinne des allgemeinen Lebensrisikos nicht unter die Verbotstatbestände fällt (KIEL 2007).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorsorglich vorgesehen (V_{CEF})

12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

12.3 V_{CEF} bauzeitliche Durchlässigkeit von Unterführungen

12.6 V_{CEF} Errichtung von Irritationsschutzwänden

12.7 V_{CEF} Blendschutz am Bauwerk Zum Bergham

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Als mögliche Störungen sind v.a. nächtliche Bauarbeiten, das Verstellen von Flugrouten durch Baugerüste oder betriebsbedingte Lichtimmissionen zu bewerten. Potenzielle Störungen von Flugrouten oder Nahrungsgebieten insbesondere durch Zerschneidungswirkungen oder durch Lichteinfall können durch o.g. Maßnahmen vermieden werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein. Die Art profitiert aber von den Habitatbaumkonzepten in den Bereichen „Papenbusch“ und „Borkener Paradies“ (10. A_{CEF} / 11.3 A_{CEF}), damit wird das natürliche Höhlenangebot erhöht. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V _{CEF}) ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☐ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Wasserfledermäuse wurden an drei Fangstellen nachgewiesen, wobei an der Flutmuldenbrücke und am Bergham jeweils Hinweise auf Wochenstubenkolonien erbracht wurden. Östlich des Borkener Bergs wurde ebenfalls eine Wasserfledermaus gefangen. Wasserfledermäuse sind aufgrund ihrer typischen Jagdweise über Gewässerflächen gut zu erkennen und wurden regelmäßig im UG nachgewiesen. Jagdgebiete mit regelmäßiger und hoher Aktivität befanden sich am Wesuwer Schloot sowie über der Ems und ihren Altarmen und der Flutbrücke. Der Goldbach wurde in etwas geringerer Intensität bejagt. Es ist davon auszugehen, dass der Heidesee ebenfalls ein Jagdgebiet für die Art darstellt. Neben den Gewässern stellen auch die Bereiche Bergham und „Borkener Berg“ Flugrouten dar. Nicht näher bestimmbare Myotis-Arten (und damit potenziell auch Wasserfledermäuse) wurden an allen Untersuchungspunkten festgestellt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

12.2 V_{CEF} endoskopische Untersuchung von pot. Quartierbäumen / Quartierkontrolle

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

12.3 V_{CEF} bauzeitliche Durchlässigkeit von Unterführungen

12.5 V_{CEF} Stützwand am „Borkener Berg“

12.6 V_{CEF} Errichtung von Irritationsschutzwänden

Baubedingt können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, wenn die Fällungen außerhalb des Sommers stattfinden. Die Art überwintert nicht in Baumhöhlen oder -spalten, nutzt diese aber als Wochenstuben- und Ruhequartiere. Ein Verletzen oder Töten von Tiere kann durch eine Bauzeitenregelung und Quartierkontrolle vermieden werden.

Betriebsbedingt können Kollisionen einzelner Individuen dieser strukturgebunden fliegenden Art und daraus resultierende Verletzungen oder Tötungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird jedoch sichergestellt, dass die Tiere die Trasse auch während der Bauphase unterfliegen können bzw. nicht zu niedrig in den Straßenraum einfliegen. Ein geringes Restrisiko hinsichtlich der Kollisionen verbleibt, was jedoch im Sinne des allgemeinen Lebensrisikos nicht unter die Verbotstatbestände fällt (KIEL 2007).

Eine Ausnahme ist hier der Bereich „Borkener Berg“. Durch die Stützwand im Bereich „Borkener Berg“ kann die Breite des Straßenquerschnitts zwar auf das erforderliche Maß reduziert werden. In diesem Bereich entsteht jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☒ ja ☐ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

12.3 V_{CEF} bauzeitliche Durchlässigkeit von Unterführungen

12.6 V_{CEF} Errichtung von Irritationsschutzwänden

12.7 V_{CEF} Blendschutz am Bauwerk „Zum Bergham“

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Als Störungen sind v.a. nächtliche Bauarbeiten, das Verstellen von Flugrouten durch Baugerüste oder betriebsbedingte Lichtimmissionen zu bewerten. Störungen von Flugrouten oder Nahrungsgebieten insbesondere durch Zerschneidungswirkungen oder durch Lichteinfall können durch o.g. Maßnahmen vermieden werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ ja ☐ nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) 12.8 V_{CEF} Anpassung Zugang Fledermausstollen	
☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) 10.6 A_{CEF} Habitatbaumkonzept 11.3 A_{CEF} Habitatbaumkonzept	
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Für Myotisarten wie die Wasserfledermaus ist von einer potenziellen Betroffenheit von Sommer- und Winterquartieren (Baumhöhlen, künstlicher Fledermausstollen) auszugehen. Im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme wird der Zugang zum Fledermausstollen in der Böschung verlegt. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation (dichter Bewuchs) stellt dies neben der Sicherung des Quartiers eine Optimierung dar. Mittels Habitatbaumkonzepten in den Bereichen „Papenbusch“ und „Borkener Paradies“ wird das natürliche Höhlenangebot erhöht. Die Funktionalität ist zum Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens gegeben.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
☐ nein Prüfung endet hiermit ☒ ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage 19.2, Kap. 8 dargestellt;	
☒ ja	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	
☒ ja	
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage 19.2, Kap. 8 dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	
☒ ja ☐ nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	
☐ ja ☒ nein	
☒ Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})	
11.1 $A_{FCS/FFH/CEF}$ Ökologische Waldaufwertung 11.2 A_{FCS} Anlage von Kleingewässern/Grabenaufweitungen	
Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass durch die Tötung einzelner Individuen und die Inanspruchnahme von Bereichen mit potenzieller Quartiereignung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt. Rückwirkungen auf den Erhaltungszustand der Population in der biogeografischen Region (Niedersachsen, atlantische Region) sind jedoch auszuschließen.	
Mittels o.a. habitatfördernder Maßnahmen ist es möglich die lokale Population zu stützen. Dadurch, dass die Maßnahmen nördlich der Trasse umgesetzt werden, wird das Ziel verfolgt, den Tieren Quartier- und Nahrungshabitate nördlich der Trasse anzubieten, um die Häufigkeit der Frequentierung der Trasse in Richtung der bisher genutzten Nahrungsgebiete im Bereich der Ems zu reduzieren.	
Die Maßnahme ist geeignet die lokale Population insoweit zu stützen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands nicht zu erwarten ist.	
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?	
☐ ja ☒ nein	

Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
5	Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6	Fazit:
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
☒ zur Vermeidung (V_{CEF})	
☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})	
☒ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})	
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
☐ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Sowohl an der Flutmuldenbrücke als auch an der Unterführung „Zum Bergham“ wurden durch den Fang eines reproduzierenden Weibchens bzw. von Jungtieren Hinweise auf eine im Umfeld befindliche Wochenstubenkolonie von Zwergfledermäusen gefunden. Zwergfledermäuse konnten zumindest sporadisch entlang des gesamten Trassenbereiches, mit Ausnahme westlich der Anschlussstelle zur A 31, überwiegend entlang von Gehölzrändern nachgewiesen werden. Regelmäßige Jagdaktivität beschränkte sich dagegen auf bestimmte Bereiche. Im Umfeld und unter der Flutbrücke jagten regelmäßig mehrere Individuen. Unter der Unterführung am „Borkener Paradies“ wurde ebenfalls Jagdaktivität von Zwergfledermäusen registriert. Flugrouten wurden bis auf wenige Ausnahmen an jedem Untersuchungspunkt festgestellt. Hinweise auf Balzquartiere von Zwergfledermäusen im potentiellen Eingriffsbereich gelangen nur am Abbruchgelände Meppener Straße Süd 1 und im Eichenwäldchen am Tuntel.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

12.2 V_{CEF} endoskopische Untersuchung von pot. Quartierbäumen / Quartierkontrolle

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

12.3 V_{CEF} bauzeitliche Durchlässigkeit von Unterführungen

12.5 V_{CEF} Stützwand am „Borkener Berg“

12.6 V_{CEF} Errichtung von Irritationsschutzwänden

Gebäude, die im Zuge der Baufeldfreimachung abgerissen werden, können eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben. Ein Verletzen oder Töten von Tiere kann durch eine Bauzeitenregelung und Quartierkontrolle weitgehend vermieden werden.

Betriebsbedingt können Kollisionen einzelner Individuen dieser bedingt strukturgebunden fliegenden Art und daraus resultierende Verletzungen oder Tötungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird jedoch sichergestellt, dass die Tiere die Trasse auch während der Bauphase unterfliegen können bzw. nicht zu niedrig in den Straßenraum einfliegen (z. B. über die Errichtung von Irritationsschutzwänden 12.6 V_{CEF}). Im Bereich der Flutmuldenbrücke (Bauwerk PA1/10) ist auch zukünftig davon auszugehen, dass die Art wie bisher die Trasse bevorzugt unterquert. Die hier geplante Irritationsschutzwand wird diesen Effekt noch verstärken (vgl. hierzu Kap. 6.1). Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist hier auch vor dem Hintergrund einer nur mittleren Kollisionsgefahr (BMVBS 2011) nicht zu erwarten.

Ein geringes Restrisiko hinsichtlich der Kollisionen verbleibt, was jedoch im Sinne des allgemeinen Lebensrisikos nicht unter die Verbotstatbestände fällt (KIEL 2007).

Eine Ausnahme ist hier der Bereich „Borkener Berg“. Durch die Stützwand im Bereich „Borkener Berg“ kann die Breite des Straßenquerschnitts zwar auf das erforderliche Maß reduziert werden. In diesem Bereich entsteht jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☒ ja ☐ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

12.3 V_{CEF} bauzeitliche Durchlässigkeit von Unterführungen

12.6 V_{CEF} Errichtung von Irritationsschutzwänden

12.7 V_{CEF} Blendschutz am Bauwerk „Zum Bergham“

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Störungen von Flugrouten oder Nahrungsgebieten insbesondere durch Zerschneidungswirkungen oder durch Lichteinfall

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
können durch o.g. Maßnahmen vermieden werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) 12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Quartiere der Zwergfledermaus werden nicht in Anspruch genommen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht. Um dies auch sicherstellen werden Gebäude vor ihrem Abriss auf Quartiere Zwergfledermäusen überprüft. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐ nein Prüfung endet hiermit ☒ ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage 19.2, Kap. 8 dargestellt;	☒ ja
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	☒ ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage 19.2, Kap. 8 dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ☐ ja ☒ nein ☐ Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS}) Die Art befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Tötung einzelner Individuen eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt. Rückwirkungen auf den derzeit Erhaltungszustand der Population in der biogeografischen Region (Niedersachsen, atlantische Region) sind daher ebenfalls auszuschließen. Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen? ☐ ja ☒ nein	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**6 Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung (V_{CEF})
- ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☐ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Biber (<i>Castor fiber</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
☒ ja ☐ nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
12.14 V _{CEF} Wildschutzzaun	
12.10 V _{CEF} fischotter-/bibergerechte Gestaltung von Querungsbauwerken	
Die Querungsbauwerke über den Wesuweer Schloot und den Goldbach werden unter Berücksichtigung der Vorgaben des Merkblattes für die Anlage von Querungshilfen (MAQ) und der naturschutzfachlichen Wertigkeiten vorsorglich bibergerecht (sowie fischottergerecht) ausgeführt. Zur Minimierung von Kollisionsrisiken erfolgt eine geeignete Zäunung in Kombination mit dem Wildschutzzaun.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☐ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
☒ nein ☐ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 	

Biber (*Castor fiber*)

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung (V_{CEF})
- ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

2.2.2 Wolf

Wolf (Canis lupus)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. 1 ☒ RL Niedersachsen, Kat. 0	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ¹⁵ ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Wölfe sind soziale Tiere. Sie leben in Familien (Rudeln), welche meist aus den beiden Elterntieren und ihren Nachkommen der letzten zwei bis drei Jahre besteht. Die Jungwölfe verlassen in der Regel im Alter von 10-22 Jahren das elterliche Territorium, um ein eigenes Gebiet und einen Paarungspartner zu suchen. Auf der Suche nach einem eigenen Territorium wandern manche Jungtiere mehrere hundert Kilometer weit. In den meisten Wolfsrudeln sind die beiden Elterntiere daher die einzigen dauerhaft im Territorium anwesenden Wölfe. Manche Wölfe bleiben allerdings auch länger im Gebiet der Eltern, in seltenen Fällen 4-5 Jahre. Da bei Wölfen die Geschlechtsreife meist im Alter von 22 Monaten einsetzt, kann es in solchen Rudeln neben den Eltern auch weitere geschlechtsreife Tiere geben (DBBW 2018). <u>Raumnutzung</u> Jedes Elternpaar beansprucht ein eigenes Territorium, das es gegen fremde geschlechtsreife Wölfe verteidigt. Durch ihre ausgesprochene Territorialität verteilen sich vergleichsweise wenige Wölfe auf große Fläche. Die Größe der Territorien hängt vor allem von der verfügbaren Nahrung ab. Ein Wolfsterritorium muss jeweils so groß sein, dass die Elterntiere jedes Jahr genug Beute machen können, um ihren Nachwuchs großzuziehen. In Mitteleuropa liegen die in Studien ermittelten Reviergrößen oft zwischen 100-350 km² (DBBW 2018). Wölfe sind in der Lage Beutetiere und Artgenossen über eine Distanz von 2 km zu wittern (LUGE 2018). Innerhalb des Territoriums legt ein Wolf täglich Strecken bis zu 20 km zurück. Wölfe nutzen Teile der Kulturlandschaft, in denen nur wenig Gefahr besteht auf Menschen zu treffen oder sie verlagern ihre Aktivität in die Dämmerung bzw. Nacht. Große Städte mit stark befahrenen Straßen können vom Wolf aufgrund der vielfältigen Störfaktoren nicht besiedelt werden (KLUTH und BOYE 2004). <u>Fortpflanzung</u> Die Wolfsfähe wird nur einmal im Jahr (im Winter) läufig. Nach mitunter mehrwöchiger Vorranz findet in der Regel Ende Februar/Anfang März die Verpaarung statt. Nach einer Tragzeit von etwa 63 Tagen werden Ende April/Anfang Mai meist 4-6 Welpen geboren. Mit 6 bis 7 Monaten sind diese bereits so groß wie die Eltern und Jährlinge und laufen mit den anderen Rudelmitgliedern mit (DBBW 2018). Bei fortschreitender Trächtigkeit hält sich das Rudel in der Nähe der von der Leitwölfin ausgewählten Wurfhöhle auf. Diese wird entweder selbst neu gegraben oder es wird eine verlassene Höhle einer anderen Tierart übernommen. Die Wurfhöhle kann über mehrere Jahre die gleiche sein. Im Territorium gibt es verschiedene Höhlen, damit im Falle einer Störung, die Welpen in eine andere Höhle verlegt werden können. Nach ca. 3.Lebenswochen verlassen die Welpen das erste Mal die Wurfhöhle und beginnen (VEREIN CHWOLF 2018). <u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Der Wolf ist vor allem durch Maßnahmen der Forstwirtschaft durch Lebensraumzerstörung und direkte Verfolgung gefährdet. Zu den Maßnahmen der Forstwirtschaft zählen z.B. Störungen durch Fäll- und Rückarbeiten, Zaunbau und Bodenbearbeitungen im Umfeld einer Wurfhöhle. Sonstige Gefährdungen entstehen durch die Fragmentierung der Landschaft durch Verkehrswegebau, Verkehrstod, Krankheiten (Staupe, Räude), genetischer Verarmung und Störungen an der Wurfhöhle statt (BfN 2018) Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen Im Monitoringjahr 2016/2017 wurden deutschlandweit 73 Rudel/Paare (reproduktionsfähige Vorkommen) erfasst. Die stärkste Verbreitung befindet sich in Brandenburg (25 Rudel/Paare). Weitere Vorkommen wurden in Sachsen (18),		

¹⁵ Telefonische Aussage am 22.11.2017 durch das Wolfsbüro (NLWKN)

Wolf (*Canis lupus*)

Niedersachsen (14), Sachsen-Anhalt (11), Mecklenburg-Vorpommern (3) und Bayern (2) nachgewiesen (NABU 2017). Im Monitoringjahr 2017/2018 wurden in Niedersachsen ebenfalls 14 Territorien ermittelt (DBBW 2018).

2011 wurde in Niedersachsen erstmals wieder ein Paar bei Munster festgestellt. Seitdem ist die Anzahl der bekannten Wolfsterritorien in Niedersachsen stetig angestiegen. Im Monitoringjahr 2016/2017 wurden in Niedersachsen zwei territoriale Einzeltiere, vier Paare und zehn Rudel festgestellt. Ein Schwerpunkt liegt hierbei im nordöstlichen Niedersachsen im Bereich zwischen Lüneburg, Wolfsburg, Celle und Verden (FERCHET AL. 2017). In der aktuellen Roten Liste für Niedersachsen (HECKENROTH 1991) gilt der Wolf noch als ausgestorben.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Der Wolf (*Canis lupus*) wurde in den vergangenen Jahren auf dem Schießplatz Meppen sowie auf dem Gelände der Nordhorn Range nachgewiesen (Einzeltier)¹⁶. Im Raum Meppen (LK Emsland) wurde Mitte Juni 2017 ein Wolf anhand von Fotofallenaufnahmen nachgewiesen.¹⁷ Es wird gegenwärtig davon ausgegangen, dass sich das Tier in dieser Region ortstreu aufhält. Anfang März 2018 erfolgten Fotofallenaufnahmen von 2 Wölfen im Raum Meppen. Ob es sich hierbei um ein neues Wolfspaar handelt ist derzeit noch unklar, das Gebiet wurde unter Beobachtung gestellt¹⁸.

¹⁶ http://www.wildtiermanagement.com/wildtiere/haarwild/wolf/wolfsnachweise_in_niedersachsen/,
<http://www.noz.de/deutschland-welt/niedersachsen/artikel/467390/wolf-in-meppen-und-nordhorn-gesichtet#gallery&0&0&467390>
(letzter Zugriff: 17.07.2017)

¹⁷ https://www.wolfsmonitoring.com/monitoring/territoriale_vorkommen_in_niedersachsen/ (letzter Zugriff: 17.07.2017)

¹⁸ https://www.wolfsmonitoring.com/monitoring/territoriale_vorkommen_in_niedersachsen/ (letzter Zugriff: 22.03.2018)

Wolf (Canis lupus)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☒ ja ☐ nein☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen:12.14 V_{CEF} Wildschutzzaun12.13 V_{CEF} Wiederherstellung eines WilddurchlassesVorgesehene Querungsbauwerke/Durchlässe:

Querung Goldbach (Bauwerk PA 1/07)

Brücke Flutmulde (Bauwerk PA 1/10.1)

Brücke über Wirtschaftsweg (Bauwerk PA 1/14)

Brücke über K 247 (Bauwerk PA 1/18)

Im Jahr 2017 entfielen deutschlandweit von 51 Totfunden mindestens 36 auf Verkehrsunfälle als Todesursache, 7 davon in Niedersachsen (DBBW 2018). Mit dem 4-streifigen Ausbau der E 233 PA 1 steigt das Risiko der Tiere, bei einer Querung der Trasse verkehrsbedingt zu Tode zu kommen. Die entstehende Barriere- und Zerschneidungswirkung und eine mögliche Zunahme der Mortalität durch Verkehrstod kann die Ausbreitung der Art nach Westen beeinträchtigen. Mit Hilfe von Schutzzäunen entlang der Trasse wird ein direktes Einbrechen der Wölfe auf die befahrene Trasse verhindert. Durch die Errichtung von Durchlässen und Querungsbauwerken wird außerdem die entstehende Barriere- und Zerschneidungswirkung am effektivsten unterbunden und eine Querung der geplanten Trasse an mehreren Stellen ermöglicht. Mit der Umsetzung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen und der Errichtung von Durchlässen/Querungsbauwerken werden alle notwendigen Schutzmaßnahmen ergriffen, um eine Gefährdungszunahme durch den Ausbau der Straße für den Wolf zu unterbinden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisiko tritt für den Wolf somit nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.☐ ja ☒ nein**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☒ ja ☐ nein☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})12.14 V_{CEF} Wildschutzzaun12.13 V_{CEF} Wiederherstellung eines WilddurchlassesVorgesehene Querungsbauwerke/Durchlässe:

Querung Goldbach (Bauwerk PA 1/07)

Brücke Flutmulde (Bauwerk PA 1/10.1)

Brücke über Wirtschaftsweg (Bauwerk PA 1/14)

Brücke über K 247 (Bauwerk PA 1/18)

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Zerschneidungseffekte und die Fragmentierung der Landschaft durch Straßenbauvorhaben führen zur Beeinträchtigung der Wanderbewegungen des Wolfes (vgl. BfN 2018), welche während der Wanderungszeiten zu erheblichen Störungen führen können. Durch die Anlage von mehreren Querungsbauwerken bleiben die Wandermöglichkeiten des Wolfes im Vorhabensbereich aufrechterhalten bzw. ist die Möglichkeit der weiteren Ausbreitung der Art gegeben. Mit Hilfe von Schutzzäunen werden die Tiere zu den Querungsbauwerken geleitet. Eine erhebliche Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt, wird durch diese Maßnahmen verhindert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.☐ ja ☒ nein

Wolf (Canis lupus)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Es liegen keine Erkenntnisse über Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des geplanten Trassenbereichs vor. Bisher wurden nur einzelne Tiere gesichtet. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt bzw. zerstört werden. Allerdings unterhalten Wölfe innerhalb eines Territoriums mehrere Wurfhöhlen, um im Falle einer Störung den Nachwuchs rechtzeitig verlagern zu können. Vor diesem Hintergrund können Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein ☐ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst	
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

3 AMPHIBIEN**3.1 Moorfrosch**

Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. 3 ☒ RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumansprüche</u> Im nordwestlichen Teil Niedersachsens besiedelt der Moorfrosch vorwiegend große Regenmoorkomplexe bzw. deren Degenerationsstadien (Pfeifengrasbestände, Feuchtheiden, Birkenbrüche). Im Gegensatz dazu werden im südwestlichen und mittleren Bereich des Bundeslandes primär Heide- und Übergangsmoore als bedeutende Moorfrosch-Biotop ausgewiesen. Als Laichgewässer werden kleinere bis mittelgroße Stillgewässer mit ausgedehnten Flach- und Wechselwasserzonen (idealerweise Flutrasen-, Seggen- und Binsenriede oder Wollgrasbeständen aufweisend) genutzt. Der pH-Wert der meso- bis eutrophen Gewässer befindet sich im schwach bis mäßig sauren Bereich. Die Landhabitate des näheren Gewässerumfelds umfassen großflächige Seggen-, Simsen- und Binsenriede, extensives, sauergras- und binsenreiches Feuchtgrünland. Ferner zählen hierzu Röhrichte, dauer- oder wechselfeuchte Gras-Staudenfluren, Moorheiden und lichtere Bruch- und Auwälder. Als potenzielle Überwinterungsquartiere sind überschwemmungssichere Gehölzbestände im Umfeld der Laichgewässer von vermutlich hoher Bedeutung (NLWKN 2011c). Moorfrosche nutzen Binsen- oder Grasbütteln und ähnliche Sicht-, Wind- und Sonnenschutz bietende Strukturen als (Tages-)Versteck (GÜNTHER 1996).		
<u>Raumnutzung</u> Die Entfernung der Moorfrosch-Individuen vom Laichgewässer beträgt je nach Alter der Tiere 500 m (Adulte) bis 1000 m (Jungfrösche). Einige (wenige) Individuen überwintern auch im Laichgewässer. Der Großteil einer Population überwintert jedoch in frostfreien terrestrischen Verstecken (GÜNTHER 1996).		
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Lebensraumzerstörung durch Entwässerungsmaßnahmen, die Verfüllung von Flachwassersenkten, intensive Bewirtschaftung und allgemeine Eutrophierung der Landschaft sowie das Einsetzen von Fischen in bislang fischfreie oder -arme Gewässer sind die grundsätzlichen Gefährdungen, die für die Art beschrieben werden. Explizit werden unter dem Aspekt der Beeinträchtigungen und Gefährdungen zudem Straßenbau und Beeinträchtigungen durch Straßenverkehr aufgeführt (NLWKN 2011c).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Das Gesamtareal des Moorfrosches in Deutschland ist besonders in den alten Bundesländern außer in Bezug auf das nordwestdeutsche Tiefland als sehr lückenhaft zu bezeichnen. Außerhalb der Verbreitungsschwerpunkte, die durch das Tiefland und die östlichen Bundesländer vorliegen, sind die vorzufindenden Populationen häufig vergleichsweise individuenarm (NLWKN 2011c). Im Tiefland sind Moorfrosche fast ausschließlich unter 100 m NN zu finden. Die südliche Grenze wird durch Mittellandkanal verkörpert. Die wenigen bedeutenden Vorkommen südlich hiervon befinden sich im Umfeld von Braunschweig. Relativ stetige Nachweise liegen für weite Teile der Lüneburger Heide, die Stader Geest und das Weser-Aller-Flachland vor. Insgesamt weist Niedersachsen einen besonders ausgedehnten, geschlossenen Teil des Gesamtareals des Moorfrosches auf (NLWKN 2011c).		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich		
Die 2012 festgestellten Vorkommen befinden sich in drei straßenbegleitenden Gräben westlich der A 31 sowie in einem Grünlandgraben südlich der E 233 innerhalb einer teilweise verbrachten Grünlandfläche im Nordwesten des Gewerbe- und		

Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	
Industriegebiets Meppen-Versen. 2009 wurde der Moorfrosch zudem am Biotopteich am Goldbach festgestellt. Die Potenziale eines Vorkommens dort sind weiterhin vorhanden (s. Unterlage 19.5.4). 2015/2016 wurden im Zuge der Schlingnatterkartierung vereinzelt adulte Moorfrösche in Land- bzw. Sommerhabitaten (Feuchtbereiche nahe des Versener Heidesees) beobachtet (Unterlage 19.5.1).	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen 12.1 V _{CEF} Bauzeitenregelungen 12.11 V _{CEF} Errichtung temporärer Amphibienleitzäune (vgl. Tabelle 5)	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Durch eine erstmalige Flächeninanspruchnahme außerhalb der Laichzeit kann das Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden werden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☒ ja ☐ nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) 12.1 V _{CEF} Bauzeitenregelungen 12.11 V _{CEF} Errichtung temporärer Amphibienleitzäune (vgl. Tabelle 5)	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Durch eine erstmalige Flächeninanspruchnahme außerhalb der Laichzeit und die Errichtung temporärer Amphibienleitzäune kann das Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) 7 A _{CEF} Schaffung eines Ersatzlaichgewässers für den Moorfrosch ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Es erfolgt die Neuanlage eines Kleingewässers mit ca. 2.500 m ² Größe. Das Gewässer wird so angelegt, dass Flachwasserbereiche vorhanden sind und es gelegentlich vollständig austrocknen kann. Die Randbereiche sind bewachsen, Gehölzaufwuchs ist jedoch zu verhindern.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	

Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☒ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

4 REPTILIEN

4.1 Schlingnatter

Durch das Vorhaben betroffene Art Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand	
☐ europäische Vogelart	☒ RL Deutschland, Kat. 3	☐ FV günstig / hervorragend	
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	☒ RL Niedersachsen, Kat. 2	☐ U1 ungünstig - unzureichend	
		☒ U2 ungünstig – schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Zu den ursprünglichen Lebensräumen der Schlingnatter im nordwestdeutschen Tiefland sind die Randbereiche der atlantischen Hochmoore und lichten Stieleichen-Birkenwälder mit eingestreuten Zwergstrauch-Gesellschaften zu zählen. Heute besiedelt die Art eine Vielzahl unterschiedlicher mehr oder weniger durch den Menschen beeinflusster, halboffener Lebensräume. Die Schlingnatter gilt hinsichtlich ihrer Ansprüche als sehr plastisch. Durch Trockenlegung entstandene Hochmoor-Degenerationsstadien (Moorrandbereiche, Moorheiden, Pfeifengrasflächen, lichte Moorbirken-Kiefer-Buschwälder, Torfdämme, nicht abgetorfte Restflächen), lichte Nadelwälder, Waldränder, –lichtungen und –schneisen sowie Sandheiden mit Gehölzanflug sind in der Liste genutzter Strukturen bzw. Lebensraumtypen ebenfalls zu führen. Auch die vergleichbar ausgeprägten Feld- und Wegraine und Bahntrassen gehören zu ihrem Lebensraumspektrum und stellen zugleich potenzielle Ausbreitungslinien dar NLWKN (2011C). Die typischen Schlingnatterhabitate verfügen zudem über die folgenden Merkmale und Strukturen NLWKN (2011C): - Sandiger oder mooriger, trockener bis feuchter (nicht nasser) Boden - Kleinflächiger, mosaikartiger Wechsel von vegetationslosen Flächen mit dichter bzw. spärlicher Vegetation aus Zwergstrauch-, Magerrasen-, Schlagflur-, Ruderalgesellschaften sowie Gebüschen oder Bäumen - Strukturelemente wie liegendes Totholz, Baumstubben, Steinhäufen, Gleisschotter (auch Blechplatten u. ä.) als Unterschlupf sowie eine das Mikroklima günstig beeinflussende Geländeneigung und Exposition der Aufenthaltsorte <u>Raumnutzung</u> Nach GÜNTHER (1996) werden zwei deutlich voneinander getrennte Lebensräume unterschieden. Der erste umfasst Winterquartier sowie Frühjahrs- und Herbstaktionsraum, der zweite den Sommerlebensraum. Wanderungen zwischen diesen Lebensräumen erfolgen im Frühjahr (ab Ende April bis Ende Mai) und im Herbst (Mitte September bis Mitte Oktober). In ein bis zwei Tagen können mehrere hundert Meter während der Wanderungsphasen zurückgelegt werden. Insgesamt wird auf sehr unterschiedliche Werte für die Ausdehnung des Aktionsraums verwiesen. Die Werte liegen zwischen wenigen hundert Quadratmetern und 3 ha. Männchen weisen die größte Ausdehnung des Aktionsraumes auf, trüchtige Weibchen die geringste (GÜNTHER 1996). <u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Hauptursache für den Rückgang der Schlingnatter sind die Landschaftsveränderungen, die mit der intensiven Land- und Forstwirtschaft sowie der Torfindustrie einhergehen. Aus dem umfangreichen Katalog potenzieller Gefährdungen der Schlingnatter sollen im Folgenden jene hervorgehoben werden, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben stehen. Die Zerschneidung von Lebensräumen und Isolation von Populationen durch den Neubau von Verkehrsstrassen werden als Gefährdungsfaktor geführt. Zusätzlich sind in diesem Zusammenhang sämtliche betriebs- und wartungsbedingten Beeinträchtigungen von Verkehrsanlagen zu nennen. Auch der direkte Tod der Tiere auf den Straßen ist zu berücksichtigen NLWKN (2011C). Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen <u>Deutschland</u> Verbreitet ist die Schlingnatter potenziell in fast ganz Deutschland. Die Verbreitungsschwerpunkte liegen allerdings in den klimatisch begünstigten Mittelgebirgsräumen im Südwesten und Süden, während sich das Areal im norddeutschen Tiefland zusehends auflöst NLWKN (2011C).			

Durch das Vorhaben betroffene Art
Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
Niedersachsen

Schlingnattern sind die seltensten heimischen Schlangen in Niedersachsen. Die nordwestliche Arealgrenze verläuft durch das Weser-Ems-Gebiet. Die Schwerpunktorkommen der Art innerhalb des Bundeslandes liegen in der Region Lüneburger Heide (insbesondere Südheide und nördliche Hohe Heide) sowie im Weser-Aller-Flachland (vor allem Gebiete um das Steinhuder Meer und um die Meißendorfer Teiche). Auch die Wesermünder Geest nördlich Bremens ist mit einer gewissen Rasterpunkthäufigkeit vertreten NLWKN (2011C).

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Es wurde während des letzten von 7 Begehungsterminen in 2016 ein Individuum der Schlingnatter in ca. 420 m Entfernung zur E 233 westlich des Versener Heidesees festgestellt (Unterlage 19.5.1).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

12.1 V_{CEF} Bauzeitenregelungen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

In die Biotopstruktur des Versener Heidesees wird nur randlich eingegriffen. Trotz intensiver Kartierung konnte nur 1 Individuum in über 400 m Entfernung zur E 233 festgestellt werden. Es werden keine Tiere durch das Vorhaben verletzt oder getötet. Die vorgesehenen Bauzeitenregelungen beinhalten dennoch auch Regelungen für Reptilien

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☐ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Anhand der Verbreitung der Schlingnatter im Untersuchungsgebiet kann eine Störung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Unter Berücksichtigung der Kartiierungsergebnisse werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Schlingnatter entnommen, beschädigt oder zerstört.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. 	
6 Fazit: <i>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen</i> ☐ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) <i>sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.</i> <i>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen</i> ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:	
☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

4.2 Zauneidechse

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. * ☒ RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Ursprünglich noch als Steppenbewohner lebend gilt die Zauneidechse heutzutage als Kulturfolger, der ein dementsprechend breites Spektrum an mehr oder weniger anthropogenen Lebensräumen besiedelt. Die bevorzugt aufgesuchten Biotope sind Ränder, Schneisen und Lichtungen meist lichter Nadelholzforste, Trockenheiden und Mager- bzw. Halbtrockenrasen mit mehr oder weniger starken Gehölzanflug (u. a. Hundsrose, Weißdorn, Schlehe, Wacholder), ferner Böschungen an Bahn- und Straßentrassen oder Kanälen, Abbaugruben, Ruderalflächen, Feld- und Wegränder im Verbund mit Hecken, Gebüsch oder Feldgehölzen (NLWKN 2011c). Die Habitatausstattung weist idealerweise Sonnenplätze (Steine, Totholz, offene Bodenflächen), deckungsgebende Vegetation zur Thermoregulation, Offenbodenbereiche mit lockerem Substrat als Eiablageplatz sowie Erdlöchern (Mauselöcher), Stein- oder Schotterhaufen, Holzhaufen oder Baumstubben als Tages- oder Nachtverstecke (sofern frostfrei auch als Winterquartier) auf (NLWKN 2011c). <u>Raumnutzung</u> Die Laufaktivitäten unterscheiden sich stark je nach Jahreszeit und physiologischem Zustand des Einzelindividuums. So leben beispielsweise die Weibchen während der Fortpflanzungsphase stationär. Ortsveränderungen erfolgen in der Regel innerhalb von 100 m (selten mehrere hundert Meter). Die Angaben bezüglich der Größe der saisonalen Aktivitätsbereiche liegen zwischen etwa 400 m² und 1700 m² (GÜNTHER 1996). <u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Beeinträchtigungen der Zauneidechse resultieren insbesondere aus Landschaftsveränderungen, die durch intensivierte Bewirtschaftungen hervorgerufen werden. Ferner zählt die Beseitigung von als Unterschlupf benötigten Strukturen (Steinhaufen, liegendes Totholz, Hecken) zu den Gefährdungsfaktoren der Art. Explizit werden unter dem Aspekt der Gefährdung zudem die Zerschneidungs- und Isolationseffekte auf Lebensräume und Populationen durch den Neubau von Verkehrsstrassen erwähnt (NLWKN 2011c). Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Die Zauneidechse ist potenziell fast in ganz Deutschland verbreitet. Hohe Besiedlungsdichten liegen in Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz. In Norddeutschland ist die Zauneidechse an klimatisch günstige Standorte gebunden. Deutschlandweit gilt die Art als häufig, allerdings sind die Bestände langfristig stark, in den letzten 20 Jahren mäßig zurückgegangen (NLWKN 2011c). In Niedersachsen ist die Zauneidechse in unterschiedlicher Stetigkeit in allen Naturräumlichen Regionen vorzufinden. Über die größten Siedlungsdichten verfügen die Lüneburger Heide, das Weser-Aller-Flachland, das Weser-Leien-Bergland sowie der südliche Teile der Ems-Hunte-Geest. In den übrigen Bereichen ist die Verbreitung lückenhaft. Verbreitungslücken (im Nordwesten, im Solling sowie im Oberharz) lassen sich sowohl naturräumlich-klimatisch als auch landnutzungsbedingt (insbesondere Börden und Oldenburger Münsterland) begründen (NLWKN 2011c). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Rahmen der Kartierungen 2009 und 2011 konnte die Zauneidechse im Bereich der Böschungen der Bahnlinie und an der südlichen Böschung der K 247 festgestellt werden. Weiterhin gelang ein Zufallsfund eines adulten Tiers am Versener Altarm West.		

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
☒ ja	☐ nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
12.9 V _{CEF} Sicherung der Zauneidechsenpopulation	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
☐ ja	☐ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
In Bereiche mit festgestellten Vorkommen der Zauneidechse wird nicht eingegriffen. Dennoch wird vorsorglich im Bereich des neu zu errichtenden Brückenbauwerks über die Bahnlinie das Baufeld eingezäunt und auf Vorkommen von Zauneidechsen untersucht. Falls Individuen gefunden werden, werden diese abgesammelt und außerhalb des undurchlässigen eingezäunten Baufeldes ausgesetzt.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
☐ ja	☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
☐ ja	☒ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☐ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
In Bereiche mit festgestellten Vorkommen der Zauneidechse wird nicht eingegriffen	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
☐ ja	☒ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
In Bereiche mit festgestellten Vorkommen der Zauneidechse wird nicht eingegriffen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
☐ ja	☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
☒ nein	Prüfung endet hiermit
☐ ja	(Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**6 Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☒ zur Vermeidung (V_{CEF})
- ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

5 WEICHTIERE

5.1 Bachmuschel

Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. 1 ☒ RL Niedersachsen, Kat. 1	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Die Bachmuschel bevorzugt saubere, Bäche und Flüsse der Gewässergüte II. Es sollten nährstoffreiche Verhältnisse vorherrschen (aber: Nitratwerte < 8-10 mg/l) (NLWKN 2011d). Nach PETERSEN et al. (2003) hält sich die Art eher in Ufernähe (Flachwasserbereiche) auf, wo sich sowohl feineres Sediment als auch die jungen Wirtsfische (Jungmuscheln leben während der sog. Glochidien-Phase parasitär) befinden. <u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Zu den Gefährdungsfaktoren der Art zählen u. a. die Verschlechterung der Wasserqualität, Veränderungen der Gewässerstruktur sowie Gewässerversauerung (PETERSEN et al. 2003). Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen <u>Deutschland</u> Früher zählte die Bachmuschel als in Mitteleuropa weit verbreitet. Mittlerweile handelt es sich nur noch um Restbestände. Hauptvorkommen befinden sich v. a. in Süddeutschland (NLWKN 2011d). <u>Niedersachsen</u> Im Einzugsgebiet der Ems gilt die Bachmuschel als ausgestorben (NLWKN 2011d). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>) wurde in den Altarmen Versen West und Ost mit 7 Totschalenfunden 2009 nachgewiesen. 2016 konnte der Nachweis nicht bestätigt werden. Unter Berücksichtigung der aktuellen Habitatbedingungen ist eine Wiederbesiedlung auch als unwahrscheinlich einzustufen (Unterlage 19.5.4). Laut THEUNERT (2015) ist die Bachmuschel aus der Ems vollständig verschwunden. Aus Vorsorgeaspekten wird die Art im vorliegenden Artenschutzbeitrag berücksichtigt.		

Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen 12.12 V_{CEF/FFH} Bauzeitlicher Gewässerschutz Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Es sind aktuell keine Vorkommen der Art vorhanden und unter den derzeitigen Bedingungen ist eine Wiederbesiedlung auch als unwahrscheinlich einzustufen. Dennoch wird aus Vorsorgeaspekten eine Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☐ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Es sind aktuell keine Vorkommen der Art vorhanden und unter den derzeitigen Bedingungen ist eine Wiederbesiedlung auch als unwahrscheinlich einzustufen. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Es sind aktuell keine Vorkommen der Art vorhanden und unter den derzeitigen Bedingungen ist eine Wiederbesiedlung auch als unwahrscheinlich einzustufen. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
<i>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.

Bachmuschel (*Unio crassus*)

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- ☐ zur Vermeidung (V_{CEF})
- ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

TEIL C: QUELLENVERZEICHNIS

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung, Schutz. - Band 1: Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. 2., vollständig überarbeitete Auflage, AULA-Verlag, Wiebelsheim, 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung, Schutz. - Band 2: Passeriformes - Sperlingsvögel. 2., vollständig überarbeitete Auflage, AULA-Verlag, Wiebelsheim, 622 S.
- BAUER, H.-G.; BERTHOLD, P. (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BEAMAN, M.; MADGE, S. (2007): Handbuch der Vogelbestimmung. Europa und Westpaläarktis. Ulmer, Stuttgart.
- BERNOTAT & DIERSCHKE (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung – Stand 20.09.2016. 460 Seiten.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. AULA-Verlag Wiesbaden.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Singvögel. AULA-Verlag Wiesbaden.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2013): Nationaler Bericht 2013 gemäß FFH-Richtlinie. https://www.bfn.de/0316_bericht2013.html
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2018): Arten Anhang IV FFH-Richtlinie: Online verfügbar: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-sonstige/wolf-canis-lupus.html> (zuletzt aufgerufen 22.03.2018)
- BMS (Blüml, Müller & Schönheim GbR) (2007): Biotop- und FFH-Lebensraumtypenkartierung sowie floristische Erfassung im FFH-Gebiet 013 „Ems“: Gebietsteilraum Meppen bis Vellage.
- BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr (Entwurf Oktober 2011). Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.256/2004/LR.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.
- DBBW (DOKUMENTATIONS- UND BERATUNGSSTELLE DES BUNDES ZUM THEMA WOLF) (2018) Online verfügbar: <https://dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/karte-der-territorien> (zuletzt aufgerufen 22.03.2018)

- DEGEN, A. (2006): Rothals- (*Podiceps grisegena*) und Schwarzhalstaucher (*P. nigricollis*) in Niedersachsen: Verbreitung, Brutbestand und Habitatwahl 1995-2005 sowie Gefährdungsursachen, Schutz und Erhaltungszustand. Vogelkdl. Ber. Niedersachs. (38).
- DIETZ C., O. V. HELVERSEN & I. WOLZ (2007). Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Verlag, Stuttgart.
- ECKSTEIN, K. & MEEWES, V (2002): Sicherheit von Landstraßen-Knotenpunkten, Mitteilungen des Institutes für Straßenverkehr Nr. 40, Köln 2002
- ECOPLAN 2006: FFH-Gebiet 013 Ems - Teilgebiet Landesgrenze bis NSG „Borkener Paradies“.
- FERCH, A., N. GEORGY & J. SPRENGER (2017): Der Wolf – Ein Wildtier kehrt zurück. Inform.d. Naturschutz Niedersachsen. 1/2017. S. 1 – 32. Hannover.
- FGSV (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS).
- FGSV (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen.
- GARNIEL ET AL. (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER, K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten –): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Hohenstein-Ernstthal und Münster.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand, AULA-Verlag, Wiesbaden.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY und P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. In: Berichte zum Vogelschutz 52: 19–68.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- HECKENROTH, H. (1991): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. In: Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen 26:161-164.
- HECKENROTH, H.; LASKE, V. (1997): Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981-1995. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen (37). Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Hannover.

- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein Westfalen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- KLUTH, G. & BOYE, P. (2004): *Canis lupus* Linnaeus, 1758. – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 358-365
- KRÜGER, T. und M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35 (4): 181–260.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. H. 48: 1-552 + DVD
- LOHMEYER (Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co.KG) (2017): Ausbau der E 233 auf durchgehend 4 Fahrstreifen zwischen der A31 AS Meppen und der A1 AS Cloppenburg – Betrachtung des straßenverkehrsbedingten Stickstoffeintrages.
- LROP (2012): Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen. Änderungsverordnung vom 24.09.2012 inkl. Anlage 2 (Änderungskarte zeichnerische Darstellung).
- LROP-VO (2017): Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LRP-VO) in der Fassung vom 26. September 2017. Veröffentlicht im Nds. GVBl. Nr. 20/2017, ausgegeben am 06.10.2017.
- LUGE (2018): Online verfügbar: <http://mythos-wolf.de/> (zuletzt aufgerufen 22.03.2018)
- M AQ (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen – Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Arbeitsgruppe Straßenentwurf. Ausgabe 2008. 47 S.
- M AQ (2017): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen. Überarbeitung der Ausgabe 2008 der FGSV unter Einbeziehung des Merkblattes zum Amphibienschutz an Straßen (MAms), Ausgabe 2000 des BMVBS. Entwurfsstand 26. Oktober 2017.
- M Uko (2012): Merkblatt zur Örtlichen Unfalluntersuchung in Unfallkommissionen – M Uko. Veröffentlichung in der Reihe Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV-Verlag / Köln).
- MEINING, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (Stand Oktober 2008), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153.

- MU (Niedersächsisches Umweltministerium) (2006): Die Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie in Niedersachsen. Informationsbroschüre für Verfahrensbeteiligte und die interessierte Öffentlichkeit.
- NABU (NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND) (2018): Online verfügbar:
<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/wolf/deutschland/index.html>
(zuletzt aufgerufen 22.03.2018)
- NLStBV (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr) (2011): Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag – Stand: März 2011.
- NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) (Hrsg.) (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover.
- NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) (Hrsg.) (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover.
- NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) (Hrsg.) (2011c): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover.
- NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) (Hrsg.) (2011d): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 (1), Bonn – Bad Godesberg.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 (2), Bonn – Bad Godesberg.
- RROP (2010): Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland. In der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2011.
http://www.emsland.de/aktuell/rrop/regionales_raumordnungsprogramm_2010_fuer_den_landkreis_emsland_rrop_2010/regionales_raumordnungsprogramm_2010_fuer_den_landkreis_emsland_rrop_2010.html
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. – Die Neue Brehm-Bücherei 648, Westarp-Wissenschaften Hohenwarsleben.

- SSP (2017): Fortschreibung der Verkehrswirtschaftlichen Untersuchung für die Bedarfsplanmaßnahme E 233 (B 402/B 213/B 72) zwischen der BAB A 31 westlich Meppen und der BAB A 1 östlich von Emstek in der Prognose auf 2030, Stand Mai 2017.
- SÜDBECK P, H-G BAUER, M BOSCHERT, P BOYE & W KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30.11.2007. In: Ber. Vogelschutz (44).
- SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten, Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Stand 1. November 2008), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen, Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2008.
- THEUNERT, R. (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten, Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil B: Wirbellose Tiere. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen.
- Verein CHWolf(2018): Online verfügbar: <https://chwolf.org/> (zuletzt aufgerufen 22.03.2018)

Anlage I

Karten Artenschutz